

Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal (Hrsg.)
Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder

de Gruyter Kommentar

Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal (Hrsg.)

Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder

Kommentar

6., neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von
Hans-Dieter Schwind,
Alexander Böhm (†),
Jörg-Martin Jehle,
Klaus Laubenthal

DE GRUYTER

ISBN 978-3-11-028579-6
e-ISBN 978-3-11-028570-3

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Datenkonvertierung und Satz: jürgen ullrich typesatz, Nördlingen
Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany

www.degruyter.com

Aufteilung der Kommentierung

Best, Peter	Vor § 71, §§ 71–75
Egg, Rudolf	§§ 9, 123–126
Goldberg, Brigitta	s. Koepsel/Goldberg, Schwind/Goldberg
Grote, Jens	Vor § 129 ff, s. auch Koop/Grote, Schwind/Grote
Jehle, Jörg-Martin	Vor § 1, §§ 1–4, 136–138, 166–177
Keppler, Karlheinz/ Nestler, Nina	§§ 21, 56–66, 92, 101, 158
Koepsel, Klaus	§§ 94–100, 129–134, 152–153, 178
Koepsel, Klaus Goldberg, Brigitta	§ 67
Koop, Gerd/ Grote, Jens	§§ 143–146
Laubenthal, Klaus	§§ 17–20, 22, 37–52, 93, 102–122, 148–150, 188–202
Lindner, Tina-Angela	§§ 8, 10, 147
Maelicke, Bernd	§§ 139–140
Nestler, Nina	s. Keppler/Nestler
Pfalzer, Stephanie	s. Wydra/Pfalzer
Schäfer, Karl Heinrich	§§ 53–55, 157
Schmid, Gabriele	§§ 179–187
Schwind, Hans-Dieter	§§ 23–33
Schwind, Hans-Dieter/ Goldberg, Brigitta	§§ 68–70
Schwind, Hans-Dieter/ Grote, Jens	§§ 88–91
Steinhilper, Monica	§§ 76–80, 135, 142, 151
Ullenbruch, Thomas	§§ 11–16, 35–36, 81–87

Aufteilung der Kommentierung

Wirth, Wolfgang	§ 141
Wischka, Bernd	§§ 5–7
Wydra, Bernhard/ Pfalzer, Stephanie	§§ 154–156, 159–165
Redaktion:	Dr. Tanja Köhler

Verzeichnis der Autoren

Best, Peter

(1944), Dr. rer. pol., bis 2005: Niedersächsische Staatskanzlei, Europaabteilung, bis 1999 Referatsleiter im Niedersächsischen Justizministerium; zuvor stellvertretender Leiter einer Jugendvollzugsanstalt und Staatsanwalt. 1996–2001 gewähltes Mitglied im „Council for Penological Co-operation“, Europarat; seit 2006 EU-Rechtsexperte und Lehrbeauftragter an der Leibniz Universität Hannover für European Studies, Kriminalpolitik und Strafvollzug.

Böhm, Alexander†

(1929–2006), Dr. jur., Universitätsprofessor für Kriminologie, Strafrecht und Strafvollzug an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (seit 1974). Zuvor (seit 1957) im höheren Strafvollzugsdienst des Landes Hessen. Von 1960 bis 1974 Leiter der Jugendstrafanstalt Rockenberg und des H.B. Wagnitzseminars (Ausbildungsstätte für die Bediensteten des hessischen Strafvollzugs), Rockenberg. 1977 bis 1979 Vorsitzender der vom Bundesjustizminister einberufenen „Jugendstrafvollzugskommission“. 1974 bis 1999 im Landesbeirat für Kriminologie und Strafvollzug beim rheinland-pfälzischen Ministerium der Justiz. 1988 bis 1994 Richter am Oberlandesgericht Zweibrücken (Strafsenat) im zweiten Hauptamt. Veröffentlichungen zum Jugendstrafrecht und Strafvollzug.

Egg, Rudolf

(1948), Dr. phil., Dipl. Psych., apl. Professor für Psychologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (seit 1990); Fachpsychologe für Rechtspsychologie (seit 2005); seit 1997 Direktor der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden; 2004–2010 Vorstandsvorsitzender des Deutschen Forums für Kriminalprävention; Arbeitsschwerpunkte und Veröffentlichungen: Kriminal- und Rechtspsychologie, insbesondere Sexual- und Gewaltdelikte, forensisch-psychologische Begutachtung, Methoden der Straftäterbehandlung.

Goldberg, Brigitta

(1966), Prof. Dr. jur. Dipl. Soz.-Arb., Professorin für Jugendhilferecht, (Jugend-)Strafrecht und Kriminologie an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum (seit 2007). Zuvor (2006–2007) Professorin an der Fachhochschule Kiel und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie der Ruhr-Universität Bochum (von 1999–2002 bei Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind, von 2002–2006 bei Prof. Dr. Thomas Feltes). Arbeitsschwerpunkte und Veröffentlichungen zu: Jugendkriminalität, Jugendhilfe im Strafverfahren, Soziale Arbeit im Strafvollzug, Kinderschutz.

Grote, Jens

(1968), Ministerialrat, seit 2010 Leiter des Referats „Recht des Justizvollzuges“ im Niedersächsischen Justizministerium, Hannover; zuvor Rechtsanwalt, Richter beim Amtsgericht Lehrte und beim Landgericht Hannover, Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Hannover und bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle, Referent im Referat „Strafprozessrecht, Organisierte Kriminalität, Terrorismus“ und nachfolgend Leiter des Referates „Korruptions-, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht“ im Niedersächsischen Justizministeriums, Hannover; von 2009 bis 2010 stellvertretender Leiter der JVA Sehnde; 2010 Leiter der Länderarbeitsgruppe, die im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister einen Kriterienkatalog für die Neuausrichtung des

Vollzugs der Sicherungsverwahrung erarbeitet hat; 2011 bis 2012 neben NRW Leiter der Länderarbeitsgruppe, die im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gesetzliche Grundlagen zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung erarbeitet hat.

Jehle, Jörg-Martin

(1949), Prof. Dr. jur. Dr. h.c., Geschäftsführender Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen und Leiter der Abteilung für Kriminologie, Strafvollzug und Jugendstrafrecht (seit 1996). Zuvor (1986–1997) Direktor der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden. 1990–2011 Vorstandsmitglied der Kriminologischen Gesellschaft (Präsident 1997–1999). Mitglied verschiedener Expertengruppen auf europäischer Ebene. Arbeitsschwerpunkte und Veröffentlichungen zu: Rückfallforschung, Strafrechtliche Sanktionen und Strafzumessung; Kriminalprävention und Kriminalstatistik; Untersuchungshaft, Straf- und Maßregelvollzug; Strafrechtspflege im Europäischen Vergleich.

Keppler, Karlheinz

(1951), Dr. med., M.A., Medizinaldirektor, seit 1991 Leiter Ärztlicher Dienst JVA f. Frauen Vechta; klinische Tätigkeit in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe; Veröffentlichungen mit den Schwerpunkten Sucht, Drogen, Infektionskrankheiten, Prophylaxe, Gesundheitsförderung; Mitherausgeber Keppler/Stöver: Gefängnismedizin – Stuttgart 2009; seit 1992 Mitarbeit bei Fort- und Weiterbildung der Justizvollzugsbediensteten in Deutschland; seit 1996 Moderator des Qualitätszirkels der Gefängnisärzte in den Ländern Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein.

Koepsel, Klaus

(1936), Dr. jur., Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland (1992–2001); von 1966–2001 im Strafvollzug Nordrhein-Westfalens: 1968–1992 überwiegend als Anstaltsleiter und zwar in den Anstalten Attendorn, Castrop-Rauxel, Hagen und Werl; 1975–1977 Referent für Aus- und Fortbildung der Bediensteten im nordrhein-westfälischen Justizministerium; 1978–1984 nebenamtlich Lehrbeauftragter für Kriminologie an der Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel; 1982–1984 Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen; 1987–1992 nebenamtlich Lehrbeauftragter für Strafvollzugsrecht und Kriminologie an der Universität Bielefeld; 1988–2001 nebenamtlich Prüfer für Strafrecht und Kriminologie im ersten Juristischen Staatsexamen. Ab 1999 Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats für den Justizvollzug des Landes Brandenburg. Veröffentlichungen: offener Vollzug, Diagnostik im Einweisungsverfahren, Probleme psychisch kranker Rechtsbrecher, Sicherungsverwahrung.

Koop, Gerd

(1952), Sozialarbeiter (grad.), Diplom-Pädagoge, Leitender Sozialdirektor, Managementtrainer, von 1976–1991 Tätigkeiten in den Justizvollzugsanstalten Vechta, Vechta Frauen, Lingen; 1987 Niedersächsisches Justizministerium Hannover; von 1989–1992 Fachberater für Suchtfragen des Niedersächsischen Justizministeriums; seit 1991 Leiter der Justizvollzugsanstalt Oldenburg; seit 2000 im Vorstand der Vereinigung der Leiterinnen und Leiter von Justizeinrichtungen in Niedersachsen; seit 2003 im Vorstand und seit 2009 Vorsitzender des Präventionsrates Oldenburg; seit 1982 Mitherausgeber der Fachzeitschrift „Kriminalpädagogische Praxis“, seit 2008 Redaktionsmitglied der Fachzeitschrift Forum Strafvollzug. Arbeitsschwerpunkte und Veröffentlichungen: Sucht, Untersuchungshaft, Organisations- und Personalentwicklung, Führung, neue Steuerungsinstrumente.

Laubenthal, Klaus

(1954), Dr. iur. utr., Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg; Richter am Oberlandesgericht Bamberg. Arbeitsschwerpunkte und Veröffentlichungen u.a.: Straftaten gegen die Person, Strafvollzugsrecht, Jugendstrafrecht.

Lindner, Tina-Angela

(1972), Dr. jur., derzeit Richterin am Amtsgericht Hannover, davor Referatsleiterin (Ministerialrätin) im Niedersächsischen Innenministerium in den Bereichen Personal und allgemeine Rechtsangelegenheiten, Vorsitzende der Niedersächsischen Härtefallkommission, Leiterin des Referats „Recht des Vollzugs“ im Niedersächsischen Justizministerium, Leiterin der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand für Jugend- und Frauenvollzug der Stadt Hamburg, Richterin am Amtsgericht Hamburg.

Maelicke, Bernd

(1941), Dr. jur., Ministerialdirigent a.D.; Honorarprofessor an der Leuphana-Universität Lüneburg; 1987–1990 Direktor des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt; 1990–2005 Abteilungsleiter Strafvollzug, Soziale Dienste und Gnadenwesen im Justizministerium Schleswig-Holstein; Schriftleiter „Forum Strafvollzug“; Vorsitzender div. Fachkommissionen und Fachverbände; Leiter div. nationaler und internationaler Innovationsprojekte; Arbeitsschwerpunkte: Vollzugsmanagement und Integrierte Resozialisierung.

Nestler, Nina

(1982) Dr. iur., Wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht bei Prof. Dr. Klaus Laubenthal an der Julius-Maximilians Universität Würzburg. Habilitation für die Fächer Strafrecht, Strafprozessrecht, europäisches und internationales Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie. Forschungs- und Tätigkeitsschwerpunkte unter anderem im Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.

Pfalzer, Stephanie

LL.M.; Studium der Rechtswissenschaften und Rechtsphilosophie in Augsburg und Edinburgh, Referendariat in München und Brüssel; 2004–2007 Mitglied im Leitungsteam der JVA Straubing; 2007–2011 Leiterin des Referats Einstellungs- und Prüfungswesen der Bayerischen Justizvollzugsschule; seit 2011 Mitglied im Leitungsteam der JVA München. Lehrbeauftragte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, seit 2007 Redakteurin der Zeitschrift Forum Strafvollzug; Veröffentlichungen in den Bereichen Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsrecht

Schäfer, Karl Heinrich

(1947) Prof. Dr. iur; 1973–1975 Richter; 1975–2002 Justizvollzug Hessen (u.a. Leiter der Justizvollzugsanstalten Schwalmstadt und Butzbach; stellvertretender Abteilungsleiter Hessisches Ministerium der Justiz); 2002–2012 Senatsvorsitzender und Abteilungsleiter beim Hessischen Rechnungshof; Honorarprofessor (Strafvollzug, Straffälligenhilfe) an der Evangelischen Hochschule Darmstadt; 1994–2010 Präses der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau; seit 2003 Mitglied der EKD-Synode; seit 2008 Vorsitzender der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe; zahlreiche Veröffentlichungen zu: Öffentlichkeit und Justizvollzug; Anstaltsbeiräte und parlamentarische Kontrolle; Organisation und Gestaltung des Justizvollzugs; Verhältnis von Staat

und Kirche am Beispiel Gefängnisseelsorge; Ehrenamt und Verantwortung in der Kirche; Organisation und Leitung in der Kirche.

Schmid, Gabriele

(1962), Ministerialrätin, Referentin in der Abteilung Aus- und Fortbildung, Therapieunterbringungsgesetz, Internationale Zusammenarbeit im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz; 1993 bis 2010 diverse Referatstätigkeiten in der Abteilung für öffentliches Recht, Verfassungs- und Europarecht und in der Abteilung Strafvollzug, davor tätig in den Justizvollzugsanstalten Diez und Zweibrücken.

Schwind, Hans-Dieter

(1936), Dr. jur., Universitätsprofessor (em.) für Kriminologie, Strafvollzug und Kriminalpolitik an der Ruhr-Universität Bochum (1974–2001), Niedersächsischer Minister der Justiz (1978–1982); 1981 Vorsitzender der Konferenz der Justizminister und -senatoren. 1984–1989 Präsident der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft. 1987–1990 Vorsitzender der (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung. Seit 1997 Honorarprofessor an der Universität Osnabrück. Seit 2002 Vorstandsmitglied des WEISSEN RINGES (Vorsitzender des Fachbeirats „Kriminalitätsvorbeugung“). Veröffentlichungen: u. a. zu Dunkelfeldforschung, Kriminalgeographie, Gewaltkriminalität, Strafvollzug, Entlassenenhilfe und Kriminalpolitik.

Steinhilper, Monica

(1952), Dr. phil., Ministerialdirigentin, Leiterin der Abteilung „Justizvollzug“ im Niedersächsischen Justizministerium, Hannover; von 1988–1990 Mitglied der „Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“ (Gewaltkommission); diverse Referatsleitungen, u. a. Frauenvollzug, Sozialtherapie, Personal, Aus- und Fortbildung, Organisation; Veröffentlichungsschwerpunkte: Personal- und Organisationsentwicklung im Justizvollzug, neue Steuerungsinstrumente.

Ullenbruch, Thomas

(1957), Richter am Amtsgericht (Regierungsdirektor a.D.); Strafrichter am Amtsgericht Emmendingen (bei Freiburg i.Br.), zuvor als Staatsanwalt und 15 Jahre im Strafvollzug tätig (u. a. als Leiter der Abteilung für Sicherungsverwahrte in der JVA Freiburg, als Leiter der Langstrafenanstalt Waldheim und als Leiter des Referats für vollzugliche Grundsatzangelegenheiten im Sächsischen Staatsministerium der Justiz in Dresden); Mitverfasser des „Münchener Kommentars zum StGB“ und des „Radtke/Hohmann“, Kommentar zur StPO; Mitherausgeber der „Neuen Zeitschrift für Strafrecht“ (NSTZ); 2. Vorsitzender der „Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug“ (BVASt); Veröffentlichungsschwerpunkte: (nachträgliche) Sicherungsverwahrung sowie Strafvollzug in Europa und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Wirth, Wolfgang

(1954), Diplom-Soziologe, Regierungsdirektor und Leiter der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen; zuvor wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Soziologie, anschließend am Institut für Bevölkerungsforschung und Sozialpolitik sowie schließlich am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld. Koordinator diverser internationaler Forschungsgruppen und Projektverbünde; Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Bewährungshilfe: Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik“. Arbeitsschwerpunkte und zahlreiche

Veröffentlichungen in den Bereichen: Sozialpolitik und Soziale Dienste, Evaluationsforschung, Kriminologie und Kriminalpolitik und Strafvollzug.

Wischka, Bernd

(1952), Diplom-Psychologe, Psychologischer Psychotherapeut, Psychologiedirektor, Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung bei der JVA Lingen; Vorstandsmitglied im „Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten e.V.“, Mitherausgeber der Zeitschrift „Kriminalpädagogische Praxis“; Koordinator für die sozialtherapeutischen Einrichtungen im niedersächsischen Justizvollzug. Arbeitsschwerpunkte und Veröffentlichungen: Sozialtherapie, Behandlung von Sexualstraftätern, Behandlungsforschung im Justizvollzug, Fortbildung.

Wydra, Bernhard

(1938–2009), Jurist und Diplom-Psychologe; Leitender Regierungsdirektor a.D., von 1968 bis 2003 im Strafvollzug tätig in den Anstalten München, Straubing, Bamberg und Kronach, zuletzt Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule (1985–2003). Vielfältige Kontakte auch zu ausländischen Vollzugsschulen; mehrfache Mitarbeit beim Europarat, zuletzt im Rahmen von Projekten in Albanien und in der Türkei als Experte für Aus- und Fortbildung des Vollzugspersonals.

Vorwort zur sechsten Auflage

Nach einer langen Vorgeschichte war vor dreieinhalb Jahrzehnten mit dem Strafvollzugsgesetz des Bundes endlich eine einheitliche gesetzliche Grundlage des Strafvollzugs geschaffen worden. In der Folge haben das Bundesgesetz und die bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften sowie die dazu ergangene Judikatur ein sicheres Fundament hergestellt, auf der sich eine bewährte Vollzugspraxis entfalten konnte. Die Föderalismusreform des Jahres 2006 hat die Gesetzesgebungskompetenz den Bundesländern zugewiesen, was sachlich vollkommen unnötig war und infolge der daraus resultierenden Unterschiede zwischen den Ländern zu einer neuen Unübersichtlichkeit des Vollzugsrechts führt. Gleichwohl handelt es sich eher um eine formale Zäsur, welche die materielle Kontinuität des Strafvollzugsrechts nicht zerstört. Die inzwischen (Stand: Januar 2013) in fünf Bundesländern in Kraft getretenen Landesgesetze und der von zehn Bundesländern erarbeitete Musterentwurf zeugen davon, dass es bei den Prinzipien und Zielen, Strukturen und Methoden bleibt, die das Strafvollzugsgesetz modellhaft festgelegt hat. Soweit die Landesgesetze Besonderheiten aufweisen, handelt es sich weniger um grundsätzliche Abweichungen, vielmehr im Wesentlichen eher um Unterschiede in der Gesetzestechnik, um Gewichtungsunterschiede im Verhältnis der Sicherungsaufgabe zum Wiedereingliederungsziel, um strukturelle Aspekte und Detailfragen. Indessen sind diese Unterschiede auch auf der Folie des StVollzG zu interpretieren. Deshalb ist es nach wie vor sachlich geboten, das Bundesgesetz als zentralen Bezugspunkt auch für die Kommentierung der Landesgesetze zu nehmen.

Bereits in der fünften Auflage musste die Konzeption des Kommentars durch Einarbeitung der Landesvollzugsgesetze von Bayern, Hamburg und Niedersachsen abgeändert werden. Für die vorliegende sechste Auflage sind die Landesgesetze um Baden-Württemberg und Hessen sowie um den Musterentwurf vom 23.8.2011 ergänzt worden. Die Landesvollzugsgesetze und der Musterentwurf sind in der Weise eingearbeitet, dass nach der Kommentierung jedes Paragraphen des StVollzG ein zusätzlicher Abschnitt „Landesgesetze und Musterentwurf“ angefügt ist. Dort wird auf Übereinstimmungen mit bzw. Abweichungen von dem StVollzG aufmerksam gemacht sowie – soweit angebracht – aus den Gesetzesbegründungen zu den Landesgesetzen oder der Entwurfsbegründung zitiert. Darüber hinaus werden in der Kommentierung des StVollzG Ländervorschriften angesprochen, wenn diese für das Verständnis und die Auslegung der Bundesregelung von Bedeutung sind. Damit die Leser im jeweiligen Bundesland davon Gebrauch machen können, sind am Ende des Bandes die Landesgesetze sowie der Musterentwurf abgedruckt, wobei jede Vorschrift mit einem Verweis auf die entsprechende Kommentierung im StVollzG versehen ist.

Das grundlegende Verständnis der Herausgeber ist indessen seit der ersten Auflage gleichgeblieben: Es handelt sich um einen Kommentar von Praktikern für Praktiker, der zugleich für sich in Anspruch nimmt, die Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und wissenschaftlichen Auffassungen angemessen zu führen. Dies drückt sich in der Zusammensetzung der Autoren und Herausgeber aus, auch wenn seit der letzten Auflage einige Veränderungen eingetreten sind: Bernd Wydra ist verstorben; aus beruflichen oder Altersgründen standen Karlheinz Keppler, Gerd Koop und Bernd Maelicke nicht mehr zur Verfügung. Neu gewonnen werden konnten Brigitta Goldberg, Jens Grote, Nina Nestler und Stephanie Pfalzer. Die Bearbeitung bringt den Kommentar auf den neuesten Stand (Dezember 2012). Neben den erwähnten Landesgesetzen wurden die seit der letzten Auflage veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur sowie Forschung und Statistiken berücksichtigt.

Für die gute Zusammenarbeit bei diesem Unterfangen bedanken wir uns bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dieses Bandes sowie nicht zuletzt bei Herrn Jan Schmidt vom de Gruyter Verlag. Besonderen Dank schulden wir Frau Dr. Tanja Köhler für die reibungslose Organisation der Redaktionsarbeit. Bei den redaktionellen Arbeiten, namentlich beim Korrekturlesen und der Erstellung der Verzeichnisse, haben uns tatkräftig unterstützt: Frau PD Dr. Nina Nestler, Frau Ass. jur. Sabine Gröne, Herr Dipl. jur. Tim Krause, Frau Dipl. jur. Daniela Ruderich, Frau Dipl. jur. Nora Vick sowie die stud. iur. Lorenz Bode, Teresa Frank, Patrick Fresow, Laura Paczesny und Katharina Steinmeyer. Schließlich möchten wir an dieser Stelle betonen, dass wir uns über eine ganze Reihe freundlicher Rezensionen zu den Voraufgaben gefreut haben, und hoffen, dass sich dieser Großkommentar weiterhin als hilfreich erweist.

Osnabrück, Göttingen, Würzburg, im Januar 2013

*Hans-Dieter Schwind
Jörg-Martin Jehle
Klaus Laubenthal*

Vorwort zur ersten Auflage

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ist vor nunmehr sechs Jahren (am 1.1.1977) in Kraft getreten. Zahlreiche Verbesserungen der Vollzugssituation sind seither in den Bundesländern erreicht worden. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, daß viele Erwartungen enttäuscht worden sind: insbesondere derjenigen, die eine weit raschere Verwirklichung der Reform des Vollzuges vom Verwahrvollzug zum Behandlungsvollzug erhofft hatten. Ein Vollzug, wie ihn das Strafvollzugsgesetz anstrebt, kann aber schon der erforderlichen erheblichen finanziellen Mittel wegen nicht von heute auf morgen erreicht werden.

Die beträchtlichen Anstrengungen zur Verwirklichung des Reformgedankens können sich weithin nur deshalb nicht erwartungsgemäß auswirken, weil die Gefangenenzahlen von Jahr zu Jahr steigen und dem Vollzug damit zusätzliche Belastungen bringen. In einer erheblich überbelegten Justizvollzugsanstalt wird der vom Strafvollzugsgesetz postulierte Behandlungsvollzug schon durch die räumliche Enge erschwert. Hinzu treten Personalprobleme. Der Behandlungsvollzug erfordert naturgemäß eine größere Zahl von Mitarbeitern als sie der Verwahrvollzug hatte; notwendig ist vor allem die Verstärkung der Fachdienste (Psychologen, Werkbeamte, Sozialarbeiter usw.), die inzwischen wesentlich vorangetrieben wurde. Allerdings stellen sich nun Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen dem allgemeinen Vollzugsdienst und den Fachdiensten ein, sie bleiben auch zwischen den erfahrenen älteren und den noch unerfahrenen jüngeren Mitarbeitern nicht aus (Rollenkonflikte, Zielkonflikte, Generationsprobleme usw.).

Diese, wie viele andere Schwierigkeiten, die zum Alltag des heutigen Vollzuges gehören, werden oft – insbesondere von Außenstehenden – nicht erkannt. Auch mancher Vollzugswissenschaftler übersieht sie in seiner verständlichen Reformungeduld. Ohne Berücksichtigung derartiger Hintergrundinformationen aus der Vollzugspraxis erscheint indessen eine Kommentierung der Strafvollzugsvorschriften gewagt, da die Gefahr unrealistischer Entscheidungen gegeben ist.

Die rechtlichen Probleme des Vollzuges und deren Auswirkungen in der Praxis sind realistisch nur für denjenigen zu ermessen, der im Vollzug oder seiner Verwaltung selbst tätig war oder ist. Ziel dieses Kommentars war die praxisnahe Darstellung durch ein Team von Praktikern, die im Vollzug Verantwortung tragen oder wenigstens für einige Jahre getragen haben. Die Herausgeber stellen mit Zufriedenheit fest, daß es gelungen ist, namhafte Vollzugsexperten für die Bearbeitung zu gewinnen. Unter ihnen befinden sich allein acht amtierende bzw. ehemalige Anstaltsleiter, so daß wohl von einem Praktikerkommentar gesprochen werden darf.

Anliegen aller Mitarbeiter des Werkes war es, die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes vor dem Hintergrund der Realitäten des Vollzuges zu erläutern und auch einschlägige Informationen über die Situation der Praxis in die Erörterungen einzubringen. Diese werden als Allgemeine Hinweise jeweils unter I der eigentlichen Kommentierung (II) vorangestellt. Zur weiteren Förderung des Verständnisses werden am Schluß der Kommentierung zahlreicher zentraler Vorschriften typische Beispiele aus dem Vollzugsalltag angeführt (III). Dabei wurde der Begriff des Beispiels bewußt weit gefaßt verstanden, etwa auch zur Vermittlung von Zusatzinformationen über die ärztliche Sprechstunde u. dgl. Jeweils anschließend an den Gesetzestext sind (deutlich durch Kursivdruck hervorgehoben) die Verwaltungsvorschriften (VV) abgedruckt.

Zu Einzelfragen des Strafvollzugsgesetzes gibt es teilweise sehr umfangreiches Schrifttum, das nicht vollständig dokumentiert ist. Um den Kommentar übersichtlich und für den Praktiker gut lesbar und leicht benutzbar zu gestalten, wurden nur grund-

sätzliche oder praxiserhebliche Veröffentlichungen erfaßt.¹ Unter Gesichtspunkten der Praxis wurde der Kommentierung auch solcher Vorschriften breiter Raum eingeräumt, die in anderen Werken weniger ausführlich behandelt werden, die aber für den modernen Strafvollzug von Bedeutung sind; so etwa die Vorschriften zum ärztlichen Dienst (§§ 21, 56–66, 92, 158, sowie § 101), über die Seelsorge (§§ 53–55), die Entlassenenhilfe (§§ 74, 75) und zur kriminologischen Vollzugsforschung (§ 166), die nicht nur dem Praktiker des Vollzuges, sondern auch dem verantwortlichen Politiker (Ressortminister) die Rückmeldung über Erfolg oder Mißerfolg der investierten Mittel bringen kann.

Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich Januar 1983 berücksichtigt.

Hannover/Bochum und Mainz, im Februar 1983

Hans-Dieter Schwind
Alexander Böhm

1 Nach den Vorgaben des Verlages wurde das Schrifttum wie folgt zitiert:

a) Häufig zitierte Veröffentlichungen (z. B. andere Kommentare) sind bei der Kommentierung in Kurzform angegeben; die vollständigen bibliographischen Angaben finden sich im Abkürzungsverzeichnis (s. XVII–XXIII).

b) Literatur, die in der Kommentierung einer Vorschrift mehrfach zitiert wird, ist im Text in Kurzform zitiert; die vollständigen bibliographischen Angaben sind in der der Kommentierung vorangestellten Schrifttums-Übersicht angeführt.

c) selten zitierte Literatur wird bei der jeweiligen Vorschrift mit vollständigen bibliographischen Angaben angeführt.

d) Im Text nicht zitierte, aber gleichwohl im Zusammenhang mit einer Vorschrift bedeutsame Literatur wurde der jeweiligen Texterläuterung vorangestellt (vgl. z. B. Schrifttum vor §§ 37 ff).

Inhalt

ERSTER ABSCHNITT Anwendungsbereich

Vorbemerkung — 39
§ 1 [Anwendungsbereich] — 46

ZWEITER ABSCHNITT Vollzug der Freiheitsstrafe

ERSTER TITEL

Grundsätze

§ 2 Aufgaben des Vollzuges — 55
§ 3 Gestaltung des Vollzuges — 73
§ 4 Stellung des Gefangenen — 84

ZWEITER TITEL

Planung des Vollzuges

§ 5 Aufnahmeverfahren — 102
§ 6 Behandlungsuntersuchung, Beteiligung des Gefangenen — 111
§ 7 Vollzugsplan — 138
§ 8 Verlegung, Überstellung — 158
§ 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt — 167
§ 10 Offener und geschlossener Vollzug — 193
§ 11 Lockerungen des Vollzuges — 206
§ 12 Ausführung aus besonderen Gründen — 248
§ 13 Urlaub aus der Haft — 250
§ 14 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub — 277
§ 15 Entlassungsvorbereitung — 298
§ 16 Entlassungszeitpunkt — 305

DRITTER TITEL

Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

§ 17 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit — 311
§ 18 Unterbringung während der Ruhezeit — 317
§ 19 Ausstattung des Hafttraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz — 323
§ 20 Kleidung — 329
§ 21 Anstaltsverpflegung — 333
§ 22 Einkauf — 337

VIERTER TITEL

Besuche, Schriftwechsel sowie Urlaub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlass

Vorbemerkung — 343
§ 23 Grundsatz — 344
§ 24 Recht auf Besuch — 348
§ 25 Besuchsverbot — 359

§ 26 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren —	364
§ 27 Überwachung der Besuche —	369
§ 28 Recht auf Schriftwechsel —	379
§ 29 Überwachung des Schriftwechsels —	384
§ 30 Weiterleitung von Schreiben. Aufbewahrung —	394
§ 31 Anhalten von Schreiben —	396
§ 32 Ferngespräche und Telegramme —	405
§ 33 Pakete —	411
§ 34 (aufgehoben) —	420
§ 35 Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass —	421
§ 36 Gerichtliche Termine —	429

FÜNFTER TITEL

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

Vorbemerkungen —	436
§ 37 Zuweisung —	438
§ 38 Unterricht —	452
§ 39 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung —	458
§ 40 Abschlusszeugnis —	467
§ 41 Arbeitspflicht —	468
§ 42 Freistellung von der Arbeitspflicht —	476
§ 43 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt —	484
§ 44 Ausbildungsbeihilfe —	504
§ 45 Ausfallentschädigung —	508
§ 46 Taschengeld —	508
§ 47 Hausgeld —	515
§ 48 Rechtsverordnung —	520
§ 49 Unterhaltsbeitrag —	522
§ 50 Haftkostenbeitrag —	523
§ 51 Überbrückungsgeld —	532
§ 52 Eigengeld —	542

SECHSTER TITEL

Religionsausübung

Vorbemerkungen —	547
§ 53 Seelsorge —	549
§ 54 Religiöse Veranstaltungen —	557
§ 55 Weltanschauungsgemeinschaften —	564

SIEBTER TITEL

Gesundheitsfürsorge

§ 56 Allgemeine Regeln —	566
§ 57 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen —	577
§ 58 Krankenbehandlung —	582
§ 59 Versorgung mit Hilfsmitteln —	589
§ 60 Krankenbehandlung im Urlaub —	592
§ 61 Art und Umfang der Leistungen —	595
§ 62 Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen —	597
§ 62 a Ruhen der Ansprüche —	600

- § 63 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung — 601
- § 64 Aufenthalt im Freien — 604
- § 65 Verlegung — 606
- § 66 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall — 611

ACHTER TITEL

Freizeit

- § 67 Allgemeines — 613
- § 68 Zeitungen und Zeitschriften — 630
- § 69 Hörfunk und Fernsehen — 640
- § 70 Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung — 651

NEUNTER TITEL

Soziale Hilfe

- Vorbemerkungen — 664
- § 71 Grundsatz — 683
- § 72 Hilfe bei der Aufnahme — 690
- § 73 Hilfe während des Vollzuges — 697
- § 74 Hilfe zur Entlassung — 709
- § 75 Entlassungsbeihilfe — 731

ZEHNTER TITEL

Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug

- Vorbemerkungen — 741
- § 76 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft — 746
- § 77 Arznei-, Verband- und Heilmittel — 753
- § 78 Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft — 754
- § 79 Geburtsanzeige — 755
- § 80 Mütter mit Kindern — 755

ELFTER TITEL

Sicherheit und Ordnung

- § 81 Grundsatz — 762
- § 82 Verhaltensvorschriften — 772
- § 83 Persönlicher Gewahrsam, Eigengeld — 781
- § 84 Durchsuchung — 795
- § 85 Sichere Unterbringung — 807
- § 86 Erkennungsdienstliche Maßnahmen — 812
- § 86a Lichtbilder — 817
- § 87 Festnahmerecht — 819
- § 88 Besondere Sicherungsmaßnahmen — 822
- § 89 Einzelhaft — 832
- § 90 Fesselung — 834
- § 91 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen — 835
- § 92 Ärztliche Überwachung — 838
- § 93 Ersatz von Aufwendungen — 840

ZWÖLFTER TITEL

Unmittelbarer Zwang

- § 94 Allgemeine Voraussetzungen — 845
- § 95 Begriffsbestimmungen — 851
- § 96 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — 855
- § 97 Handeln auf Anordnung — 858
- § 98 Androhung — 861
- § 99 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch — 863
- § 100 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch — 868
- § 101 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge — 870

DREIZEHNTER TITEL

Disziplinarmaßnahmen

- § 102 Voraussetzungen — 876
- § 103 Arten der Disziplinarmaßnahmen — 886
- § 104 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen. Aussetzung zur Bewährung — 891
- § 105 Disziplinarbefugnis — 896
- § 106 Verfahren — 899
- § 107 Mitwirkung des Arztes — 905

VIERZEHNTER TITEL

Rechtsbehelfe

- Vorbemerkungen — 907
- § 108 Beschwerderecht — 910
- § 109 Antrag auf gerichtliche Entscheidung — 918
- § 110 Zuständigkeit — 936
- § 111 Beteiligte — 938
- § 112 Antragsfrist. Wiedereinsetzung — 940
- § 113 Vornahmeantrag — 946
- § 114 Aussetzung der Maßnahme — 948
- § 115 Gerichtliche Entscheidung — 954
- § 116 Rechtsbeschwerde — 969
- § 117 Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde — 977
- § 118 Form. Frist. Begründung — 978
- § 119 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde — 982
- § 120 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften — 985
- § 121 Kosten des Verfahrens — 988

FÜNFZEHNTER TITEL

Strafvollstreckung und Untersuchungshaft

- § 122 (weggefallen) — 993

SECHZEHNTER TITEL

Sozialtherapeutische Anstalten

- § 123 Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen — 993
- § 124 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung — 995
- § 125 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage — 999
- § 126 Nachgehende Betreuung — 1002
- §§ 127, 128 (aufgehoben) — 1004

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

ERSTER TITEL

Sicherungsverwahrung

- Vorbemerkung — 1005
- § 129 Ziel der Unterbringung — 1011
- § 130 Anwendung anderer Vorschriften — 1011
- § 131 Ausstattung — 1015
- § 132 Kleidung — 1018
- § 133 Selbstbeschäftigung, Taschengeld — 1019
- § 134 Entlassungsvorbereitung — 1020
- § 135 Sicherungsverwahrung in Frauenanstalten — 1022

ZWEITER TITEL

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt

- Vorbemerkung — 1024
- § 136 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus — 1029
- § 137 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt — 1034
- § 138 Anwendung anderer Vorschriften — 1035

VIERTER ABSCHNITT

Vollzugsbehörden

ERSTER TITEL

Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten

- § 139 Justizvollzugsanstalten — 1039
- § 140 Trennung des Vollzuges — 1041
- § 141 Differenzierung — 1045
- § 142 Einrichtungen für Mütter mit Kindern — 1060
- § 143 Größe und Gestaltung der Anstalten — 1063
- § 144 Größe und Ausgestaltung der Räume — 1067
- § 145 Festsetzung der Belegungsfähigkeit — 1072
- § 146 Verbot der Überbelegung — 1074
- § 147 Einrichtungen für die Entlassung — 1077
- § 148 Arbeitsbeschaffung, Gelegenheit zur beruflichen Bildung — 1078
- § 149 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur beruflichen Bildung — 1080
- § 150 Vollzugsgemeinschaften — 1084

ZWEITER TITEL

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

- § 151 Aufsichtsbehörden — 1084
- § 152 Vollstreckungsplan — 1095
- § 153 Zuständigkeit für Verlegungen — 1102

DRITTER TITEL

Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten

- § 154 Zusammenarbeit — 1104
- § 155 Vollzugsbedienstete — 1112
- § 156 Anstaltsleitung — 1117
- § 157 Seelsorge — 1128
- § 158 Ärztliche Versorgung — 1138
- § 159 Konferenzen — 1141
- § 160 Gefangenenmitverantwortung — 1147
- § 161 Hausordnung — 1156

VIERTER TITEL

Anstaltsbeiräte

- § 162 Bildung der Beiräte — 1159
- § 163 Aufgaben der Beiräte — 1160
- § 164 Befugnisse — 1160
- § 165 Pflicht zur Verschwiegenheit — 1160

FÜNFTER TITEL

Kriminologische Forschung im Strafvollzug

- § 166 [Kriminologische Forschung im Strafvollzug] — 1168

FÜNFTER ABSCHNITT

Vollzug weiterer freiheitsentziehender Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten, Datenschutz, Sozial- und Arbeitslosenversicherung, Schlussvorschriften

ERSTER TITEL

Vollzug des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten

- § 167 Grundsatz — 1181
- § 168 Unterbringung, Besuche und Schriftverkehr — 1181
- § 169 Kleidung, Wäsche und Bettzeug — 1181
- § 170 Einkauf — 1181

ZWEITER TITEL

Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

- § 171 Grundsatz — 1183
- § 172 Unterbringung — 1184
- § 173 Kleidung, Wäsche und Bettzeug — 1184
- § 174 Einkauf — 1185
- § 175 Arbeit — 1185

DRITTER TITEL

Arbeitsentgelt in Jugendstrafanstalten und im Vollzug der Untersuchungshaft

- § 176 Jugendstrafanstalten — 1189
- § 177 Untersuchungshaft — 1192

VIERTER TITEL

Unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten

- § 178 [Unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten] — 1195

FÜNFTER TITEL

Datenschutz

- Vorbemerkung — 1197
- § 179 Datenerhebung — 1204
- § 180 Verarbeitung und Nutzung — 1223
- § 181 Zweckbindung — 1257
- § 182 Schutz besonderer Informationen — 1258
- § 183 Schutz der Daten in Akten und Dateien — 1276
- § 184 Berichtigung, Löschung, Sperrung — 1284
- § 185 Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht — 1295
- § 186 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke — 1311
- § 187 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes — 1318

SECHSTER TITEL

Anpassung des Bundesrechts

- § 188 (aufgehoben) — 1328
- § 189 Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 1328

SIEBTER TITEL

Sozial- und Arbeitslosenversicherung

- § 190 Reichsversicherungsordnung — 1329
- § 191 Angestelltenversicherungsgesetz — 1332
- § 192 Reichsknappschaftsgesetz — 1333
- § 193 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — 1333
- § 194 (aufgehoben) — 1336
- § 195 Einbehaltung von Beitragsteilen — 1336

ACHTER TITEL

Einschränkung von Grundrechten. Inkrafttreten

- § 196 Einschränkung von Grundrechten — 1338
- § 197 (aufgehoben) — 1339
- § 198 Inkrafttreten — 1339
- § 199 Übergangsfassungen — 1341
- § 200 Höhe des Arbeitsentgelts — 1342
- § 201 Übergangsbestimmungen für bestehende Anstalten — 1343
- § 202 Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen Demokratischen Republik — 1345

Zitierweise und Abkürzungen

Paragraphen ohne Gesetzesangaben sind solche des StVollzG; Absätze oder Richtlinien ohne Paragraphenangaben beziehen sich auf den eben erläuterten Paragraphen. Randnummern ohne vorangestellte Paragraphenbezeichnung im Text bezeichnen Randnummern des eben erläuterten Paragraphen. Andere Kommentare werden gleicherweise mit Randnummern zitiert. Gesetzesblätter, Zeitschriften und Entscheidungssammlungen werden grundsätzlich nach Jahrgang und Seite zitiert; dies gilt nur dann nicht, wenn eine andere Zitierweise allgemein üblich ist (z. B. BGHSt). Literatur, die im jeweiligen Text mehrfach zitiert wird, ist unter der Bezeichnung „Schrifttum“ der Kommentierung der einzelnen Paragraphen vorangestellt worden. Wird eine Quelle nur einmal erwähnt, wird die Fundstelle nur im Text angegeben.

a. A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AE	Alternativentwurf
AE-StVollzG	Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, Tübingen 1973
a. F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AFKG	Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht; früher Archiv für Presserecht
AK-(Bearbeiter)	Feest/Lesting (Hrsg.), Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (Reihe Alternativkommentare, hrsg. von Rudolf Wassermann), 6. Aufl., Neuwied u. a. 2012
AK Erg.-(Bearbeiter)	Feest (Hrsg.), Ergänzung des Kommentars zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG) nach den Gesetzesänderungen vom 2.8.2000 (BGBl. I S. 1253, 1261) und vom 27.12.2000 (BGBl. I S. 2043), Luchterhand 2001
Arloth	Arloth, Strafvollzugsgesetz. Kommentar, 3. Aufl., München 2011
Anm.	Anmerkung
AnwK UHaft-(Bearbeiter)	König (Hrsg.), Anwaltskommentar Untersuchungshaft, Bonn 2011
AnwBl	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
Auernhammer	Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 2012
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AV	Ausführungsvorschrift
B	Bungert, Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz, in: NSTZ
Baden-Württemberg	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg s. JVollzGB
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz	Bundesanzeiger
Baumbach/ Lauterbach/	
Hartmann	Zivilprozessordnung. Kommentar, 70. Aufl., München 2012
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz und Ordnungsblatt
BayLSG	Bayerisches Landessozialgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht; auch Entscheidungssammlung des BayObLG in Strafsachen

Zitierweise und Abkürzungen

BayStVollzG	Bayerisches Strafvollzugsgesetz
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVG	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVVStVollzG	Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
Bbg	Brandenburg
BBiG	Berufsbildungsgesetz
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beck-Rs	Beck-Rechtsprechung
BefrVO	Befreiungsverordnung
Begr.	Begründung
Bek.	Bekanntmachung
ber.	berichtigt
BerHG	Beratungshilfegesetz
Beschl.	Beschluss
Bew.	Bewährung, auch in Zusammensetzung, z.B. BewHelfer
BewHi	Zeitschrift für „Bewährungshilfe“
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BKA	Bundeskriminalamt (Wiesbaden)
BlGefK	Blätter für Gefängniskunde
BlStV	Blätter für Strafvollzugskunde (Beilage zum Vollzugsdienst)
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
<i>Böhm</i>	Böhm, Strafvollzug, 3. Aufl., Neuwied und Kriftel 2003
<i>Böhm/Schäfer</i>	Böhm/Schäfer (Hrsg.), Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen, 2. Aufl., Wiesbaden 1989
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
<i>Brunner/Dölling</i>	Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 12. Aufl., Berlin/New York 2011
BSeuchG	Bundesseuchengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BtM(G)	Betäubungsmittel(gesetz)
Buchst.	Buchstabe
Bürgerschafts-Drucks.	Bürgerschaftsdrucksache
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG(K)	Bundesverfassungsgericht, Kammerentscheidung
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in den Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise

<i>Calliess</i>	Calliess, Strafvollzugsrecht, 3. Aufl., München 1992
<i>C/MD</i>	Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., München 2008
<i>CR</i>	Computer und Recht
<i>DÄBl.</i>	Deutsches Ärzteblatt
<i>dass.</i>	dasselbe
<i>DB</i>	Der Betrieb
<i>ders.</i>	derselbe
<i>d. h.</i>	das heißt
<i>dies.</i>	dieselbe
<i>Diss.</i>	Dissertation
<i>div.</i>	diverse
<i>Dörr/Schmidt</i>	Dörr/Schmidt, Neues Bundesdatenschutzgesetz. Handkommentar, 3. Aufl., Köln 1997
<i>DÖV</i>	Die Öffentliche Verwaltung
<i>DOG</i>	Dienstordnung für das Gesundheitswesen
<i>DRiZ</i>	Deutsche Richterzeitung
<i>DStRE</i>	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst
<i>DSVollz</i>	Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug
<i>DuD</i>	Datenschutz und Datensicherung
<i>Dünkel</i>	Dünkel, Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven, Bonn 1996
<i>Dünkel/Rosner</i>	Dünkel/Rosner, Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 – Materialien und Analysen, 2. Aufl., Freiburg 1982
<i>DVBl.</i>	Deutsches Verwaltungsblatt
<i>DVO</i>	Durchführungsverordnung
<i>DVollzO</i>	Dienst- und Vollzugsordnung der Länder
<i>E</i>	Entwurf
<i>Eds.</i>	englisch für Herausgeber
<i>EG</i>	Einführungsgesetz
<i>EG/EU</i>	Europäische Gemeinschaft/Europäische Union
<i>EGGVG</i>	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
<i>EGMR</i>	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (in Straßburg)
<i>EGStGB</i>	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
<i>Eisenberg</i>	Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 14. Aufl., München 2010
<i>EKD</i>	Evangelische Kirche in Deutschland
<i>EMRK</i>	(Europäische) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
<i>ERJuKoG</i>	Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation
<i>Eschke</i>	Eschke, Mängel im Rechtsschutz gegen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsmaßnahmen. Eine Darstellung ausgewählter Probleme mit Lösungsvorschlägen, Heidelberg 1993
<i>et al.</i>	und andere
<i>EuStVollzGrds</i>	Europäische Strafvollzugsgrundsätze
<i>Eyermann/Fröhler- (Bearbeiter)</i>	Eyermann/Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 13. Aufl., München 2010
<i>F</i>	Franke, Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz, in: NStZ
<i>f, ff</i>	folgende (r, s)
<i>FAZ</i>	Frankfurter Allgemeine Zeitung
<i>FamFG</i>	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
<i>FEVG</i>	Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen
<i>FG</i>	Festgabe
<i>FH</i>	Fachhochschule

Zitierweise und Abkürzungen

<i>Fichtner/Wenzel</i>	Kommentar zum SGB XII – Sozialhilfe: Asylbewerberleistungsgesetz, 4. Aufl., München 2009
<i>Fischer</i>	Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 59. Aufl., München 2012
<i>Fn.</i>	Fußnote
<i>FPPK</i>	Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie
<i>FPR</i>	Familie, Partnerschaft, Recht. Interdisziplinäres Fachjournal für die Praxis
<i>FreihEntzG</i>	Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen
<i>FS Name</i>	Festschrift
<i>FS</i>	Forum Strafvollzug (bis einschließlich 2006 ZfStrVo)
<i>g</i>	Gramm
<i>GA</i>	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
<i>GBL</i>	Gesetzblatt
<i>Geb.</i>	Geburtstag
<i>gem.</i>	gemäß
<i>GG</i>	Grundgesetz
<i>ggf.</i>	gegebenenfalls
<i>GKG</i>	Gerichtskostengesetz
<i>GMV</i>	Gefangenennitverantwortung
<i>GOÄ</i>	Gebührenordnung für Ärzte
<i>Gola/Schomerus</i>	Gola/Schomerus, Bundesdatenschutzgesetz mit Erläuterungen, 10. Aufl., München 2010
<i>Grunau/Tiesler</i>	Grunau/Tiesler, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., Köln u. a. 1982
<i>GS</i>	Gedächtnisschrift
<i>GUV</i>	Gemeindeunfallversicherungsverbände
<i>GVBl.</i>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<i>GVG</i>	Gerichtsverfassungsgesetz
<i>H.</i>	Heft
<i>Hauf</i>	Hauf, Strafvollzug. Kurzlehrbuch, Neuwied/Kriftel/Berlin 1994
<i>HdbStKirchR</i>	Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Berlin 1994–1995
<i>HdbStR</i>	Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Heidelberg 2004–2011
<i>Hess</i>	Hessisch/hessischer/hessischen
<i>Hess.Verf.</i>	Hessische Verfassung
<i>h. L.</i>	herrschende Lehre
<i>h. M.</i>	herrschende Meinung
<i>HmbDSG</i>	Hamburgisches Datenschutzgesetz
<i>HmbJStVollzG</i>	Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz
<i>HmbStVollzG</i>	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz
<i>Höflich/Schriever</i>	Höflich/Schriever, Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft für Ausbildung, Studium und Praxis, 3. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 2003
<i>HRRS</i>	Höchststrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen
<i>Hrsg.</i>	Herausgeber
<i>HStVollzG</i>	Hessisches Strafvollzugsgesetz
<i>HS.</i>	Halbsatz
<i>IAO</i>	Internationale Arbeitsorganisation
<i>i. d. Bek.</i>	in der Bekanntmachung
<i>i. d. F.</i>	in der Fassung
<i>i. d. R.</i>	in der Regel
<i>i. d. S.</i>	in diesem Sinne

IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. V.	in Verbindung
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JHG	Jugendhilfegesetz
JMBL	Justizministerialblatt (z.B. NW = für Nordrhein-Westfalen)
JR	Juristische Rundschau
JStrVK	Jugendstrafvollzugskommission
jur.	juristisch(e)
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JVA(en)	Justizvollzugsanstalt(en)
JV KostO	Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
JVollzDSG	Gesetz über den Datenschutz im Justizvollzug in Baden-Württemberg
JVollzGB	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
<i>Kamann</i>	Kamann, Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug, 2. Aufl., Recklinghausen 2008
KD	Kriminologischer Dienst
KE	Kommissionsentwurf
KG	Kammergericht
<i>Kissel/Mayer</i>	Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, 6. Auflage, München 2010
<i>KK-(Bearbeiter)</i>	Pfeiffer (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 6. Aufl., München 2008
<i>K/K/S-(Bearbeiter)</i>	Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl., Heidelberg 1992
<i>Kopp/Schenke</i>	Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar, 17. Aufl., München 2011
<i>Kopp/Ramsauer</i>	Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 12. Aufl., München 2011
KrimBull	Kriminologisches Bulletin
KrimGegfr.	Kriminologische Gegenwartsfragen
KrimJ	Kriminologisches Journal
KrimPäd	Kriminalpädagogische Praxis
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle e.V. (Wiesbaden)
krit.	kritisch
KritJ	Kritische Justiz
<i>K/S-(Bearbeiter)</i>	Kaiser/Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl., Heidelberg 2002
KVLG	Gesetz über die Krankenversicherung für Landwirte
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LAG	Landesarbeitsgericht
<i>Laubenthal</i>	Laubenthal, Strafvollzug, 6. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 2011
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LG	Landgericht
<i>Litwinski/Bublies</i>	Litwinski/Bublies, Strafverteidigung im Strafvollzug, München 1989
<i>LK-(Bearbeiter)</i>	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 12. Aufl., Berlin/New York 2006–2010
LKA	Landeskriminalamt
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
<i>LR-(Bearbeiter)</i>	Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 26. Aufl., Berlin/New York 2006–2010

Zitierweise und Abkürzungen

LS	Leitsatz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSG	Landessozialgericht
LT	Landtag
LT-Drucks.	Landtagsdrucksache
LV, LVerf	Landesverfassung
M	Matzke, Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz, in: NSTZ
m.	mit
Maunz/Dürig- (Bearbeiter)	Maunz/Dürig, Grundgesetz. Kommentar, München, 63. Auflage, Stand Oktober 2011
MdJ	Minister(ium) der Justiz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
ME-Begründung	Begründung des Musterentwurfs zum Landesstrafvollzugsgesetz
MedR	Medizinrecht
ME-StVollzG	Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz
Meyer-Goßner	Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze. Kommentar, 54. Aufl., München 2011
Minima	Europäische Strafvollzugsgrundsätze, überarbeitete europäische Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen – Entschließung des Ministerkomitees des Europarates vom 12.2.1987 bei der 404. Tagung der Ministerstellvertreter (Empfehlung Nr. R [87] 3), Heidelberg 1988
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MJ	Ministerium der Justiz
MR	Mutterschaftsrichtlinien
MRK	(Europäische) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
MRVG	Maßregelvollzugsgesetz (Landesgesetze)
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MünchKommStGB	Joeks/Miebach (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Münchner Kommentar, München 2003–2010
MuSchG	Mutterschutzgesetz
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NAV	Niedersächsische Ausführungsvorschrift
nds.	niedersächsisch
NDSG	Niedersächsisches Datenschutzgesetz
Nds MVollzG	Niedersächsisches Maßregelvollzugsgesetz
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
NJ	Neue Justiz
n. F.	neue Fassung
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NRW, NW	Nordrhein-Westfalen
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
o. J.	ohne Jahresangabe

OK	Organisierte Kriminalität
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Straf-, Ordnungswidrigkeiten und Ehren- gerichtssachen
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Palandt- (Bearbeiter)	Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 71. Auflage, München 2012
PFA	Polizeiführungsakademie (Hiltrup)
PKS	Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutsch- land 2010, Wiesbaden 2011
Prot.	Protokolle der Sitzungen des Bundestags-Sonderausschusses für die Strafrechtsre- form (Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Stenographischer Dienst)
PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Landesge- setze)
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RdJ	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rdn.	Randnummer
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RE, RegE	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Regierungsentwurf)
REC	Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006 des Ministerkomitees des Europarates, von diesem verabschiedet als „Recommendation Rec (2006) 2 on the European Prison Rules“
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des RG in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RK	Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich (Reichskonkor- dat) vom 20.7.1933
R&P	Recht und Psychiatrie
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPflG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RV	Rundverfügung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
s.	siehe
S.	Seite
SA	Sonderausschuss (Bericht und Antrag des Bundestags-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform)
sächs.	sächsisch(e)
Schaffland/Wiltfang	Schaffland/Wiltfang, Bundesdatenschutzgesetz. Ergänzbare Kommentar nebst ein- schlägigen Rechtsvorschriften, Berlin 1977, Stand 2011
Schellhorn	Schellhorn, Das Bundessozialhilfegesetz. Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis und Wissenschaft, 16. Aufl., Neuwied/ Darmstadt 2002
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchlußB	Schlussbericht (der JStrVK, hrsg. vom BMJ, 1980)
Schüler-Springorum	Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugs- rechtslehre, Göttingen 1969

Zitierweise und Abkürzungen

SchwGb	Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz)
Schwind/Blau	Schwind/Blau (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe, 2. Aufl., Berlin/New York 1988
Seebode	Seebode, Strafvollzug I, Lingen 1997
SG	Sozialgericht
SGB I-XI	Sozialgesetzbuch (1. bis 11. Buch)
SH	Sonderheft
Simitis-(Bearbeiter)	Simitis, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl., Baden-Baden 2011
sog.	so genannte(r)
SSW-StGB-(Bearbeiter)	Satzger/Schmitt/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar, 1. Auflage, Köln 2009.
SozR	Sozialrecht. Rechtsprechung und Schrifttum, bearbeitet von den Richtern des BSG
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
Strafverfolgungsstatistik	Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege. Fachserie 10, Reihe 3. Strafverfolgung 2010, Wiesbaden 2011 (nur online verfügbar unter www.destatis.de/)
Strafvollzugsstatistik Bd. 4.1	Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege. Fachserie 10, Reihe 4.1. Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2010 sowie 31.3.2011, Wiesbaden 2011 (nur online verfügbar unter www.destatis.de)
Strafvollzugsstatistik Bd. 4.2	Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege. Fachserie 10, Reihe 4.2. Strafvollzug – Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten am 31. August 2011, Wiesbaden 2011 (nur online verfügbar unter www.destatis.de)
StrVK	Strafvollzugskommission
StV	Strafverteidiger
StVK	Strafvollstreckungskammer
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzFG	Strafvollzugsfortentwicklungsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVollzGÄndG	Gesetz zur Änderung des StVollzG
StVollzO	Strafvollzugsordnung
StVollzVergO	Strafvollzugsvergütungsordnung
s. u.	siehe unten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliche
UHaft	Untersuchungshaft
UHaftVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
UJ	Unsere Jugend, Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis
UnterbrG	Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
ÜVerfBesG	Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung (bundeseinheitlich)
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerpflG	Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)

VertrV	Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VGO	Vollzugsgeschäftsordnung
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
VV	Verwaltungsvorschriften (zum Strafvollzugsgesetz)
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VVJug.	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug
VVStVollzG	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
<i>Walter</i>	Walter, Strafvollzug. Lehrbuch, 2. Aufl., Stuttgart/München/Hannover 1999
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WStG	Wehrstrafgesetz
WPKG	Wissenschaft und Praxis in Kirche und Gesellschaft
WzM	Wege zum Menschen
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z.B.	zum Beispiel
Zbl.	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZFU	Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht
zit.	zitiert
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil
zul. g.	zuletzt geändert
zust.	zustimmend

Vgl. im Übrigen die den Kommentierungen vorangestellte Literatur.

Gesetzestext

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (StVollzG)

Vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, ber. S. 2088 und 1977 S. 436)

(BGBl. III 312-9-1)

Geändert durch Gesetze vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), vom 20. Januar 1984 (BGBl. I S. 97, 360), vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654, ber. 1985 S. 1266), vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 461), vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475), vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), vom 23. September 1990 (Einigungsvertragsgesetz BGBl. II S. 885, 956, 957, 959), vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160), vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2461), vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253), vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2043), vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), vom 5. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3954), vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2300), vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002) und vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), vom 23.3.2005 (BGBl. I S. 930). Zuletzt geändert durch § 62 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010).

Erster Abschnitt. Anwendungsbereich

§ 1

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Zweiter Abschnitt. Vollzug der Freiheitsstrafe

ERSTER TITEL. Grundsätze

§ 2 Aufgaben des Vollzuges

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 3 Gestaltung des Vollzuges

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 4 Stellung des Gefangenen

(1) Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(2) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

ZWEITER TITEL. Planung des Vollzuges

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(2) Der Gefangene wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet. Anstalt oder der Aufnahmeabteilung vorgestellt.

§ 6 Behandlungsuntersuchung, Beteiligung des Gefangenen

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.

(2) Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist. Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, ist besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist.

(3) Die Planung der Behandlung wird mit dem Gefangenen erörtert.

§ 7 Vollzugsplan

(1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung (§ 6) wird ein Vollzugsplan erstellt.

(2) Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:

1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,
3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
4. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung,
5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
7. Lockerungen des Vollzuges und
8. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

(3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen.

(4) Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, ist über eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden.

§ 8 Verlegung. Überstellung

(1) Der Gefangene kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden,

1. wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
2. wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Der Gefangene darf aus wichtigem Grund in eine andere Vollzugsanstalt überstellt werden.

§ 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) Ein Gefangener ist in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist. Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

(2) Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In diesen Fällen bedarf die Verlegung der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.

(3) Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt.

§ 10 Offener und geschlossener Vollzug

(1) Ein Gefangener soll mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und na-

mentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

(2) Im übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Ein Gefangener kann auch dann im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist.

§ 11 Lockerungen des Vollzuges

- (1) Als Lockerung des Vollzuges kann namentlich angeordnet werden, daß der Gefangene
1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf oder
 2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Ausgang) verlassen darf.
- (2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

§ 12 Ausführung aus besonderen Gründen

Ein Gefangener darf auch ohne seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 13 Urlaub aus der Haft

- (1) Ein Gefangener kann bis zu einundzwanzig Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Urlaub soll in der Regel erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat.
- (3) Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener kann beurlaubt werden, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn er in den offenen Vollzug überwiesen ist.
- (4) Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind, kann nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften Urlaub erteilt werden.
- (5) Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

§ 14 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub

- (1) Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen für Lockerungen und Urlaub Weisungen erteilen.
- (2) Er kann Lockerungen und Urlaub widerrufen, wenn
1. er auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahmen zu versagen,
 2. der Gefangene die Maßnahmen mißbraucht oder
 3. der Gefangene Weisungen nicht nachkommt. Er kann Lockerungen und Urlaub mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

§ 15 Entlassungsvorbereitung

- (1) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden (§ 11).
- (2) Der Gefangene kann in eine offene Anstalt oder Abteilung (§ 10) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.
- (3) Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden. § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend.
- (4) Freigängern (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend. Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 16 Entlassungszeitpunkt

- (1) Der Gefangene soll am letzten Tag seiner Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so kann der Gefangene an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tagen vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, daß der Gefangene zu seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist.

DRITTER TITEL. Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

§ 17 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

(1) Die Gefangenen arbeiten gemeinsam. Dasselbe gilt für Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung sowie arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

(2) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit den anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluß auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. wenn der Gefangene nach § 6 untersucht wird, aber nicht länger als zwei Monate,
3. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
4. wenn der Gefangene zustimmt.

§ 18 Unterbringung während der Ruhezeit

(1) Gefangene werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, sofern ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen besteht.

(2) Im offenen Vollzug dürfen Gefangene mit ihrer Zustimmung während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Im geschlossenen Vollzug ist eine gemeinschaftliche Unterbringung zur Ruhezeit außer in den Fällen des Absatzes 1 nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 19 Ausstattung des Haftraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz

(1) Der Gefangene darf seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert werden ihm belassen.

(2) Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.

§ 20 Kleidung

(1) Der Gefangene trägt Anstaltskleidung. Für die Freizeit erhält er eine besondere Oberbekleidung.

(2) Der Anstaltsleiter gestattet dem Gefangenen, bei einer Ausführung eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, daß er nicht entweichen wird. Er kann dies auch sonst gestatten, sofern der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 21 Anstaltsverpflegung

Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Dem Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

§ 22 Einkauf

(1) Der Gefangene kann sich von seinem Hausgeld (§ 47) oder von seinem Taschengeld (§ 46) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(2) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann dem Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genußmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, daß sie seine Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genußmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

(3) Verfügt der Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, wird ihm gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

VIERTER TITEL. Besuche, Schriftwechsel sowie Urlaub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlaß

§ 23 Grundsatz

Der Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern.

§ 24 Recht auf Besuch

(1) Der Gefangene darf regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat. Das Weitere regelt die Hausordnung.

(2) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht vom Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung des Gefangenen aufgeschoben werden können.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, daß sich der Besucher durchsuchen läßt.

§ 25 Besuchsverbot

Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, daß sie einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden.

§ 26 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 27 Überwachung der Besuche

(1) Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, daß es der Überwachung nicht bedarf. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus diesen Gründen erforderlich ist.

(2) Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.

(3) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch des Verteidigers übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch eines Rechtsanwalts oder Notars zur Erledigung einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen; bei dem Besuch eines Rechtsanwalts oder Notars kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 28 Recht auf Schriftwechsel

- (1) Der Gefangene hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen.
- (2) Der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,
1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
 2. bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, daß der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würde.

§ 29 Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2, § 148a der Strafprozeßordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn der Gefangene sich in einer Einrichtung des offenen Vollzuges befindet oder wenn ihm Lockerungen des Vollzuges gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zweiter Halbsatz oder Urlaub gemäß § 13 oder § 15 Abs. 3 gewährt worden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter nach § 14 Abs. 2 zum Widerruf oder zur Zurücknahme von Lockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn gegen einen Strafgefangenen im Anschluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrundeliegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist.

(2) Nicht überwacht werden ferner Schreiben des Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuß zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an den Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(3) Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 30 Weiterleitung von Schreiben. Aufbewahrung

- (1) Der Gefangene hat Absendung und Empfang seiner Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.
- (2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.
- (3) Der Gefangene hat eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird; er kann sie verschlossen zu seiner Habe geben.

§ 31 Anhalten von Schreiben

- (1) Der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten,
1. wenn das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
 2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
 3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
 4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,
 5. wenn sie die Eingliederung eines anderen Gefangenen gefährden können oder
 6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefaßt sind.
- (2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn der Gefangene auf der Absendung besteht.
- (3) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das dem Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, behördlich verwahrt.
- (4) Schreiben, deren Überwachung nach § 29 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 32 Ferngespräche und Telegramme

Dem Gefangenen kann gestattet werden, Ferngespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben. Im übrigen gelten für Ferngespräche die Vorschriften über den Besuch und für Telegramme die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend. Ist die Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung dem Gesprächspartner des Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde oder den Gefangenen mitzuteilen. Der Gefangene ist rechtzeitig vor Beginn der fernmündlichen Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

§ 33 Pakete

(1) Der Gefangene darf dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genußmitteln empfangen. Die Vollzugsbehörde kann Zeitpunkt und Höchstmengen für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. Der Empfang weiterer Pakete oder solcher mit anderem Inhalt bedarf ihrer Erlaubnis. Für den Ausschluß von Gegenständen gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

(2) Pakete sind in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu seiner Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden dem Gefangenen eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) Dem Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Vollzugsbehörde kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

§ 34 Verwertung von Kenntnissen

(weggefallen)

§ 35 Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß

(1) Aus wichtigem Anlaß kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu sieben Tagen beurlauben; der Urlaub aus anderem wichtigen Anlaß als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen. § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend.

(2) Der Urlaub nach Absatz 1 wird nicht auf den regelmäßigen Urlaub angerechnet.

(3) Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 11 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, kann der Anstaltsleiter den Gefangenen ausführen lassen. Die Aufwendungen hierfür hat der Gefangene zu tragen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindern würde.

§ 36 Gerichtliche Termine

(1) Der Anstaltsleiter kann einem Gefangenen zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Urlaub erteilen, wenn anzunehmen ist, daß er der Ladung folgt und keine Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2) besteht. § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend.

(2) Wenn ein Gefangener zu einem gerichtlichen Termin geladen ist und Ausgang oder Urlaub nicht gewährt wird, läßt der Anstaltsleiter ihn mit seiner Zustimmung zu dem Termin ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2) keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Auf Ersuchen eines Gerichts läßt er den Gefangenen vorführen, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(3) Die Vollzugsbehörde unterrichtet das Gericht über das Veranlaßte.

FÜNFTER TITEL. Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung**§ 37 Zuweisung**

(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Die Vollzugsbehörde soll dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

(3) Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(4) Kann einem arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder die Teilnahme an Maßnahmen nach Absatz 3 zugewiesen werden, wird ihm eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.

(5) Ist ein Gefangener zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, soll er arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.

§ 38 Unterricht

(1) Für geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, soll Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht vorgesehen werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(2) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.

§ 39 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Dem Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplanes dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 14 bleiben unberührt.

(2) Dem Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

(3) Die Vollzugsbehörde kann verlangen, daß ihr das Entgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesen wird.

§ 40 Abschlußzeugnis

Aus dem Abschlußzeugnis über eine ausbildende oder weiterbildende Maßnahme darf die Gefangenschaft eines Teilnehmers nicht erkennbar sein.

§ 41 Arbeitspflicht

(1) Der Gefangene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung er auf Grund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist. Er kann jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit seiner Zustimmung auch darüber hinaus. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.

(2) Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 37 Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Gefangenen. Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.

§ 42 Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Hat der Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so kann er beanspruchen, achtzehn Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Zeiten, in denen der Gefangene infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert war, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Der Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.

§ 43 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Die Arbeit des Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Übt ein Gefangener zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(5) Das Arbeitsentgelt ist dem Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Hat der Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so wird er auf seinen Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Die Regelung des § 42 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen der Gefangene ohne sein Verschulden durch Krankheit, Ausföhrung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihm zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(7) Der Gefangene kann beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt wird (Arbeitsurlaub). § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 5 und § 14 gelten entsprechend.

(8) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Stellt der Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet.

(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. wenn der Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung für seine Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihm nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihm nach § 44 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Einem Gefangenen, bei dem eine Anrechnung nach Absatz 10 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (§ 52) gutgeschrieben, soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird; § 57 Abs. 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 44 Ausbildungsbeihilfe

(1) Nimmt der Gefangene an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teil und ist er zu diesem Zweck von seiner Arbeitspflicht freigestellt, so erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem

Anlaß gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 43 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Nimmt der Gefangene während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise am Unterricht oder an anderen zugewiesenen Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 3 teil, so erhält er in Höhe des ihm dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.

§ 45 Ausfallentschädigung

(zukünftig in Kraft)

§ 46 Taschengeld

Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist.

§ 47 Hausgeld

(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebtel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweitig verwenden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 48 Rechtsverordnung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 43 bis 45 Rechtsverordnungen über die Vergütungsstufen zu erlassen.

§ 49 Unterhaltsbeitrag

(zukünftig in Kraft)

§ 50 Haftkostenbeitrag

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) erhebt die Vollzugsanstalt von dem Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn der Gefangene

1. Bezüge nach diesem Gesetz erhält oder
2. ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann oder
3. nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist.

Hat der Gefangene, der ohne sein Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann oder nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so hat er den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. Dem Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Vollzugsanstalten des Landes entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Das Bundesministerium der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge, jeweils getrennt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und für das Gebiet, in dem das Strafvollzugsgesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zu Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

(3) Im Land Berlin gilt einheitlich der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltende Durchschnittsbetrag.

(4) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gefangene einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 2 genannten Satzes monatlich im Voraus entrichtet.

(5) Für die Erhebung des Haftkostenbeitrages können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Auch in diesem Fall ist der Haftkostenbeitrag eine Justizverwaltungsabgabe; auf das gerichtliche Verfahren finden die §§ 109 bis 121 entsprechende Anwendung.

§ 51 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Vollzugsbehörde kann es auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befaßten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Gefangenen ausgezahlt wird. Der Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befaßte Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung des Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Der Anstaltsleiter kann gestatten, daß das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. Bargeld des entlassenen Gefangenen, an den wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. Dem entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

§ 52 Eigengeld

Bezüge des Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Gefangenen zum Eigengeld gutzuschreiben.

SECHSTER TITEL. Religionsausübung

§ 53 Seelsorge

(1) Dem Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf seinen Wunsch ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Der Gefangene darf grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihm nur bei grobem Mißbrauch entzogen werden.

(3) Dem Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 54 Religiöse Veranstaltungen

(1) Der Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft wird der Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt.

(3) Der Gefangene kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 55 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 53 und 54 entsprechend.

SIEBTER TITEL. Gesundheitsfürsorge

§ 56 Allgemeine Regeln

- (1) Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen. § 101 bleibt unberührt.
- (2) Der Gefangene hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

§ 57 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen

- (1) Gefangene, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, haben jedes zweite Jahr Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere zur Früherkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit.
- (2) Gefangene haben höchstens einmal jährlich Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Frauen frühestens vom Beginn des zwanzigsten Lebensjahres an, Männer frühestens vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an.
- (3) Voraussetzung für die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß
 1. es sich um Krankheiten handelt, die wirksam behandelt werden können,
 2. das Vor- oder Frühstadium dieser Krankheiten durch diagnostische Maßnahmen erfassbar ist,
 3. die Krankheitszeichen medizinisch-technisch genügend eindeutig zu erfassen sind,
 4. genügend Ärzte und Einrichtungen vorhanden sind, um die aufgefundenen Verdachtsfälle eingehend zu diagnostizieren und zu behandeln.
- (4) Gefangene Frauen haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder in nicht geringfügigem Maße gefährden.
- (5) Gefangene, die das vierzehnte, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal in jedem Kalenderhalbjahr zahnärztlich untersuchen lassen. Die Untersuchungen sollen sich auf den Befund des Zahnfleisches, die Aufklärung über Krankheitsursachen und ihre Vermeidung, das Erstellen von diagnostischen Vergleichen zur Mundhygiene, zum Zustand des Zahnfleisches und zur Anfälligkeit gegenüber Karieserkrankungen, auf die Motivation und Einweisung bei der Mundpflege sowie auf Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne erstrecken.
- (6) Gefangene haben Anspruch auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, wenn diese notwendig sind,
 1. eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
 2. einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken oder
 3. Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

§ 58 Krankenbehandlung

Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfaßt insbesondere

1. ärztliche Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
4. medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapie, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 59 Versorgung mit Hilfsmitteln

Gefangene haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Frei-

heitsentzugs ungerechtfertigt ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfaßt auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen. Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien. Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen.

§ 60 Krankenbehandlung im Urlaub

Während eines Urlaubs oder Ausgangs hat der Gefangene gegen die Vollzugsbehörde nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für ihn zuständigen Vollzugsanstalt.

§ 61 Art und Umfang der Leistungen

Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

§ 62 Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen

Die Landesjustizverwaltungen bestimmen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten der zahnärztlichen Behandlung und der zahntechnischen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz. Sie können bestimmen, daß die gesamten Kosten übernommen werden.

§ 62a Ruhen der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 bis 59 ruht, solange der Gefangene auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 Abs. 1) krankenversichert ist.

§ 63 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung des Gefangenen soll die Vollzugsbehörde ärztliche Behandlung, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die seine soziale Eingliederung fördern. Er ist an den Kosten zu beteiligen, wenn dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist und der Zweck der Behandlung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

§ 64 Aufenthalt im Freien

Arbeitet ein Gefangener nicht im Freien, so wird ihm täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zuläßt.

§ 65 Verlegung

(1) Ein kranker Gefangener kann in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für die Behandlung seiner Krankheit besser geeignete Vollzugsanstalt verlegt werden.

(2) Kann die Krankheit eines Gefangenen in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, den Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen, ist dieser in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

§ 66 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Wird ein Gefangener schwer krank, so ist ein Angehöriger, eine Person seines Vertrauens oder der gesetzliche Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn ein Gefangener stirbt.

(2) Dem Wunsch des Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

ACHTER TITEL. Freizeit

§ 67 Allgemeines

Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen. Er soll Gelegenheit erhalten, am Unterricht einschließlich Sport, an Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen

der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, Gruppengesprächen sowie an Sportveranstaltungen teilzunehmen und eine Bücherei zu benutzen.

§ 68 Zeitungen und Zeitschriften

(1) Der Gefangene darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 69 Hörfunk und Fernsehen

(1) Der Gefangene kann am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Die Sendungen sind so auszuwählen, daß Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden unter den Voraussetzungen des § 70 zugelassen.

§ 70 Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

(1) Der Gefangene darf in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands

1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
 2. das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.
- (3) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden.

NEUNTER TITEL. Soziale Hilfe

§ 71 Grundsatz

Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

§ 72 Hilfe bei der Aufnahme

(1) Bei der Aufnahme wird dem Gefangenen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und seine Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(2) Der Gefangene ist über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung zu beraten.

§ 73 Hilfe während des Vollzuges

Der Gefangene wird in dem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich sein Wahlrecht auszuüben sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen und einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln.

§ 74 Hilfe zur Entlassung

Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Dem Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

§ 75 Entlassungsbeihilfe

(1) Der Gefangene erhält, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Anstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz des Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an den Gefangenen gilt § 51 Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 entsprechend.

ZEHNTER TITEL. Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug

§ 76 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Gefangene hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Vollzugsanstalt. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt.

§ 77 Arznei-, Verband- und Heilmittel

Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel geleistet.

§ 78 Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Die §§ 60, 61, 62a und 65 gelten für die Leistungen nach den §§ 76 und 77 entsprechend.

§ 79 Geburtsanzeige

In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 80 Mütter mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Vollzugsanstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten des für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

ELFTER TITEL. Sicherheit und Ordnung

§ 81 Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewußtsein des Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die dem Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, daß sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 82 Verhaltensvorschriften

(1) Der Gefangene hat sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Er darf durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Der Gefangene hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn er sich durch sie beschwert fühlt. Einen ihm zugewiesenen Bereich darf er nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Seinen Haftraum und die ihm von der Anstalt überlassenen Sachen hat er in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Der Gefangene hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 83 Persönlicher Gewahrsam. Eigengeld

(1) Der Gefangene darf nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihm von der Vollzugsbehörde oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung darf er Sachen von geringem Wert von einem anderen Gefangenen annehmen; die Vollzugsbehörde kann Annahme und Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebraachte Sachen, die der Gefangene nicht in Gewahrsam haben darf, sind für ihn aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Geld wird ihm als Eigengeld gutgeschrieben. Dem Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, seine Sachen, die er während des Vollzuges und für seine Entlassung nicht benötigt, abzusenden oder über sein Eigengeld zu verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(3) Weigert sich ein Gefangener, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist die Vollzugsbehörde berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Gefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Vollzugsbehörde vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 84 Durchsuchung

(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 85 Sichere Unterbringung

Ein Gefangener kann in eine Anstalt verlegt werden, die zu seiner sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst sein Verhalten oder sein Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

§ 86 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern mit Kenntnis des Gefangenen,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, § 87 Abs. 2 und § 180 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

(3) Personen, die aufgrund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, daß die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterla-

gen mit Ausnahme von Lichtbildern und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

§ 86a Lichtbilder

(1) Unbeschadet des § 86 dürfen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Lichtbilder der Gefangenen aufgenommen und mit den Namen der Gefangenen sowie deren Geburtsdatum und -ort gespeichert werden. Die Lichtbilder dürfen nur mit Kenntnis der Gefangenen aufgenommen werden.

(2) Die Lichtbilder dürfen nur

1. genutzt werden von Justizvollzugsbediensteten, wenn eine Überprüfung der Identität der Gefangenen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist,
2. übermittelt werden
 - a) an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist,
 - b) nach Maßgabe des § 87 Abs. 2.

(3) Die Lichtbilder sind nach der Entlassung der Gefangenen aus dem Vollzug oder nach ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu vernichten oder zu löschen.

§ 87 Festnahmerecht

(1) Ein Gefangener, der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhält, kann durch die Vollzugsbehörde oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Nach § 86 Abs. 1 erhobene und nach §§ 86a, 179 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

§ 88 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen einen Gefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung bei Nacht,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

§ 89 Einzelhaft

(1) Die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

(2) Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß der Gefangene am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnimmt.

§ 90 Fesselung

In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse des Gefangenen kann der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 91 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Wird ein Gefangener ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet sein seelischer Zustand den Anlaß der Maßnahme, ist vorher der Arzt zu hören. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird seine Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

§ 92 Ärztliche Überwachung

(1) Ist ein Gefangener in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 88 Abs. 2 Nr. 5 und 6), so sucht ihn der Anstaltsarzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes (§ 88 Abs. 4).

(2) Der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange einem Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

§ 93 Ersatz von Aufwendungen

(1) Der Gefangene ist verpflichtet, der Vollzugsbehörde Aufwendungen zu ersetzen, die er durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen verursacht hat. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein dreifacher Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzu- sehen, wenn hierdurch die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde.

ZWÖLFTER TITEL. Unmittelbarer Zwang

§ 94 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Justizvollzugsanstalten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 95 Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schußwaffen sowie Reizstoffe.

§ 96 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 97 Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von einem Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbedienstete dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 98 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muß, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 99 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schußwaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriß- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schußwaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuß. Ohne Androhung dürfen Schußwaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 100 Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(1) Gegen Gefangene dürfen Schußwaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches) unternehmen oder
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen. Um die Flucht aus einer offenen Anstalt zu vereiteln, dürfen keine Schußwaffen gebraucht werden.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schußwaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 101 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des Gefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Falle des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, daß ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

DREIZEHNTER TITEL. Disziplinarmaßnahmen

§ 102 Voraussetzungen

(1) Verstößt ein Gefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann der Anstaltsleiter gegen ihn Disziplinarmaßnahmen anordnen.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, den Gefangenen zu verwarnen.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 103 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen sowie des Hörfunk und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,
5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
6. (weggefallen)
7. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
8. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
9. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 8 sollen möglichst nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht bei einer Verbindung mit Arrest.

§ 104 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.

(4) Wird der Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, ist ihm Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der er im Schriftwechsel steht oder die ihn zu besuchen pflegt, mitzuteilen. Der Schriftwechsel mit den in § 29 Abs. 1 und 2 genannten Empfängern, mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache bleibt unbeschränkt.

(5) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Der Gefangene kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muß, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse des Gefangenen aus den §§ 19, 20, 22, 37, 38, 68 bis 70.

§ 105 Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zwecke der Verlegung ist der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung des Gefangenen gegen den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen einen Gefangenen in einer anderen Vollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 104 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 106 Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Der Gefangene wird gehört. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung des Gefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verstößen soll der Anstaltsleiter sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Behandlung des Gefangenen mitwirken. Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen einen Gefangenen, der sich in ärztlicher Behandlung befindet, oder gegen eine Schwangere oder eine stillende Mutter ist der Anstaltsarzt zu hören.

(3) Die Entscheidung wird dem Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefaßt.

§ 107 Mitwirkung des Arztes

(1) Bevor der Arrest vollzogen wird, ist der Arzt zu hören. Während des Arrestes steht der Gefangene unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit des Gefangenen gefährdet würde.

VIERZEHENTER TITEL. Rechtsbehelfe**§ 108 Beschwerderecht**

(1) Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Besichtigt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, daß ein Gefangener sich in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an ihn wenden kann.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 109 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Das Landesrecht kann vorsehen, daß der Antrag erst nach vorausgegangenem Verwaltungsvorverfahren gestellt werden kann.

§ 110 Zuständigkeit

Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Durch die Entscheidung in einem Verwaltungsvorverfahren nach § 109 Abs. 3 ändert sich die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nicht.

§ 111 Beteiligte

(1) Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens sind

1. der Antragsteller,
2. die Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat.

(2) In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof ist Beteiligte nach Absatz 1 Nr. 2 die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 112 Antragsfrist. Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden. Soweit ein Verwaltungsvorverfahren (§ 109 Abs. 3) durchzuführen ist, beginnt die Frist mit der Zustellung oder schriftlichen Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides.

(2) War der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 113 Vornahmeantrag

(1) Wendet sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden, es sei denn, daß eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus. Die Frist kann verlängert werden. Wird die beantragte Maßnahme in der gesetzten Frist erlassen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

§ 114 Aussetzung der Maßnahme

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(3) Der Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 2 ist schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

§ 115 Gerichtliche Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Der Beschluß stellt den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammen. Wegen der Einzelheiten soll auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke, die nach Herkunft und Datum genau zu bezeichnen sind, verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. Das Gericht kann von einer Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(2) Soweit die Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Maßnahme und, soweit ein Verwaltungsvorverfahren vorhergegangen ist, den Widerspruchsbeschcheid auf. Ist die Maßnahme schon vollzogen, kann das Gericht auch aussprechen, daß und wie die Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat, soweit die Sache spruchreif ist.

(3) Hat sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, spricht das Gericht auf Antrag aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Anderenfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(5) Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 116 Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(3) Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. § 114 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 117 Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungskammer ihren Sitz hat.

§ 118 Form. Frist. Begründung

(1) Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

(2) Aus der Begründung muß hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

(3) Der Antragsteller als Beschwerdeführer kann dies nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle tun.

§ 119 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Strafsenat entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

(2) Seiner Prüfung unterliegen nur die Beschwerdeanträge und, soweit die Rechtsbeschwerde auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die in der Begründung der Rechtsbeschwerde bezeichnet worden sind.

(3) Der Beschluß, durch den die Beschwerde verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn der Strafsenat die Beschwerde einstimmig für unzulässig oder für offensichtlich unbegründet erachtet.

(4) Soweit die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet wird, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Der Strafsenat kann an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist. Sonst ist die Sache zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

(5) Die Entscheidung des Strafsenats ist endgültig.

§ 120 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Auf die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 121 Kosten des Verfahrens

(1) In der das Verfahren abschließenden Entscheidung ist zu bestimmen, von wem die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen sind.

(2) Soweit der Antragsteller unterliegt oder seinen Antrag zurücknimmt, trägt er die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen. Hat sich die Maßnahme vor einer Entscheidung nach Absatz 1 in anderer Weise als durch Zurücknahme des Antrags erledigt, so entscheidet das Gericht über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht im Falle des § 115 Abs. 3.

(4) Im übrigen gelten die §§ 464 bis 473 der Strafprozeßordnung entsprechend.

(5) Für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 ff kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.

FÜNFZEHNTER TITEL. Strafvollstreckung und Untersuchungshaft

§ 122

(1) Wird Untersuchungshaft zum Zwecke der Strafvollstreckung unterbrochen oder wird gegen einen Strafgefangenen in anderer Sache Untersuchungshaft angeordnet, so unterliegt der Gefangene abweichend von § 4 Abs. 2 auch denjenigen Beschränkungen seiner Freiheit, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert. Die notwendigen Maßnahmen ordnet der nach § 126 der Strafprozeßordnung zuständige Richter an. § 119 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) § 148 Abs. 2, § 148a der Strafprozeßordnung sind anzuwenden.

SECHZEHNTER TITEL. Sozialtherapeutische Anstalten

§ 123 Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen

(1) Für den Vollzug nach § 9 sind von den übrigen Vollzugsanstalten getrennte sozialtherapeutische Anstalten vorzusehen.

(2) Aus besonderen Gründen können auch sozialtherapeutische Abteilungen in anderen Vollzugsanstalten eingerichtet werden. Für diese Abteilungen gelten die Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt entsprechend.

§ 124 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewähren. § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) Dem Beurlaubten sollen für den Urlaub Weisungen erteilt werden. Er kann insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

(3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Urlaub wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung des Gefangenen notwendig ist.

§ 125 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Ein früherer Gefangener kann auf seinen Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen werden, wenn das Ziel seiner Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) Gegen den Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf seinen Antrag ist der Aufgenommene unverzüglich zu entlassen.

§ 126 Nachgehende Betreuung

Die Zahl der Fachkräfte für die sozialtherapeutische Anstalt ist so zu bemessen, daß auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist, soweit diese anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§§ 127 u. 128

(aufgehoben)

Dritter Abschnitt. Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung

ERSTER TITEL. Sicherungsverwahrung

§ 129 Ziel der Unterbringung

Der Sicherungsverwahrte wird zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. Ihm soll geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 130 Anwendung anderer Vorschriften

Für die Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 126, 179 bis 187) entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 131 Ausstattung

Die Ausstattung der Sicherungsanstalten, namentlich der Hafräume, und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sollen dem Untergebrachten helfen, sein Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges bewahren. Seinen persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 132 Kleidung

Der Untergebrachte darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Untergebrachte für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 133 Selbstbeschäftigung. Taschengeld

(1) Dem Untergebrachten wird gestattet, sich gegen Entgelt selbst zu beschäftigen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Das Taschengeld (§ 46) darf den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 im Monat nicht unterschreiten.

§ 134 Entlassungsvorbereitung

Um die Entlassung zu erproben und vorzubereiten, kann der Vollzug gelockert und Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden. Bei Untergebrachten in einer sozialtherapeutischen Anstalt bleibt § 124 unberührt.

§ 135 Sicherungsverwahrung in Frauenanstalten

Die Sicherungsverwahrung einer Frau kann auch in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Frauenanstalt durchgeführt werden, wenn diese Anstalt für die Sicherungsverwahrung eingerichtet ist.

ZWEITER TITEL. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt**§ 136 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

Die Behandlung des Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten. Soweit möglich, soll er geheilt oder sein Zustand so weit gebessert werden, daß er nicht mehr gefährlich ist. Ihm wird die nötige Aufsicht, Betreuung und Pflege zuteil.

§ 137 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Ziel der Behandlung des Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt ist es, ihn von seinem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben.

§ 138 Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt richtet sich nach Landesrecht, soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen. § 51 Abs. 4 und 5 sowie § 75 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Für die Erhebung der Kosten der Unterbringung gilt § 50 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle erhaltener Bezüge die Verrichtung zugewiesener oder ermöglichter Arbeit tritt und in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 4 dem Untergebrachten ein Betrag in der Höhe verbleiben muss, der dem Barbetrag entspricht, den ein in einer Einrichtung lebender und einen Teil der Kosten seines Aufenthalts selbst tragender Sozialhilfeempfänger zur persönlichen Verfügung erhält. Bei der Bewertung einer Beschäftigung als Arbeit sind die besonderen Verhältnisse des Maßregelvollzugs zu berücksichtigen. Zuständig für die Erhebung der Kosten ist die Vollstreckungsbehörde; die Landesregie-

rungen können durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Die Kosten werden als Justizverwaltungsabgabe erhoben.

(3) Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 109 bis 121 entsprechend.

Vierter Abschnitt. Vollzugsbehörden

ERSTER TITEL. Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten

§ 139 Justizvollzugsanstalten

Die Freiheitsstrafe sowie die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung werden in Anstalten der Landesjustizverwaltungen (Justizvollzugsanstalten) vollzogen.

§ 140 Trennung des Vollzuges

(1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in getrennten Anstalten oder in getrennten Abteilungen einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Vollzugsanstalt vollzogen.

(2) Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen. Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden.

(3) Von der getrennten Unterbringung nach den Absätzen 1 und 2 darf abgewichen werden, um dem Gefangenen die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

§ 141 Differenzierung

(1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze vorzusehen in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen, in denen eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet ist.

(2) Anstalten des geschlossenen Vollzuges sehen eine sichere Unterbringung vor, Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.

§ 142 Einrichtungen für Mütter mit Kindern

In Anstalten für Frauen sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

§ 143 Größe und Gestaltung der Anstalten

(1) Justizvollzugsanstalten sind so zu gestalten, daß eine auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist.

(2) Die Vollzugsanstalten sind so zu gliedern, daß die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können.

(3) Die für sozialtherapeutische Anstalten und für Justizvollzugsanstalten für Frauen vorgesehene Belegung soll zweihundert Plätze nicht übersteigen.

§ 144 Größe und Ausgestaltung der Räume

(1) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Näheres über den Luftinhalt, die Lüftung, die Boden- und Fensterfläche sowie die Heizung und Einrichtung der Räume zu bestimmen.

§ 145 Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, daß eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 18) gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

§ 146 Verbot der Überbelegung

- (1) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden.
- (2) Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 147 Einrichtungen für die Entlassung

Um die Entlassung vorzubereiten, sollen den geschlossenen Anstalten offene Einrichtungen angegliedert oder gesonderte offene Anstalten vorgesehen werden.

§ 148 Arbeitsbeschaffung, Gelegenheit zur beruflichen Bildung

- (1) Die Vollzugsbehörde soll im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, daß jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann, und dazu beitragen, daß er beruflich gefördert, beraten und vermittelt wird.
- (2) Die Vollzugsbehörde stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, daß die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

§ 149 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur beruflichen Bildung

- (1) In den Anstalten sind die notwendigen Betriebe für die nach § 37 Abs. 2 zuzuweisenden Arbeiten sowie die erforderlichen Einrichtungen zur beruflichen Bildung (§ 37 Abs. 3) und arbeitstherapeutischen Beschäftigung (§ 37 Abs. 5) vorzusehen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Betriebe und sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (3) Die berufliche Bildung und die arbeitstherapeutische Beschäftigung können auch in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen.
- (4) In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.

§ 150 Vollzugsgemeinschaften

Für Vollzugsanstalten nach den §§ 139 bis 149 können die Länder Vollzugsgemeinschaften bilden.

ZWEITER TITEL. Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 151 Aufsichtsbehörden

- (1) Die Landesjustizverwaltungen führen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Sie können Aufsichtsbefugnisse auf Justizvollzugsämter übertragen.
- (2) An der Aufsicht über das Arbeitswesen sowie über die Sozialarbeit, die Weiterbildung, die Gesundheitsfürsorge und die sonstige fachlich begründete Behandlung der Gefangenen sind eigene Fachkräfte zu beteiligen; soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

§ 152 Vollstreckungsplan

- (1) Die Landesjustizverwaltung regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten in einem Vollstreckungsplan.
- (2) Der Vollstreckungsplan sieht vor, welche Verurteilten in eine Einweisungsanstalt oder -abteilung eingewiesen werden. Über eine Verlegung zum weiteren Vollzug kann nach Gründen der Behandlung und Eingliederung entschieden werden.
- (3) Im übrigen ist die Zuständigkeit nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen.

§ 153 Zuständigkeit für Verlegungen

Die Landesjustizverwaltung kann sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder sie einer zentralen Stelle übertragen.

DRITTER TITEL. Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten

§ 154 Zusammenarbeit

(1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.

(2) Mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ist eng zusammenzuarbeiten. Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.

§ 155 Vollzugsbedienstete

(1) Die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten werden von Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes, sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern vorzusehen.

§ 156 Anstaltsleitung

(1) Für jede Justizvollzugsanstalt ist ein Beamter des höheren Dienstes zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Der Anstaltsleiter vertritt die Anstalt nach außen. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

(3) Die Befugnis, die Durchsuchung nach § 84 Abs. 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 88 und die Disziplinarmaßnahmen nach § 103 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

§ 157 Seelsorge

(1) Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt stellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung des Anstaltsleiters dürfen die Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen zuziehen.

§ 158 Ärztliche Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange Personen im Sinne von Satz 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 159 Konferenzen

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt der Anstaltsleiter Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch.

§ 160 Gefangenenmitverantwortung

Den Gefangenen und Untergebrachten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 161 Hausordnung

- (1) Der Anstaltsleiter erläßt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über
1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
 2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
 3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.
- (3) Ein Abdruck der Hausordnung ist in jedem Haftraum auszulegen.

VIERTER TITEL. Anstaltsbeiräte**§ 162 Bildung der Beiräte**

- (1) Bei den Justizvollzugsanstalten sind Beiräte zu bilden.
- (2) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) Das Nähere regeln die Länder.

§ 163 Aufgabe der Beiräte

Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

§ 164 Befugnisse

- (1) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

§ 165 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen und Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

FÜNFTER TITEL. Kriminologische Forschung im Strafvollzug**§ 166**

- (1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.
- (2) Die Vorschriften des § 186 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt. Vollzug weiterer freiheitsentziehender Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten, Datenschutz, Sozial- und Arbeitslosenversicherung, Schlußvorschriften**ERSTER TITEL. Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten****§ 167 Grundsatz**

Für den Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 2 bis 122, 179 bis 187) entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. § 50 findet nur in den Fällen einer in § 39 erwähnten Beschäftigung Anwendung.

§ 168 Unterbringung, Besuche und Schriftverkehr

- (1) Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit (§§ 17 und 18) ist nur mit Einwilligung des Gefangenen zulässig. Dies gilt nicht, wenn Strafarrrest in Unterbrechung einer Straf-

haft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Dem Gefangenen soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(3) Besuche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

§ 169 Kleidung, Wäsche und Bettzeug

Der Gefangene darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 170 Einkauf

Der Gefangene darf Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

ZWEITER TITEL. Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

§ 171 Grundsatz

Für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 49, 51 bis 122, 179 bis 187) entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen oder im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 172 Unterbringung

Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit (§§ 17 und 18) ist nur mit Einwilligung des Gefangenen zulässig. Dies gilt nicht, wenn Ordnungshaft in Unterbrechung einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

§ 173 Kleidung, Wäsche und Bettzeug

Der Gefangene darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 174 Einkauf

Der Gefangene darf Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

§ 175 Arbeit

Der Gefangene ist zu einer Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit nicht verpflichtet.

DRITTER TITEL. Arbeitsentgelt in Jugendstrafanstalten und im Vollzug der Untersuchungshaft

§ 176 Jugendstrafanstalten

(1) Übt ein Gefangener in einer Jugendstrafanstalt eine ihm zugewiesene Arbeit aus, so erhält er unbeschadet der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Akkord- und Fließarbeit ein nach § 43 Abs. 2 und 3 zu bemessendes Arbeitsentgelt. Übt er eine sonstige zugewiesene Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt nach Satz 1, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht. § 43 Abs. 5 bis 11 gilt entsprechend.

(2) (zukünftig in Kraft)

(3) Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist.

(4) Im übrigen gelten § 44 und die §§ 49 bis 52 entsprechend.

§ 177 Untersuchungshaft

Übt der Untersuchungsgefangene eine ihm zugewiesene Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein nach § 43 Abs. 2 bis 5 zu bemessendes und bekannt zu gebendes Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist abweichend von § 200 fünf vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). § 43 Abs. 6 bis 11 findet keine Anwendung. Für junge und heranwachsende Untersuchungsgefangene gilt § 176 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

VIERTER TITEL. Unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten**§ 178**

(1) Die §§ 94 bis 101 über den unmittelbaren Zwang gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze auch für Justizvollzugsbedienstete außerhalb des Anwendungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes (§ 1).

(2) Beim Vollzug der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozeßordnung bleibt § 119 Abs. 5 und 6 der Strafprozeßordnung unberührt.

(3) Beim Vollzug des Jugendarrestes, des Strafarrestes sowie der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft dürfen zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergreifung (§ 100 Abs. 1 Nr. 3) keine Schusswaffen gebraucht werden. Dies gilt nicht, wenn Strafarrest oder Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erziehungshaft in Unterbrechung einer Untersuchungshaft, einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(4) Das Landesrecht kann, namentlich beim Vollzug der Jugendstrafe, weitere Einschränkungen des Rechtes zum Schusswaffengebrauch vorsehen.

FÜNFTER TITEL. Datenschutz**§ 179 Datenerhebung**

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei dem Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gilt § 4 Abs. 2 und 3 und § 13 Abs. 1a des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung eines Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne seine Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten wird der Betroffene unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 180 Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist. Die Vollzugsbehörde kann einen Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
 4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder
 5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 oder den in § 14 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Justizvollzugsanstalt entfallen oder sich mindern,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) des Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung erforderlich ist.

Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.

(5) Öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und der Gefangene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.

Dem Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Der Gefangene wird vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, daß dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, daß dieses Interesse des Antragstellers das Interesse des Gefangenen an seiner vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, wird der betroffene Gefangene über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser

Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekanntgewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 bis 121, für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.

(9) Personenbezogene Daten, die gemäß § 179 Abs. 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 182 Abs. 2, § 184 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 181 Zweckbindung

Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde zugestimmt hat. Die Vollzugsbehörde hat den nicht-öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 182 Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis eines Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über den Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 180 Abs. 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekanntgeworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Der Arzt ist zur Offenbarung ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekanntgewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Der Gefangene ist vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung eines Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der beauftragte Arzt oder Psychologe auch zur Unterrichtung des Anstaltsarztes oder des in der Anstalt mit der Behandlung des Gefangenen betrauten Psychologen befugt sind.

§ 183 Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Der einzelne Vollzugsbedienstete darf sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 154 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 184 Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung des Gefangenen oder der Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum des Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung des Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 186,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe unerlässlich ist.

Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn der Gefangene erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen wird oder der Betroffene eingewilligt hat.

(3) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden: Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre, Gefangenenbücher 30 Jahre. es gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

(4) Wird festgestellt, daß unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies dem Empfänger mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(5) Im übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 20 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 185 Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht

Der Betroffene erhält nach Maßgabe des § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, Akteneinsicht. An die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in § 19 Abs. 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes tritt der Landesbeauftragte für den Datenschutz, an die Stelle der obersten Bundesbehörde tritt die entsprechende Landesbehörde.

§ 186 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 187 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (§ 2), weitere Begriffsbestimmungen (§ 3), Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 4a Abs. 1 und 2), das Datengeheimnis (§ 5), unabdingbare Rechte des Betroffenen (§ 6 Abs. 1) und die Durchführung des Datenschutzes (§ 18 Abs. 2) gelten entsprechend. Die Landesdatenschutzgesetze bleiben im Hinblick auf die Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Bestimmungen über die Kontrolle durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz unberührt.

SECHSTER TITEL. Anpassung des Bundesrechts

§ 188

(weggefallen)

§ 189 Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

SIEBTER TITEL. Sozial- und Arbeitslosenversicherung

§ 190 Reichsversicherungsordnung

§ 191 Angestelltenversicherungsgesetz

§ 192 Reichsknappschaftsgesetz

§ 193 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 194

(weggefallen)

§ 195 Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Vollzugsbehörde Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten hat, kann sie von dem Arbeitsentgelt, der Ausbildungsbeihilfe oder der Ausfallentschädigung einen Betrag einbehalten, der dem Anteil des Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn er diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielte.

ACHTER TITEL. Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten

§ 196 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 197

(weggefallen)

§ 198 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der §§ 199 und 201 am 1. Januar 1977 in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) 1. Am 1. Januar 1980 treten folgende Vorschriften in Kraft:

§ 37 – Arbeitszuweisung –

§ 39 Abs. 1 – Freies Beschäftigungsverhältnis –

§ 41 Abs. 2 – Zustimmungsbefürftigkeit bei weiterbildenden Maßnahmen –

§ 42 – Freistellung von der Arbeitspflicht –

§ 149 Abs. 1 – Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur beruflichen Bildung –

§ 162 Abs. 1 – Beiräte –.

2. *(weggefallen)*

3. *(weggefallen)*

(3) Durch besonderes Bundesgesetz werden die folgenden Vorschriften an inzwischen vorgenommene Gesetzesänderungen angepaßt und in Kraft gesetzt:

§ 41 Abs. 3 – Zustimmungsbefürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben –

§ 45 – Ausfallentschädigung –

§ 46 – Taschengeld –

§ 47 – Hausgeld –

- § 49 – Unterhaltsbeitrag –
- § 50 – Haftkostenbeitrag –
- § 65 Abs. 2 Satz 2 – Krankenversicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalt –
- § 93 Abs. 2 – Inanspruchnahme des Hausgeldes –
- § 176 Abs. 2 und 3 – Ausfallentschädigung und Taschengeld im Jugendstrafvollzug –
- § 189 – Verordnung über Kosten –
- § 190 Nr. 1 bis 10 und 13 bis 18, §§ 191 bis 193 – Sozialversicherung –.

(4) Über das Inkrafttreten des § 41 Abs. 3 – Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben – wird zum 31. Dezember 1983 und über die Fortgeltung des § 201 Nr. 1 – Unterbringung im offenen Vollzug – wird zum 31. Dezember 1985 befunden.

§ 199 Übergangsfassungen

(1) Bis zum Inkrafttreten des besonderen Bundesgesetzes nach § 198 Abs. 3 gilt folgendes:

1. § 46 – Taschengeld – erhält folgende Fassung: „Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist.“
2. § 47 – Hausgeld – erhält folgende Fassung:
„(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebtel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweitig verwenden.
(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.“
3. (weggefallen)
4. § 93 Abs. 2 – Inanspruchnahme des Hausgeldes – erhält folgende Fassung: „(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.“
5. § 176 Abs. 3 – Taschengeld im Jugendstrafvollzug – erhält folgende Fassung: „(3) Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist.“
6. (weggefallen)

(2) Bis zum 31. Dezember 2002 gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 in der folgenden Fassung: „Ein Gefangener soll in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist.“

§ 200 Höhe des Arbeitsentgelts

Der Bemessung des Arbeitsentgelts nach § 43 sind 9 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen.

§ 201 Übergangsbestimmungen für bestehende Anstalten

Für Anstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, gilt folgendes:

1. Abweichend von § 10 dürfen Gefangene ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Anstaltsverhältnisse dies erfordern.
2. Abweichend von § 17 kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit auch eingeschränkt werden, wenn und solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern; die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit jedoch nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1988.
3. Abweichend von § 18 dürfen Gefangene während der Ruhezeit auch gemeinsam untergebracht werden, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als acht Personen ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1985 zulässig.
4. Abweichend von § 143 Abs. 1 und 2 sollen Justizvollzugsanstalten so gestaltet und gegliedert werden, daß eine auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist und daß die Ge-

fangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können.

5. Abweichend von § 145 kann die Belegungsfähigkeit einer Anstalt nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 festgesetzt werden.

§ 202 Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Für den Vollzug der nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik gegen Jugendliche und Heranwachsende erkannten Freiheitsstrafe gelten die Vorschriften für den Vollzug der Jugendstrafe, für den Vollzug der Jugendhaft die Vorschriften über den Vollzug des Jugendarrestes.

(2) Im übrigen gelten für den Vollzug der nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe und der Haftstrafe die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Kommentar

ERSTER ABSCHNITT Anwendungsbereich

Vorbemerkung

Übersicht

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">I. Der Weg zu einem Strafvollzugsgesetz — 1–7II. Föderalismusreform und ihre Folgen — 8–12<ul style="list-style-type: none">1. Strafvollzug — 92. Jugendstrafvollzug — 103. UHaftvollzug — 114. Maßregelvollzug — 12 | <ul style="list-style-type: none">III. Stand der Landesgesetzgebung zum Strafvollzug — 13, 14IV. Verfassungsrechtliche und menschenrechtliche Leitlinien für den Strafvollzug — 15–17V. Zum Aufbau des StVollzG — 18 |
|--|--|

I. Der Weg zu einem Strafvollzugsgesetz

Nach einer langen Vorgeschichte (s. Rdn. 2) war vor dreieinhalb Jahrzehnten mit **1** dem Strafvollzugsgesetz des Bundes endlich eine einheitliche gesetzliche Grundlage des Strafvollzugs geschaffen worden. In der Folge haben das Bundesgesetz und die bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften sowie die dazu ergangene Judikatur ein sicheres Fundament hergestellt, auf der sich eine bewährte Vollzugspraxis entfalten konnte. Die Föderalismusreform des Jahres 2006 (s. Rdn. 8) hat die Gesetzesgebungs-kompetenz den Bundesländern zugewiesen, was sachlich vollkommen unnötig war und infolge der daraus resultierenden Unterschiede zwischen den Ländern zu einer neuen Unübersichtlichkeit des Vollzugsrechts führt. Gleichwohl handelt es sich eher um eine formale Zäsur, welche die **materielle Kontinuität des Strafvollzugsrechts** nicht zerstört. Die inzwischen in fünf Bundesländern in Kraft getretenen Landesgesetze und der von zehn Bundesländern erarbeitete Musterentwurf zeugen davon, dass es bei den Prinzipien und Zielen, Strukturen und Methoden bleibt, die das Strafvollzugsgesetz modellhaft festgelegt hat. Soweit die Landesgesetze Besonderheiten aufweisen, handelt es sich weniger um grundsätzliche Abweichungen, vielmehr im Wesentlichen eher um Unterschiede in der Gesetzestechnik, um Gewichtungsunterschiede im Verhältnis der Sicherungsaufgabe zum Wiedereingliederungsziel, um strukturelle Aspekte und Detailfragen. Indessen sind diese Unterschiede auch auf der Folie des StVollzG zu interpretieren. Deshalb ist es nach wie vor sachlich geboten, das **Bundesgesetz als zentralen Bezugspunkt** auch für die Kommentierung der Landesgesetze zu nehmen (s. Rdn. 14 ff).

Die Notwendigkeit einer umfassenden und einheitlichen rechtlichen Regelung des **2** Strafvollzugs trat bereits im **19. Jhdt.** in das allgemeine Bewusstsein. In den deutschen Partikularstaaten hatten die Territorien divergierende Formen der Inhaftierung entwickelt und unterschiedliche Strafgesetzbücher in Kraft gesetzt, die jedoch die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe weitgehend dem Ermessen der Verwaltung überließen. Das **Reichsstrafgesetzbuch** (RStGB) von 1871, welches wesentlich auf dem Preußischen StGB von 1851 aufbaute, enthielt nur partiell Regelungen zur Ausgestaltung freiheitsentziehender Sanktionen. Neben der Todesstrafe kannte das Gesetz Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe, lebenslängliche oder zeitige Festungshaft sowie eintägige bis sechswöchige Haft für Übertretungen sowie die vorläufige Entlassung aus dem Zuchthaus mit der Möglichkeit anschließender Nachhaft in einem Arbeitshaus. Mangels rechtseinheitlicher

Regelungen zum Strafvollzug verblieb es bei divergierenden Regelungen in Form von landesrechtlichen Strafvollzugsordnungen als Verwaltungsvorschriften. Auf die Versuche, ein einheitliches Strafvollzugsrecht zu kodifizieren, wirkte sich auch der Ausbruch des sog. „Schulenstreits“ lähmend aus, bei dem es insbesondere darum ging, ob mit der Strafe auch bessernde Zwecke gegenüber dem Täter verfolgt werden sollten (*Laubenthal* 2011 Rdn. 105 ff; *K/S-Kaiser* 2002 § 2 Rdn. 24 ff; *Walter* 1999 Rdn. 11 ff).

- 3 Während der Zeit der **Weimarer Republik** begann sich der Gedanke der Erziehung und Besserung im Strafvollzug zu etablieren. So stellte das Jugendgerichtsgesetz von 1923 nicht nur den Erziehungsgedanken in den Mittelpunkt, sondern gliederte zudem den Jugendstrafvollzug aus dem allgemeinen Strafvollzug aus. Im gleichen Zeitraum wurden zwischen den Ländern Reichsratsgrundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vereinbart. Die angestrebte erzieherische Einwirkung auf die Gefangenen sollte durch einen sog. Stufenvollzug erreicht werden, der schrittweise Lockerungen zur Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit vorsah. In der Praxis entwickelte sich das System indes auch zu einem Mittel anstaltsinterner Disziplinierung (*Radbruch* Der Mensch im Recht, Göttingen 1957, 59; *Laubenthal* 2011 Rdn. 120; *Müller-Dietz* Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich, in: Busch/Krämer (Hrsg.) Strafvollzug und Schuldproblematik, Pfaffenweiler 1988, 15, 18). Im Jahr 1927 wurde schließlich der Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes erarbeitet, jedoch aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse nicht verabschiedet (*Walter* 1999 Rdn. 13).
- 4 Im **Nationalsozialismus** fand wieder ein Umschwung vom Erziehungsvollzug der Weimarer Republik zum Sicherungs- und Abschreckungsvollzug statt (*Wachsmann* Gefangen unter Hitler: Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2006, 68). Vergeltung und Generalprävention waren die primären Ziele des Strafvollzugs im Nationalsozialismus, ergänzt um die negative Spezialprävention in Form der Sicherungsverwahrung, die mit dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung („Gewohnheitsverbrechergesetz“) 1933 eingeführt wurde.
- 5 Nach dem **Ende des Zweiten Weltkriegs** leitete die Kontrollratsdirektive Nr. 19 vom 12.11.1945 eine Neuordnung des Strafvollzugs ein. Die Richtlinien griffen abermals den Erziehungs- und Besserungsgedanken auf und waren als Bestandteil des Besatzungsrechts allgemein verbindlich. Infolge der Teilung Deutschlands beschritt das Vollzugswesen jedoch unterschiedliche Wege. In der Bundesrepublik Deutschland knüpften Vollzugspraktiker zunächst an die Reformtendenzen der Weimarer Zeit an. Forderungen nach einem einheitlichen Strafvollzugsgesetz blieben zunächst ohne Gehör, da eine Erneuerung des materiellen Strafrechts als vorrangig angesehen wurde. Im Übrigen erschien eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs nicht notwendig, da nach der herrschenden Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis alle für die Zwecke der Strafanstalt notwendigen Maßnahmen zu Lasten des Inhaftierten ohne eine gesetzliche Eingriffsgrundlage legitimiert waren (*Laubenthal* 2011 Rdn. 124 ff; *K/S-Kaiser* § 2 Rdn. 60 ff; *Walter* 1999 Rdn. 14 f).
- 6 Zu einer Rechtsvereinheitlichung trug indessen die im Jahr 1961 als reine Verwaltungsvereinbarung der Bundesländer in Kraft getretene **Dienst- und Vollzugsordnung** (DVollZO) bei. Sie beinhaltete bereits detaillierte Regelungen zur Rechtsstellung des Gefangenen. In den Folgejahren setzten erneut Bestrebungen ein, eine Strafvollzugsreform durchzuführen. Der Weg dahin wurde durch das Erste und Zweite Strafrechtsreformgesetz im Jahr 1969 geebnet, welche das strafrechtliche Sanktionssystem neu gestalteten. Im Gesamtsystem der Strafzumessung, der Auswahl der Sanktionen und deren Vollstreckung wurde der Gedanke der positiven Spezialprävention, der Resozialisierung, verankert; die bisherige Differenzierung in Gefängnis- und Zuchthausstrafen wurde abge-

schafft und die Einheitsstrafe geschaffen sowie der (Rest-)Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe breiteren Raum gegeben. Mit Entscheidung vom 14.3.1972 stellte das BVerfG fest, dass die Figur des besonderen Gewaltverhältnisses keine verfassungsrechtlich zulässige Rechtsgrundlage darstelle, vielmehr ein förmliches Strafvollzugsgesetz notwendig sei (vgl. dazu schon *Schüler-Springorum* Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug? 1970). 1975 setzte das BVerfG dem Gesetzgeber eine letzte Frist bis zum 1.1.1977.

Am 1.1.1977 trat dann schließlich das **Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe 7 und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung** (StVollzG) in Kraft. Der Geltungsbereich erstreckt sich gem. Art. 8 des Einigungsvertrages mit dem Beitritt der neuen Bundesländer zur Bundesrepublik Deutschland am 3.10.1990 auch auf das Gebiet der ehemaligen DDR. Die Bundesländer führten das Strafvollzugsgesetz allerdings als eigene Angelegenheit aus; die Verwaltungshoheit lag insoweit bei ihnen. Als verwaltungsinterne Entscheidungshilfe haben die Landesjustizverwaltungen bundeseinheitliche Regelungen erlassen: **Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz** (VVStVollzG), Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) sowie die Vollzugsgeschäftsordnung (VGO).

II. Föderalismusreform und ihre Folgen

Im Jahr 2003 wurde die „Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ eingesetzt mit dem Ziel, die legislatorischen Kompetenzen von Bund und Ländern in verschiedenen Bereichen neu zu regeln. Ohne sachlichen Anlass und fachlichen Grund hat sich die Föderalismuskommission des Vollzugs von Freiheitsentziehungen bemächtigt und vorgeschlagen, die Gesetzgebungskompetenz den Ländern zuzuweisen (*Laubenthal* 2011 Rdn. 131).

Auf dieser Basis wurde mit dem **Föderalismusreformgesetz** vom 28.8.2006 (BGBl. I 2006, S. 2034) das Grundgesetz dahingehend geändert, dass die Gebiete des Strafvollzugs (insbesondere Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung) sowie des UHaftvollzugs (als Teil des gerichtlichen Strafverfahrens) – sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche und Heranwachsende – der konkurrierenden Gesetzgebung entzogen und der Kompetenz der Landesgesetzgebung zugeordnet werden. Die Länder sind seither befugt, jeweils eigene Strafvollzugsgesetze zu verabschieden. Das als Bundesrecht erlassene Strafvollzugsgesetz gilt gem. Art. 125a Abs. 1 GG in den einzelnen Bundesländern nunmehr nur noch solange fort, bis diese ein eigenes Landesgesetz erlassen. Diese Grundgesetzänderung war nicht durch eine breite fachliche Diskussion vorbereitet, kam vielmehr überraschend und lief dem einhelligen Votum der Fachwelt zuwider (so *C/MD* 2008 Einl. Rdn. 52, m.w.N.; ebenso *Schwind* „Chancenvollzug“ am Beispiel von Niedersachsen, in *Böse/Sternberg-Lieben* (Hrsg.), *FS Amelung* 2009, 763, 773 m.w.N., der die Kompetenzänderung sogar für „sach- und systemwidrig“ hält). Nicht nur der Strafvollzug, sondern auch die anderen strafrechtlich veranlassten Freiheitsentziehungen sind von dieser Kompetenzregelung betroffen. Insoweit ergibt sich zum derzeitigen Gesetzgebungsstand folgendes Bild:

1. Strafvollzug. Als erste Länder hatten zunächst **Bayern, Hamburg und Nie- 9 dersachsen** von ihrer neuen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Diese drei Landesgesetze sind zum 1.1.2008 in Kraft getreten. Es folgten die Landesgesetze von **Baden-Württemberg** (1.1.2010) und **Hessen** (1.11.2010). Einzelne Vorschriften des StVollzG haben hier nur noch Gültigkeit, soweit dies im jeweiligen Landesgesetz ausdrücklich normiert ist bzw. das Landesgesetz den im StVollzG geregelten Vollzug bestimmter Haft-

arten ihrem Anwendungsbereich nach nicht erfasst (*Laubenthal* 2011 Rdn. 15). Unter der Federführung Thüringens haben ferner die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen einen gemeinsamen **Musterentwurf** erarbeitet. Der Entwurf vom 23.8.2011 dient als Grundlage für die weitere Gesetzgebungsarbeit der Länder (s. gemeinsame Pressemitteilung, http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/aktuell/gem_pm_zum_entwurf_f_r_landesstrafvollzugsgesetz.pdf?start&ts=1315300897&file=gem_pm_zum_entwurf_f_r_landesstrafvollzugsgesetz.pdf). **Nordrhein-Westfalen** war nicht am Musterentwurf beteiligt, hat aber auch noch kein eigenes Strafvollzugsgesetz verabschiedet. In den Ländern, die noch kein eigenes Strafvollzugsgesetz erlassen haben, gilt gem. Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG nach wie vor das StVollzG.

- 10 2. Jugendstrafvollzug.** Die politische Grundsatzentscheidung der Zuweisung der Gesetzgebungskompetenz an die Länder traf zusammen mit dem im gleichen Zeitraum ergangenen Urteil des BVerfG vom 31.5.2006 (NJW 2006, 2093), das dem Gesetzgeber aufgetragen hatte, bis zum Ablauf des Jahres 2007 den Jugendstrafvollzug auf eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage zu stellen, da dieser bisher nur im JGG mit wenigen Bestimmungen gesetzlich geregelt war. Das BVerfG stellte fest, dass die bisher für den Jugendstrafvollzug bestehenden Bestimmungen des JGG keine ausreichende Gesetzesgrundlage für Grundrechtseingriffe darstellten. Darüber hinaus genügten die untergesetzlichen Verwaltungsvorschriften in keiner Weise den verfassungsrechtlich gebotenen spezifischen Anforderungen an den Freiheitsentzug für Jugendliche. Das Gericht wies insbesondere darauf hin, dass für den Jugendstrafvollzug das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit besonders hohes Gewicht besitze, so dass die zu schaffenden gesetzlichen Regelungen der besonderen Situation der inhaftierten Jugendlichen vor dem Hintergrund des Vollzugsziels der sozialen Integration hinreichend Rechnung zu tragen haben. Dieser gesteigerten Verantwortung könne durch eine Vollzugsgestaltung entsprochen werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – ausgerichtet sei (NJW 2006, 2093 ff).

Alle Bundesländer waren auf diese Weise gezwungen, innerhalb einer kurzen Frist ein Landesgesetz zum Jugendstrafvollzug zu erarbeiten. Eine ganze Reihe von Ländern schloss sich zur Erarbeitung einer gemeinsamen Konzeption zusammen (sog. 9er Gruppe); die anderen größeren Länder sind jeweils einen eigenen Weg gegangen (dazu *Dünkel* Neue Kriminalpolitik 19 (2007), 55 ff; *Eisenberg* NSTz 2008, 250 ff; *Ostendorf* ZRP 2008, 14 ff; *ders.* NJW 2006, 2073 ff). Vor diesem Hintergrund sind die Landes-Strafvollzugsgesetze in Bayern, Hamburg und Niedersachsen bereits am 1.1.2008 in Kraft getreten. Sie haben nicht nur den Jugendstrafvollzug, sondern zugleich auch den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung gesetzlich geregelt.

Dass Bayern und Niedersachsen (Hamburg hat diesen Schritt durch eine Novellierung des HmbStVollzG zurückgenommen; zum alten Stand *Dressel* Das Hamburger Strafvollzugsgesetz, 2008) neben dem Vollzug von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung auch den Jugendstrafvollzug (Niedersachsen sogar den UHaftvollzug) in ihre Landesgesetze aufgenommen haben, trägt der berechtigten fachlichen Forderung nach eigenständigen Gesetzen für die verschiedenen Materien in keiner Weise Rechnung (so *C/MD* 2008 Einl. Rdn. 52, m.w.N.), ist aber, wie schon der Blick auf das StVollzG zeigt (vgl. §§ 1, 122, 129 ff sowie 176 bis 178 StVollzG), wohl zulässig und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Nds. LT-Drucks. 15/3565, 78). Das BVerfG hat den Gesetzgeber in seinem Urteil (NJW 2006, 2093) zwar dazu verpflichtet, ein eigenständiges, den Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs entsprechendes Resozialisierungskonzept zu entwickeln. Es hat

indes keine Vorgaben gemacht, wie dieses Ziel gesetzgeberisch umzusetzen ist, insbesondere hat es kein eigenständiges Gesetz gefordert (ebenso Arloth 2011 BayStVollzG Art. 1 Rdn. 1). Freilich ist *C/MD* zuzustimmen, dass spezielle Gesetze den vom BVerfG entwickelten Grundsätzen zur gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs besser entsprochen hätten (*C/MD* 2008 Einl. Rdn. 52; so nun auch die Begründung zum überarbeiteten HmbStVollzG: „Die Gesetzestrennung stellt die besonderen Anforderungen des Vollzugs von Jugendstrafen an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden deutlich heraus“ [Bürgerschafts-Drucks. 19/2533, 1]).

3. UHaftvollzug. Niedersachsen hat als erstes Bundesland innerhalb seines am 1.1. 2008 in Kraft getretenen Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz landesrechtliche Regelungen zum UHaftvollzug getroffen. Das Gesetz ist allerdings insoweit novelliert worden, als es kompetenzrechtliche und praktische Probleme hinsichtlich der Differenzierung nach verfahrens- und vollzugsrechtlichen Aspekten, z.B. bei der Briefkontrolle (vgl. dazu OLG Oldenburg Beschl. v. 12.2.2008 – 1 Ws 87/08), aufgeworfen hatte. Diese Änderungen, die v.a. den nach § 117 StPO zuständigen Haftrichter auch für Vollzugsfragen für zuständig erklären, sind zum 1.3.2009 in Kraft getreten (vgl. zu dieser Problematik *Wintzer/Hupka* Das neue niedersächsische Justizvollzugsgesetz: Vom Haftrichter zum Vollzugsrichter im Untersuchungshaftvollzug, in Dt. Richterzeitung 2008, 146 ff).

Unter der Federführung von Berlin und Thüringen hatten sodann insgesamt 12 Bundesländer den Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes erarbeitet. Damit sollten auch Forderungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt werden. Vorgelegt wurde ein in sich geschlossener Entwurf, der den Besonderheiten dieses Vollzuges Rechnung trägt und auch den Vollzug der UHaft an jungen Gefangenen einbezieht. Mittlerweile haben alle Bundesländer – entweder auf Grundlage des Entwurfs oder eigenständig – ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz erlassen. Zuletzt sind die Gesetze in Bayern und Schleswig-Holstein am 1.1.2012 in Kraft getreten (Zum Ganzen die Kommentierung von *König* Anwaltkommentar Untersuchungshaft).

4. Maßregelvollzug. Von den freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung wird lediglich die Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten vollzogen, die anderen Formen werden dagegen nach Landesrecht von der Sozial- und Gesundheitsverwaltung durchgeführt. Daher wird auch nur die Sicherungsverwahrung in den §§ 129–135 StVollzG detaillierter geregelt. Die Bestimmungen zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 136 StVollzG) und einer Entziehungsanstalt (§ 137 StVollzG) legen im Wesentlichen die Ziele und Aufgaben der Unterbringung gem. §§ 63, 64 StGB fest, § 138 überlässt aber die Detailregelungen des Vollzugs den Landesgesetzen.

Mit Ausnahme von **Baden-Württemberg** hat kein Bundesland die §§ 136 bis 138 StVollzG ersetzt, sodass die bundesrechtlichen Regelungen fortgelten. Auch der Musterentwurf trifft hierzu keine Bestimmung. In Baden-Württemberg wurden §§ 136, 137 StVollzG durch die nahezu identischen §§ 104, 105 JVollzGB III ersetzt. § 106 JVollzGB III verweist im Wesentlichen auf § 138 StVollzG (s. auch Vor §§ 136–138 Rdn. 7).

Mit Urteil vom 4.5.2011 hat das BVerfG die materiellrechtlichen Vorschriften des StGB zur Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt. Es hat vor allem darauf abgestellt, dass der derzeitige Vollzug der Sicherungsverwahrung zu sehr dem Strafvollzug ähnele und deshalb das Abstandsgebot verletze. Es bedürfe einer deutlichen Besserstellung der Sicherungsverwahrten und eines therapiegerichteten und freiheitsorientier-

ten Vollzugs der Sicherungsverwahrung. In Konsequenz dieses Urteils ist es Sache des Bundesgesetzgebers, Grundsätze zum Vollzug der Sicherungsverwahrung im StGB zu verankern; Sache der Länder ist es, darauf abgestimmte Landesgesetze zum Sicherungsverwahrungsvollzug zu erlassen (s. näher Vor § 129).

III. Stand der Landesgesetzgebung zum Strafvollzug

- 13** In den Ländern, die noch kein eigenes Strafvollzugsgesetz erlassen haben, also Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gilt gem. Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG nach wie vor das StVollzG. Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben bereits ihre eigenen Landesgesetze mit unterschiedlichen Regelungsbereichen erlassen.

Baden-Württemberg hat ein einheitliches Justizvollzugsgesetz verabschiedet. Das Gesetz regelt gem. § 1 JVollzGB I neben dem Vollzug der Freiheitsstrafe, den freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie dem Strafarrest (Buch 3) auch den Untersuchungshaftvollzug (Buch 2) und den Jugendstrafvollzug (Buch 4).

Bayern bestimmt den Anwendungsbereich des BayStVollzG in Art. 1, wonach der Vollzug der Freiheitsstrafe (einschließlich der Ersatzfreiheitsstrafe), der Vollzug der Jugendstrafe (Teil 3) und der Vollzug der Sicherungsverwahrung (Teil 4) sowie der Vollzug des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten (Teil 6 Abschnitt 1) umfasst sind.

In **Hamburg** erfasst das Strafvollzugsgesetz gem. § 1 HmbStVollzG den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung.

Hessen bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich in § 1 HStVollzG. Umfasst sind der Vollzug der Freiheitsstrafe sowie die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen.

Niedersachsen hat in seinem Justizvollzugsgesetz, wie Baden-Württemberg, den Regelungsbereich des § 1 StVollzG um den Jugendstraf- und Untersuchungshaftvollzug (vgl. § 1 NJVollzG) erweitert.

Der **Musterentwurf** regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten (vgl. § 1 ME-StVollzG). Im Gegensatz zum StVollzG enthält der Entwurf weder besondere Bestimmungen zur Sicherungsverwahrung (§§ 129–135 StVollzG) noch zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt (§§ 136–138 StVollzG). Im Übrigen wird auch der Datenschutz (§§ 179–187 StVollzG) nicht geregelt.

Allerdings ersetzen die Landesstrafvollzugsgesetze in ihrem jeweiligen Geltungsbereich das Bundesstrafvollzugsgesetz nicht komplett. So liegt insbesondere die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes in Vollzugssachen gem. §§ 109 ff StVollzG nach wie vor gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG im **Kompetenzbereich des Bundes**. Darüber hinaus umfassen die Anwendungsbereiche der jeweiligen Gesetze – mit Ausnahme von Baden-Württemberg – und des Entwurfs nicht den Vollzug der stationären Maßregeln der §§ 63, 64 StGB (s. Vor §§ 136–138). Insoweit gelten die bundesrechtlichen Vorschriften §§ 136 bis 138 StVollzG fort (vgl. Art. 208 BayStVollzG, § 130 Nr. 4 HmbStVollzG, § 83 Nr. 4 HStVollzG). Die Entwurfsbegründung stellt insoweit fest, dass der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln einer eigenständigen Regelung bedarf (vgl. Entwurfsbegründung, S. 66).

- 14** Bereits in der fünften Auflage musste die **Konzeption des Kommentars** durch Einarbeitung der Landesvollzugsgesetze von Bayern, Hamburg und Niedersachsen abgeändert werden. Für die vorliegende sechste Auflage sind die Landesgesetze um Baden-Württemberg und Hessen sowie um den Musterentwurf vom 23.8.2011 ergänzt worden.

Die Landesvollzugsgesetze und der Musterentwurf sind in der Weise eingearbeitet, dass nach der Kommentierung jedes Paragraphen des StVollzG ein zusätzlicher Abschnitt „Landesgesetze und Musterentwurf“ angefügt ist. Dort wird auf Übereinstimmungen mit bzw. Abweichungen von dem StVollzG aufmerksam gemacht sowie – soweit angebracht – aus den Gesetzesbegründungen zu den Landesgesetzen oder der Entwurfsbegründung zitiert. Darüber hinaus werden in der Kommentierung des StVollzG Ländervorschriften angesprochen, wenn diese für das Verständnis und die Auslegung der Bundesregelung von Bedeutung sind. Damit die Leser im jeweiligen Bundesland davon Gebrauch machen können, sind am Ende des Bandes die Landesgesetze sowie der Musterentwurf abgedruckt, wobei jede Vorschrift mit einem Verweis auf die entsprechende Kommentierung im StVollzG versehen ist.

IV. Verfassungsrechtliche und menschenrechtliche Leitlinien für den Strafvollzug

Das in § 2 S. 1 StVollzG formulierte Ziel des Strafvollzugs, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, lässt sich nach ständiger Rspr. des BVerfG unmittelbar aus der **Verfassung** ableiten; das Resozialisierungsprinzip folgt aus dem Gebot der Achtung der **Menschenwürde** und dem Sozialstaatsgrundsatz. Die mit der Freiheitsentziehung verbundenen Einschränkungen sind an das Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Verhältnismäßigkeit, gebunden und müssen aus Gründen der Menschenwürde die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz den Inhaftierten belassen (vgl. nur BVerGE 45, 228, 239). Gerade Einschränkungen von Grundrechten, die über die bloße Freiheitsentziehung hinausgehen, bedürfen der gesetzlichen Grundlage und sind am **Maßstab der Grundrechte** zu legitimieren.

Über das nationale Verfassungsrecht hinaus sind auch **internationale menschenrechtliche Grundsätze** zu beachten; die EMRK – durch Bundesgesetz in nationales Recht transformiert – setzt Grenzen für staatliche Eingriffe in die Rechtssphäre der in Freiheitsentziehung befindlichen Personen; insbesondere verbietet sie Folter und andere unmenschliche oder erniedrigende Strafen der Behandlung (Art. 3; s. *Laubenthal* 2011, 21; *AK-Fest/Lesting* 2012, Vor § 1 Rdn. 6); ein entsprechendes Verbot findet sich auch in dem ebenfalls rechtlich verbindlichen internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen von 1966. Zusätzlich abgesichert wird der Schutz Inhaftierter dadurch, dass im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe von 1987 ein sog. Antifolter-Ausschuss regelmäßig Inspektionen in Gefängnissen durchführt und darüber berichtet. Zudem hat Deutschland entsprechend den UN-Übereinkommen gegen Folter (Zustimmungsgesetz von 2008) eine nationale Stelle zur Verhütung von Folter (<http://www.antifolter-stelle.de>) sowie eine Länderkommission eingerichtet.

Lediglich Empfehlungscharakter haben die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 (hrsg. vom BMJ 2007; vgl. dazu *Dünkel* 2010, 202). Sie schreiben Mindeststandards vor, die denen des StVollzG ähneln (*AK-Fest/Lesting* 2012, Vor § 1 Rdn. 10), und entfalten insofern rechtliche Bedeutung, als sie als Prüfmaßstab des Europäischen Antifolterausschusses und der EGMR-Rechtsprechung herangezogen werden (*Laubenthal* 2011, 22f.).

V. Zum Aufbau des StVollzG

- 18 Das StVollzG regelt nach § 1 „den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung“. Es enthält die wesentlichen Normen zur Durchführung der Freiheitsstrafe: Die Ausgestaltung des Vollzugs in den verschiedenen Bereichen und die personelle und organisatorische Vollzugsstruktur. Den konkreten Regelungsbereichen vorangestellt sind in §§ 2 und 3 die **Vollzugsaufgaben** und die wesentlichen **Gestaltungsprinzipien**. Sie verpflichten die Vollzugsanstalt dazu, die Resozialisierung des Inhaftierten zu fördern und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Einschränkungen der Rechte der Gefangenen sind konkret gesetzlich geregelt, andernfalls aber nur zulässig, wenn sie für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Anstaltsordnung unerlässlich sind (§ 4 Abs. 2). Im Lichte dieser Grundsätze müssen auch die im **zweiten Abschnitt** des StVollzG behandelten **Einzelbereiche** gesehen und die spezifischen Regelungen interpretiert werden: die Vollzugsplanung (§§ 5–16); Unterbringung und Ernährung (§§ 17–22); Besuche, Schriftwechsel sowie Urlaub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlass (§§ 23–26); Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung (§§ 37–52); Religionsausübung (§§ 53–55); Gesundheitsfürsorge (§§ 56–66); Freizeit (§§ 67–70); soziale Hilfe (§§ 71–75); Besonderheiten des Frauenstrafvollzugs (§§ 76–80); Sicherheit und Ordnung (§§ 81–93); unmittelbarer Zwang (§§ 94–101); Disziplinarmaßnahmen (§§ 102–107); Rechtsbehelfe (§§ 108–121); Sozialtherapeutische Anstalten (§§ 123–126). Der **dritte Abschnitt** enthält Sonderregelungen zum Vollzug der **Maßregeln der Besserung und Sicherung**: Zur Sicherungsverwahrung (§§ 129–135) sowie der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136–138); zu Letzteren legt das StVollzG im Wesentlichen nur die generellen Ziele und Aufgaben der Unterbringung fest. Der **vierte Abschnitt** regelt die **Organisation** des Vollzugs: Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten (§§ 139–150); Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten (§§ 151–153) sowie deren innerer Aufbau (§§ 154–161); Anstaltsbeiräte (§§ 162–165); Kriminologische Forschung im Strafvollzug (§ 166). Im **fünften Abschnitt** finden sich schließlich bereichsspezifische Regelungen des **Datenschutzes** (§§ 179–187), die auch Offenbarungspflichten und -befugnisse für die Anstaltsbediensteten umfassen (§ 182).

§ 1 [Anwendungsbereich]

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Übersicht

- | | |
|---|--|
| <p>I. Allgemeine Hinweise — 1–2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Begriff des Vollzugs — 1 2. Vollzugsformen und Justizvollzugsanstalten — 2 3. Föderalismusreform — 3 <p>II. Erläuterungen — 4–14</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Freiheitsstrafe i. S. d. StVollzG — 4–7 2. Geltung des StVollzG für aus dem Jugendstrafvollzug „Herausgenommene“ — 8, 9 | <ol style="list-style-type: none"> 3. Entsprechende Anwendung des StVollzG auf Strafverhaft und Zivilhaft — 10 4. Keine Geltung des StVollzG für den Vollzug der Jugendstrafe — 11 5. Keine Geltung für Untersuchungsgefangene — 12 6. Geltung des StVollzG bei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — 13, 14 |
|---|--|

- III. Landesgesetze und Musterentwurf — 15–20
1. Baden-Württemberg — 15
 2. Bayern — 16

3. Hamburg — 17
4. Hessen — 18
5. Niedersachsen — 19
6. Musterentwurf — 20

I. Allgemeine Hinweise

1. Zum Begriff des Vollzugs. Der **Vollzug der Freiheitsstrafe** oder anderer freiheitsentziehender Sanktionsformen ist vom Begriff der Strafvollstreckung zu unterscheiden. Die **Strafvollstreckung** stellt den letzten Teil des Strafprozesses dar und dient der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs; die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde sorgt dafür, dass (nicht nur freiheitsentziehende) Sanktionen des Strafgerichts nach deren Rechtskraft gemäß den Vorschriften der StPO (§§ 449 ff.) und der Strafvollstreckungsordnung vollstreckt werden. Was die Freiheitsstrafen betrifft, stellt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckbarkeit (z.B. aufgrund von Rechtskraft der unbedingten Freiheitsstrafe oder nach Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung durch das erkennende Gericht) fest und lädt den in Freiheit befindlichen Verurteilten zum Strafantritt bzw. veranlasst die Überführung des bereits Inhaftierten in die zuständige Vollzugsanstalt. Ferner überwacht sie die Art und Dauer des Vollzugs und beteiligt sich an den gerichtlichen Verfahren zur Aussetzung des Strafrests zur Bewährung. Der **Strafvollzug** hingegen beginnt erst mit der Aufnahme des Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt und endet mit seiner Entlassung. Während das Ob und die Dauer des Strafvollzugs also Sache der Strafvollstreckung sind, betrifft der Strafvollzug das Wie der Sanktionen, also die praktische Durchführung des Vollzugs unter den institutionellen Bedingungen einer Justizvollzugsanstalt. Die vollzugliche Ausgestaltung nach Maßgabe des StVollzG ist Sache des Anstaltsleiters, dessen Entscheidungen allerdings richterlicher Kontrolle durch die Strafvollstreckungskammer unterliegen.

2. Vollzugsformen und Justizvollzugsanstalten. § 1 bestimmt positiv, **für welche Vollzugsformen** die im StVollzG enthaltenen **Regelungen gelten**. Das ist in der Hauptsache der Vollzug der Freiheitsstrafe, nicht dagegen der UHaft und der Jugendstrafe, die gleichfalls in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden. Von den freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung wird lediglich die Sicherungsverwahrung in **Justizvollzugsanstalten** vollzogen, die anderen Formen werden dagegen in Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialverwaltung durchgeführt und richten sich nach Landesrecht (s. Vor § 136). Mithin sind die vom StVollzG betroffenen Gefangenen und Untergebrachten nicht identisch mit den Insassen, die in den organisatorischen Einheiten der Justizvollzugsanstalten zusammenkommen. Die zu Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung Verurteilten machen im Bundesgebiet etwa 73% (67.671 am 31.3.2012) der Insassen der Justizvollzugsanstalten aus, Untersuchungsgefangene 17% und Jugendstrafgefangene 8%; sonstige Haftformen (u.a. Abschiebungshaft) 2%. Es bringt erhebliche praktische Schwierigkeiten mit sich, wenn eine Justizvollzugsanstalt verschiedenen Zwecken dient, z.B. der Durchführung von UHaft und der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen zugleich, oder wenn besondere Einrichtungen für einen Bezirk zentral geschaffen sind (Anstaltskrankenhaus), in die Gefangene aller Art vorübergehend gelangen. Oft wird aber auch in derselben Anstalt im Anschluss an oder in Unterbrechung der UHaft Freiheitsstrafe vollzogen oder nach Beendigung der Freiheitsstrafe Abschiebungshaft vollstreckt. Vor allem in Justizvollzugsanstalten für weibliche Gefangene sind meistens alle Frauen eines Bezirks untergebracht, gegen die Freiheitsentzug irgendwelcher Art vollstreckt wird (vgl. auch § 140 Rdn. 4).

Derartige praktische Schwierigkeiten haben den niedersächsischen Landesgesetzgeber dazu veranlasst, den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und der UHaft in einem Gesetz zu regeln (s. Rdn. 16). Indessen wird kritisiert, dass den Besonderheiten des Jugendstraf- und UHaftvollzugs in einem gemeinsamen Gesetz nicht hinreichend Rechnung getragen werde (s. z. B. *Dünkel* Neue Kriminalpolitik 19 (2007), 55ff; *Eisenberg* NSTZ 2008, 250ff; *Kreuzer/Bartsch* FS 2010, 87ff).

- 3 **3. Föderalismusreform.** Da seit der Föderalismusreform das Gebiet des Strafvollzugs der Kompetenz der Landesgesetzgebung zugeordnet sind, haben mittlerweile Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen eigene Landesstrafvollzugsgesetze erlassen. Die übrigen Länder haben – mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen – einen gemeinsamen Musterentwurf erarbeitet (vgl. im Einzelnen Vor § 1 Rdn. 1, 8ff).

II. Erläuterungen

- 4 **1. Freiheitsstrafe i.S.d. StVollzG.** Vollzug der **Freiheitsstrafe** im Rahmen des StVollzG meint die Freiheitsstrafe i.S.v. § 38 StGB, also diejenige **im engeren Sinne**. Andere freiheitsentziehende strafrechtliche Sanktionen mit Strafcharakter, wie etwa die Jugendstrafe, Jugendarrest oder Strafarrest nach dem WStG, werden nicht erfasst (MünchKommStGB-*Radtke* 2012 § 38 Rdn. 2; *AK-Feest/Lesting* 2012 Rdn. 1). Freiheitsstrafe im engeren Sinne ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB, also der Freiheitsentzug, der an den Verurteilten vollzogen wird, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen.
- 5 Ist der in UHaft befindliche Gefangene rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt, die Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach § 451 StPO aber noch nicht erteilt, so sollten in dieser „**Zwischenhaft**“ nach Nr. 91 UVollzO die Vorschriften des StVollzG zur Anwendung kommen, was – sobald die Rechtskraft zweifelsfrei feststeht – sachdienlich ist. Die UVollzO ist mittlerweile durch die Landesgesetze zum Untersuchungshaftvollzug abgelöst worden. Eine gesetzliche Regelung der Zwischenhaft in einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz wäre wünschenswert (vgl. *Seebode* 1997, 47). Allerdings haben lediglich Baden-Württemberg in § 7 Abs. 3 JVollzGB II und Nordrhein-Westfalen in § 9 Abs. 3 UVollzG NRW Regelungen getroffen.

Die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe gelten auch für die „**Organisationshaft**“, d.h. für den Zeitraum, in dem ein Inhaftierter nach rechtskräftigem Urteil darauf wartet, dass der Vollzug seiner Maßregel, die neben einer Freiheitsstrafe angeordnet ist und vorab vollstreckt werden soll, beginnen kann (*Volckart/Grünbaum* Maßregelvollzug 2003, 32). Umstritten ist, ob überhaupt oder für wie lange Zeit diese Organisationshaft als gesetzmäßig angesehen werden kann. Die Verwaltung darf einerseits nicht die Verwirklichung eines Urteils von den Belegungsmöglichkeiten abhängig machen. Andererseits sind kurze Wartezeiten unumgänglich, „um in einer Maßregelvollzugsanstalt mit der auch sonst in Haftsachen vorgeschriebenen Beschleunigung einen geeigneten Haftplatz lokalisieren und die Überführung des Verurteilten dorthin bewerkstelligen“ zu können (OLG Brandenburg NSTZ 2000, 500ff mit Anm. *Rautenberg* 502; OLG Celle NSTZ-RR 2002, 349f; OLG Hamm StV 2004, 274f). Von der Rechtsprechung war den Vollstreckungsbehörden bisher stets eine Organisationsfrist von bis zu drei Monaten eingeräumt worden (OLG Düsseldorf NSTZ 1981, 366; OLG Celle NSTZ-RR 2002, 346). Dieser von Vollstreckungsbehörden und Fachgerichten häufig ausgenutzten Frist erteilte das BVerfG inzwischen eine Absage und stellte klar, dass die Organisationshaft immer dann verfassungswidrig wird, wenn die Vollstreckungsbehörden nicht auf den konkre-

ten Behandlungsbedarf unverzüglich reagieren und in beschleunigter Form die Überstellung des Verurteilten in eine geeignete Einrichtung – und sei es in einem anderen Bundesland – herbeiführen (BVerfG StV 2006, 420, 422; vgl. auch SSW-StGB-Jehle § 67 Rdn. 30f). Eine gesetzliche Regelung dieser unumgänglichen Organisationshaft (einschließlich der Bestimmung einer Höchstdauer) ist jedenfalls – auch wenn sie nur „regelwidrig“ sein sollte (BVerfG NSTZ 1998, 77) – erforderlich (C/MD 2008 Rdn. 1). Die Landesgesetze haben hierzu gleichwohl keine Regelungen getroffen.

Wird jemand, der zu einer Freiheitsstrafe i.S.v. § 38 StGB verurteilt worden ist, gemäß § 114 JGG in den **Jugendstrafvollzug „hineingenommen“** und in eine Jugendstrafanstalt verlegt, so bleibt gleichwohl das StVollzG auf ihn anwendbar. Auch die Jugendstrafanstalt ist eine Justizvollzugsanstalt, und aus § 114 JGG ergibt sich nicht, dass besondere Vollzugsbestimmungen gelten sollen (*Böhm/Feuerhelm* Einführung in das Jugendstrafrecht 2004, 266; C/MD 2008 Rdn. 1; a.A. *Ostendorf* JGG 2007 § 114 Rdn. 6, § 110 Rdn. 1). Auch weil diese unterschiedliche Gesetzeszuständigkeit in einer Anstalt zu Schwierigkeiten führt, wird in der Praxis von der keineswegs als Ausnahme formulierten Vorschrift des § 114 JGG sehr selten Gebrauch gemacht (am 31.3.2012 bei 61 Personen).

Der Vollzug der Freiheitsstrafe (Rdn. 3, 4) wird nach dem Wortlaut des § 1 durch das StVollzG nur insoweit geregelt, als er **in Justizvollzugsanstalten** stattfindet. Bei der Verlegung nach § 65 Abs. 2 in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs trifft der Anstaltsleiter mit der Krankenhausleitung Absprachen, die die Sicherheit der Verwahrung des erkrankten Gefangenen, die Belange des Krankenhauses und die erforderliche Krankenbehandlung berücksichtigen (vgl. VV und Rdn. 6 zu § 65). Eine analoge Anwendung des StVollzG darüber hinaus kommt nicht in Betracht.

2. Geltung des StVollzG für aus dem Jugendstrafvollzug „Herausgenommene“. 8
Gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 JGG kann an einem zu **Jugendstrafe Verurteilten, der** das 18. Lebensjahr vollendet hat und **sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet**, die Jugendstrafe statt nach den Vorschriften für den Jugendstrafvollzug nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden. Insoweit gelten auch die Regelungen der §§ 109ff über die gerichtliche Entscheidung gegen Vollzugsmaßnahmen (§ 92 Abs. 6; vgl. § 109 Rdn. 3). Über diese Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug entscheidet gem. § 91 Abs. 2 JGG der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter. Durch diese Rechtsfolgenverweisung werden ca. ein Viertel der zu Jugendstrafe verurteilten Insassen den Regelungen des StVollzG unterstellt (2.024 von 7.627 am 31.3.2012); es handelt sich dabei ganz überwiegend um Jungerwachsene, wobei das durchschnittliche Alter der Ausnahme regional stark streut (vgl. *Jehle/Werner* Jugendstrafvollzug – eine Bestandsaufnahme, in: FS Heinz 2012, 426, 434ff; *Werner* Jugendstrafvollzug in Deutschland 2012, 61ff).

Zu Jugendstrafe Verurteilte, die – ohne gem. § 91 Abs. 1 JGG aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen zu sein – **zeitweise in einer Justizvollzugsanstalt**, die keine Jugendstrafanstalt ist, **untergebracht sind**, etwa anlässlich eines Transportes, einer Verlegung zur Vorführung, einer Krankenbehandlung oder aus besonderen Sicherheitsgründen, unterliegen nicht den Regelungen des StVollzG, sondern den für den Vollzug der Jugendstrafe geltenden Bestimmungen (vgl. Rdn. 7).

3. Entsprechende Anwendung des StVollzG auf Strafarrest und Zivilhaft. 10
Entsprechend gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe auch für den Vollzug des **Strafarrests**, soweit er in den Justizvollzugsanstalten stattfindet (§ 167). Für den Vollzug von **Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft** (und zwar unabhängig davon, ob er in Justizvollzugsanstalten oder andernorts stattfindet) gelten

§§ 3–49, 51–122, 179–187 – also nicht § 2 – entsprechend, soweit nicht Zweck und Eigenart der Haft entgegenstehen oder in §§ 172–175 besondere Regelungen vorgesehen sind. Für den – in der Praxis häufig im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten stattfindenden – Vollzug der **Abschiebungshaft** gem. § 62 AufenthG gelten wiederum die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft entsprechend (§§ 171–175 Rdn. 4).

- 11 **4. Keine Geltung des StVollzG für den Vollzug der Jugendstrafe.** Das StVollzG gilt nicht für in Justizvollzugsanstalten untergebrachte zu **Jugendstrafe Verurteilte** – (5.603 am 31.3.2012), soweit sie nicht aus dem Jugendstrafvollzug gem. § 91 JGG herausgenommen sind – oben Rdn. 8. Für den Vollzug der Jugendstrafe galten vor Erlass der Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug die §§ 91, 115 JGG, §§ 23ff EGGVG, §§ 176, 178 StVollzG (Arbeitsentgelt und unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten). Als Verwaltungsvorschrift galt die VVJug, die sich viel zu stark am StVollzG orientierte und nur in einigen Teilen (etwa bei den Voraussetzungen für Vollzugslockerungen) den Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs Rechnung trug.

Veranlasst durch das oben (s. Vor § 1 Rdn. 6) genannte Urteil des BVerfG und infolge der durch die Föderalismusreform erlangten Gesetzgebungskompetenz haben inzwischen alle Bundesländer **Jugendstrafvollzugsgesetze** erlassen.

In 13 Bundesländern sind zum 1.1.2008 selbständige Landes-Jugendstrafvollzugsgesetze in Kraft getreten; in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen wurde der Jugendstrafvollzug in die entsprechenden Landes-Strafvollzugsgesetze integriert, sei es, dass innerhalb der einzelnen Normen Absätze zum Jugendstrafvollzug eingefügt sind, sei es, dass ein separater Abschnitt bzw. ein separates Buch des Gesetzes dem Jugendstrafvollzug gewidmet ist. Hamburg hat sich, nachdem zunächst ein Strafvollzugsgesetz mit integrierten Jugendstrafvollzugsregelungen erlassen worden war, in einer Novelle für ein eigenständiges Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz entschieden.

- 12 **5. Keine Geltung für Untersuchungsgefange.** Untersuchungsgefangene machen mehr als 17% (am 31.3.2012) der im Justizvollzug befindlichen Personen aus. Für diese galten bis zum 31.12.2009 die Vorschriften der StPO (§ 119) – bei jungen Menschen ergänzend § 93 JGG –, §§ 23ff EGGVG und die **Untersuchungshaftvollzugsordnung** (UVollzO) als Verwaltungsvorschrift (vgl. Böhm 2003 Rdn. 443–464; K/S-Schöch 2002 § 5 Rdn. 104–129). Aus dem StVollzG galten für Untersuchungsgefangene § 177 (Arbeitsentgelt, wenn der Untersuchungsgefangene eine ihm zugewiesene Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit ausübt) und § 178 (unmittelbarer Zwang in den Justizvollzugsanstalten). Die UVollzO bestimmte zwar in Nr. 76, dass in Ergänzung der UVollzO „die Vorschriften über den Strafvollzug“ sinngemäß gelten, soweit nicht in der UVollzO etwas anderes bestimmt ist oder Wesen und Zweck der UHaft entgegenstehen. Diese Bestimmung hatte aber keine besondere Bedeutung. Die UVollzO enthielt eine ziemlich vollständige Regelung der UHaft; sie war im Übrigen nur eine Art Vorschlag für den zuständigen Richter, der die Haftbedingungen im Rahmen des § 119 StPO weitgehend gestalten konnte (BVerfGE 15, 288, 293ff).

Diese gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen genügten ersichtlich nicht den Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 31.5.2006 (NJW 2006, 2093) an die gesetzliche Grundlage für Freiheitsentziehungen. Infolge ihrer neu erlangten Gesetzgebungskompetenz (s. Vor § 1 Rdn. 8) haben deshalb die Länder **Vollzugsgesetze zur UHaft** erlassen (vgl. hierzu König Anwaltkommentar Untersuchungshaft, Bonn 2011). Die hier für erforderlich gehaltene Regelung zur Organisationshaft enthält keines der Untersuchungs-

haftvollzugsgesetze. Die Zwischenhaft wurde lediglich von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert.

6. Geltung des StVollzG bei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Die **Sicherungsverwahrung** (§§ 129–135) ist als einzige der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung abschließend im StVollzG geregelt (445 Verwahrte am 31.3.2012). Diese Maßregel der Besserung und Sicherung wird nur in Justizvollzugsanstalten vollzogen. Aufgrund der Entscheidung des BVerfG zur Sicherungsverwahrung (BVerfGE 109, 133/174 = NJW 2004, 739 – 2 BvR 2029/01) ist erforderlich geworden, wesentliche Grundzüge des Vollzugs der Sicherungsverwahrung bundesgesetzlich zu regeln (dazu liegt zum 31.7.2012 ein Regierungsentwurf vor) und im Übrigen landesgesetzliche Vollzugsbestimmungen zu erlassen, die dem vom BVerfG statuierten Abstandsgebot und der Therapieorientierung des Vollzugs entsprechen (s. näher Vor § 129).

Die beiden anderen freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (**Entziehungsanstalt**, § 64 StGB, und **Psychiatrisches Krankenhaus**, § 63 StGB) werden nicht in Justizvollzugsanstalten und nicht durch Justizvollzugsbeamte vollzogen. Die Einrichtungen, in denen diese Verwahrten untergebracht sind, gehören in der Regel nicht zum Justizressort. Die §§ 136 und 137 enthalten nur eine Beschreibung des Vollzugsziels dieser Maßregeln, und § 138 erklärt, dass sich die Unterbringung nach Landesrecht richtet (vgl. § 138 Rdn. 2), soweit nicht Bundesgesetze etwas anderes bestimmen. Nach § 138 Abs. 2 gelten § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 (Pfändungsschutz des Überbrückungsgeldes und der Überbrückungsbeihilfe) sowie §§ 109 bis 121 (gerichtlicher Rechtsschutz) für die Unterbringung entsprechend. Darüber hinaus regelt das StVollzG entgegen dem Wortlaut von § 1 die Durchführung dieser Maßregeln gerade nicht. Es ist hier auch nicht entsprechend anwendbar (C/MD 2008 Rdn. 1 zu § 138).

III. Landesgesetze und Musterentwurf

- 1. Baden Württemberg.** § 1 JVollzGB I lautet: „(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug
1. der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung, der sichernden Unterbringung bei vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung, der Sicherungshaft, der Haft nach § 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, §§ 236, 275a Abs. 5, § 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453c Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO),
 2. der Freiheitsstrafe, der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Strafarrests,
 3. der Jugendstrafe nach den §§ 17 und 18 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und der Freiheitsstrafe nach § 114 JGG sowie den Datenschutz bei dem Vollzug von gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehungen in Anstalten der Justizverwaltung des Landes (Justizvollzugsanstalten).

(2) Die Regelungen der Strafprozessordnung zur Vollziehung der Untersuchungshaft, namentlich zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§ 119 StPO), sowie die Vorschriften über die Kontaktsperre (§§ 31 bis 38a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) bleiben unberührt.“

Die **Gesetzesbegründung** führt hierzu aus: „Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich des Justizvollzugsgesetzbuchs. Nach Absatz 1 Nummer 1 erfasst das Gesetz nicht nur den Untersuchungshaftvollzug, sondern stellt darüber hinaus – ebenfalls erstmals – den Vollzug der einstweiligen Unterbringung sowie weiterer näher bezeichneter Unterbringungs- und Haftarten mit verfahrenssicherndem Charakter auf eine gesetzliche Grundlage. Die Nummern 2 und 3 in Absatz 1 entsprechen den Anwendungsbereichen

des bisherigen Strafvollzugsgesetzes (Nummer 2) sowie des Jugendstrafvollzugsgesetzes (Nummer 3). Der Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Regelungen entspricht weiterhin dem bisherigen Justizvollzugsdatenschutzgesetz. Die Legaldefinition im zweiten Halbsatz macht deutlich, dass es sich bei dem Begriff der „Justizvollzugsanstalt“ um einen Oberbegriff handelt, der auch die besonderen Anstaltsarten, zum Beispiel, die Sozialtherapeutische Anstalt, das Justizvollzugskrankenhaus oder die Jugendstrafanstalt, umfasst. Der hier interessierende Bereich der Freiheitsstrafe, der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie des Strafarrests ist gesetzestechisch ein Bestandteil des gesamten Gesetzes, in Buch 3 geregelt, wobei die generellen Vorschriften des Bundes für alle Haftarten gelten (LT-Drucks. 14/5012, 169).

- 16 2. Bayern.** Art. 1 des BayStVollzG lautet: „Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Sicherungsverwahrung und des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten.“

In der **Gesetzesbegründung** zu Art. 1 heißt es: „Die Vorschrift legt zusammen mit Art. 208 den Anwendungsbereich des Gesetzes fest [...] und ersetzt das StVollzG größtenteils. Neben dem Vollzug der Freiheitsstrafe (einschließlich der Ersatzfreiheitsstrafe) werden der Vollzug der Jugendstrafe (Teil 3) und der Vollzug der Sicherungsverwahrung (Teil 4) sowie der Vollzug des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten (Teil 6 Abschnitt 1) geregelt. Für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt gelten die §§ 136 bis 138 StVollzG und die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen (Art. 28 BayUnterbringungsgesetz). Die Regelungen der Rechtsbehelfe in den §§ 109 bis 121 StVollzG gelten gemäß Art. 208 fort, weil sie dem gerichtlichen Verfahren zuzurechnen sind. Die Vertretung des Staatsministeriums der Justiz in Verfahren nach §§ 109ff StVollzG ist in § 4 Abs. 2 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern geregelt“ (LT-Drucks. 15/8101, 48). Zu der Frage der Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe in einem Gesetz s.o. Rdn. 2, 8.

- 17 3. Hamburg.** § 1 HmbStVollzG lautet: „Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung.“

In der **Gesetzesbegründung** heißt es: „Kernpunkt des Entwurfs ist die Trennung des bisherigen Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes in ein Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG) und ein Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges, die das Bundesverfassungsgericht abgebildet hat“ (Bürgerschafts-Drucks. 19/2533, 1). Darüber hinaus nimmt der Entwurf Bezug auf die Gesetzesbegründung des bisherigen HmbStVollzG, in der es zu § 1 heißt: „[...] Anders als das Strafvollzugsgesetz regelt es nicht den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung insgesamt. Für den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt gelten weiterhin die §§ 136 bis 138 StVollzG in Verbindung mit dem Hamburgischen Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung (Hamburgisches Maßregelvollzugsgesetz), ferner für den Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten sowie den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft die Regelungen der §§ 167 bis 175 StVollzG“ (Bürgerschafts-Drucks. 18/6490, 30).

- 18 4. Hessen.** § 1 HStVollzG bestimmt folgendes: „Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten.“ Die **Gesetzesbegründung** führt hierzu aus: „Freiheitsstrafe im Sinne des Gesetzes sind auch Ersatzfreiheitsstrafen“ (LT-Drucks. 18/1396, 75).

Ferner heißt es in der **Gesetzesbegründung**: „Der hessische Gesetzgeber hat bereits durch Schaffung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJStVollzG) vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758) von seinen durch die Föderalismusreform neu zugewiesenen Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch gemacht. [...] Zudem ist beabsichtigt auch den Untersuchungshaftvollzug nach langen Jahren vergeblicher bundesgesetzlicher Bemühungen auf eine umfassende landesgesetzliche Grundlage zu stellen (siehe Art. 2 dieses Gesetzes). Insoweit ist es im Hinblick auf die anderen Hessischen Vollzugsgesetze und das Bedürfnis der Praxis nach einheitlichen und abgestimmten Regelungen folgerichtig, die übertragenen Zuständigkeiten zur Fortentwicklung des Justizvollzugs so weit wie möglich zu nutzen, und auch ein Hessisches Strafvollzugsgesetz zu schaffen. [...] Der Aufgabe der Kodifizierung eines eigenständigen Strafvollzugsgesetzes kommt das Land Hessen mit dem vorliegenden Gesetz nach“ (LT-Drucks. 18/1396, 73).

5. Niedersachsen. § 1 NJVollzG lautet: „Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und der Untersuchungshaft in den dafür bestimmten Anstalten des Landes Niedersachsen.“ 19

Auch § 1 NJVollzG ergänzt, wie Baden-Württemberg, den Regelungsbereich des § 1 StVollzG um den Jugendstraf- und UHaftvollzug. In der **Gesetzesbegründung** zu § 1 heißt es: „Der Anwendungsbereich des NJVollzG ist hinsichtlich des Begriffs der Freiheitsstrafe identisch mit § 1 StVollzG. Gemeint ist die in §§ 38 und 39 StGB geregelte Freiheitsstrafe einschließlich der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB. [...] Jugendstrafe meint die nach den Vorschriften des JGG gegen Jugendliche oder Heranwachsende (vgl. § 1 Abs. 2 JGG) verhängte Jugendstrafe nach §§ 17 und 18 JGG, bei Heranwachsenden in Verbindung mit § 105 JGG. Untersuchungshaft ist sowohl die im allgemeinen Strafverfahren angeordnete Untersuchungshaft nach §§ 112ff StPO als auch die gegen Jugendliche und Heranwachsende nach dem JGG verhängte Untersuchungshaft (§ 72 JGG). [...] Weiterhin nicht gesetzlich geregelt werden soll die sog. Organisations- oder Zwischenhaft.“

Hinsichtlich der von § 1 StVollzG insgesamt erfassten freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 Nrn. 1 bis 3 StGB, deren Vollzug ebenfalls in das Gebiet des Strafvollzuges fällt [...], soll im vorliegenden Gesetz nur der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung einschließlich der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 61 Nr. 3, §§ 66 bis 66 b StGB geregelt werden. Die Regelung des Vollzuges der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 61 Nr. 1 und § 63 StGB) und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Nr. 2 und § 64 StGB), die bislang in §§ 136 bis 138 StVollzG und im Nds. MVollzG erfolgt, soll aus systematischen Gründen ausschließlich dem Nds. MVollzG vorbehalten werden. [...] Dieses Gesetz kann nach der Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG grundsätzlich nur den **Vollzug** der vorgenannten Maßnahmen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Niedersachsen regeln und nach Maßgabe des Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG das auf diesen Gebieten erlassene Bundesrecht durch Landesrecht ersetzen. Ausgeschlossen sind demgegenüber grundsätzlich Regelungen auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, der Gerichtsverfassung (einschließlich der gerichtlichen Zuständigkeiten) und des gerichtlichen Verfahrens (einschließlich der gerichtlichen Rechtsbehelfe und der **Vollstreckung**, mit gewissen Ausnahmen beim Untersuchungshaftvollzug), solange und soweit der Bund auf diesen Gebieten bereits gesetzliche Regelungen erlassen hat (Art. 72 Abs. 2 GG). Zu den sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den Geltungsumfang dieses Gesetzes vgl. § 193“ (LT-Drucks. 15/3565, 80).

6. Musterentwurf. § 1 ME-StVollzG lautet: „Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe (Vollzug) und des Strafarrêts in Justizvollzugsanstalten (Anstalten).“ 20

In der **ME-Begründung** heißt es: „Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend und bezieht auch den Strafarrest, der in Anstalten vollzogen wird, mit ein. Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft hat weiterhin der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit, so dass §§ 171 ff StVollzG fortgelten. Das Gesetz gilt auch für rechtskräftig Verurteilte, für die noch keine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach § 451 StPO vorliegt. Der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung bedarf einer eigenständigen gesetzlichen Regelung. [...] Die bisher im Strafvollzugsgesetz enthaltenen Bestimmungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung bleiben einer eigenständigen landesgesetzlichen Regelung vorbehalten“ (ME-Begründung, 66).

ZWEITER ABSCHNITT

Vollzug der Freiheitsstrafe

ERSTER TITEL

Grundsätze

§ 2

Aufgaben des Vollzuges

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Schrifttum

Arloth Strafzwecke im Strafvollzug, in: GA 1988, 403 ff; *Bemmann* Über das Ziel des Strafvollzugs, in: Kaufmann u. a. (Hrsg.), FS Bockelmann, München 1979, 891 ff; *ders.* „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, in: BewHi 1988, 448 ff; *Berckhauer/Hasenpusch* Legalbewährung und Strafvollzug, in: Schwind/Steinhilper (Hrsg.), Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, 281 ff; *Böhm* Strafzwecke und Vollzugsziele, in: Busch/Krämer (Hrsg.), Strafvollzug und Schuldproblematik, Pfaffenweiler 1988, 129 ff; *ders.* Bemerkungen zum Vollzugsziel, in: Prittwitz u. a. (Hrsg.), FS Lüderssen, Baden-Baden 2002, 807 ff; *Doide* Vollzugslockerungen im Spannungsfeld zwischen Resozialisierungsversuch und Risiko für die Allgemeinheit, in: Busch/Edel/Müller-Dietz (Hrsg.), Gefängnis und Gesellschaft, Pfaffenweiler 1994, 109 ff; *Dünkel* Sicherheit und Strafvollzug – Empirische Daten zur Vollzugswirklichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung bei den Vollzugslockerungen, in: Albrecht u. a. (Hrsg.), Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Köln 1993, 641 ff; *ders.* (Hrsg.) Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle, Mönchengladbach 2008; *Heghmanns* Offener Strafvollzug, Vollzugslockerungen und ihre Abhängigkeit von individuellen Besonderheiten, in: NStZ 1998, 279 ff; *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010; *Müller-Dietz* Strafzwecke und Vollzugsziel. Ein Beitrag zum Verhältnis von Strafrecht und Strafvollzugsrecht, Tübingen 1973; *ders.* (Re-)Sozialisierungsziel und Sicherungsaufgaben des Strafvollzugs – Zur Problematik der Zielkonflikte und ihrer Lösung –, in: *ders.* (Hrsg.), Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, Heidelberg/Hamburg 1979, 107 ff; *ders.* 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, in: BewHi 1986, 331 ff; *Schüler-Springorum* Tatschuld im Strafvollzug, in: Philipps/Scholler (Hrsg.), Jenseits des Funktionalismus. Arthur Kaufmann zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1989, 63 ff; *Seebode* Aktuelle Fragen zum Justizvollzug 2000 und seiner Reform, in: Herrfahrt (Hrsg.), Strafvollzug in Europa, Hannover 2001, 47 ff; *Steindorfer* Behandlung im Strafvollzug und Schutz der Allgemeinheit, in: ZfStrVo 2003, 3 ff; *Wulf* Opferbezogene Vollzugsgestaltung, in: ZfStrVo 1985, 67 ff.

Übersicht

I. Allgemeine Hinweise — 1–11

1. Gerichtliche Strafzumessung und Vollzugsziel — 2, 3
2. Rechtseinschränkung, Vollzugsziel und Strafzwecke — 4–7
3. Zielkonflikt zwischen resozi-
sierender Behandlung und Sicher-
heit — 8–11
 - a) Rangordnung im StVollzG — 10
 - b) Rangordnung nach den Landes-
Strafvollzugsgesetzen — 11

II. Erläuterungen — 12–19

1. Vollzugsziel (§ 2 Satz 1) — 12–16
 - a) Betroffener Personenkreis — 13
 - b) Erreichen des Vollzugsziels durch
Freiheitsentzug — 14
 - c) Fähigwerden zu einem Leben ohne
Straftaten in sozialer Verant-
wortung — 15
 - d) Bedeutung der „Schuldein-
sicht“ — 16
2. Schutz der Allgemeinheit — 17–20

a) Bedeutung — 17	1. Baden-Württemberg — 21
b) Behinderung des Vollzugsziels durch Gewährleistung von Sicherheit — 18, 19	2. Bayern — 22
c) Lösungsmöglichkeiten für den „Zielkonflikt“ — 20	3. Hamburg — 23
III. Landesgesetze und Musterentwurf — 21–26	4. Hessen — 24
	5. Niedersachsen — 25
	6. Musterentwurf — 26

I. Allgemeine Hinweise

1 Die Vorschrift enthält die gesetzliche Beschreibung (Legaldefinition) des **Vollzugsziels** (Rdn. 10ff) und beschäftigt sich mit Aufgaben des Vollzuges. Sie versucht ferner, die den Vollzug belastenden und erschwerenden „**Zielkonflikte**“ (Rdn. 18f) wenn nicht zu beheben, so doch zu vermindern.

2 **1. Gerichtliche Strafzumessung und Vollzugsziel.** Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen, wenn ihr ein rechtskräftiges Strafurteil zugrunde liegt. Das Strafgericht verhängt Freiheitsstrafen nach den Vorschriften des StGB. Danach sind für das „ob“ und das „wie lange“ einer Freiheitsstrafe die **Schwere der** vom Täter begangenen **Rechtsverletzung** – sie führt zu dem verbindlichen gesetzlichen Strafraumen – und innerhalb des so gefundenen Strafraumens vornehmlich das **Maß der Schuld** des Täters (§ 46 StGB) bestimmend. Erst nach Auffinden eines solchen „Schuldrahmens“ werden auch im Bereich der gerichtlichen Strafzumessung Überlegungen **spezialpräventiven Inhalts** („Folgen der Verurteilung für den Täter“, § 46 Abs. 2 StGB, Schutz der Allgemeinheit durch zeitweise Einsperrung des Täters und – § 47 Abs. 1, § 56 Abs. 1 und Abs. 2 StGB – vermuteter Resozialisierungserfolg) wirksam (im Einzelnen LK-Theune 2006 § 46 Rdn. 19ff; K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 51; Laubenthal 2011, Rdn. 176ff; Schäfer/Sander/van Gemmeren Praxis der Strafzumessung 2008, Rdn. 473ff). Bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zwei Jahren hängt es allerdings in erster Linie von den spezialpräventiven Gesichtspunkten der erwarteten Legalbewährung ab, ob der Verurteilte als Bewährungsproband in Freiheit bleibt oder die Strafe im Strafvollzug verbüßen muss. Über zwei Jahre Strafdauer lassen indes eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht zu; und deshalb werden im Strafvollzug Freiheitsstrafen auch an Tätern vollzogen, die **weder resozialisiert werden müssen noch für die Allgemeinheit gefährlich** sind. Zu denken ist dabei an Verurteilte, die in Konfliktsituationen schwere Verbrechen begangen haben und mitunter erst Jahre nach der Tat, inzwischen wohleingegliedert und unauffällig lebend, als Täter ermittelt worden sind. Ähnlich ist es bisweilen bei Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Beruf bestehende Möglichkeiten zu umfangreichen Vermögensstraftaten missbraucht haben, nach Entdeckung und Entfernung aus der von ihnen kriminell genutzten Position aber in der Lage und meistens auch bereit sind, ihr Brot in dem erlernten Beruf rechtschaffen zu erwerben (eindrucksvolles Beispiel BGHSt 29, 319ff – allerdings bedürfen auch oft solche Täter resozialisierender Behandlung: Seebode 2001, 53). Auch in zahlreichen anderen Fällen wird jedenfalls die Strafhöhe nicht vorrangig nach den Erfordernissen der in § 2 genannten Aufgaben des Strafvollzuges bemessen. Selbstverständlich sind aber diese Freiheitsstrafen, die von den in § 2 genannten Aufgaben des Vollzuges nicht erfasst werden, rechtens und müssen vollzogen werden. Das gilt auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe gegen zwar resozialisierungsbedürftige, aber resozialisierungsunfähige Gefangene (a. A. Köhne ZRP 2003, 207, 210, der den Vollzug dann für verfassungswidrig hält!), soweit es solche denn geben sollte. Ihr Vollzug dient dann der **Vergeltung des schuldhaft begangenen Unrechts** und – generalpräventiv – der **Be-**

stätigung der Rechtsordnung (Arloth 2011 Rdn. 6). Dies gilt im Übrigen auch für jede andere Freiheitsstrafe, deren Verhängung und Bemessung (mehr oder weniger zufällig) auch im Sinne der in § 2 erwähnten Aufgaben des Strafvollzugs funktional isg91

t (BVerfG – Beschluss nach § 93a BVerfGG – 19.9.1980, 2 BvR 963/79). Sie wird „vom Gefangenen auch nur so akzeptiert“ (OLG Stuttgart ZfStrVo 1984, 252f; *Seebode* 1997, 82; *Böhm* 2003 Rdn. 22f). Im Gesetzgebungsverfahren erschien dies „so selbstverständlich“, dass die ausdrückliche Aufnahme dieses Gesichtspunkts in das Gesetz „für überflüssig“ gehalten wurde (vgl. BVerfGE 64, 261, 276).

Es hätte nichts geschadet, wenn auch im StVollzG diese selbstverständliche und **3** unstreitige Rangfolge und Abhängigkeit der Freiheitsstrafe ausdrücklich formuliert worden wäre. Da das nicht geschehen ist, entstehen bei Verurteilten, Mitarbeitern des Strafvollzugs und in der Öffentlichkeit leicht Fehlvorstellungen über die Bedeutung der Freiheitsstrafen und ihres Vollzugs. Die Freiheitsstrafe ist ein zur Ahndung der schuldhaften Straftat dem Verurteilten auferlegtes **Strafübel**, eine Rechtseinbuße. Jede Verschleierung dieses Sachverhalts ist schädlich und erschwert die Erreichung des Vollzugsziels. Dem Verurteilten können die ihn durch den Vollzug der Freiheitsstrafe treffenden Beschränkungen und Belastungen niemals allein (oder auch nur überwiegend) aus den in § 2 genannten Aufgaben des Strafvollzugs und schon gar nicht aus dem Vollzugsziel erklärt werden. Wird ihm der wahre Hintergrund seines Strafleidens verschwiegen oder zerredet, so fühlt er sich letzten Endes betrogen oder für dumm verkauft, denn „wäre die Freiheitsstrafe eben nicht als Strafe unentbehrlich, würde sie kaum als Behandlung eingeführt werden“ (*H. Mayer* in: Busch/Edel (Hrsg.) *Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug* 1969, 199, 211). *Schöch* ist zuzustimmen, dass die erheblichen Rechtsbeschränkungen der Freiheitsstrafe nicht Aufgabe des Vollzugs, sondern als Reflex der im richterlichen Strafurteil angeordneten Sanktion dessen (häufig störende, vom Gesetzgeber aber gewollte) Rahmenbedingung sind (*K/S-Schöch* 2002 § 6 Rdn. 10). In die Beschreibung der Aufgaben des Strafvollzugs gehört dieser Sachverhalt deshalb auch nicht. Das Problem ist aber, dass der Leser des StVollzG an keiner Stelle erfährt, was wirklich „Sache ist“ (vgl. hierzu *Seebode* 1997, 78ff; *Böhm* 2003 Rdn. 22). Zu den Rechtsbeschränkungen im Strafvollzug vgl. § 4 Rdn. 3, 13, 23f.

2. Rechtseinschränkung, Vollzugsziel und Strafzwecke. Die – vergeltende – **4** **Rechtseinschränkung** ist Freiheitsentzug unter den belastenden Bedingungen eines Anstaltsaufenthalts (*Böhm* 2003 Rdn. 2) in dem durch das **StVollzG gesteckten Rahmen**. Das wird verschiedentlich an den Grenzen der „Leistung“ deutlich: z.B. zugesicherte Besuchszeit von einer Stunde im Monat (§ 24 Abs. 1 Satz 2, viel weniger als in jeder anderen sozialen Einrichtung). Zusätzlich realisiert sich das Maß vergeltender Rechtseinschränkung in der Zuweisung von Mitteln für den Strafvollzug. Hier wird eine Rolle spielen, dass die Lebenshaltung anderer sozial zu unterstützender Gruppen in der Allgemeinheit höher angesehen wird als die der Strafgefangenen. Die im StVollzG gewährten besseren Bedingungen für Sicherungsverwahrte (§§ 131–133) tragen dem Umstand Rechnung, dass diese Verurteilten die ihnen für ihre Straftaten zugemessene Freiheitsstrafe schon verbüßt haben und nun darüber hinaus nur noch festgehalten werden, weil sie als zu gefährlich für die Allgemeinheit gelten (*AK-Feest/Lesting* 2012 Rdn. 1 zu § 131). Die gegenüber dem Vollzug der Freiheitsstrafe günstigeren Haftbedingungen der Insassen, an denen Strafarrest vollzogen wird, hängen damit zusammen, dass Strafarrest seinem Anlass nach die weniger einschneidende Strafe ist (*C/MD* 2008 zu § 167). Schließlich hat die Untersuchungsgefangenen gewährte bessere Lebenshaltung ihren Grund in der Unschuldsvermutung (BVerfGE 35, 311, 320).

- 5 Das Vollzugsziel entspricht dem Strafzweck der **positiven Spezialprävention**, der (Re-)Sozialisierung, von *Schüler-Springorum* für die im Strafvollzug Befindlichen zutreffend als „**Ersatzsozialisation**“ bezeichnet (Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug? Hamburg 1970, 49). Die in Satz 2 formulierte weitere Aufgabe des Vollzugs entspricht dem Strafzweck der **negativen Spezialprävention**, dem Sicherungszweck. Der ebenfalls zur Spezialprävention zu rechnende Warneffekt der Strafe (Individualabschreckung) wird durch den Vollzug der Freiheitsstrafe fraglos verwirklicht, ist aber weder Teil des Vollzugsziels noch (weitere) Aufgabe. Er wird durch den gesetzmäßigen Vollzug der Freiheitsstrafe erfüllt und im Einzelfall Bedeutung erlangen, eine eigenständige Berücksichtigung findet er nicht. Auch die (positive wie negative) Generalprävention ist weder Ziel noch Aufgabe des Vollzuges, wird vielmehr durch den gesetzmäßigen Vollzug der Freiheitsstrafe bewirkt, ohne dass sie bei der Ausgestaltung des Vollzugs im Rahmen des Gesetzes insgesamt oder bei der Behandlung des Gefangenen im Einzelfall Beachtung finden dürfte (so OLG Frankfurt NSTz 2002, 53f, mit krit. Anm. *Arloth* 280 gegen OLG Frankfurt NSTz 1983, 140, mit krit. Anm. *Feest und Kaiser*).
- 6 Dies gilt ebenso für die Vergeltung oder die **Schwere der Schuld**. Diese Gesichtspunkte werden bei der Verhängung und Bemessung der Strafe berücksichtigt. Es versteht sich von selbst, dass eine unterschiedliche Vollzugsgestaltung bei gleichlangen Strafen wegen verschieden zu bewertender Schuldschwere ein systemfremder und rechtswidriger Eingriff der Vollzugsbehörde wäre, eine nachträgliche Korrektur einer der rechtsprechenden Gewalt vorbehaltenen Bewertung. Nun ermöglicht es das Gesetz aber umgekehrt, die Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug zu vollziehen, das Übel des Freiheitsentzuges aber auch in einem durch Strafurlaube und Arbeit im freien Beschäftigungsverhältnis gestalteten offenen Vollzug weitgehend zurückzunehmen. Diesen unterschiedlichen Vollzugsgestaltungen sind die Gefangenen, unabhängig von der Strafdauer und weitgehend abhängig von unverschuldeten persönlichen und sozialen Entwicklungen und Verhältnissen, ausgesetzt. Die für die Versagung von Lockerungen maßgebliche Missbrauchsgefahr (vgl. § 11 Rdn. 14 ff) kann oft von den Gefangenen selber schlecht beeinflusst werden (*Seebode* 2001, 49f). Die in diesem Sachverhalt liegende Ungerechtigkeit: die der Schuld angemessene Strafe wird je nach (weitgehend) unverschuldeter Gefährlichkeit mehr oder weniger einschneidend vollzogen, widerspricht indessen nicht der allgemeinen Strafrechtsordnung; ähnliche Regelungen gelten für die Frage, ob eine (kürzere) Freiheitsstrafe vollzogen werden muss oder zur Bewährung ausgesetzt werden kann, vor allem aber für die Entlassung zur Bewährung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe. Man hätte, ähnlich wie bei den Vollstreckungsentscheidungen nach § 57 StGB, für die Gewährung weitgehender Vollzugslockerungen Zeitgrenzen (etwa Ablauf eines Viertels oder eines Drittels der Strafzeit) gesetzlich festlegen können. Das StVollzG ist aber diesen (vielleicht vernünftigen: *Heghmanns* 1998, 279f; *Seebode* 2001, 51; *K/S-Schöch* 2002 § 6 Rdn. 49) Weg nicht gegangen. Deshalb erscheint auch eine Korrektur seitens der Vollzugsbehörde unter Zugrundelegung des Gebotes der Gleichbehandlung (*Heghmanns* 1998, 279, 284) nicht zulässig.
- 7 **Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe** darf Urlaub in der Regel erst nach Verbüßung von 10 Jahren gewährt werden (§ 13 Abs. 3; *K/S-Schöch* 2002 § 6 Rdn. 45; vgl. aber hierzu *Laubenthal* 2011, Rdn. 188). Zudem führt, wie sich aus § 57a StGB ergibt, die besondere Schwere der Schuld zu einer erst nach Teilvollstreckung der Strafe festzulegenden Mindestverbüßungsdauer. Hier erscheint es deshalb in Extremfällen, etwa beim Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen gegen Verurteilte, die in Vernichtungslagern oder als verantwortliche Leiter von sog. Einsatzgruppen in Polen und Russland grausam und mitleidlos Tausende von Menschen ermordet hatten, nach Kriegsende jahrelang und unauffällig in ordentlichen Verhältnissen gelebt hatten, weder rückfallverdächtig noch

fluchtgefährdet waren, unerträglich, Vollzugslockerungen, die diesem Personenkreis gegenüber natürlich keine Behandlungsmaßnahmen, sondern willkommene Hafterleichterungen darstellen, nur unter spezialpräventiven Kriterien zu betrachten und nicht auch Aspekte der **besonderen Schwere der Schuld** zu bedenken. Auf diesem Hintergrund ist es zu billigen, dass das BVerfG – obwohl es dies im konkreten Fall hätte dahingestellt lassen können – diesen Überlegungen des OLG Karlsruhe (ZfStrVo SH 1978, 9 ff) zustimmte (ebenso früher OLG Frankfurt ZfStrVo SH 1979, 28 ff; NSTz 1981, 157; ZfStrVo 1984, 373), ja sogar formulierte, es sei die Frage, ob es nicht verfassungswidrig sei, die Gründe, die für Verhängung und Bemessung der Strafe maßgeblich seien, bei der Vollzugsgestaltung völlig unbeachtet zu lassen (BVerfGE 64, 261, 275 mit abl. Votum von *Mahrenholz*). Über diese Extremfälle hinaus haben später einige Oberlandesgerichte die Schwere der Schuld auch bei der Gewährung von Vollzugslockerungen in Fällen von Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren (OLG Nürnberg, Beschl. vom 18.7.2011 – 1 Ws 151/11, lebenslange Freiheitsstrafe; OLG Nürnberg ZfStrVo 1984, 114 – 14 Jahre, Totschlag; OLG Frankfurt ZfStrVo 1983, 120 – 11 Jahre, Notzucht) und bei geringfügigen Rücknahmen des Strafübels (OLG Stuttgart ZfStrVo 1984, 252 und ZfStrVo 1986, 117 – Ausgang; OLG Frankfurt ZfStrVo 1987, 111 f – 1 Tag Urlaub) berücksichtigt, freilich die beantragte Lockerung meist bewilligt. Die Vollzugsverwaltungen einiger Bundesländer haben verallgemeinernde Richtlinien zur – weitgehenden – Berücksichtigung der Schwere der Schuld erlassen (vgl. *Baumann* ZfStrVo 1987, 47 für Baden-Württemberg; *Schüler-Springorum* 1989, 66 für Bayern) oder in Einzelfällen entsprechendes Handeln nahe gelegt, was weder der Rechtsprechung entspricht noch zulässig ist. Bestrebungen, den Gesichtspunkt der Schuld als weiteres Entscheidungskriterium in §§ 2 oder 4 einzufügen, haben bei der Mehrzahl der Bundesländer keine Zustimmung gefunden; sie haben sich auch nicht in den Landes-Strafvollzugsgesetzen niedergeschlagen (Rdn. 21 ff). Zu Recht: Außerhalb der geschilderten Extremfälle stellt die Schwere der Schuld kein Abwägungskriterium im Strafvollzug dar (so auch OLG Frankfurt NSTz 2002, 53 ff mit krit. Anm. *Arloth*, 280). Die weitergehende – absolut herrschende – Literaturmeinung, die auch in den Extremfällen den Gesichtspunkt der Schwere der Schuld nicht berücksichtigen will (*C/MD* 2008 Rdn. 8; *AK-Feest/Lesting* 2012 Rdn. 3; *K/S-Schöch* 2002 § 6 Rdn. 40–48; *Calless* 1992, 28–31; *Laubenthal* 2011 Rdn. 181–195; *Walter* 1999 Rdn. 55–58), birgt die Gefahr, ein sinnvolles Prinzip Umgehungsversuchen auszusetzen. In der Praxis spielt diese Frage heute kaum eine Rolle mehr. Dass unabhängig von Tat und Schuld den besser Sozialisierten, den ohnehin Bevorzugten, durch Vollzugslockerungen wesentlich günstigere Bedingungen eingeräumt werden als den „armen Teufeln“ (Ein Hauch von „Klassenjustiz“? vgl. *Böhm* 1988, 132; *Freimund* Vollzugslockerungen – Ausfluss des Resozialisierungsgedankens? Diss. Mainz 1990; *Scholz* BewHi 1986, 361, 363; vgl. auch *Müller-Dietz* 1986, 331 ff, 335 f), muss andere Konsequenzen haben als die Berücksichtigung von Schuldschwere bei Lockerungsentscheidungen. Der ernst zu nehmende Gedanke der Straferechtigkeit muss zu verstärkten Behandlungsangeboten gegenüber den als gefährlich geltenden Strafgefangenen führen (so auch *Müller-Dietz* 1986, 335 f) sowie zu besseren Lebensverhältnissen im geschlossenen Vollzug. So hilft den gegenwärtig Benachteiligten wohl am ehesten eine stärkere Ausrichtung des gesamten Vollzugssystems am Vollzugsziel und die stärkere Gewichtung der Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall gegenüber der Missbrauchsbefürchtung (vgl. *Böhm* 1988, 132, 133; vgl. auch *Bock* NSTz 1990, 457 ff, 462, 463). Zur Berücksichtigung von „Schuldverarbeitung“ vgl. Rdn. 16.

3. Zielkonflikt zwischen resozialisierender Behandlung und Sicherheit

- 8 a) **Rangordnung im StVollzG.** Die **Zielkonflikte** hat das StVollzG nicht beseitigt. Zwar lässt der Wortlaut des § 2 keinen Zweifel, dass das **Vollzugsziel** (Rdn. 12ff) den **Vorrang** genießen soll und die **Sicherheit der Allgemeinheit** (Rdn. 17f) vor Straftaten während des Vollzugs nur „auch“ – also in zweiter Linie – eine Aufgabe des Vollzuges ist (dazu *Kudlich* JA 2003, 704).
- 9 Diese Rangordnung wird aber schon im Gesetz selber nicht eingehalten. So sind die **Vollzugslockerungen** davon abhängig, dass „nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde“ (§ 11 Abs. 2). Wenn eine solche Befürchtung besteht, darf auch die zur Resozialisierung notwendige Lockerung nicht angeordnet werden (OLG Karlsruhe ZfStrVo 1979, 54). Ja wenn die einzige Chance einer Resozialisierung darin bestünde, eine riskante Lockerung zu gewähren, so wäre das nach § 11 Abs. 2 verboten (§ 11 Rdn. 3; § 13 Rdn. 13). Es findet keine Abwägung zwischen der Bedeutung der Lockerung für die Resozialisierung und der Schwere der bei Gewährung der Lockerung befürchteten Straftaten statt. Der **Vorrang der Sicherheit** ist eindeutig festgeschrieben. Diese Umkehr der Aufgabengewichtung ist bedauerlich („unehrlich“: *Seebode* 2001, 56). Der Gesetzgeber hätte den Zielkonflikt, der unvermeidlich ist, offener ins Auge fassen müssen und mit mehr Mut zum Risiko eine Abwägung der Aufgaben im Einzelfall unter Angabe von Bewertungsgesichtspunkten strukturieren sollen. In der vollzuglichen Praxis wird man ohnehin in dieser flexiblen Art vorgehen müssen, also die Wichtigkeit der Lockerung für die Resozialisierung in Beziehung zur Schwere der allenfalls drohenden Straftaten setzen und bei herannahendem Entlassungszeitpunkt die Bedeutung der Missbrauchsgefahr bei Lockerungen geringer veranschlagen müssen (s. auch Rdn. 20).
- 10 Bei den **anderen Vollzugsmaßnahmen** hat das Gesetz der Sicherheitsaufgabe des Vollzugs nicht so eindeutig den Vorrang eingeräumt. Allerdings wird in der Praxis auch hier das Sicherheitsziel besonders stark beachtet. Das lässt sich an anderen Vorschriften des Gesetzes und – man muss sagen: folgerichtig – in den VV und den DSVollz nachweisen. Obendrein werden Sachmittel und Personal in erster Linie für die Sicherungsaufgabe eingesetzt. Erst wenn dann noch etwas zur Verfügung steht, wird die Erreichung des Vollzugsziels bedacht (zur Abwägung der Interessen insoweit zutr.: OLG Hamm ZfStrVo 1985, 174, 176). Seit dem Inkrafttreten des StVollzG ist die Bedeutung der **Sicherheit zunehmend stärker** in den Vordergrund gerückt. Praktisch ist sie heute das wichtigste Gestaltungsmittel im Strafvollzug.
- 11 b) **Rangordnung nach den Landes-Strafvollzugsgesetzen.** Die infolge der Föderalismusreform (s. Vor § 1 Rdn. 8ff) erlassenen **Landesgesetze** in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben bezüglich des **Zielkonflikts**, der im Vollzugsalltag regelmäßig auftritt, keine echte Lösung gefunden.
- § 1 JVollzGB III** baut auf dem Resozialisierungskonzept des Strafvollzugsgesetzes auf (vgl. Gesetzesbegründung LT-Drucks. 14/5012, 209). Den Schutz der Allgemeinheit enthält dagegen § 2 Absatz 1 JVollzGB I. Im Endeffekt soll wohl aber keine Verschiebung des Vollzugsziels gewollt sein (AK-Bung/Feest 2012, Rdn. 17). Auch nach **§ 2 Satz 1 ME-StVollzG** ist das alleinige Vollzugsziel die Resozialisierung. Gemäß Satz 2 hat der Vollzug die Aufgabe die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Es wird somit zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe des Vollzuges unterschieden. Anders sieht es hingegen in den anderen Landesgesetzen aus.
- Art. 2 BayStVollzG** stellt in Aufbau und Gliederung des Gesetzes den Schutz der Allgemeinheit dem Vollzugsziel der Resozialisierung voran. Das Ziel der sozialen Integ-

ration wird erst im Nachsatz genannt und somit „herabgestuft“ (so *C/MD* 2008 Rdn. 19); Art. 4 BayStVollzG bestätigt dies, der die sichere Unterbringung an erster Stelle nennt. Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung des Bayrischen Landtags, es werde klargestellt, dass der Schutz der Allgemeinheit nicht der Resozialisierungsaufgabe nachgestellt sei, eine Änderung der bisherigen Rechtslage sei damit aber nicht verbunden (LT-Drucks. 15/8101, 49). Bayern verzichtet in Art. 2 auf eine Benennung von vollzuglicher Zielsetzung als „Vollzugsziel“ und überschreibt die Bestimmungen mit „Aufgaben“ des Vollzuges (*Laubenthal* 2011, Rdn. 151). **§ 2 HmbStVollzG** stellt das Resozialisierungsziel voran und macht im Nachsatz deutlich, dass es „gleichermaßen“ dem Schutz der Allgemeinheit dient und dass zwischen den beiden kein Gegensatz besteht (Rdn. 22).

Das **HStVollzG** beschreibt in **§ 2** die Aufgaben des Strafvollzuges in zwei Gesetzaufträgen, nämlich den Eingliederungs- und den Sicherungsauftrag, die laut der Gesetzesbegründung gleichrangig sein sollen (LT-Drucks. 18/1396, 29).

Niedersachsen stellt in **§ 5 NJVollzG** die Resozialisierung dem Schutz der Allgemeinheit rechtstechnisch voran, spricht aber in § 2 Satz 2 davon, dass der Vollzug „zugleich“ dem Schutz der Allgemeinheit diene (*Schwind* 2009, 763, 779 – in dieser Reihenfolge und dieser Begründung akzeptabel). In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass beide Belange als gleichrangige Vollzugsziele nebeneinander stünden, wobei zwischen beiden kein Gegensatz bestehe, weil die Verwirklichung des Resozialisierungsziels zugleich auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten diene. Allerdings erwartet der Gesetzgeber, dass die Änderung gegenüber § 2 StVollzG bei der Anwendung und Auslegung einzelner Vorschriften zu beachten ist (LT-Drucks. 15/3565, 87). Mit diesen Abweichungen vom Wortlaut des § 2 StVollzG ist fraglos eine **Verschiebung der Gewichte zugunsten der Sicherheit** beabsichtigt. *C/MD* hält die Gesetzesbegründungen, die jeweils von der Gleichwertigkeit bzw. Gleichrangigkeit der Vollzugsaufgaben sprechen, für Versuche, die Zurückstellung des Integrationsziels zu kaschieren (*C/MD* 2008 Rdn. 19). Er befürchtet, dass hier nunmehr praktisch der Grundsatz: im Zweifel Sicherheit vor Resozialisierung gelte, und meint, die neuen Ländergesetze entsprächen nicht den durch das BVerfG aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen und seien somit verfassungswidrig (*C/MD* 2008 Rdn. 20). Der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit geht sicher zu weit. Wollte man aus der Verfassung bzw. der Verfassungsgerichtsrechtsprechung einen absoluten Vorrang der Resozialisierung ableiten, so müsste man bereits § 11 Abs. 2, der bei Lockerungen der Sicherheit den Vorrang gibt (Rdn. 9), für verfassungswidrig halten. Auch wenn man in diesen Änderungen eine andere rechts- und kriminalpolitische Konzeption erblicken mag (so *C/MD* 2008 Rdn. 19), ist *Laubenthal* zuzustimmen, wenn er meint, diese landesrechtlichen Vorgaben änderten nichts daran, dass es sich bei dem Sozialisationsziel um ein verfassungsrechtlich begründetes Gebot handle, das für die staatliche Gewalt verbindlich sei (BVerfGE 33, 10f; *Laubenthal* 2011 Rdn. 151; *Schwind* 2009, 763, 779). Allerdings sei zu befürchten, dass von den Vollzugsbehörden angenommene Erfordernisse des Gesellschaftsschutzes den Alltag in den Vollzugsanstalten künftig noch nachhaltiger prägen würden (*Laubenthal* 2011 Rdn. 174). Dass *Arloth* in dieser vom Landesgesetzgeber getroffenen Rangfolge kein Problem sieht, ist konsequent, geht er doch für das Bundesgesetz von einer grundsätzlichen Gleichrangigkeit der Vollzugsaufgaben in § 2 aus (*Arloth* 2011 Rdn. 10 unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der früheren BReg zum BR-Entwurf, BT-Drucks. 15/778 Anlage 2). Sein Argument, Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit seien ohnehin kein Gegensatz, sondern „zwei Seiten derselben Medaille“, welches er auf die Rspr. des BVerfG (BVerfGE 116, 69) stützt (*Arloth* 2011 zu Art. 2 BayStVollzG u. § 5 NJVollzG), geht allerdings fehl, denn diese harmonisierende Auffassung betrifft nur die Zeit nach der Entlassung, nicht aber die hier in Rede stehende Zeit während des Vollzuges. Das BVerfG hat ja in der erwähnten Entschei-

dung lediglich gesagt, dass sich die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger ergibt (BVerfG aaO).

II. Erläuterungen

- 12 **1. Vollzugsziel (§ 2 Satz 1).** Als Vollzugsziel bezeichnet es das Gesetz, dass der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe **fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen**. Das bedeutet nicht, dass der Gefangene die von ihm begangenen Straftaten nicht vermeiden konnte. Aber verbesserte soziale Kompetenzen werden es ihm in Zukunft erleichtern, seine Lebensziele ohne Begehung von Straftaten zu verwirklichen (vgl. hierzu *Seebode* 1997, 108; *Böhm* 2002, 807). Die erforderliche Befähigung erstreckt sich nicht nur auf die Vermittlung von sozialen Kompetenzen, sondern auch auf die vielfältigen inneren Voraussetzungen eines straffreien Lebens (*Seebode* 1997, 122f; so ist etwa deutlich zu machen, dass Gewalt kein Mittel zur Lösung von Konflikten ist: OLG Karlsruhe ZfStrVo 2004, 249f).

Das Vollzugsziel soll einerseits **maßgeblich für die Gestaltung des Vollzugssystems** sein: Auswahl, Ausbildung, Einsatz und Zusammenarbeit der Vollzugsbediensteten sind ihm ebenso verpflichtet wie Einrichtung und Struktur der Vollzugsanstalten. Das Klima muss resozialisierungsfreundlich sein. So erschwert die Doppelbelegung eines Einzelhaftstraums die Erreichung des Vollzugsziels (KG Berlin StV 2008, 366ff; LG Braunschweig ZfStrVo 1984, 380; OLG Frankfurt NSTz 1985, 572). Andererseits muss das Vollzugsziel im Einzelfall Leitlinie für den Umgang mit dem Gefangenen sein (bei Verlegungen: VerfGH Leipzig Beschluss v. 16.10.2008 Vf. 112-IV-08, juris; OLG Hamm NSTz 1984, 141 und ZfStrVo 1985, 373f; bei der Festlegung der Dauer verschuldeter Arbeitslosigkeit: OLG Koblenz ZfStrVo 1988, 113). Die Erreichung des Vollzugsziels verlangt auch Entscheidungen, die den Wünschen von Gefangenen zuwiderlaufen, etwa bei der beruflichen Ausbildung (OLG Frankfurt ZfStrVo 1983, 245f) oder bei der Festlegung der Höhe des dem Zugriff der Gläubiger entzogenen Überbrückungsgeldes (OLG Hamm ZfStrVo 1985, 380). Das Ziel, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, gebietet es, ihm ein **Mindestmaß an Achtung der Rechtsgüter anderer** zu vermitteln (OLG Bamberg NSTz 1994, 406f: Nichtbeförderung eines Briefes mit beleidigendem Inhalt; OLG Karlsruhe ZfStrVo 2004, 249f: Anhalten eines zur Veröffentlichung bestimmten Schreibens, in dem der Gefangene zum bewaffneten revolutionären Kampf aufruft), Briefverkehr zu unterbinden, der den Gefangenen veranlassen soll, den vor der Verhaftung gepflegten kriminellen Lebensstil fortzusetzen (BVerfG NSTz 1996, 55) oder der ihn in dem Ausländerhass bestärkt, der Triebfeder der Straftat war (BVerfG ZfStrVo 1996, 174; KG Berlin NSTz-RR 2007, 125f: Einbehaltung von Briefeinlagen in Form von ausländerfeindlichen Aufklebern; KG Berlin Beschluss v. 9.5.2006 5 Ws 140/06 Vollz, juris: Vorenthalten der HNG-Nachrichten; zur Vorenthaltung entsprechenden Schrifttums: BVerfG ZfStrVo 1996, 175) oder die Verfügung über das Hausgeld zu beschränken, solange der Einkauf noch nicht abgebucht ist, weil es dem Vollzugsziel widerspricht, wenn es dem Gefangenen möglich wäre, durch mehrfache Verwendung seiner Mittel „soziale Konflikte zu verursachen und den sozialen Frieden zu stören“ (OLG Koblenz NSTz 1991, 151). Einerseits, um zu erreichen, dass der Gefangene das Verbrecherische seines Handelns einsieht, wodurch die inneren Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebensführung geschaffen werden, andererseits, weil sonst bei ihm der Eindruck erweckt wird, dass ihm neue Straftaten nicht schaden und dass die Vollzugsbehörde das Erreichen des Vollzugsziels selber nicht ernst nimmt, muss auf während der Haft verübte neue Straftaten reagiert werden (BayObLG BStV 1/1996, 2:

Verstoß gegen das BtMG; OLG Hamburg ZfStrVo 1996, 371, 373 mit insoweit unzut. Anm. *Kubnik* 375f). Ob sich die Vollzugsbehörde in diesen Fällen auf Behandlungsmaßnahmen beschränkt, disziplinarisch vorgeht oder die Strafverfolgung betreibt, ist Sache des Einzelfalls. Bei schweren Taten wird allerdings – ungeachtet innerdienstlicher Weisungen, die dies ohnehin vorschreiben – auf jeden Fall eine Strafanzeige erfolgen müssen. Die Dienstpflichtverletzung, die eine Unterlassung einer Anzeige dann bedeuten würde, stellt aber nicht die Verletzung einer Garantenpflicht i. S. von § 13 StGB dar, da hierzu der Rückgriff auf allgemeine Zielvorgaben des Strafvollzugs nicht genügt (BGH NSTZ 1997, 597ff mit zust. Anm. *Rudolphi*; a. A. OLG Hamburg NSTZ 1996, 102f mit zust. Anm. *Kleszczewski* und – zu Recht – krit. Anm. *Volckart* StV 1996, 608).

Bei der **Auslegung des Gesetzes** und bei der **Ausübung des Ermessens** spielt das Vollzugsziel eine wichtige Rolle (*Laubenthal* 2008 Rdn. 139). Was der Erreichung des Vollzugsziels dienlich ist, soll im Rahmen der Möglichkeiten gewährleistet werden: Nutzung des Freigangs auch für Selbstbeschäftigung und Studium (BGH JR 1991, 167 mit Anm. *Böhm*), „abstrakte“ Entscheidung über die Zulassung zum Freigang (KG NSTZ 1993, 100f), Ansparen von Taschengeld, ohne dass dies die Bedürftigkeit mindert (BGH NSTZ 1997, 205f mit Anm. *Rotthaus*), Berücksichtigung des Vertrauens des Gefangenen auf eine ihm einmal eingeräumte Rechtsposition, solange er mit dem ihm entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsbewusst umgeht (BVerfG NSTZ 1994, 100), Stärkung des Bezuges des Gefangenen zur Außenwelt, weshalb es unzulässig ist, die Ablehnung eines Antrages auf Ausführung gem. § 11 ausschließlich damit zu begründen, dass der Gefangene Besuchskontakte hat und Briefe schreiben kann (LG Arnshausen ZfStrVo 2002, 367) oder die Telefonzeit auf 20 Minuten pro Monat zu beschränken, wenn ein Strafgefangener über einen Zeitraum von drei Monaten keinen Besuch erhalten hat (LG Fulda NSTZ-RR 2007, 387f). Kostenintensive Behandlungsmaßnahmen (Bezahlung eines Fernlehrgangs fürs Abitur), die über die schulische Grundversorgung hinausgehen, können aber nicht verlangt werden (OLG Hamburg NSTZ 1995, 568). Das Vollzugsziel ist auch bei die Resozialisierung betreffenden Entscheidungen nach Straffentlassung zu beachten (Gewährung von Sozialhilfe: VG Braunschweig ZfStrVo 1992, 384ff mit Anm. *Nix*; Festlegung eines Schmerzensgeldes bei Veröffentlichung lange zurückliegender Straftaten unter Namensnennung des Täters, dessen Wiedereingliederung dadurch gefährdet werden kann: LG Berlin ZfStrVo 1995, 375ff). Allerdings kann das Vollzugsziel nicht eine dem zwingenden Gesetzeswortlaut widersprechende Entscheidung gebieten (missverständlich OLG Frankfurt NSTZ-RR 1996, 350f).

a) Betroffener Personenkreis. Der Gesetzgeber nimmt an, viele Insassen der Strafanstalten bedürften einer **Stärkung ihrer Fähigkeiten und ihres Willens, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen**, könnten aber diese Fähigkeiten im Vollzug der Freiheitsstrafe erwerben. Dabei orientiert sich der Gesetzgeber an dem wiederholt rückfälligen Vermögensstraftäter aus ungünstigen sozialen Verhältnissen, emotional gestörten oder unvollständigen Familien mit mangelhaften schulischen Kenntnissen und ohne angemessene berufliche Eingliederung in den Arbeitsprozess (§ 37 Rdn. 16). Nach Untersuchungen aus den 70er Jahren befanden sich bis zu 80% solcher mehr oder weniger benachteiligter Personen in Strafhaft (vgl. *Wiegand* in: *Schwind/Blau* 277f; *Berckhauer/Hasenpusch* 1982, 281ff, 295–297). Man darf annehmen, dass sich das Bild nicht entscheidend verändert hat. Allerdings hat die Ausweitung ambulanter Maßnahmen (Geldstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung) zu einer Verschärfung der Mängelanlagen bei den verbliebenen Gefangenen geführt (auch psychische Auffälligkeiten werden häufiger berichtet: *Walter* 1999 Rdn. 86). Mit den zahlreichen drogenabhängigen Gefangenen, den aus fremden Kulturkreisen stammenden Verurteilten und den

der organisierten Kriminalität zuzurechnenden Insassen sind zudem zunehmend Personengruppen aufgetreten, auf deren sachdienliche Behandlung sich die Anstalten noch stärker einstellen müssen (ähnlich C/MD 2008, Einl. Rdn. 46 ff). Das Vollzugsziel gilt auch für sie (OLG Frankfurt ZfStrVo 1981, 247 f: Strafgefangene fremder Nationalität). Der Strafvollzug hat sich schon immer auf neue Tätergruppen einstellen müssen, und es wird dann immer wieder notwendig (und oft schwierig), zweckmäßige und erfolgversprechende Behandlungsangebote zu entwickeln. Es besteht aber kein Anlass, solche Gruppen als vom Vollzugsziel nicht erfasst oder erfassbar anzusehen (AK-Feest/Lesting 2012 Rdn. 6; Böhm BewHi 2002, 92, 100). Mitunter wird angenommen, die Insassen seien nur zum Teil resozialisierungsfähig (Seebode 1997, 110 hinsichtlich schwer persönlichkeitsgestörter Gewalttäter) und resozialisierungswillig. Das mag zwar für einzelne zutreffen, (in Grenzen) lernfähig ist aber jeder Mensch bis ins hohe Lebensalter, und die Ablehnung von Resozialisierungsbemühungen durch Gefangene weist kaum je auf mangelnden Willen zur Veränderung hin. Hinter einer solchen Ablehnung kann die Angst stehen, wieder zu versagen. Sie kann Ausdruck von Resignation sein, auf der Verinnerlichung erlernter Ausweich- und Überlebenstechniken beruhen oder auch die richtige Erkenntnis widerspiegeln, dass das konkrete Resozialisierungsangebot unangemessen oder nutzlos ist. Deshalb ist es Teil der Aufgabe, den Insassen für das Vollzugsziel **zu motivieren** und ihn zu ermuntern, trotz der früheren entmutigenden Erfahrungen sich auf einen neuen, oft für den Insassen mit vielen Unannehmlichkeiten verbundenen Versuch einzulassen (§ 4 Abs. 1 Satz 2; § 4 Rdn. 4 und Rdn. 7). Man wird also grundsätzlich davon ausgehen dürfen, dass die große Mehrzahl der Strafgefangenen mehr oder weniger unfähig zu einer sozial zu tolerierenden Lebensführung ist, diese Unfähigkeit aber jedenfalls vermindern kann und das auch will oder doch zu Anstrengungen in dieser Richtung zu motivieren ist (vgl. auch Köhne ZRP 2003, 207f). Wer dieses Vertrauen in eine (wenn auch vielleicht begrenzte) Lernfähigkeit und Lernbereitschaft des bestraften Mitbürgers nicht hat, wessen Menschenbild einem statischen Modell verhaftet ist, kann weder im Strafvollzug vernünftig arbeiten noch das Gesetz im Sinne des Gesetzgebers richtig anwenden.

Richtig ist vielmehr die unterdessen in der Rechtsprechung herrschende Meinung, dass bei Entscheidungen in Vollzugsfragen neben der Persönlichkeitsentwicklung, den Straftaten und zurückliegenden Auffälligkeiten im Vollzug immer und besonders sorgfältig auf die **Entwicklung im Vollzug** und neuere Beobachtungen und Einstellungsänderungen des Insassen eingegangen werden muss. Die Ablehnung von Vollzugsmaßnahmen allein mit dem Hinweis auf länger zurückliegende Vorfälle ist grundsätzlich unzulässig (OLG Hamburg ZfStrVo SH 1978, 3; OLG München ZfStrVo 1980, 122; OLG Koblenz ZfStrVo 1980, 186; OLG Frankfurt ZfStrVo 1984, 122, 124 und 376; OLG Hamm ZfStrVo 1989, 310). Welche Bedeutung das Vollzugsverhalten einschließlich der beanstandungsfreien Bewältigung von Vollzugslockerungen gegenüber den Taten, die zur Verurteilung geführt haben, hat, ist jeweils sorgfältig zu ermitteln. Im Einzelfall kann durchaus auch länger zurückliegende Straffälligkeit entscheidend sein, zumal insbesondere das Bestehen von Vollzugslockerungen nicht immer ein verlässliches Anzeichen dafür ist, dass der Gefangene die völlig anderen Belastungen und Gefährdungen, die mit der Entlassung aus dem Strafvollzug und der vollen Verantwortung für die Lebensführung in Freiheit eintreten, bewältigt (bedenklich deshalb OLG Bremen NSTz 2000, 671f und BVerfG NSTz 2000, 109ff mit – zu Recht – krit. Anm. Kröber 613f; vgl. auch Endres ZfStrVo 2000, 67, 80). Dass das BVerfG prüft, ob bei der Verweigerung begehrter Vollzugslockerungen das Grundrecht des Gefangenen auf Resozialisierung verletzt sein könnte (ZfStrVo 1998, 180, 183), rechtfertigt nicht die Aussage, die Beachtung des Vollzugsziels sei eine „Dienstleistung ausschließlich zu Gunsten des Straffälligen“ (Steindorffner 2003, 3). Denn auch

die Resozialisierung dient in erster Linie der Allgemeinheit (BVerfGE 35, 202, 236; C/MD 2008 Rdn. 6). Deshalb hat die Vollzugsbehörde auch in jedem Einzelfall festzustellen, was zur Erleichterung des Vollzugsziels notwendig ist, und hat dies dem Verurteilten nahe zu bringen. Das Aushändigen eines Blattes, auf dem die Angebote der Anstalt aufgelistet sind, für die sich der Gefangene bewerben darf (und abzuwarten, ob dies geschieht), reicht nicht aus (OLG Nürnberg ZfStrVo 2003, 95f).

b) Erreichen des Vollzugsziels durch Freiheitsentzug. Der Gesetzgeber geht auch 14 davon aus, dass der Insasse, der zu einem gesetzmäßigen Leben (noch) nicht fähig ist, diese Fähigkeit im Vollzug der Freiheitsstrafe erwerben könne. Diese Hoffnung begleitet den Strafvollzug mindestens seit dem ersten, der Resozialisierung dienenden Zuchthaus in Amsterdam (1594; s. hierzu *Schwind* in: Schwind/Blau 1988, 1ff). Sicher sind die Zusammenfassung vieler erheblich straffälliger Personen in einer Anstalt, die künstliche Atmosphäre einer Einrichtung, in der fast alle Lebensbereiche bis ins Einzelne geregelt sind, und die Trennung der Insassen von den Menschen und den Fragen, mit denen sie es „draußen“ zu tun haben, keine günstigen Voraussetzungen für soziales Lernen. Aber auf der anderen Seite war – wie sich an dem ständigen Rückfall oft mehr als deutlich zeigt – auch die Freiheit für viele Insassen kein guter Lehrmeister. Vielleicht bietet gerade das „**Schonklima**“ des Freiheitsentzugs ein besseres **Übungsfeld** zum Nachholen versäumter Lernschritte (*St. u. E. Quensel* in: Kaufmann (Hrsg.), Die Strafvollzugsreform 1971, 159). Nach ersten Erfolgen wäre die Übung dann im Rahmen gelockerten Vollzugs fortzusetzen. Außerdem erfolgt die Verurteilung zu Freiheitsstrafe nicht deshalb, weil der Gesetzgeber oder das Gericht den Strafvollzug für ein besonders gutes Lernfeld für soziales Verhalten halten. Es geht vielmehr darum, die Zeit der Strafverbüßung zur Resozialisierung zu nutzen. Das ist möglich und nötig. Die oft lautstark vertretene Auffassung, im Vollzug der Freiheitsstrafe könne das Vollzugsziel nicht gefördert werden, ist für die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland weder dargetan noch überhaupt zu vermuten (ebenso K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 18). Dass etwa die Hälfte der aus Freiheitsstrafvollzug entlassenen Männer (40% der Frauen) innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung wieder zu Freiheitsstrafe (mit oder ohne Bewährung) verurteilt werden müssen (vgl. Übersicht bei *Göppinger* Kriminologie 2008, 740), hat für sich allein wenig zu bedeuten. Bei der Menge schwer benachteiligter Insassen ist mit einer sehr hohen Erfolgsquote vernünftigerweise nicht zu rechnen. Untersuchungen (welche im Jahre 2004 aus der Haft Entlassene betreffen) haben ergeben, dass in den auf die Entlassung folgenden drei Jahren 75% der aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe und 64% der aus dem Vollzug der Jugendstrafe Entlassenen nicht wieder in den Vollzug zurückkehrten (*Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2010, 53). Außerdem erhöht sich die Prozentzahl der „Aussteiger“ aus der kriminellen Karriere, wenn man untersucht, wie viele der Entlassenen etwa nach 10 Jahren noch immer „ein Leben mit Straftaten“ führen (Jugendstrafe betreffend: *Dolde/Grübl* ZfStrVo 1988, 29ff; *Göppinger* aaO, 665ff; *Kerner/Janssen* in: *Kerner/Dolde/Mey* (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung 1996, 137ff). Auf der anderen Seite ist nicht gewiss, ob fast die Hälfte ehemaliger Gefangener gerade wegen, trotz oder ganz unabhängig von der Verbüßung einer Freiheitsstrafe bereits im ersten Jahrfünft nach der Entlassung einigermaßen straffrei leben. Untersuchungen – vor allem an aus sozialtherapeutischen Anstalten Entlassenen und vergleichbaren Gefangenen-gruppen aus dem Normalvollzug – deuten jedenfalls darauf hin, dass ein Vollzug, der sich durch eine besondere Fülle und Dichte resozialisierender Angebote auszeichnet, bessere Erfolge hat als ein „**Verwahrsvollzug**“ (*Dünkel* Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung 1980; *Dünkel/Geng* in: *Kaiser/Kury* (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Kriminologische Forschungsberichte aus dem MPI,

Band 66/1 1993, 193ff; vgl. auch *Berckhauer/Hasenpusch* 1982, 319ff; krit. *Ortmann* in: Kury/Albrecht (Hrsg.), *Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafrecht in Zeiten sozialen Umbruchs* 1999, 265ff; zusammenfassend *Lösel ZfStrVo* 1996, 259ff; vgl. auch § 9 Rdn. 6). So ist die optimistische Haltung des Gesetzgebers auch hinsichtlich der Möglichkeit des Erreichens des Vollzugsziels im Vollzug der Freiheitsstrafe durchaus vertretbar (vgl. auch *K/K/S-Kerner* 4. Aufl. 1992 § 20 Rdn. 28–49). Sie muss auch die Praxis des Vollzuges und die Interpretation des StVollzG bestimmen.

15 c) **Fähigwerden zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung.**

Das Ziel, „ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung“ zu führen, bedeutet nicht, dass von dem Gefangenen unangemessene moralische und sittliche Leistungen verlangt werden. „**Soziale Verantwortung**“ bezeichnet die Haltung, in der eben eine straffreie Lebensführung am ehesten erwartet werden kann (zu der Frage, wie eine solche Haltung begünstigt oder unterstützt werden kann: *Berckhauer/Hasenpusch* 1982, 328). Empirisch-kriminologisch scheint die mangelhafte Befolgung sozialer Normen häufig mit Rückfallkriminalität einherzugehen (*Göppinger Kriminologie* 2008, 3. Teil, § 13 und 4. Teil). Diese Erkenntnis muss bei der Erreichung des Vollzugsziels natürlich beachtet werden (*K/S-Schöch* 2002 § 6 Rdn. 13; *Laubenthal* 2011, Rdn. 153; *Walter* 1999 Rdn. 273). Der Begriff „in sozialer Verantwortung“ lässt sich aber auch dahin deuten, dass das Leben „ohne Straftaten“ nicht aus Angst vor Strafe oder aufgrund von Dressur geführt wird, sondern in der richtigen Erkenntnis, dass die rechtlichen Regeln dem gedeihlichen Zusammenleben in der staatlichen Gemeinschaft dienen (*Bemmann* 1979, 896). Das hat praktische Bedeutung für den Vollzug, weil die Berücksichtigung übertriebener Ordnungsvorstellungen, die früher einmal den „guten Gefangenen“ ausgemacht haben, einem solchen Vollzugsziel wesensfremd wären. Selbst das Aufbegehren gegen die Vollzugsordnung, auch soweit es als „schlechte Führung“ nicht hingenommen werden kann, darf nicht unbesehen als Anzeichen dafür gewertet werden, dass ein Insasse seinen Urlaub zu Straftaten oder dazu missbraucht, nicht wieder in die Strafanstalt zurückzukehren (*OLG Saarbrücken ZfStrVo* 1978, 182). Dazu auch § 13 Rdn. 32. Man kann schließlich den Hinweis auf die „soziale Verantwortung“ als Aufforderung ansehen, neben der Stärkung der persönlichen und beruflichen Fähigkeiten auch an die Verantwortung für Angehörige und durch die Straftat Geschädigte zu denken. So ist eine Erweiterung der Angebote in Richtung auf eine „**opferbezogene Vollzugsgestaltung**“ (*Wulf* 1985, 67ff) wünschenswert (ebenso *K/S-Schöch* 2002 § 6 Rdn. 14; *Laubenthal* 2011, Rdn. 165ff; zu den hier durch die Vollzugssituation gezogenen Grenzen: *C/MD* 2008 Rdn. 29; *Laubenthal* 2011 Rdn. 165–170). Vgl. § 73 Rdn. 6.

Ein **Leben ohne Straftaten** ist im Wortsinn kaum zu erwarten. Vergehen, wie Beleidigung, üble Nachrede, Erschleichen der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln, Betrügereien – jedenfalls solche kleineren Umfangs – bei Zoll oder Steuer begeht (meist unentdeckt) fast jeder Bürger einmal. Ein aus der Straftat zur Bewährung entlassener Gefangener, der in der Bewährungszeit ein solches – ja auch unter Umständen ein schwereres – Delikt begeht, wird oft weiter unter Bewährung bleiben und nicht den Widerruf mit der Folge der Verbüßung der Reststrafe riskieren müssen, weil das Begehen einer neuen Straftat nur zum Widerruf führt, wenn es zeigt, dass der Verurteilte die Erwartung, die der Strafaussetzung zur Bewährung zugrunde lag, enttäuscht hat (§ 56f Abs. 1 StGB). Erfolgt wegen einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eine erneute Verurteilung zu Geldstrafe, so wird so gut wie nie ein Widerruf ausgesprochen. Bei einer erneuten Verurteilung zu Freiheitsstrafe zur Bewährung wird – regelmäßig allenfalls – die Bewährungszeit verlängert (*Böhm/Erhard* Strafaussetzung und Legalbewährung 1988, 92f). Diese Praxis ist auch angemessen, wenn die neue Straftat des Ent-

lassen zeigt, dass die Kriminalität nachlässt bzw. im Abklingen begriffen ist (was schon ein Erfolg wäre: *Mey* ZfStrVo 1987, 42, 45). Gemeint ist mit einem „Leben ohne Straftaten“ ein solches ohne erhebliche (schwere) Straftaten und ohne ständige Kleinkriminalität (so auch *AK-Feest/Lesting* 2012 Rdn. 7).

d) Bedeutung der „Schuldeinsicht“. Ob die Erreichung des Vollzugszieles regelmäßig (OLG München ZfStrVo SH 1979, 67, 69; OLG Bamberg ZfStrVo 1979, 122), im Einzelfall (OLG Koblenz ZfStrVo 1986, 314; so wohl auch *C/MD* 2008 Rdn. 25) oder jedenfalls dann, wenn der Verurteilung des Gefangenen schwerste Straftaten zugrunde liegen (OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 122), eine Auseinandersetzung mit der Tat, **Schuldeinsicht und Schuldverarbeitung** verlangt, ist zweifelhaft (*Arloth* 1988, 415). Für den Regelfall wird man das nicht sagen können. Einem Rückfall kann wirksam vorgebeugt werden, wenn der Gefangene eine neue Lebensperspektive und neue Interessen entwickelt oder aus dem alten kriminellen Umfeld herauswächst. Soweit aber eine Auseinandersetzung mit der Tat und eine Schuldverarbeitung erforderlich erscheinen, kann damit nicht eine Rechtsbeschränkung begründet werden (SchlH OLG SchlHA 2007, 542–544; s. auch *Schwind* BewHi 1981, 351; *Laubenthal* 2011 Rdn. 191–194; *Seebode* 1997, 123). Unzutreffend wurde dagegen in Entscheidungen gleichwohl angenommen, bei einer Mordtat sei eine Schuldverarbeitung nur möglich, wenn der Täter lange im nicht durch Lockerungen erleichterten, geschlossenen Vollzug einsitze (OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 122; OLG Bamberg ZfStrVo 1979, 122; ähnliche Gedanken in anderem Zusammenhang auch OLG Bamberg NSTz 1989, 389 f mit Anm. *Müller-Dietz* StV 1990, 29 ff), oder zur Schuldverarbeitung sei es nötig, Genehmigungen zu versagen (OLG München ZfStrVo SH 1979, 67, 69; in ähnliche Richtungweisend OLG Hamm ZfStrVo 1986, 117, 119, das es für zulässig hält, die erteilte Genehmigung zum Betreiben eines Fernsehgeräts im Haftraum zur „Erreichung des Vollzugsziels“ zu widerrufen, weil der Insasse von einem ihm gewährten Strafurlass nicht freiwillig zurückgekehrt ist). Hier erscheint – bewusst oder unbewusst – die Vorstellung, ein so schuldig gewordener Mensch verdiene die Lockerung oder die erbetene Genehmigung (noch) nicht, also der Gedanke der Vergeltung oder des gerechten Schuldausgleichs, zu einer Resozialisierungsvoraussetzung verfälscht worden zu sein (so auch *Schüler-Springorum* 1989, 71 f; vgl. auch *Walter* 1999 Rdn. 287; *Bemmann* 1988, 455). Zudem ist es mit Gewissheit nicht festzustellen, ob ein Gefangener in seiner augenblicklichen Lage überhaupt fähig ist, Schuld zu verarbeiten, ob dies zur Resozialisierung jetzt oder später unerlässlich ist und in welcher Weise er ggf. zu einer solchen Auseinandersetzung veranlasst werden kann. Ja es ist nicht einmal sicher auszumachen, ob sich jemand mit seiner Schuld auseinandersetzt (*Schüler-Springorum* 1989, 70). Eindeutige Handlungen (Wiedergutmachungsleistung unter Konsumverzicht) sollten gefördert werden. Gesprächsangebote, Anregungen, Vorschläge, ja Ermahnungen sind angebracht. Von Gefangenen als Schikane empfundene Rechtseinschränkungen sind aber nicht nur unzulässig, sie dürften obendrein Schuldverarbeitung eher verhindern (*Wulf* 1985, 72; vgl. auch *Schneider* Kriminalpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert 1998, 47–49).

2. Schutz der Allgemeinheit

a) Bedeutung. „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ Mit dieser weiteren Aufgabe des Vollzuges wird nicht noch einmal das Vollzugsziel (Rdn. 10 ff) umschrieben. Das könnte man denken, denn ein Verurteilter, der fähig gemacht worden ist, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, und der diese Fähigkeit dann auch nützt (wovon im Regelfall ausgegangen werden

kann), ist der beste Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (so BVerfGE 98, 200; 116, 85f). Dazu wäre kein eigener Satz in § 2 nötig gewesen. Die Aufgabe, die hier zu erörtern ist, kann auch nicht als Ermunterung zu einem Abschreckungsvollzug verstanden werden, etwa der Art, dass harte Vollzugsmaßnahmen den Verurteilten vor neuem Straffälligwerden warnen, zu Straftaten bereite Bürger außerhalb des Strafvollzuges von illegalen Verhaltensweisen abschrecken und die rechtstreuere Bevölkerung in ihrer Haltung bestätigen (OLG Frankfurt ZfStrVo 1983, 120). Wie oben (Rdn. 4, 5) erörtert, werden diese Wirkungen (wenn sie überhaupt erzielt werden können, empirische Nachweise sind sehr schwer zu erbringen!) allein durch den Vollzug der verhängten Strafe entsprechend dem Gesetz herbeigeführt. Zur Ausgestaltung der Vorschriften dürfen sie nicht herangezogen werden.

So beschränkt sich der Satz auf den Inhalt, dass **während der Vollzugszeit** durch sichere Verwahrung des Insassen, gute Aufsicht, Kontrolle der Außenkontakte und sorgfältige Strukturierung der Vollzugslockerungen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch **weitere Straftaten des Gefangenen verhindert** werden soll (AK-Feest/Lesting 2012 Rdn. 14; „Minimal-Aufgabe“: C/MD 2008 Rdn. 5). Dagegen lässt sich nicht einwenden, der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten durch sichere Verwahrung des Verurteilten sei kein durch die Strafrechtsordnung gedeckter Zweck der Freiheitsstrafe (so aber C/MD 2008 Rdn. 6). Vielmehr ist es ein wichtiger Teilaspekt der Spezialprävention bei der Freiheitsstrafe, die Allgemeinheit vor dem Täter zu schützen (Lackner/Kühl 2011 § 46 Rdn. 27; K/S-Schöck 2002 § 6 Rdn. 24f; Laubenthal 2011, Rdn. 171f). Im Rahmen der schuldangemessenen Strafe kann der Richter auch anderen Strafzwecken, so dem der Sicherung, Raum geben (BGHSt 20, 264, 267): Das Gericht ist, solange die Sicherung durch die schuldangemessene Strafe bewirkt werden kann, was vor allem bei langen Freiheitsstrafen der Fall sein wird, an der Anordnung der Sicherheitsverwahrung – sollten ihre formalen Voraussetzungen vorliegen – gehindert, weil deren materielle Voraussetzung gerade ist, dass nicht schon die schuldangemessene Freiheitsstrafe zur Sicherung der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter ausreicht. Die Sicherungsaufgabe des Freiheitsentzugs kann deshalb nicht nur der Sicherungsverwahrung zugewiesen werden (so aber C/MD 2008 Rdn. 6; wie hier aber BVerfG NJW 2004, 739 ff, 748: „So wie das Gericht im Rahmen der schuldangemessenen Strafzumessung den Strafzweck der Sicherung berücksichtigen darf, ist diese Sicherung auch Aufgabe des Vollzugs“).

- 18 b) Behinderung des Vollzugsziels durch Gewährleistung von Sicherheit.** Die Wahrnehmung der Sicherungsaufgabe stört nicht unbedingt die Erreichung des Vollzugsziels: Natürlich soll der Gefangene sein strafbares Tun nicht fortsetzen, dadurch wird er auch nicht fähig, künftig ohne Straftaten zu leben. So entspricht die Kontrolle von Brief- und Besuchsverkehr, die das Ziel verfolgt, Straftaten des Gefangenen zu verhindern, dem Vollzugsziel i. S. v. § 2 Satz 1: OLG Koblenz ZfStrVo 1979, 250 und SH 1979, 48 (§ 23 Rdn. 2), ebenso die Versagung einer Dauertelefontelefongenehmigung, wenn die Gefahr besteht, dass mit ihrer Hilfe Straftaten aus der Anstalt heraus begangen werden (Perwein ZfStrVo 1996, 16, 18). Kritisch wird es aber dann, wenn **Vollzugsziel und weitere Aufgabe des Vollzugs miteinander in Widerspruch** stehen, wenn die behandelnde Maßnahme, die die Chance des Verurteilten, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, erhöht, zugleich das Risiko des Missbrauchs mit sich bringt: Zur Resozialisierung ist der enge Kontakt zu der Familie notwendig. Das legt es nahe, Besuche nicht abzuhören und Briefe nicht zu lesen. Es besteht aber die Gefahr, dass der Gefangene mit Hilfe seiner Besuche oder Briefe Kontakte für ein kriminelles Treiben etwa betrügerischer Art fortsetzt. Eine qualifizierte Berufsausbildung nachzuholen, ist ein wichtiger und erfolgversprechender Beitrag des Strafvollzugs zur Verbesserung der Chancen eines Inhaftierten,

künftig straffrei zu leben. Aber viele Ausbildungsgänge machen es nötig, Insassen Werkzeuge in die Hand zu geben, mit denen sie auch Straftaten begehen können (vgl. OLG Zweibrücken ZfStrVo 1983, 55, 56 mit Anm. *Rotthaus*, 255). Die Kontrolle bei vielen Ausbildungsgängen ist weniger gut möglich als bei Hilfsarbeiten. Teile der Ausbildung können vielleicht nur im Freigang absolviert werden, wobei die Situation der mangelnden Aufsicht zu Straftaten genützt werden kann. Vollzugslockerungen sind zur Erreichung des Vollzugsziels zu gewähren, um die sozialen Beziehungen des Inhaftierten nicht zu gefährden und um die in Richtung auf Erfüllung des Vollzugsziels durchgeführten Maßnahmen außerhalb der geschlossenen Einrichtung auf ihre Nützlichkeit hin zu erproben. Auch hierbei müssen **vertretbare Risiken**, die Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Verurteilten betreffend, eingegangen werden (*Laubenthal* 2011 Rdn. 174; K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 50). Zur Allgemeinheit gehören auch die Anstaltsbediensteten und die Mitgefangenen (K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 24; *Laubenthal* 2011 Rdn. 172). Die Vollzugsgestaltung muss deshalb auch darauf ausgerichtet sein zu verhindern, dass Gefangene durch Straftaten anderer Gefangener geschädigt werden. Diese Vorkommnisse (*Preusker* ZfStrVo 2003, 229f; *Walter* 1999 Rdn. 271; *Böhm* 2003 Rdn. 175) verlangen sorgfältige Auswahl der Insassen, die – etwa beim „Umschluss“ – für längere Zeit unbeaufsichtigt in einem Haftraum eingeschlossen werden, und die unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen im geschlossenen Vollzug bei gemeinsamer Arbeit und Freizeit. Diese Notwendigkeiten binden personelle und sächliche Ressourcen. Allerdings sind diese Maßnahmen auch unerlässlich, um die Voraussetzungen zur Erreichung des Vollzugsziels zu schaffen (zur Entschädigung verletzter Gefangener durch die Vollzugsbehörde – Aufopferungsanspruch – bzw. nach dem OEG: K/S-Schöch 2002 § 7 Rdn. 206–210; fragwürdig BSG ZfStrVo 2002, 50, 54 – Straftäter haben gefängnistypische Schädigungen gem. § 2 Abs. 1 OEG selbst verschuldet).

Wie oben (Rdn. 8–10) schon erwähnt, neigt die Praxis dazu, das in erster Linie **zu 19 verfolgende Vollzugsziel durch die nur in zweiter Linie zu beachtende Sicherheitsaufgabe** übermäßig **einzuengen** und **zu behindern** (vgl. z.B. § 8 Rdn. 6; vor § 23 Rdn. 3). Neben gesetzlichen Festschreibungen (§ 11 Abs. 2) – über die hinaus § 2 Satz 2 aber keine eigenständige Wirkung entfaltet (OLG Celle ZfStrVo 1984, 251) –, spielt dabei eine Rolle, dass sich ein Misserfolg bei der auf die vollzugliche Gegenwart bezogenen Sicherheitsaufgabe sofort deutlich und schmerzlich zeigt (jedenfalls in der Regel, natürlich werden mitunter Straftaten eines pünktlich zurückgekehrten „Urlaubers“ erst später entdeckt), während die Erreichung des Vollzugsziels erst in vielen Jahren (vielleicht) erwiesen oder wenigstens wahrscheinlich ist, dann nämlich, wenn der Entlassene mit seinem Leben in Freiheit besser zurecht kommt und keine Straftaten mehr begeht. Das Risiko einer Vollzugsmaßnahme für die Sicherheit der Allgemeinheit ist also leicht festzustellen und zu belegen. Die Notwendigkeit dieser Vollzugsmaßnahme zur Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall ist dagegen viel unsicherer zu begründen (ähnlich *Müller-Dietz* 1979, 126). Außerdem begünstigt der Glaube an die Veränderbarkeit von Einstellungen und Verhaltensweisen, an ein dynamisches Menschenbild, die Bevorzugung des Vollzugsziels, während die Vorstellung, jemand bleibe so (gefährlich), wie er war, die Sicherheitsaufgabe stärker in den Vordergrund rückt. Ist bei einer Vollzugslockerung „etwas passiert“, so werden aus den Akten und dem Vorleben des Verurteilten gerne Vorfälle hervorgekramt, die den jetzt geschehenen ähnlich sind. Sie hätten einer Lockerungsentscheidung entgegenstehen müssen, heißt es dann. Dass sich ein Mensch ändern kann und dass gerade diese Idee dem Strafvollzug zugrunde liegt, wird in solchen Fällen leicht übersehen. Exakte Feststellungen über die in Strafanstalten, aus der Strafanstalt heraus oder von entwichenen Gefangenen begangene Straftaten fehlen (*Böhm* 2003 Rdn. 37). Über in Zusammenhang mit Vollzugslockerungen begangene Straftaten liegen

dagegen Untersuchungen vor, die keine beunruhigende Gefährdung der Allgemeinheit belegen (*Dolde* 1994; *Dünkel* 1993 und *ders.* in: Kawamura/Reindl (Hrsg.), Wiedereingliederung Straffälliger 1998, 55 ff). Verletzen Vollzugsbedienstete bei der Gewährung von Lockerungen ihre Sorgfaltspflichten schuldhaft (etwa Nichtbeachtung evidenter Risikofaktoren) und schädigt der Gefangene einen Bürger, so hat die Vollzugsbehörde, wenn der Geschädigte vom Täter keinen Ersatz erlangen kann, gem. Art. 34 GG i. V. mit § 839 BGB Schadensersatz zu leisten und kann bei grober Fahrlässigkeit des Bediensteten bei diesem Regress nehmen (OLG Karlsruhe NJW 2002, 445 mit zust. Anm. *Rösch* 6; *Steindorfer* 2003, 5; krit. *Ullenbruch* NJW 2002, 416). Dass die Amtspflicht gegenüber dem später Geschädigten nur bestehen soll, wenn für den Bediensteten gerade dessen Gefährdung im Zeitpunkt der Entscheidung erkennbar war (so OLG Hamburg, ZfStrVo 1996, 243), verkennt die Bedeutung der Schutzpflicht (K/S-Schöch 2002 § 7 Rdn. 216).

- 20 c) Lösungsmöglichkeiten für den Zielkonflikt.** Die Lösung dieses Zielkonflikts (oder doch seine Ordnung) ist eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der vollzuglichen Praxis. Im Einzelfall ist es zunächst erforderlich, die Bedeutung der – sicherheitsgefährdenden – Maßnahme für die Erfüllung des Vollzugsziels festzustellen (BVerfG NSTZ 1998, 430 f). Statt Mitarbeiter der Fachdienste zu Stellungnahmen zur Missbrauchsgefahr zu veranlassen, erscheint es sachdienlich, zu prüfen, ob die Vollzugsmaßnahme wirklich notwendig ist, ob ein weniger sicherheitsgefährdender Ersatz nicht gleiche oder ähnliche Dienste leistet, ob vorbereitende Maßnahmen nötig sind (vgl. das Beispiel in OLG Hamburg ZfStrVo 1979, 53) und welche Gefahren für die Erreichung des Vollzugsziels drohen, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt wird. Ferner ist zu prüfen, welche Folgen das Scheitern der Maßnahmen wegen Missbrauchs für das Vollzugsziel hat. Zu große Überforderungen des Verurteilten sind auch für seine Entwicklung schädlich (OLG Frankfurt ZfStrVo 1981, 188 f).

Auf der anderen Seite ist zu prüfen, für welche Rechtsgüter einzelner oder der Allgemeinheit bei Gewährung der Vollzugsmaßnahme Gefahr droht und welchen Grad diese Gefahr erlangt. Man wird hier eine **Abwägung** anstellen müssen und dafür den Rechtsgedanken von § 57 StGB heranziehen können, d.h. das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit je nach **Gewicht des bedrohten Rechtsguts** unterschiedlich berücksichtigen. Danach kann eine für den Gefangenen günstige Entscheidung umso eher verantwortet werden, je geringer das Gewicht der bedrohten Rechtsgüter ist (vgl. auch BVerfG NJW 2000, 502; BVerfG vom 8.11.2006 – 2 BvR 578/02). Gefahr für die Ehre einzelner Bürger, weil der Verurteilte leicht unbeschwert schimpft, hat natürlich einen anderen Stellenwert als Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen. Die Gefahr von Zechprellerei, Ladendiebstahl und Fahren ohne Fahrerlaubnis ist eher hinzunehmen als die Gefahr von Raubüberfällen und Einbruchsdiebstählen. Dann ist zu bedenken, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Gefahren zu vermindern und doch die Vollzugslockerungen, die Ausbildung oder die besondere Freizeitgestaltung zu gewähren. In Betracht kommen Auflagen und stützende Hilfen. Wichtig ist auch – vor allem bei Lockerungen – die Nähe des voraussichtlichen Entlassungstermins. Je näher der Zeitpunkt rückt, an dem der Verurteilte ohnehin in die Freiheit gelangt, desto weniger kann die Gefahr des Missbrauchs Berücksichtigung finden (*Kerner* ZfStrVo 1977, 74, 83). Dem entgegen neigen Vollzugsbehörden heute dazu, bis zum letzten Tag der Haft keine Lockerungen zu gewähren, damit in ihrem Verantwortungsbereich kein Missbrauch stattfindet (vgl. *Laubenthal* 2011, Rdn. 561). Sie stellen nicht in Rechnung, dass ein solches Verhalten die Rückfallgefahr nach der Entlassung erhöhen kann.

III. Landesgesetze und Musterentwurf

S. dazu auch oben Rdn. 11.

1. Baden-Württemberg. § 1 JVollzGB III lautet: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).“ 21

In der **Gesetzesbegründung** heißt es dazu: „Die Regelung entspricht § 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes und bringt das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot (BVerfGE 98, 169 ff) zum Ausdruck. Die kriminalpräventive Aufgabe der Institution Strafvollzug, nämlich der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor weiteren Straftaten, deren Erfüllung die erfolgreiche Resozialisierung von Gefangenen ebenfalls dient, betont dagegen § 2 Absatz 1 des Ersten Buchs. [...]“ (LT-Drucks. 14/5012, 208).

2. Bayern. Art. 2 BayStVollzG lautet: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag).“ 22

In der **Gesetzesbegründung** heißt es dazu: „Die Regelung ersetzt § 2 StVollzG. [...] Es wird klargestellt, dass der Schutz der Allgemeinheit nicht der Resozialisierungsaufgabe nachgeordnet ist. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates vom 14. Februar 2003, BT-Drucks. 15/778). Beide Aufgaben sind tragende und selbständige Elemente des Vollzugs [...]. Nach Satz 1 dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Diese Aufgabe des Vollzugs wird in Art. 4 näher umschrieben. [...] Oberstes Ziel ist die Vermeidung weiterer Straftaten, die durch eine erfolgreiche Resozialisierung der Gefangenen am besten erreicht werden kann. Satz 2 bringt das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot (vgl. BVerfGE 98, 169, 200 f) zum Ausdruck. [...] Die Vorschrift verpflichtet die Vollzugsbehörden, die gesamte Vollzugstätigkeit auf eine wirkungsvolle, dem genannten Ziel dienende Behandlung auszurichten“ (LT-Drucks. 15/8101, 49).

Zur Behandlung im Vollzug Art. 3 BayStVollzG s. § 4 Rdn. 29.

Art. 4 BayStVollzG lautet: „Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird durch eine sichere Unterbringung und sorgfältige Beaufsichtigung der Gefangenen, eine gründliche Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen sowie geeignete Behandlungsmaßnahmen gewährleistet.“

Art. 4 ergänzt Art. 2. Die dort festgelegte Aufgabe des Vollzugs, umfasst die dem Freiheitsentzug immanente Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Gefangenen während der Zeit des Vollzugs keine Straftaten begehen. In der **Gesetzesbegründung** heißt es: „Die Vorschrift betrifft die Sicherheit der Allgemeinheit (externe Sicherheit). [...] Nur ein ausgewogenes Verhältnis von instrumenteller [...], administrativer [...], und sozialer Sicherheit [...] gewährleistet ein Höchstmaß an Sicherheit“ (LT-Drucks. 15/8101, 50).

3. Hamburg. § 2 HmbStVollzG lautet: „Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichmaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz.“ 23

In der **Gesetzesbegründung** heißt es: „[...] § 2 HmbStVollzG legt als alleiniges Vollzugsziel fest, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung

zu befähigen. Die gesamte Vollzugsgestaltung hat sich an diesem Ziel der Resozialisierung auszurichten. Gleichmaßen hat der Vollzug die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Dies folgt aus der Pflicht des Staates, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem gleichrangigen Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz (BVerfG NJW 2006, 2095). Durch die Resozialisierung der Gefangenen wird zugleich auch der Schutz der Allgemeinheit gewährleistet. [...] Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass der Staat seiner Schutzpflicht auch dadurch nachkommt, dass er die Resozialisierung fördert. [...]“ (Bürgerschafts-Drucks. 19/2533, 2 u. 51).

Zu den Grundsätzen der Behandlung § 4 HmbStVollzG s. § 4 Rdn. 29.

- 24 4. Hessen.** § 2 HStVollzG bestimmt: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Eingliederungsauftrag). Während des Vollzugs sind die Gefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen (Sicherungsauftrag). Beides dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

In der **Gesetzesbegründung** heißt es dazu: „Das Gesetz beschreibt in § 2 die Aufgaben des Strafvollzuges in zwei gleichrangigen Gesetzesaufträgen. Der Eingliederungsauftrag sieht vor, dass die Gefangenen im Strafvollzug befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Sicherungsauftrag setzt auf die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen während des Vollzuges. [...] Das Gebot der Resozialisierung ist in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet. Zum einen haben Gefangene einen Anspruch auf Resozialisierung (Art. 1 Abs. 1 GG), zum anderen hat die Gesellschaft einen Anspruch auf Resozialisierung der Gefangenen, damit sie zukünftig vor weiteren Straftaten bewahrt wird. Insoweit besteht zwischen der Erfüllung des Eingliederungsauftrags und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, kein Gegensatz, weil eine erfolgreiche Integration den wirksamsten Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten darstellt. Durch die Legaldefinition des Begriffs „Eingliederungsauftrag“ in Satz 1 wird verdeutlicht, dass der gesamte Strafvollzug auf eine wirkungsvolle, der Resozialisierung dienende Behandlung auszurichten ist. Der Verzicht auf eine Benennung des Vollzugsziels zugunsten der Beschreibung des Eingliederungsauftrags bedeutet nicht, dass das genannte Vollzugsziel aufgegeben wird, sondern konkretisiert im Gegenteil die Anforderungen an den Strafvollzug. Die Vorschrift verpflichtet die Vollzugsbehörden, während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe alles Vertretbare zu unternehmen, um die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das für alle Gefangenen nach wie vor geltende Vollzugsziel der Resozialisierung soll durch die Erfüllung dieses Eingliederungsauftrags erreicht werden (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 12.5.2009 – Vf. 4-VII-08).“ (LT-Drucks. 18/1396, 29).

- 25 5. Niedersachsen.** § 5 NJVollzG lautet: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

In der **Gesetzesbegründung** heißt es dazu: „[...] Anders als die Vorschrift des § 2 StVollzG, die das Resozialisierungsgebot als alleiniges Vollzugsziel formuliert und den Schutz der Allgemeinheit nur als Aufgabe bezeichnet, schreibt der Entwurf den Schutz der Allgemeinheit als gleichrangiges Vollzugsziel fest. Mit der sprachlichen Verknüpfung „zugleich“ macht die Entwurfsvorschrift zudem deutlich, dass zwischen der (verfassungsrechtlichen) Notwendigkeit, den Strafvollzug am Resozialisierungsziel auszurich-

ten, und der staatlichen Schutzpflicht, für die Sicherheit aller Bürger zu sorgen, kein Gegensatz besteht, weil die Verwirklichung des Resozialisierungszieles zugleich auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient (ebenso BVerfG NJW 2006, 2095). Insoweit sind Resozialisierung und der Schutz der Allgemeinheit nicht nur gleichrangige Ziele des Vollzuges, sondern ebenso wichtige Aufgaben der Vollzugsbehörden. [...] Der gegenüber der Vorschrift des § 2 StVollzG veränderten Regelung des Entwurfes kommt daher nicht nur als Programmsatz, sondern auch bei der Anwendung und Auslegung einzelner Entwurfsvorschriften, eine besondere Bedeutung zu. [...]“ (LT-Drucks. 15/3565, 87).

6. Musterentwurf. § 2 ME-StVollzG bestimmt: „Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“ 26

In der **ME-Begründung** heißt es dazu: „Die Bestimmung unterscheidet zwischen Ziel und Aufgabe des Vollzuges der Freiheitsstrafe. Alleiniges Vollzugsziel ist nach Satz 1 die Resozialisierung. [...] Mit der Formulierung „in sozialer Verantwortung“ wollte bereits der Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes deutlich machen, dass der Vollzug die Gefangenen nicht zum bloßen Objekt behördlicher Bemühungen machen, sondern sie zu verantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigen soll. Mit der Zielsetzung sind zugleich auch die Grenzen der staatlichen Einwirkung auf die Gefangenen festgelegt. [...] Zugleich stellt das Vollzugsziel eine Gestaltungsmaxime für den gesamten Vollzug dar und ist deshalb als eine Leitlinie für den Umgang mit den Gefangenen insbesondere bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Ausübung des Ermessens stets mit zu bedenken. Die Anstalt ist verpflichtet, alle Maßnahmen auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten. Satz 2 benennt die Aufgabe des Vollzuges, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. [...] Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz. Eine gelungene Resozialisierung gewährleistet zugleich auch den umfassenden Schutz der Allgemeinheit. Beides dient letztlich der Sicherheit der Bevölkerung, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert“ (ME-Begründung, 66f).

§ 3

Gestaltung des Vollzuges

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Schrifttum

Arloth Der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG: Gestaltungsprinzip oder Leerformel? in: ZfStrVo 1987, 328ff; *Bemmann* Über den Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, in: Küper u.a. (Hrsg.), FS Lackner zum 70. Geburtstag, Berlin 1987, 1047ff; *Köhne* Die „allgemeinen Lebensverhältnisse“ im Angleichungsgrundsatz des StVollzG, in: BewHi 2003, 250ff; *ders.* Drogenkonsum im Strafvollzug, in: ZRP 2010, 220ff.; *Lesting* Normalisierung im Strafvollzug, Pfaffenweiler 1988; *Schüler-Springorum* Strafvoll-

zug und Strafvollzugsgesetz, in: Kaufmann u.a. (Hrsg.), FS Bockelmann zum 70. Geburtstag, München 1979, 869 ff.

Übersicht

- | | |
|---|--|
| <p>I. Allgemeine Hinweise — 1, 2</p> <p>II. Erläuterungen — 3–13</p> <p>1. Angleichungsgrundsatz — 3–10</p> <p> a) Bedeutung — 3</p> <p> b) Anwendungsschwierigkeiten — 4</p> <p> c) Negative und positive Ausprägungen des Angleichungsgrundsatzes — 5, 6</p> <p> d) Vergleichsmaßstab — 7–9</p> <p> e) Nachrangigkeit des Angleichungsgrundsatzes — 10</p> | <p>2. Gegensteuerungsgrundsatz — 11, 12</p> <p>3. Integrationsgrundsatz — 13</p> <p>III. Landesgesetze und Musterentwurf — 14–19</p> <p>1. Baden-Württemberg — 14</p> <p>2. Bayern — 15</p> <p>3. Hamburg — 16</p> <p>4. Hessen — 17</p> <p>5. Niedersachsen — 18</p> <p>6. Musterentwurf — 19</p> |
|---|--|

I. Allgemeine Hinweise

- 1 Der Gesetzgeber hat drei **Gestaltungsgrundsätze** des Vollzugs aufgestellt, den „**Angleichungs-**“ (Rdn. 3ff), den „**Gegensteuerungs-**“ (Rdn. 11f) und den „**Integrationsgrundsatz**“ (Rdn. 13). Die einprägsamen Bezeichnungen stammen von *C/MD* (Rdn. 3, 5, 7). Sie sollen einerseits den Ausbau und die Organisation des Vollzuges der Freiheitsstrafe insgesamt bestimmen. Andererseits sollen sie dann bedacht werden, wenn bei einer Einzelfallentscheidung Raum für die Ausübung von Ermessen bleibt oder ein Beurteilungsspielraum gegeben ist. Jeder, der mit dem Vollzug befasst ist, soll sein Handeln an diesen Grundsätzen ausrichten. Unmittelbar können Gefangene aus den Gestaltungsgrundsätzen keine Rechte herleiten (KG ZfStrVo 1998, 308; *C/MD* 2008 Rdn. 2; *Laubenthal* 2011 Rdn. 196). Spezielle gesetzliche Regelungen gehen ihnen vor.
- 2 Es ist aber nötig, das **Verhältnis der Gestaltungsgrundsätze zu** den in § 2 festgestellten **Aufgaben des Vollzuges und zueinander** zu bestimmen. Was das Vollzugsziel (näher § 2 Rdn. 10ff) angeht, so lassen sich ihm alle drei Gestaltungsgrundsätze nutzbar machen. Um das Vollzugsziel zu erreichen, nämlich unter den Bedingungen der Unfreiheit die Gefangenen auf eine sozialverantwortliche Lebensführung ohne Straftaten in Freiheit vorzubereiten, müssen die Verhältnisse im Vollzug so gestaltet werden, dass sie möglichst wenig von den Lebensbedingungen in der Außenwelt abweichen. Zugleich muss zur Verbesserung der Eingliederungschancen, aber auch zum Schutz des Gefangenen den schädlichen Wirkungen der Inhaftierung entgegengewirkt werden. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 35, 235) sollen „dem Gefangenen Fähigkeiten und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden“. Weiter soll „er es lernen[...], sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen“. Ein solcher Lernprozess, der oft eine langfristige Fehlentwicklung des Insassen berücksichtigen und „umkehren“ muss, kann allerdings nicht ausschließlich mit Angleichung und Gegensteuerung bestritten werden kann. Der Angleichungsgrundsatz wird zudem nur umsichtig angewendet werden können. Das ergibt sich schon daraus, dass es zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist, Rechte des Gefangenen einzuschränken (§ 2 Rdn. 10), also „Angleichung“ gerade zu vermeiden. Diese Gegenläufigkeit setzt sich auf der Ebene des Ermessens fort. Dabei geht die Erreichung des Vollzugsziels dem Angleichungsgrundsatz vor. Es dient der Erreichung des Vollzugsziels nicht, wenn der Verurteilte – wie vielleicht sein Scheitern und Straffälligwerden gezeigt haben – den „allgemeinen Lebensverhältnissen“ (noch) nicht gewachsen ist und den in der Vollzugsanstalt geschaffenen künstlichen „Schonraum“ für erste Lernschritte benötigt. Das wird vor allem bei der Organisa-

tion von schulischer und beruflicher Ausbildung (vgl. *Quensel* ZfStrVo 1981, 277) zu bedenken sein, die – gerade im Gegensatz zu der den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechenden –, soll sie Erfolg haben, besonders die durch enttäuschende Vorerfahrungen und mangelndes Selbstvertrauen des Insassen entstandene Lage berücksichtigen muss. Die Genehmigung von Telespielen entspricht dem Angleichungssatz. Dass dadurch bei einigen Menschen Vereinzelung und Kontaktschwierigkeiten hervorgerufen oder verstärkt werden können, gehört zu den Risiken der allgemeinen Lebensverhältnisse, kann aber im Vollzug der Freiheitsstrafe, wenn es die Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall unerlässlich macht, ein Verbot erfordern (§ 70 Abs. 2 Nr. 2; OLG Celle NSTZ 1994, 360, das allerdings im konkreten Fall – zu Recht – eine Gefährdung des Vollzugsziels verneint; allgemeine Überlegungen genügen nicht: OLG Nürnberg NSTZ-RR 2002, 191; OLG Karlsruhe ZfStrVo 2003, 244, 246 mit krit. Anm. *Rösch*; vgl. auch K/S-*Schöch* 2002 § 7 Rdn. 196). Auch der Gegensteuerungsgrundsatz macht mitunter ein Abweichen von dem im allgemeinen Leben Üblichen notwendig. Eine unkontrollierte und unbeobachtete Kommunikation der Insassen ist oft nicht nur aus Sicherheitsgründen, sondern auch deswegen unangebracht, weil der Außenseiter in der Gefangenengruppe gequält oder ausgenutzt wird (vgl. z. B. *Fleck* ZfStrVo 1985, 269 ff, 272, 273; *Fleck/Ringelhann* ZfStrVo 1986, 300, 301; *Wattenberg* ZfStrVo 1990, 37 ff; *Böhm* 2003 Rdn. 175). Der Angleichungsgrundsatz wird also nur dann herangezogen werden dürfen, wenn seine Verwirklichung im Allgemeinen oder im Einzelfall weder dem Vollzugsziel noch der Aufgabe, die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen, entgegenläuft und sich mit dem Gebot des Gegensteuerungsgrundsatzes vereinbaren lässt.

II. Erläuterungen

1. Angleichungsgrundsatz

a) Bedeutung. Der „**Angleichungsgrundsatz**“ dient nach dem Willen des Gesetz- 3
gebers dazu, „Besonderheiten des Anstaltslebens, die den Gefangenen lebensuntüchtig machen können“, zurückzudrängen (RegE 1973, 46). In dieser negativen Form ist der Bezug zum Vollzugsziel, aber auch eine Nähe zum Gegensteuerungsgrundsatz ohne Weiteres gegeben. Schwierig ist es dagegen positiv zu bestimmen, was die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse meint. Eine wesentlich bessere Beschreibung des mit dem etwas „vollmundigen“ Angleichungsgrundsatz Gemeinten ist in Nr. 65 EuSt-VollzGrds gelungen (ähnlich *Laubenthal* 2011 Rdn. 198). Danach muss sichergestellt sein, „dass die Lebensbedingungen mit der Menschenwürde vereinbar und mit den allgemein anerkannten Normen der Gesellschaft vergleichbar sind“ sowie „die schädlichen Wirkungen des Vollzugs und die Unterschiede zwischen dem Leben im Vollzug und in der Freiheit, welche die Selbstachtung oder die Eigenverantwortung des Gefangenen beeinträchtigen können, auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden“. Der Angleichungsgrundsatz ist zwar in § 3 als erster Grundsatz erwähnt und scheint dadurch besonders hervorgehoben. *Schüler-Springorum* (1979, 879) weist ihm auch entscheidende Bedeutung für die Erreichung des Vollzugsziels zu (ähnlich: *AK-Feest/Bung* 2012, § 3 Rdn. 4; *Walter* 1999 Rdn. 390). Dem ist aber aus den oben (Rdn. 2) erwähnten Gründen nicht ohne Weiteres zu folgen (zutr.: *Arloth* 1987, 330; ähnlich K/S-*Schöch* 2002 § 5 Rdn. 9).

b) Anwendungsschwierigkeiten. Die Praxis hat bei der Anwendung des Grundsatz- 4
zes Schwierigkeiten, weil er **nicht eindeutig ist**. So soll es den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechen, dass während der mehrere Tage in Anspruch nehmenden Abrechnung der für den Einkauf verwendeten Hausgeldbeträge die Gefangenen nicht über

ihre Konten verfügen dürfen (OLG Koblenz ZfStrVo 1991, 50ff), dass die Anstalt die Obliegenheit trifft, sich durch Einholen von Preisvergleichen darüber zu versichern, dass der Anstaltskaufmann seine Waren zu marktgerechten Preisen anbietet (LG Hamburg ZfStrVo 1992, 258, 260; vgl. auch OLG Frankfurt ZfStrVo 2004, 180 betr. Kabelgebühr beim Fernsehen; OLG Nürnberg, Beschluss v. 1.3.2007 – 2 Ws 73/07, juris betr. Energiekostenbeitrag für Anschluss des privaten Fernsehgerätes an anstaltseigene Antennenanlage) oder dass Strafgefangene mit langen Freiheitsstrafen (im Gegensatz zu anderen) einen Wellensittich im Haftraum halten dürfen (OLG Karlsruhe ZfStrVo 2002, 373ff; OLG Saarbrücken ZfStrVo 1994, 51; zur günstigen Wirkung tiergestützter Pädagogik allgemein, s. *Schwind* Tiere im Strafvollzug, in: Schneider/Kahlo/Kleszczewski/Schumann (Hrsg.), FS Seebode zum 70. Geburtstag 2008, 551ff). Die Kontrolle des angleichungswidrigen Monopols des Kaufmanns und die Lockerung des angleichungswidrigen Verbots der Kleintierhaltung bei Langstrafgefangenen, die darunter besonders leiden, entspricht dem Gegensteuerungsgrundsatz. Die Heranziehung des Angleichungsgrundsatzes leuchtet nicht ein. Das OLG Frankfurt (16.7.1993 – 3 Ws 283–285/93) sieht in der aus Sicherheitsgründen ergangenen Anordnung, allein zu duschen, eine Sonderbehandlung mit diskriminierendem Charakter, die den Gefangenen in seinen Rechten beschränkt, obgleich doch gerade dieser Gefangene – vielleicht als einziger in der Anstalt – sich unter Bedingungen säubern darf, die den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechen. Es ist auch auffällig, dass gerade der Angleichungsgrundsatz herangezogen wird, um Ermessensüberlegungen der Vollzugsbehörde zu stützen, die zur Ablehnung von Anträgen von Gefangenen führen: kein Anspruch auf Beibehaltung kostenlosen Gemeinschaftsrundfunkprogramms, weil der Staat auch „draußen“ keine „überlebten sozialen Begünstigungen“ aufrecht erhalte (OLG Koblenz NSTZ 1994, 103), Verweis auf noch zur Verfügung stehende Urlaubstage statt Gewährung des beantragten Ausgangs, weil in Freiheit kein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit Dienstbefreiung erhalte, um seinen Anwalt in einer Rechtsangelegenheit aufsuchen zu können (OLG Hamburg 7.2.1997 – 3 Vollz 44/96), kein Anrecht auf die Gewährung von Sonderurlaub für einen Inhaftierten für die Erledigung von steuerlichen Angelegenheiten, weil auch kein Arbeitnehmer Sonderurlaub für solche Angelegenheiten erhalten würde (OLG Zweibrücken 27.5.2010 – 1 Ws 103/10 Vollz, 1 W 103/10), Anrechnung der vom Staat geleisteten Unterkunft und Verpflegung bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens des Gefangenen, weil er sonst besser stünde als ein freier Bürger und das doch dem Angleichungsgrundsatz widerspreche (OLG Frankfurt NSTZ 1993, 559; OLG Hamburg ZfStrVo 1995, 370), Ablehnung einer Satellitenantenne zum Empfang von Privatfernsehen u. a. auch deshalb, weil viele gut informierte freie Bürger ebenfalls kein Privatfernsehen empfangen könnten und so der Angleichungsgrundsatz keine Anwendung finde (OLG Hamm ZfStrVo 1995, 179), Einführung der Praxisgebühr im Strafvollzug (vgl. *Blüthner* ZfStrVo 2005, 96).

Alle diese Entscheidungen lassen sich **aus anderen Gründen** rechtfertigen. Die Sorge einer ungerechtfertigten Privilegierung der Gefangenen leuchtet weniger ein (ebenso *AK-Feest/Bung* 2012 Rdn. 10). Der Angleichungsgedanke verstellt eben auch den Blick darauf, dass manche mit dem Freiheitsentzug notwendig verbundenen Beschränkungen durch günstigere Gestaltung auf anderen Gebieten kompensiert werden müssen, um die Freiheitsstrafe noch verhältnismäßig sein zu lassen. Dies ist dann Gegensteuerung, die gerade nicht Angleichung, sondern Besserstellung verlangt.

- 5 **c) Negative und positive Ausprägungen des Angleichungsgrundsatzes.** Dem **Angleichungsgrundsatz widersprechen** die Pflicht, Anstaltskleidung zu tragen (weitergehend zu dieser Problematik *Köhne* ZRP 2003, 60ff), die Unterbringung in einem Raum mit zum Wohn- und Schlaftteil unabgetrenntem WC, für den zentral das Licht ein-

und ausgeschaltet wird, das kleinliche Verbot des Besitzes eigener Sachen (Beispiel etwa OLG Koblenz ZfStrVo SH 1979, 85; OLG Celle BlStV 2/1982, 2 und ZfStrVo 1983, 181), die Ausgabe der Abendkost aus „organisatorischen Gründen“ um 11.30 Uhr (LG Hamburg ZfStrVo SH 1978, 22, 23), eine restlos durchorganisierte Versorgung, ein extrem aufgegliederter Tagesablauf, in dem für individuelle Entfaltung der Insassen kein Raum bleibt, und die Hinterlassung des nach § 84 Abs. 1 durchsuchten Hafttraums in unaufgeräumtem Zustand mit achtlos auf dem Fußboden verstreutem persönlichem Besitz des Gefangenen.

Dagegen **entspricht es dem Angleichungsgrundsatz**, das bei Zulassung eines 6 Rundfunkgerätes mit UKW-Empfangsbereich oder eines CD-Players „verbleibende Sicherheitsrisiko, das sich nur als eine allgemeine Befürchtung darstellt, zugunsten einer den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichenen Informationsmöglichkeit hinzunehmen“ (OLG Frankfurt 14.11.1979 – 3 Ws 331/78 und ZfStrVo 1989, 245; § 69 Rdn. 9; § 81 Rdn. 10). Anders wurde die Situation bewertet beim Besitz der Spielekonsole „Sony Playstation 2“, die für die Sicherheit und Ordnung von Vollzugsanstalten eine solch generell abstrakte Gefahr darstelle, dass sie in der Justizvollzugsanstalt Tegel nicht besessen werden darf. Die Gefährdung liege darin, dass das Gerät dem Gefangenen die Möglichkeit eröffne, unkontrollierbar Daten unerlaubten oder vollzugswidrigen Inhalts zu speichern oder sie aus der Anstalt heraus in die Außenwelt gelangen zu lassen (so KG Berlin ZfStrVo 2005, 306ff; entgegen OLG Karlsruhe ZfStrVo 2003, 244; ausführl. zum Streitgegenstand *Lindhorst* StV 2006, 274ff). Die modernen Unterhaltungsmedien werden der Rspr. zur Playstation entsprechend behandelt (vgl. OLG Frankfurt 28.4.2008 – 3 Ws 279/08 zur Xbox). Allerdings folge aus dem Angleichungsgrundsatz auch, dass sich die Überwachungsmaßnahmen der JVAen entsprechend der technischen Entwicklung solcher neuen medialen Endgeräte angepasst weiterentwickeln müssen (OLG Naumburg 20.7.2011 – 1 Ws 70/11). Es entspricht ferner dem Angleichungsgrundsatz, Beträge vom Haus- und Taschengeld, wenn es der Gefangene wünscht, auf dessen Girokonto zu überweisen (KG NSTz 2002, 53) und die von dem Gefangenen durch Vermittlung der Anstalt bezogenen Zeitungen möglichst am Tage ihres Erscheinens auszuhändigen (OLG Nürnberg ZfStrVo 1993, 116). Die Bediensteten dürfen (ja müssen) jederzeit die Hafträume betreten. Sie müssen aber (Ausnahme: Eilbedürftigkeit, besondere Erfordernisse der Anstaltssicherheit) anklopfen. Danach brauchen sie keine Antwort abzuwarten, sondern dürfen unmittelbar eintreten, womit auch überraschende Haftraumkontrollen möglich bleiben. In Wahrheit geht es hier nicht um „Angleichung“ (so aber OLG Celle ZfStrVo 1994, 174, weil die Höflichkeitsregeln, die allgemein gelten, beachtet werden müssen. – Betritt man aber „draußen“ einen fremden Raum ohne ausdrückliche Erlaubnis?), sondern um die Frage, wieweit unter den besonderen Bedingungen des Vollzugs die Menschenwürde des Gefangenen im Umgang mit ihm zu achten ist (OLG Frankfurt ZfStrVo 1994, 302ff; BVerfG NSTz 1996, 511).

d) Vergleichsmaßstab. Das Gesetz lässt offen, wie weit die Angleichung gehen 7 kann und muss (s. Rdn. 10); insbesondere bleibt unklar, was die allgemeinen Lebensverhältnisse sein sollen, auf die sich die Angleichung bezieht. Gewiss ist damit nicht die **Lebenswelt der Gefangenen** vor ihrer Verurteilung gemeint. Manche Insassen leben in ausgesprochen kriminogenen Verhältnissen. Diese sind etwa gekennzeichnet durch unregelmäßige und unqualifizierte Arbeit, mangelnde Planung der Lebensführung, hemmungslose Ausnützung gutmütiger oder eingeschüchterter Bezugspersonen und von massivem Alkoholkonsum begleitetes unstrukturiertes Freizeitverhalten. Niemand kann verlangen, solche „allgemeinen Lebensverhältnisse“ im Vollzug der Freiheitsstrafe vorzufinden (OLG München ZfStrVo SH 1979, 67, 69; *Seebode* 1997, 137). Auch kann der An-

gleichungsgrundsatz nicht gebieten, das traditionelle wohlbegründete Alkoholverbot im Strafvollzug aufzuheben (anders aber *Köhne*, ZRP 2002, auch *AK-Feest/Bung* 2012, § 3 Rdn. 15) und die „Null-Toleranz-Strategie“ gegen Drogenkonsum im Strafvollzug aufzugeben – mit dem Argument, dass in Freiheit bei bloßem Konsum regelmäßig von Strafverfolgung abgesehen werde (so *Köhne* ZRP 2010, 220 ff).

8 Im Vollzug der Freiheitsstrafe können in den „allgemeinen Lebensverhältnissen“ übliche Gewohnheiten und Geschehnisse eine veränderte, ja dem Vollzugsziel zuwider laufende Bedeutung erlangen. So ist das Verbot einer wiederholten Wahl in die Gefangenenvvertretung zur „Verhinderung einer durch mehrjährige Tätigkeit immer derselben Personen verursachten schädlichen Einfluss- und Herrschaftsstruktur“ für zulässig erachtet worden (LG Koblenz NSTZ 1981, 249 f). Freilich gibt es auch „draußen“ Vereinsatzungen, die eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern – allerdings aus ganz anderen Gründen – ausschließen. Auch dass die gewählten Gefangenen für in ihre Arbeitszeit fallende Besprechungen das normale Arbeitsentgelt bezahlt bekommen, ist unmittelbar einleuchtend. Aber eine „Angleichung“ etwa an Regelungen des Betriebsverfassungs- oder Personalvertretungsrechts kann hierfür ja kaum bemüht werden (LG Mannheim ZfStrVo 1985, 254 f mit Anm. *Butzke*).

9 Auch die **Vergleichsgrößen** sind unsicher (vgl. auch *Laubenthal* 2011 Rdn. 197). Abgesehen von dem den allgemeinen Lebensverhältnissen entgegenstehenden und nie aufzuhebenden Umstand, dass der Haftraum im geschlossenen Vollzug über Nacht und oft über viele Stunden des Tages abgeschlossen ist, bleibt unklar, ob er im Übrigen einem Hotelzimmer, einem in einem Privathaushalt gemieteten möblierten – oder teilmöblierten – Zimmer, den Zimmern einer Wohngemeinschaft oder gar der eigenen Familie „anzugleichen“ ist. Je nachdem könnten mehr oder weniger eigene Gegenstände eingebracht, z. B. private Bettwäsche (OLG Zweibrücken Beschluss v. 27.1.2003 – 1 VAS 5/02, juris) oder Einrichtungsgegenstände anders angeordnet werden (Einzelheiten § 19 Rdn. 3 f). Der Grundsatz versagt bei Prüfung der Frage, ob die Tierhaltung in einer Anstalt gestattet werden sollte (OLG Koblenz ZfStrVo 1983, 315 f; vgl. auch § 70 Rdn. 8), während sich hier mit der Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall und dem Gegensteuerungsgrundsatz argumentieren ließe. Ob ein beschränkt arbeitsfähiger Frührentner der Arbeitspflicht nach § 41 unterliegt, lässt sich eher aus dem Zweck der Arbeitspflicht, die auf diesen Personenkreis möglicherweise nicht zugeschnitten ist, als aus dem Angleichungsgrundsatz (so aber OLG Frankfurt NSTZ 1985, 429 mit krit. Anm. *Müller-Dietz*; § 41 Rdn. 12) erklären. Die Anwendung der Pfändungsschutzvorschriften auf den Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung seines Eigengeldes, auch soweit dieses aus gutgeschriebener Arbeitsentlohnung besteht, ist angesichts der besonderen Lage des Gefangenen mit dem Angleichungsgrundsatz nicht zu rechtfertigen (BGH ZfStrVo 2004, 369 ff, 371; § 52 Rdn. 4). Und was besagt dieser Grundsatz für oder gegen die Gleichbehandlung arbeitender und unverschuldet nicht arbeitender Gefangener beim Einkauf (OLG Frankfurt ZfStrVo 1986, 58 ff)? Zur Angleichung gehört gewiss, dass den Insassen gestattet wird, ihre individuellen Wünsche zu befriedigen und Neigungen auszuleben, soweit dies in einer Zwangsgemeinschaft möglich ist (*Seebode* 1997, 138). Dabei ist aber darauf zu achten, dass sich von Haus aus finanziell gut Gestellte nicht besonders bequeme Haftbedingungen verschaffen. Die Belastungen der Freiheitsstrafe sollen die Verurteilten nicht nach Vermögensverhältnissen ungleich treffen (*Böhm* 2003 Rdn. 18). Die weitgehende Gleichbehandlung der Gefangenen ist im Hinblick auf die Strafgerechtigkeit, d. h., dass die zu Freiheitsstrafe Verurteilten ein vergleichbares Strafübel erleiden, erforderlich und widerspricht dem Angleichungsgrundsatz nicht (*Böhm* FS Schwind 2006, 533, 546). Wie einerseits Nivellierung auf niedrigem Niveau vermieden, andererseits offenbare Ungerechtigkeit ausgeschlossen werden kann, hängt von den jeweiligen Vollzugsverhältnissen

sen ab, jedenfalls erscheint es angemessen, dass Selbstverpflegung durch Bezug der Mahlzeiten von einer Speisegaststätte ausgeschlossen ist (a. A. *AK-Feest/Bung* 2012 Rdn. 14; *Bemmann* 1987, 1051, *Köhne* NSTZ 2004, 607).

e) Nachrangigkeit des Angleichungsgrundsatzes. Die Einschränkung „soweit 10 möglich“ und „soll“ ist eingeführt worden, damit Insassen aus dem Grundsatz **keine unmittelbaren Rechte** herleiten können (BT-Drucks. 7/3998, 6). Als Grundsatz, der die Ausübung von Ermessen bei einer Einzelfallentscheidung beeinflusst, muss der Angleichungsgrundsatz aber auch in seiner eingeschränkten Formulierung beachtet werden. Da der Insasse Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung hat (gerichtliche Überprüfung der Ermessensentscheidung § 115 Rdn. 19f), kann er im Ergebnis aus dem Angleichungsgrundsatz ebenso – mittelbar – Rechte herleiten wie aus den anderen Vollzugsgrundsätzen (*Seebode* 1997, 140). Auch die Einschränkung „soweit möglich“ betrifft alle Vollzugsgrundsätze. Mit dieser Einschränkung sind nicht nur die durch die Sicherheitsaufgabe gezogenen Grenzen gemeint (so offenbar *C/MD* 2008 Rdn. 4) – der Sicherheitsaufgabe muss ja sogar das Vollzugsziel Tribut zollen –, sondern auch die finanziellen und personellen (zu Kriterien der vorzunehmenden Abwägung der Interessen: OLG Koblenz ZfStrVo 1987, 246f) Möglichkeiten der Vollzugsbehörde. Aus dem Recht, eine Bücherei zu benutzen (§ 67), folgt nicht der Anspruch des Gefangenen, dass die Anstaltsbücherei als Freihandbibliothek eingerichtet wird (OLG Nürnberg ZfStrVo 1993, 311ff; a. A. *C/MD* 2008 Rdn. 1). In den allgemeinen Lebensverhältnissen findet man neben der Freihandbibliothek die Möglichkeit der Fernleihe (§ 67 Rdn. 25). Wichtiger als die Form der Ausleihe ist aber eine fachliche Beratung des Lesers. Bei all dem spielen die baulichen und personellen Möglichkeiten der Anstalt eine Rolle, die auch in der Entscheidung frei ist, ob sie die Benutzung der Bücherei verbessert oder z. B. das Sportangebot erhöht. Gesetzliche Aufgaben dürfen nicht im Hinblick auf fehlende Mittel vernachlässigt werden. Das Ausmaß ihrer Erfüllung hängt aber natürlich von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab, bei deren Einsatz vor allem das Vollzugsziel zu beachten ist (vgl. auch *Arloth* 2011 Rdn. 5).

2. Gegensteuerungsgrundsatz. Der Gegensteuerungsgrundsatz ist in der Praxis das 11 wichtigste Prinzip. Er hat auch für die Insassen Bedeutung, für die das Vollzugsziel nicht verwirklicht werden muss oder kann (§ 2 Rdn. 2). „**Schädlich**“ sind Wirkungen des Freiheitsentzugs, die die Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 Rdn. 10ff) behindern, aber auch Wirkungen, die die Lebensmöglichkeiten der bereits zu Beginn der Haft Eingegliederten verschlechtern. Zu denken ist an das Verlernen beruflicher Fähigkeiten, das Nicht-auf-dem-laufenden-Bleiben, Verlust oder Lockerung menschlicher Beziehungen, Nichtwahrnehmung von Rechten und Verdienstmöglichkeiten. Deshalb ist bei der Zuweisung von Arbeit und Ausbildung auf Kenntnisse und Fähigkeiten zu achten (§ 37 Rdn. 13), sind Weiterbildungsmöglichkeiten zu gewähren (§ 37 Rdn. 16), sind die Kontakte mit der Außenwelt zu pflegen (z. B. §§ 10ff; §§ 23ff) und ist der Gefangene in seinen persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten zu beraten. Zur Konkretisierung der Beratung vgl. insbesondere § 74. In allen diesen Punkten überschneidet sich der Gegensteuerungsgrundsatz mit dem Integrationsgrundsatz. Dem Gegensteuerungsgrundsatz entspricht es, dass Gefangenen mit sehr langen Strafen zur Einrichtung des Hafttraums und zur Gestaltung der Freizeit weitergehende Genehmigungen erteilt werden als den anderen Insassen (Gestattung der sonst in der Anstalt untersagten Tierhaltung für Langstrafge: OLG Karlsruhe ZfStrVo 2002, 373ff; OLG Saarbrücken ZfStrVo 1994, 51; zur günstigen Wirkung tiergestützter Pädagogik allgemein, s. *Schwind* Tiere im Strafvollzug, in: *Schneider/Kahlo/Kleszczewski/Schumann* (Hrsg.), FS *Seebode* zum 70. Geburtstag 2008, 551ff).

Ob die Substitutionsbehandlung einer drogenabhängigen Gefangenen fortgesetzt oder abgebrochen wird, richtet sich nicht nach § 3, sondern nach medizinischen Gesichtspunkten (a.A. OLG Hamburg StV 2002, 265 mit krit. Anm. Kubnik 266ff und Ullmann 293ff).

- 12 Aber der Vollzug der Freiheitsstrafe hat noch ganz typische Gefahren. Sie werden in der vollzugskundlichen Wissenschaft mit den Schlagworten „**Prisonisierung**“ und (negative) „**Subkultur**“ (ausführlich *Laubenthal* 2011 Rdn. 199–233; vgl. auch *Weis* in: *Schwind/Blau*, 239ff; *Walter* 1999 Rdn. 258–266, 271; *Hürlimann* Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs 1993) umschrieben. In der Vollzugsanstalt entsteht infolge der Zwangsgemeinschaft von Personen mit z.T. problematischen Verhaltensweisen unter der Bedingung von Haftdeprivation und des Mangels an Konsumgütern eine Art Subkultur, die von (latenter) Gewalt geprägt ist und illegale Tauschgeschäfte organisiert. Dieser Gegenwelt entgegenzuwirken, gebietet schon das Vollzugsziel, ist aber auch ein Gebot der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung.

Unvermeidbar wird der individuelle Gefangene zahlreichen negativen Situationen ausgesetzt; er lebt zusammen mit anderen Menschen, die gelernt haben, Konflikte mit Aggression zu lösen. Diese Gemeinschaft ist geprägt von einer Art informeller Hackordnung (*Laubenthal* 2012, 113), in der vulnerable Insassen gefährdet sind, **Opfer von Miss-handlung und Unterdrückung** zu werden. Deshalb gehört es im Zusammenhang mit dem Gegensteuerungsgrundsatz zu den Aufgaben der Vollzugsanstalt, Gefangene vor Übergriffen anderer zu schützen, wie es auch in § 2 des baden-württembergischen JVollzGB I heißt, und „ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung und Bewahrung eines gewaltfreien Klimas zu richten“ (§ 3 Abs. 2 S. 3 HmbStVollzG).

Der Vorgang der Prisonisierung, vor allem an den Einlieferungsprozeduren beschrieben, geht mit dem Verlust von Selbstwertgefühl einher; der Gefangene fühlt sich als Objekt, nicht oder gering geachtet, weniger wertvoll. Der Insasse gerät in ein **System totaler Versorgung** (Rdn. 4), in dem ihm keine Eigenbetätigung mehr möglich ist. Die Folge dieser totalen Versorgung ist unter anderem das Verlernen, für die eigenen Dinge Verantwortung zu tragen, und das – mitunter als angenehm erlebte – Sichabfinden mit dieser Situation (*Eisenberg* psychosozial III/1996, 95ff). Gegensteuerung fordert eine Vollzugsentwicklung, in der der Insasse (oder die Insassengruppe) für Versorgung und Pflege der Person und der eigenen Sachen verantwortlich ist, wo nicht jeden Tag alles geregelt wird, wo der Insasse selbst bestimmt, wann und wie oft er sich reinigt, seine Kleider pflegt, seine Wäsche wechselt und an Wochenenden isst und wie die dafür bereitstehenden Mittel zu verwenden sind, und in der er angstfrei leben kann. In seinen Angelegenheiten soll er beraten werden, aber in einer Weise, dass er die Dinge selbst zu erledigen lernt und nicht bequem auf andere abschieben kann. Bei längeren Strafen kann auch eine Illusionsbildung eintreten. Es geht in der genauen Ordnung alles gut. Der Gefangene meint, dann würden auch draußen wohl keine Probleme auftreten. Vollzugslockerungen und Verlegung in den offenen Vollzug dienen deshalb auch der Gegensteuerung (OLG Celle ZfStrVo 1986, 114). In der Haft entstandenen deformierenden Persönlichkeitsveränderungen muss gegebenenfalls auf dem Wege des § 65 Abs. 2 durch anstaltsexterne Behandlung entgegengewirkt werden (BVerfG NSTZ 1996, 614).

- 13 **3. Integrationsgrundsatz.** Der Integrationsgrundsatz deckt sich weithin mit dem Vollzugsziel (§ 2 Rdn. 12ff). Er bedeutet aber darüber hinaus, dass auch der bereits Eingegliederte oder der anscheinend nicht Eingliederungswillige der Hilfe bedarf, sich nach der Haft wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Diese Hilfen sind von Beginn der Haft an, nicht erst gegen deren Ende, zu leisten; s. auch §§ 67 ff (OLG Hamm NSTZ 1985, 573). Der Freiheitsentzug ist notwendigerweise eine „Ausgliederung“ auf Zeit, die möglichst

reibungslos wieder in die Freiheit übergeleitet werden muss. Es ist deshalb auch nur folgerichtig, dass für jede Freiheitsentziehung die Vollzugsgrundsätze gelten, unabhängig vom Vollzugsziel (Beispiel: Zivilhaft §§ 171–175 Rdn. 5).

IV. Landesgesetze und Musterentwurf

1. Baden-Württemberg. § 2 JVollzGB III ist mit „Behandlungsgrundsätze“ überschrieben. Abs. 1 lautet: „Die Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden“.

In der **Gesetzesbegründung** heißt es: „Abs. 1 S. 1 stellt den verfassungsrechtlichen Anspruch der Gefangenen auf menschenwürdige Behandlung sämtlichen anderen Behandlungsgrundsätze voran und entspricht den Vorgaben der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (vgl. Anhang zu Rec [2006] 2 Teil I. 1.). Satz 2 bezieht sich auf Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und verbietet die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung Gefangener im Strafvollzug“ (LT-Drucks. 14/5012, 209).

Die Absätze 2 bis 4 lauten: „(2) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. (3) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Die Gefangenen sind vor Übergriffen zu schützen. (4) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“ Die Regelungen „entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 3 StVollzG. Sie enthalten den Angleichungsgrundsatz (Absatz 2), den Gegensteuerungsgrundsatz (Absatz 3) sowie den Integrationsgrundsatz (Absatz 4)“ (LT-Drucks. 14/5012, 209).

§ 2 Abs. 5 JVollzGB III lautet: „Zur Erreichung des Vollzugsziels sollen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.“ In der Begründung wird hierfür ausgeführt: „Absatz 5 verankert den strafrechtlichen Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Die Regelung soll dazu beitragen, dass sich Gefangene mit den Tatfolgen für ihre Opfer auseinandersetzen, selbstkritisch Verantwortung hierfür übernehmen, Empathie für das Opfer entwickeln und daraus den Schluss ableiten, künftig keine Straftaten mehr zu begehen. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass der Ausgleich dem Opfer nicht aufgedrängt werden darf. Es darf nicht für behandlerische Zwecke instrumentalisiert werden“ (LT-Drucks. 14/5012, 209).

Abs. 6 lautet: „Bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Gefangenen berücksichtigt.“ In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Absatz 6 schreibt den allgemeinen Grundsatz des gender-mainstreaming fest, wonach die jeweiligen Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen im Einzelfall im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift trägt Nr. 34.1 der Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten des Europarats über Europäische Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006 Rechnung. Danach haben die Vollzugsbehörden bei allen Entscheidungen, die die Belange von inhaftierten Frauen betreffen, ein besonderes Augenmerk auf deren spezifische Bedürfnisse, zum Beispiel in körperlicher, beruflicher, sozialer und psychologischer Hinsicht, zu richten“ (LT-Drucks. 14/5012, 209).

2. Bayern. Art. 5 BayStVollzG ist wortgleich mit § 3 Abs. 1 StVollzG.

In der **Gesetzesbegründung** heißt es: „Die Regelung ergänzt den in Art. 2 niedergelegten Behandlungsauftrag. Unmittelbare Rechte können die Gefangenen hieraus nicht ableiten. [...] Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes sind u.a. die neuen Regelungen

zur Kostenbeteiligung. Eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Vollzugs, die nicht bereits durch den Haftkostenbeitrag abgedeckt sind, ist nach folgenden Regelungen möglich: – Art. 31 Abs. 3, Art. 35 Abs. 2, Art. 36 Abs. 4: Briefverkehr, Telefon und Paketverkehr – Art. 61, 63 und 65: Gesundheitsfürsorge – Anpassung an die Änderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung – Art. 71 und 73: Betriebskosten für Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie Stromkosten – Art. 94 Abs. 2: Drogentests [...]“ (LT-Drucks. 15/8101, 50).

- 16 **3. Hamburg.** § 3 Abs. 1 Satz 1 HmbStVollzG lautet: „Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.“ Die Sätze 2 und 3 entsprechen § 3 Abs. 2 und 3 StVollzG.

Abs. 2 lautet: „Die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Belange der Allgemeinheit sind zu beachten. Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu richten.“

In der **Gesetzesbegründung** heißt es dazu: „[...] Nach Absatz 2 Satz 1 ist bei allen Grundsätzen den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit Rechnung zu tragen. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass unter Beachtung von Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Grundgesetzes Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen berücksichtigt werden. Dies gilt es bei der Ausgestaltung des Vollzugs und bei Einzelmaßnahmen zu bedenken, zum Beispiel auch unter dem Gesichtspunkt unterschiedlicher kultureller und ethnischer Belange. Absatz 2 Satz 3 berücksichtigt das Erfordernis der Gewaltprophylaxe und stellt sicher, dass auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas ein besonderes Augenmerk gerichtet wird“ (Bürgerschafts-Drucks. 19/2533, 52).

- 17 **4. Hessen.** In Hessen enthält § 3 HStVollzG laut **Gesetzesbegründung** „zentrale Grundsätze zur Gestaltung des Strafvollzugs, die hinsichtlich Abs. 1 bis 3 im Wesentlichen aus § 3 StVollzG übernommen wurden“.

Die Vorschrift lautet: „(1) Das Leben im Strafvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Dabei sind die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu beachten. (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. (3) Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen.“

In der **Gesetzesbegründung** heißt es weiter: „Abs. 1 schreibt vor, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist (sog. Angleichungsgrundsatz). Eine Angleichung kommt jedoch nicht in Betracht an Verhältnisse, die keinen günstigen Einfluss auf eine Wiedereingliederung haben oder sogar als ursächlich für kriminelles Verhalten der Gefangenen anzusehen sind. Gleichzeitig ist den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit Rechnung zu tragen. Abs. 2 bestimmt, dass schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken ist (sog. Gegensteuerungsgrundsatz). Hierzu gehören beispielsweise subkulturelle Entwicklungen, Prisonisierungerscheinungen oder Deprivation. Der sog. Integrationsgrundsatz des Abs. 3 enthält den weiteren Grundsatz, dass Maßnahmen zur Eingliederung nicht erst zum Ende der Vollzugszeit, sondern von Anfang an vorzusehen sind. Unmittelbare subjektive Rechte können die Gefangenen aus diesen Grundsätzen jedoch nicht ableiten.“

Abs. 4 lautet: „Bei der Gestaltung des Vollzugs sind die unterschiedlichen Betreuungs- und Behandlungserfordernisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, zu berücksichtigen.“

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Abs. 4 ergänzt die Gestaltungsgrundsätze um das Gebot der Differenzierung. Dies bedeutet nicht nur, dass durch organisatorische Maßnahmen (abgesichert beispielsweise durch die Trennungsgebote des § 70 Abs. 2 bis 4 und die Grundsätze von § 72 Abs. 1 und 2) unterschiedliche Vollzugsformen zu schaffen sind, die jeweils spezielle Angebotsmerkmale und Sicherheitsvorkehrungen aufweisen, um den unterschiedlichen Betreuungs- und Behandlungsbedürfnissen einer in vielfacher Hinsicht heterogenen Gefangenengruppe angemessen Rechnung tragen zu können. Auch innerhalb dieser Vollzugsformen hat eine inhaltliche Differenzierung stattzufinden, die durch den Grundsatz des Abs. 4 abgesichert wird. Dabei werden zur Verdeutlichung mit Alter, Geschlecht und Herkunft drei wesentliche Gesichtspunkte beispielhaft genannt, die Ausgangspunkt für unterschiedliche Betreuungs- und Behandlungsbedürfnisse sein können.“

5. Niedersachsen. Abs. 1 des § 2 NJVollzG ist wortgleich mit § 3 Abs. 1 StVollzG (bis 18 auf soweit „wie“ möglich). Abs. 2 ist wortgleich mit § 3 Abs. 2 StVollzG. Abs. 3 lautet: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung soll die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen und Sicherungsverwahrten im Vollzug fördern, ihre Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“

In der **Gesetzesbegründung** heißt es: „[...] Sodann soll bereits hier stärker als im StVollzG betont werden, dass die erfolgreiche Eingliederung in das Leben in Freiheit eine Leistung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten ist, die trotz aller Anstrengungen der Vollzugsbehörden von ihrer Mitarbeit im Vollzug abhängt und letztlich in ihrer eigenen Verantwortung liegt (Gedanke des Chancenvollzuges)“ (LT-Drucks. 15/3565, 84); zum sog. Chancenvollzug § 4 StVollzG Rdn. 8. Zum Besitz eines DVB-T-Empfängers nach dem NJVollzG vgl. Anmerkung Popp zu OLG Celle 12.2.2009 – 1 Ws 42/09 vom 8.5.2009 in JURIS PraxisReport.

6. Musterentwurf. § 3 Abs. 1 ME-StVollzG lautet: „Der Vollzug ist auf die Auseinander- 19
setzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten.“

Nach der **ME-Begründung** soll(en) die konkrete(n) Straftat(en) des Gefangenen und ihre Folgen „zentrale[r] Bezugspunkt für die Arbeit mit den Gefangenen“, also der Resozialisierung, sein (ME-Begründung, 68).

Die Abs. 3, 4, 2 entsprechen inhaltlich und fast wortgleich § 3 Abs. 1–3 StVollzG.

Abs. 5 des Musterentwurfes lautet: „Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.“ Dieser Absatz beinhaltet den sogenannten „Öffnungsgrundsatz“ (ME-Begründung, 69).

Abs. 6 lautet: „Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.“ Hiernach wird der „Trennungsgrundsatz“ weiter konkretisiert, vgl. Kommentierung zu § 141 Abs. 1 StVollzG.

§ 4

Stellung des Gefangenen

(1) Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(2) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Schrifttum

Franke Vom Behandlungsvollzug zum Rechtsvollzug? in: BStV 1/1981, 1 ff; *Jung* Behandlung als Rechtsbegriff, in: ZfStrVo 1987, 38 ff, 42 ff; *Kruis/Cassardt* Verfassungsrechtliche Leitsätze zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, in: NStZ 1995, 521 ff; *Kruis/Wehowsky* Fortschreibung der verfassungsrechtlichen Leitsätze zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, in: NStZ 1998, 593 ff; *Mey* Zum Begriff der Behandlung im Strafvollzugsgesetz (aus psychologischer Sicht), in: ZfStrVo 1987, 42 ff; *Müller-Dietz* Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, Heidelberg/Hamburg 1979, 130 ff; *Müller-Dietz* Die Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern zur Rechtsgültigkeit der VVStVollzG, in: NStZ 1981, 409 ff; *ders.* Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz – Bilanz und Perspektiven, in: BewHi 1986, 331 ff; *Rotthaus* Der Schutz der Grundrechte im Gefängnis, in: ZfStrVo 1996, 3 ff; *Schwind* Strafvollzug in der Konsolidierungsphase, in: ZfStrVo 1988, 259 ff; *Schwind* „Chancenvollzug“ am Beispiel von Niedersachsen, in: Böse/Sternberg-Lieben (Hrsg.), FS Amelung zum 70. Geburtstag 2009, 763 ff.

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <p>I. Allgemeine Hinweise
Status des Gefangenen — 1</p> <p>II. Erläuterungen — 2–27</p> <p>1. Integrationsstatus (Abs. 1) — 2–12</p> <p> a) Der Behandlungsbegriff — 2, 3</p> <p> b) Gesetzlicher Umfang der Mitwirkungspflicht — 3, 4</p> <p> c) Weitergehende Mitwirkung — 5, 6</p> <p> d) Pflicht der Vollzugsbehörde zur Motivierung des Gefangenen — 7, 8</p> <p> e) Auswirkungen der Mitwirkungsbereitschaft auf Vollzugsentscheidungen — 9–11</p> <p> f) Mitwirkungsrecht des Gefangenen — 12</p> <p>2. Abwehrstatus (Abs. 2) — 13–26</p> <p> a) Rechtsbeschränkungen durch Gesetz — 14</p> <p> b) Keine Beschränkungen durch VV — 15–19</p> <p> c) Rechtsbeschränkungen durch die Generalklausel — 20–26</p> | <p> aa) Aufrechterhaltung der Sicherheit — 21</p> <p> bb) Schwerwiegende Störung der Ordnung — 22</p> <p> cc) „Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält“ — 23, 24</p> <p> dd) Unerlässlichkeit der Rechtsbeschränkung — 25</p> <p> ee) Legitimation allgemeiner Sicherungsmaßnahmen — 26</p> <p>3. Besonderheiten bei Grundrechtseinschränkungen — 27</p> <p>III. Landesgesetze und Musterentwurf — 28–33</p> <p> 1. Baden-Württemberg — 28</p> <p> 2. Bayern — 29</p> <p> 3. Hamburg — 30</p> <p> 4. Hessen — 31</p> <p> 5. Niedersachsen — 32</p> <p> 6. Musterentwurf — 33</p> |
|---|---|

I. Allgemeine Hinweise

Wie das BVerfG im Hinblick auf den Status des Gefangenen wiederholt festgestellt hat, ist auch der Strafgefangene ein Bürger, für den die **Rechtsgarantien des Grundgesetzes** gelten. Er ist in seinen Grundrechten nur soweit beschränkbar, als dies die Verfassung in der Form und in der Sache erlaubt (BVerfGE 33, 1 ff; 40, 276 ff). Die ihm nach dem Sozialstaatsprinzip geschuldete resozialisierende Behandlung (BVerfGE 35, 202, 235) verpflichtet den Gesetzgeber einerseits, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung hin auszurichten. Hierbei wird ihm ein weiterer Gestaltungsraum zugebilligt (BVerfGE 98, 169, 201; ähnlich schon BVerfGE 40, 276, 284). Andererseits begründet dies für den einzelnen Gefangenen aber auch einen grundrechtlichen Anspruch darauf, dass dieser Zielsetzung bei ihn belastenden Maßnahmen genügt wird (BVerfG ZfStrVo 1998, 242, 245; BVerfG NSZ 1998, 430). Dieses „**Grundrecht auf Resozialisierung**“ begrenzt die Rechte anderer Personen oder Institutionen (BVerfGE 35, 202, 235 – Verbot der Fernsehberichterstattung über eine länger zurückliegende schwere Straftat wegen Gefährdung der Resozialisierung des Täters). Resozialisierende Behandlung kann zwar auch zur Beschränkung von Rechten führen, ist aber keine „Gehirnwäsche“ oder „Zwangsbehandlung“, die der Verurteilte in einer Objektstellung zu erdulden hätte, sondern bezieht den Gefangenen als zu informierende, zu beteiligende und zu aktivierende Person positiv ein (BVerfG ZfStrVo 2003, 183; so auch Seebode 1997, 95). Damit sind der „**Abwehrstatus**“ (Rdn. 12 ff) des Gefangenen (Grenzen der Eingriffe in seine Rechte) und der „**Integrationsstatus**“ (Stellung des Insassen im Behandlungsprozess, Rdn. 2 ff) umschrieben (Würtenberger Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat 1970, 223; C/MD 2008 Rdn. 1).

II. Erläuterungen

1. Integrationsstatus (Abs. 1)

a) **Der Behandlungsbegriff.** Der Begriff der **Behandlung** im StVollzG ist **weit auszulegen**. Er bedeutet jede Art von Einflussnahme und Tätigkeit, die mit dem Ziel stattfindet, den Gefangenen auf die Zeit nach der Entlassung aus der Haft vorzubereiten, den schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzuges gegensteuert und hilft, den Insassen in das freie Leben wieder einzugliedern (C/MD 2008 Rdn. 6). Dazu gehören die Art des Umgangs der Bediensteten mit dem Gefangenen (Lob, Tadel, Gespräche, Hilfsangebote), die Unterbringung, die Arbeit, die Aus- und Weiterbildung, das Freizeitangebot, die Lockerungen, die Förderung der Außenkontakte, die Entlassungsvorbereitungen, aber auch Therapie im engeren Sinne wie Gesprächstherapie, Gruppentherapie und medizinische Behandlung (OLG Karlsruhe StV 2005, 337; im Einzelnen: Jung 1987, 39, 40; Mey 1987, 42; Calliess 1992, 22, 23; Walter 1999 Rdn. 280–285; Laubenthal 2011 Rdn. 158).

Das StVollzG geht von einer zur Resozialisierung des einzelnen Gefangenen notwendigen, maßnahmenbezogenen Behandlung aus (Walter 1999 Rdn. 280). Eine allgemeingültige oder auch nur für ausgewählte Delinquentengruppen angezeigte Behandlungsmethode ist nicht festgelegt und wohl auch nur unter Vorbehalten denkbar. Ob das „soziale Training“ (Walter 1999 Rdn. 283; Laubenthal 2011 Rdn. 164 f), der Vollzug in Wohngruppen oder die „problemlösende Gemeinschaft“ (C/MD 2008 Rdn. 6; Laubenthal 2011 Rdn. 161–163) ein verbindender Rahmen für die Behandlung der einzelnen Gefangenen sein können, ist im Regelvollzug noch nicht erprobt.

Soweit im Einzelfall die Rechte und Pflichten eines Gefangenen im Hinblick auf sie bestimmt werden, ist die Behandlung ein gerichtlich voll nachprüfbarer, unbestimmter Rechtsbegriff (KG 17.9.1992 – 5 Ws 240/92).

Die Gesetzgeber in **Bayern** und **Hamburg** haben sich um eine **Definition des Behandlungsbegriffs** bemüht (Rdn. 30 f). In Bayern sollen danach bei der Behandlung der Strafgefangenen folgende Prinzipien Beachtung finden: Die Intensität der Behandlung hat sich am Risiko-Prinzip zu orientieren, die Behandlungsziele und -inhalte sollen sich auf die spezifischen kriminogenen Motive und Defizite der Straftäter beziehen (Bedürfnisprinzip), das Vorgehen sollte auf die jeweiligen Lernweisen und Fähigkeiten der Straftäter zugeschnitten sein (Ansprechbarkeitsprinzip) (LT-Drucks. 15/8101, 49 f). Aber auch die in den Landesgesetzen enthaltenen Umschreibungen verdeutlichen lediglich die Vielschichtigkeit strafvollzuglicher Behandlungsaspekte. Wie die Begründung zum Bay-StVollzG zu Recht ausführt, bleibt der Behandlungsbegriff offen und die Fortentwicklung der verschiedenen Behandlungsmethoden ist weiterhin Aufgabe von Wissenschaft und Praxis.

- 3 **b) Gesetzlicher Umfang der Mitwirkungspflicht.** Im Strafvollzug befindet sich der Gefangene nicht freiwillig. Es handelt sich um ein Zwangssystem, das den Gefangenen für die Dauer des Freiheitsentzugs in vielerlei Weise in seiner Handlungsfreiheit einengt. Diese Einengungen haben ihre Gründe in der Sicherung des Gewahrsams und des Lebens und der Gesundheit der in der Anstalt befindlichen Menschen (Sicherheit der Anstalt), in der Notwendigkeit, das Zusammenleben in der Anstalt einigermaßen erträglich zu organisieren (Ordnung der Anstalt; § 81 Rdn. 7), in der Verpflichtung, während des Vollzugs der Freiheitsstrafe die Allgemeinheit vor Straftaten des Insassen zu schützen (Aufgabe des Vollzuges nach § 2 S. 2; § 2 Rdn. 11, 17 ff), aber auch in der Vorstellung, im Vollzug Verhältnisse zu schaffen, die die Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 Rdn. 12 ff) ermöglichen.
- 4 **Rechtsbeschränkungen** aus diesem zuletzt genannten Grund sind nicht nur zulässig, sondern für einen geordneten Strafvollzug **unerlässlich** (BVerfGE 40, 276). Das Vollzugsziel kann „nicht nur Ansprüche des Gefangenen begründen, sondern unter Umständen auch grundrechtsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen, die erforderlich sind, um die inneren Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebensführung des Gefangenen zu fördern“ (vgl. auch BVerfG NStZ 1996, 55; ZfStrVo 1996, 174, 175). Im StVollzG finden sich deshalb an vielen Stellen Hinweise darauf, dass dem Gefangenen Beschränkungen in seinen Rechten auch auferlegt werden, um das Vollzugsziel nicht zu gefährden oder die Eingliederung der Insassen nicht zu behindern (§ 25 Nr. 2; § 27 Abs. 1; § 28 Abs. 2 Nr. 2; § 29 Abs. 3; § 31 Abs. 1 Nr. 1; § 34 Abs. 1 Nr. 2; § 68 Abs. 2 S. 2; § 70 Abs. 2 Nr. 2; vgl. auch Müller-Dietz JuS 1976, 88, 91; Seebode 1997, 93–95). Aus Gründen der Behandlung kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen bei der Gewährung von Lockerungen Weisungen erteilen (§ 14). Der Gefangene ist mindestens auch deshalb, weil dies zur Erreichung des Vollzugsziels für notwendig gehalten wird, in der Anstalt zur Arbeit verpflichtet (§ 41). In diesem durch das Gesetz **in Einzelbestimmungen gezogenen Umfang** trifft den Gefangenen eine **Mitwirkungspflicht an seiner Behandlung** (Rdn. 7) in dem Sinne, dass er die im Einzelfall angeordneten Beschränkungen zu dulden, der Arbeitspflicht und den Weisungen nach § 14 nachzukommen hat. Lehnt er sich gegen diese Beschränkungen auf, so handelt er gegen seine Pflichten und setzt sich – schuldhaftes Verhalten vorausgesetzt – disziplinarischer Zurechtweisung aus (§§ 102 ff). Die Befürchtung, dass ein solcher Zwang entgegen dem Ziel des Vollzuges nur einen „guten Gefangenen“ schaffe, der für die Freiheit nicht taugt (C/MD 2008 Rdn. 3, 4; ganz ablehnend auch AK-Feest/Bung 2011 Rdn. 19 Vor § 2), erscheint nicht begründet. Ist schon der Entzug der Freiheit oft notwendig, um das „Schonklima“ (§ 2 Rdn. 14) für die erforderlichen Lernschritte zu schaffen, so ist auch der zwangsweise Ausschluss besonderer Gefährdungen unerlässlich, freilich nicht ausreichend, um das Vollzugsziel zu erreichen (OLG

Bamberg 1.10.1981 – Ws 491/81). Auf eine solche zwangsweise Ausgestaltung des Vollzugs kann vielleicht dann verzichtet werden, wenn die Gefährdungen durch Gespräche in einem „therapeutischen“ Wohngruppenvollzug aufgearbeitet werden. Diese Entwicklung ist anzustreben (vgl. auch Rdn. 2 zu § 102).

c) Weitergehende Mitwirkung. Jenseits der ausdrücklichen Regelungen des Gesetzes, die gewissermaßen den dem Gesetzgeber unverzichtbar erscheinenden **Behandlungsrahmen** darstellen, besteht aber für den Gefangenen **keine Pflicht**, an seiner Behandlung **mitzuwirken** (*Calliess* 1992, 59; OLG Celle ZfStrVo 1985, 374; anders aber das HmbStVollzG, das die Gefangenen zur Mitwirkung verpflichtet, allerdings für die Pflichtverletzung keine direkte Sanktion vorsieht, s. näher Rdn. 31). Dass der Gefangene „mitwirkt“, ist vielmehr der berechtigte Wunsch des Gesetzgebers, denn die Mitwirkung ist zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig. Um das Ziel eines selbstverantworteten Lebens in Freiheit erreichen zu können, bedarf es der Mitwirkung des Gefangenen an Behandlungsmaßnahmen; die Mitarbeit stellt einen wesentlichen Teil des Behandlungsvollzugs dar (*Laubenthal* 2011, Rdn. 238). Wie sich aus Satz 2 ergibt, geht der Gesetzgeber aber – und damit wird eine Erfahrung aus dem Vollzugsalltag berücksichtigt – nicht davon aus, dass der Gefangene vom Beginn des Vollzugs an bereit ist, an der Gestaltung seiner Behandlung (Rdn. 6) und an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Deshalb muss seine Bereitschaft hierzu geweckt und ständig gefördert werden. Das Einsetzen einer resozialisierenden Behandlung ist also nicht von der Mitwirkung oder Zustimmung des Gefangenen abhängig. Der Gefangene hat kein Recht darauf, sich den resozialisierenden Maßnahmen im Vollzug zu entziehen. Das Recht, gegen Absitzen der Strafzeit ein Verbrecher bleiben zu dürfen, in Ruhe gelassen zu werden, neue Kräfte für einen antisozialen Lebenswandel zu sammeln, besteht nicht (*Müller-Dietz* 1979, 149, 155). Deshalb muss die Behandlungsuntersuchung (§ 6) und die Erstellung, Durchführung und Fortschreibung des Vollzugsplans (§ 7) immer stattfinden, und zwar auch bei jenem Gefangenen, der seine Mitwirkung völlig verweigert. Und es ist rechtswidrig, den Gefangenen in eine Arbeit, eine Wohngruppe oder eine Maßnahme der Weiterbildung einzuteilen, die nach der Erkenntnis der Vollzugsbehörde der Erreichung des Vollzugsziels schadet (etwa Gemeinsamkeit mit anderen Insassen, die aufeinander einen schlechten Einfluss haben können), auch und gerade dann, wenn der Gefangene diese Gestaltung seiner Behandlung will. Die Verantwortung für die Erreichung des Vollzugsziels und die Gestaltung der Behandlung liegt bei der Vollzugsbehörde. Sie besteht unabhängig von der Bereitschaft oder Fähigkeit des Gefangenen, sich zu beteiligen. Vgl. zur Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung § 6 Rdn. 13.

Behandlung ist nicht nur mit Zustimmung des zu Behandelnden auf der **Ebene der Freiwilligkeit** möglich. Menschen bewähren sich, leben und lernen seit eh und je in Situationen und unter Bedingungen, die sie nicht ausgewählt haben und in die sie unwillentlich geraten (*Grunau/Tiesler* 1982 Rdn. 1). Widerstand und Unlust von Gefangenen beruhen oft auf eingeschliffenen Verhaltenstechniken, die der Lebensbewältigung dienen (*C/MD* 2008 Rdn. 5), auch auf angesichts unangenehmer Vorerfahrungen durchaus nachzuempfindendem Misstrauen, werden aber auch überhaupt bei erheblich straffällig gewordenen Personen häufig festgestellt (*Göppinger* Angewandte Kriminologie 1988, 104f). Mit Zustimmung und Bereitschaft zu resozialisierenden Maßnahmen wird man daher anfangs oft nicht rechnen dürfen. Sie werden deshalb für den Behandlungsprozess richtigerweise nicht vorausgesetzt, in seinem Verlauf aber angestrebt. Dabei gibt es Behandlungsmaßnahmen, die ohne Zustimmung, ja **gegen den Willen des Gefangenen** begonnen werden, und andere, die notwendigerweise sein Einverständnis, mindestens eine Art Duldung, voraussetzen. So ist der Einsatz des Gefangenen in der Anstaltsschrei-

nerlei, der zur Erreichung des Vollzugsziels sinnvoll erscheint, auch ohne seine Zustimmung zulässig, ja vielleicht geboten. Das Eingehen eines Ausbildungsverhältnisses in der Schreinerwerkstatt bedarf aber der Zustimmung des Gefangenen, wobei in vielen Fällen die Bereitschaft zur Mitarbeit im Laufe der Zeit entsteht und wächst. Der zunächst widerwillig in der Schreinerei Tätige findet Gefallen an der Arbeit, Sympathie für den Meister und erkennt zugleich, dass ihm der erwünschte und bequeme Job in der Hofkolonne ohnehin konsequent verweigert wird.

- 7 **d) Pflicht der Vollzugsbehörde zur Motivierung des Gefangenen.** Die Fähigkeit und Bereitschaft des Insassen zur Mitwirkung **zu wecken** und **zu fördern**, ist eine der wichtigsten **Pflichten aller Vollzugsbediensteten**. Die Erfahrung lehrt, dass die Bereitschaft des Insassen nicht kontinuierlich wächst, sondern Schwankungen unterliegt, sodass immer wieder von neuem Motivationsarbeit zu leisten ist (§ 2 Rdn. 11). Die Erfahrung lehrt auch, dass es nie zu spät ist, d.h., dass auch bei scheinbar unwilligen Insassen die Bereitschaft zur Mitwirkung am Vollzugsziel zu erreichen ist. Auch mit den Bezugspersonen des Insassen empfiehlt es sich, insoweit zusammenzuarbeiten. Die **Motivationsarbeit** darf nicht dem Sozialdienst überlassen sein, sie ist Sache aller Bediensteten an allen Stellen, die Hand in Hand arbeiten müssen. Der Umstand, dass es Vollzugsanstalten gibt, bei denen bei durchaus ähnlicher Insassenschaft der Anteil der Insassen, die sich etwa einer dem Vollzugsziel dienlichen Ausbildung unterziehen, extrem unterschiedlich ist, beweist, dass die Fragen der Mitarbeit der Insassen, der Resozialisierungsfähig- und willigkeit in erheblichem Maße von der Motivierungsarbeit der Bediensteten und der Art und Weise der gemachten Angebote abhängen. Viel zu rasch wird oft der Versuch eingestellt, die Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern. Viel zu schnell wird der Insasse als „unwillig“ und „unfähig“ eingeordnet, statt zu bedenken, ob denn das Behandlungsangebot für den Insassen nach seiner ganzen bisherigen Entwicklung und seiner gegenwärtigen Verfassung zumutbar und brauchbar ist. Das spricht auch dagegen, von dem Begriff „Behandlung“ abzugehen und (nur) „Chancen“ zu eröffnen (so aber Meyer ZfStrVo 1987, 4 ff, 9; „spezielles Chancenangebot im Rahmen des Behandlungsvollzuges“ so Schwind 2009, 763 ff; „Vollzugsangebote“ AK-Feest/Bung 2012 Rdn. 3; mindestens missverständlich C/MD 2008 Rdn. 6; dagegen – wie hier – Calliess 1992, 25–28; ausführl. dazu Rdn. 8). Denn viele Gefangene sind ohne geduldige Motivationsarbeit der Bediensteten gar nicht in der Lage, „Chancen“ zu nutzen. Was den Gefangenen betrifft, ist der Begriff „Chance“ insoweit richtig, als dessen Mitwirkung (Wahrnehmen der Angebote) und Verantwortung für seine Entwicklung im Vollzug angesprochen sind. Für die Vollzugsbehörde könnte „Chancenvollzug“ (erstmalig Schwind in: Schwind (Hrsg.), FS Blau 1985, 573 ff, 590) aber die Abkehr vom zu verwirklichenden Behandlungsvollzug und die Rückkehr zum Verwahrvollzug der Zeit vor dem StVollzG bedeuten, in dem den Gefangenen durchaus auch Resozialisierungschancen eröffnet, bzw. – genauer – die Berechtigung gegeben wurde, auf die Verwirklichung des Behandlungsvollzuges zu verzichten (denn die gegenwärtige Praxis hat oft noch das Gepräge des Verwahrvollzuges: Seebode 1997, 128; Böhm in: Herrfahrt (Hrsg.), Behandlung von Sexualstraftätern 2000, 110 ff). Man beschränkt sich dann darauf, den resozialisierungsfähigen und -willigen Gefangenen Behandlungsangebote zu machen und abzuwarten, ob sie sich dafür interessieren (was natürlich nicht ausreicht: OLG Nürnberg ZfStrVo 2003, 95, 96: § 2 Rdn. 14). Es darf schließlich nicht übersehen werden, dass Behandlungsvorschläge nicht selten mit wirklichen oder vermuteten Nachteilen (weniger Freizeit, geringerer Einkauf, vgl. AK-Feest/Bung 2012 Rdn. 6) verbunden sind. Dem ist entgegenzuwirken.

- 8 Anders als die übrigen Landesgesetze und der Musterentwurf, die das Grundkonzept des StVollzG beibehalten, hat Niedersachsen nunmehr den **Chancenvollzug** für erwach-

sene Straftäter ausdrücklich in § 6 NJVollzG (entspr. Vorschrift für den Jugendstafvollzug § 112 NJVollzG) geregelt. In der Begründung zum Gesetzentwurf des NJVollzG heißt es, dass es sich beim Konzept des Chancenvollzugs nicht um eine Abkehr vom Konzept der Behandlung handle, sondern nur um eine Akzentverschiebung: Der Wille des Gefangenen zur Mitarbeit und damit seine Eigenverantwortung würden betont und gleichzeitig – nur – klargestellt, dass niemand ohne seinen Willen zur Änderung seiner Einstellung und seines Verhaltens und ohne seine Mitwirkung durch die Vollzugsbehörde sozial integriert werden könne. Dass es durch die im Gesetz vorgesehenen Formulierungen zu einer Verschärfung der Vollzugsbedingungen, evtl. sogar zu einem bloßen „Verwahr-vollzug“ für nicht mitarbeitssbereite oder -fähige Gefangene kommen könne, sei nicht zu befürchten. In § 3 Abs. 3 sowie in § 6 Abs. 1 Satz 2 sei ausdrücklich die Verpflichtung der Vollzugsbehörden vorgesehen, die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen im Vollzug zu fördern sowie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Vollzugsziel der sozialen Integration zu wecken und zu fördern. Hierbei handle es sich um kontinuierliche Pflichten der Vollzugsbehörden, die in jedem Fall auch für – anfangs – nicht mitarbeitssbereite oder -fähige Gefangene gelten. Die Vollzugsbehörden seien also verpflichtet, sich nachhaltig und fortgesetzt um *alle* Gefangenen zu bemühen (LT-Drucks. 15/3563, 89). Dieser gesetzgeberische Wille ändert freilich nichts daran, dass das Gesetz nun der Vollzugsbehörde nicht nur das Recht gibt, sondern sogar als regelmäßige Pflicht auferlegt, eine Maßnahme zu beenden, wenn „der Strafgefangene nicht hinreichend daran mitarbeitet“ (§ 6 Abs. 2. Satz 2 NJVollzG). Insofern ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass es für Verweigerer auf einen Verwahrvollzug oder, wie es *Schwind* in seiner differenzierenden Betrachtung (*Schwind* 2009, 763, 775) besser bezeichnet, auf eine Grundversorgung (Verwahrvollzug und Arbeitspflicht) hinauslaufen kann.

e) Auswirkungen der Mitwirkungsbereitschaft auf Vollzugsentscheidungen. 9

Da eine Rechtspflicht, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, dem Gefangenen nicht auferlegt worden ist (Rdn. 4), ist es **unzulässig**, gegen ihn eine **Disziplinarmaßnahme** anzuordnen, weil er sich weigert, einen für seine Eingliederung nützlichen Fortbildungskurs zu besuchen oder an einer Gesprächsgruppe teilzunehmen. Das ist unstreitig. Schwieriger ist schon die Frage zu beantworten, ob die **Mitwirkung** an der Erreichung des Vollzugsziels **bei anderen Vollzugsentscheidungen** eine Rolle spielen darf. Für die Gewährung von Vollzugslockerungen bestimmen VV Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 zu § 11 ausdrücklich, dass zu berücksichtigen ist, „ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken“ (§ 11 Rdn. 24; § 13 Rdn. 31). Das HmbStVollzG sieht nun in § 12 Abs. 2 ausdrücklich vor, dass Lockerungen untersagt werden können, wenn der Gefangene seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt (s. näher Rdn. 31). So falsch eine generelle Berücksichtigung ist, so richtig ist indes die Möglichkeit, in Einzelfallentscheidungen die (fehlende) Mitarbeit zu berücksichtigen. Dabei geht es eher darum, Mitarbeit zu belohnen als Verweigerungen zu bestrafen. Letzteres ist vor allem dann unangebracht, wenn die in Frage stehende Vollzugslockerung der Resozialisierung dienen kann und die Befürchtungen des § 11 Abs. 2 nicht bestehen (OLG Zweibrücken StV 1992, 598). Bei der Einordnung in die Vergütungsstufen für die Entlohnung der Ausbildung können trotz Erreichung des Ausbildungsziels oder des Schulabschlusses störendes Sozialverhalten während des Unterrichts oder mangelhafte Mitarbeit Berücksichtigung finden (Versagung einer möglichen Höhergruppierung: KG ZfStrVo 1983, 309; OLG Hamburg NStZ 1995, 303). Aber auch bei der Zulassung zu Freizeitgruppen mit begrenzter Teilnahmemöglichkeit und bei der Zuweisung besonders begehrter Arbeitsplätze ist zu bedenken, dass es vielleicht zur Motivationsarbeit gehört, Insassen, die an ihrer Sozialisierung mitwirken, nach Möglichkeit

entgegentzukommen (K/S-Schöch 2002 § 5 Rdn. 78; Müller-Dietz 1979, 140; Walter 1999 Rdn. 295). Berücksichtigt man aber deren Engagement bei den genannten Entscheidungen positiv, so wirkt sich für den (derzeit) Resozialisierungsunwilligen seine mangelnde Bereitschaft negativ aus (so OLG Stuttgart ZfStrVo 2004, 51, 52: Ablehnung eines Langzeitbesuches).

- 10 Bei der Gewährung von **Lockerungen** spielt die **mangelnde Bereitschaft, an der Resozialisierung** (dazu § 2 Rdn. 13ff) **teilzunehmen**, dann eine entscheidende Rolle, wenn sie die Gefahr begründet, der Insasse werde die Lockerung zur Flucht oder zur Begehung neuer Straftaten missbrauchen. Das ist in manchen Fällen wohl kaum von der Hand zu weisen: Erachtet man zur Erreichung des Ziels, dass der Verurteilte fähig wird, ein Leben ohne Straftaten zu führen, Maßnahmen für erforderlich, an denen mitzuwirken der Verurteilte sich weigert, dann ist im Augenblick das Ziel nicht erreichbar und die Gefahr künftiger Straftaten gegeben (OLG Karlsruhe ZfStrVo 1985, 245, 247). Das macht die Gewährung der Lockerungen riskanter als bei einem an seiner Resozialisierung mitarbeitenden Insassen (ebenso: Hauf 1994, 81). Freilich kann, wenn das Missbrauchsrisiko angesichts besonderer Umstände verantwortbar erscheint, die Gewährung der Lockerung den resozialisierungsunwilligen Gefangenen vielleicht zu einer positiveren Einstellung hinsichtlich der Erreichung des Vollzugszieles gerade veranlassen; dann ist ein Vertrauensvorschuss durchaus angezeigt (OLG Hamm NStZ 1985, 573). Die von den meisten Insassen erstrebte Entlassung zur Bewährung verlangt nach § 57 StGB eine **positive Entlassungsprognose** (§ 15 Rdn. 2). Diese Prognose wird von den Erkenntnissen über das Erreichen des Vollzugsziels entscheidend beeinflusst (BVerfG NStZ 2000, 109, 110). Dabei geht es natürlich nicht um das beanstandungslose Verhalten des Gefangenen im Vollzug und die Erfüllung der Arbeitspflicht (die „gute Führung“). Solches Verhalten ist lobenswert, ist aber prognostisch in der Regel von geringer Bedeutung. Mit der Bereitschaft, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, ist vielmehr das Abarbeiten des an den individuellen Resozialisierungsnotwendigkeiten des Gefangenen orientierten Vollzugsplans gemeint. Ist dieser gesetzmäßig erarbeitet und fortgeschrieben, so ist die **Weigerung** des Verurteilten **mitzuwirken**, regelmäßig **prognostisch ungünstig**. Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, in ihrer Stellungnahme wahrheitsgemäß zu berichten, dass der Insasse sich beharrlich geweigert hat, an den Maßnahmen mitzuwirken, die zur Erreichung des Vollzugsziels für erforderlich gehalten worden sind. Aus dieser Mitteilung wird dann häufig der Schluss gezogen werden müssen, dass eine Entlassung zur Bewährung nicht verantwortet werden kann, während umgekehrt ein Insasse, der sich an solchen Maßnahmen bereitwillig beteiligt, seine Chancen, vorzeitig entlassen zu werden, merklich steigert. So wird auf den Insassen wegen der mittelbaren Wirkungen, die von seiner Weigerung ausgehen, ein starker Druck ausgeübt, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuarbeiten (hierzu eingehend: Müller-Dietz 1986, 331ff, 341f; Jung 1987, 40, 41; Laubenthal 2011 Rdn. 240).

Dass keine Pflicht postuliert ist, beschränkt sich somit darauf, dass gegen den nicht mitwirkungsbereiten Gefangenen keine Disziplinarmaßnahmen verhängt werden und ihm keine unabhängig von seiner Mitwirkungsbereitschaft zustehenden Rechte verkürzt werden (OLG Celle ZfStrVo 1980, 184; K/S-Schöch 2002 § 5 Rdn. 78; vgl. auch Haberstroh ZfStrVo 1982, 259 ff).

- 11 C/MD (2008 Rdn. 4) meinen, weil der Insasse keine Pflicht habe, an dem Behandlungsziel mitzuwirken (Rdn. 4, 9), dürften auch bei einer **Entweichung** keine Disziplinarmaßnahmen erfolgen. Die Pflicht des Gefangenen, die Einsperrung zu dulden, besteht aber unabhängig davon, ob er an seiner Behandlung mitwirkt. Selbst wenn er eine Rechtspflicht hierzu hätte, so könnte es bei einem Konflikttäter durchaus der Fall sein, dass resozialisierende Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels nicht erforderlich

sind, ja ein künftiges Leben ohne Straftaten desto wahrscheinlicher ist, je eher der Insasse die Anstalt verlässt. Seine Entweichung wäre geradezu im Sinne der Erreichung des Vollzugsziels nötig, aber gleichwohl ein (schwerer) Pflichtverstoß, der eine Disziplinarmaßnahme rechtfertigt (Rdn. 17f zu § 102).

f) Mitwirkungsrecht des Gefangenen. Der Gefangene kann zwar **keine bestimmte** 12 **resozialisierende Behandlung** verlangen (KG 29.1.1979 – 2 Ws 145/78; OLG Nürnberg NSTz 1982, 399; vgl. aber BVerfG NSTz 1996, 614; OLG Karlsruhe NSTz 1998, 638f und NSTz-RR 2004, 287f). Er hat aber ein Recht darauf, über die zur Erreichung des Vollzugsziels bei ihm für notwendig erachteten Vollzugsmaßnahmen **unterrichtet** zu werden (Recht auf Einsichtnahme in die schriftliche Fassung des Vollzugsplanes und seiner Fortschreibungen: BVerfG ZfStrVo 2003, 183). Sie sind mit ihm zu **erörtern**, am besten mit ihm zu **erarbeiten**. Auch wenn er zunächst nicht zur Mitwirkung bereit ist, sind ihm die Gründe verständlich zu machen, warum die eine oder andere Maßnahme ergriffen, ihm gewisse Angebote unterbreitet oder bestimmte von ihm vorgebrachte Wünsche zur Gestaltung seiner Behandlung abgeschlagen werden. Er soll eigene Vorstellungen darüber, wie das Vollzugsziel zu erreichen ist, vortragen und darf erwarten, dass sie ernst genommen, bei Erfolgsaussicht möglichst verwirklicht und mit ihm erörtert werden. Über seine entsprechenden Anträge entscheidet die Vollzugsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Insoweit hat er ein **Recht** darauf, **an seiner Behandlung mitzuwirken** (K/S-Schöck 2002 § 5 Rdn. 78). Der Gefangene ist auch nicht das Objekt von Manipulationen oder gar von einer Art „Gehirnwäsche“ – beides verstieße gegen seine in Art. 1 GG geschützte Menschenwürde und gegen den Resozialisierungsbegriff des StVollzG (Müller-Dietz 1979, 138, 139) –, sondern ein für den notwendigen Lernprozess zu gewinnender Partner (vgl. § 6 Rdn. 13f).

2. Abwehrstatus. Der „**Abwehrstatus**“ ist in der Weise verwirklicht, dass die **Ein-** 13 **schränkungen der Freiheit** des Gefangenen im StVollzG im Einzelnen **genau darge-** **stellt** sind. Das bedeutet nicht, dass der Insasse im Übrigen unbeschränkte Freiheiten hätte. Er unterliegt vielmehr zahlreichen weiteren Beschränkungen, die in anderen Gesetzen festgelegt sind. Aber in seiner Eigenschaft als „Gefangener“ treffen ihn darüber hinaus nur die im StVollzG erwähnten Rechtsbeschränkungen. Damit ist der Gesetzgeber von der vom BVerfG (BVerfGE 33, 1ff) für verfassungswidrig erachteten Figur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ abgegangen, die die Rechtsstellung des Gefangenen bis dahin bestimmt hatte und alle Rechts- (auch Grundrechts-)beschränkungen gestattete, die zur Erreichung der nach dem StGB vorausgesetzten Strafzwecke (Abschreckung, Sühne, Vergeltung, Sicherheit, Resozialisierung) erforderlich erschienen. Er hat aber auch nicht den für den Jugendstrafvollzug (§§ 91, 92, 115 JGG a.F.) und die Untersuchungshaft (§ 119 StPO a.F.) gewählten Weg beschritten, die Rechtsstellung der Insassen durch wenige, etwas spezifizierte Generalklauseln zu kennzeichnen, obwohl dies nach der früheren Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 57, 170, 177 für die Untersuchungshaft) für zulässig erachtet worden war. Insoweit wird der Rechtsschutz der Gefangenen durch das StVollzG besonders gut gewährleistet und hat Modell gestanden für die Gesetze zum Untersuchungshaftvollzug und zum Jugendstrafvollzug (vgl. auch Vor § 1 Rdn. 10f).

a) Rechtsbeschränkungen durch Gesetz. Die Beschränkungen der Freiheit müs- 14 **sen sich aus dem Gesetz** ergeben. So darf die Vollzugsbehörde nicht andere Eingriffe in Rechte anordnen als die im Gesetz formulierten. Unzulässig ist die Nichtbeförderung eines Schreibens vor Änderung der irreführenden Absenderangabe durch den Gefange-

nen, denn hier hätte die Behörde ein, den Sachverhalt aufklärendes, Begleitschreiben gem. § 31 Abs. 2 beifügen können (OLG Celle ZfStrVo 1982, 127). Unzulässig ist die im Gesetz nicht vorgesehene Urlaubssperre (OLG Bremen NSTZ 1982, 84; OLG Celle ZfStrVo 1985, 374) und das generelle Verbot der Benützung von Sportstätten und Freizeiträumen für die in einer besonderen Anstaltsabteilung untergebrachten Arbeitsverweigerer statt der Verhängung entsprechender Disziplinarmaßnahmen in jedem Einzelfall (OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 250).

- 15 **b) Keine Beschränkungen durch VV.** Im Gesetz müssen die Freiheitsbeschränkungen geregelt sein. Das bedeutet, dass die zu dem StVollzG erlassenen **VV nicht weitere Beschränkungen** enthalten können (OLG Koblenz ZfStrVo 1981, 246. Vgl. auch § 115 Rdn. 23). Ohne Prüfung des Einzelfalls darf eine ablehnende Entscheidung mit dem bloßen Hinweis auf in den VV enthaltene Beispiele nicht ergehen (OLG Frankfurt ZfStrVo 1981, 122; s. auch § 11 Rdn. 18; § 13 Rdn. 15). Die VV versuchen entweder, den Gesetzeswortlaut auszulegen (tatbestandsinterpretierende Auslegungsrichtlinien) oder Hinweise für eine gleichartige Ausübung des Ermessens zu geben (Entscheidungshilfen). Zur Ermessensausübung durch die Behörde § 115 Rdn. 20. Hier haben sich in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten ergeben (im Einzelnen *Müller-Dietz* 1981, 409). Sie beruhen auf folgendem:
- 16 Im Gesetzgebungsverfahren war der Bundesrat – und somit mittelbar die Landesjustizverwaltungen, die den Strafvollzug verantwortlich durchführen und gestalten – zwar eingeschaltet. Im Ergebnis haben sich aber die an der Gesetzgebung beteiligten Instanzen auf einen Kompromiss geeinigt. Die VV der Landesjustizverwaltungen berücksichtigen dabei auch Vorstellungen, die im Gesetzgebungsverfahren nicht durchgesetzt werden konnten. Dafür ist die „Reststrafenregelung“ beim Urlaub ein gutes Beispiel. Nach der Vorstellung des Bundesrats sollte Urlaub in der Regel erst innerhalb der letzten 18 Monate vor Strafende gewährt werden. Diese Auffassung ließ sich im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen. In VV Nr. 4 Abs. 2a zu § 13 taucht diese Urlaubsvoraussetzung als „Entscheidungshilfe“ wieder auf. Während das OLG Frankfurt (NJW 1978, 334) diese Regelung für unbeachtlich hält, weil sie dem Gesetz widerspricht (ebenso OLG Celle JR 1978, 258; *Calliess* 1992, 165; *Laubenthal* 2011 Rdn. 549), wird sie überwiegend als Hinweis insoweit für beachtenswert gehalten, als neben anderen Überlegungen hinsichtlich der Fluchtgefährdung eines den Urlaub beantragenden Gefangenen auch die Höhe des noch zu verbüßenden Strafrests berücksichtigt wird (K/S-*Schöch* 2002 § 7 Rdn. 10f). Vgl. auch § 13 Rdn. 20f.
- 17 Um das Vollzugsziel zu erreichen, ist es nötig, bei jeder Entscheidung vorrangig den **Einzelfall** zu bedenken. Deshalb hat das StVollzG die Vollzugsentscheidungen fast durchweg der fachnahen Vollzugsbehörde übertragen und sie in weitem Umfang von Ermessensüberlegungen abhängig gemacht, in die die nach den Vollzugsgrundsätzen jeweils erforderlichen, den Einzelfall betreffenden Vorstellungen eingehen müssen. Die von den Aufsichtsbehörden erlassenen VV versuchen demgegenüber eine **gewisse Einheitlichkeit der Entscheidungen** zu gewährleisten, wobei mehr an äußeren aktenkundigen und formalen Merkmalen festgehalten ist als an einer Gesamtbewertung des Einzelfalls, bei der jeweils unterschiedliche Merkmale und Geschehnisse ein unterschiedliches Gewicht haben (*Franke* 1981, 3). Durch diese formalen Richtlinien wird ein Druck auf die nachgeordneten Vollzugsbehörden ausgeübt, in jedem Einzelfall der zu prüfenden Formalie besonderes und vorrangiges Gewicht beizumessen. Sie kann und darf die Einzelfallentscheidung nicht ersetzen oder erübrigen, drängt sie aber doch erfahrungsgemäß in eine bestimmte Richtung (a. A. OLG Hamburg NSTZ 1981, 237, 238 mit zu Recht krit. Anm. *Meier* 406, 407). Der Versuch, Ermessensausübung zu vereinheitli-

chen, ist nicht von vornherein abzulehnen. Große Anstalten, in denen sich jede Entscheidung schnell herumspricht, geraten in Unordnung und Unruhe, wenn nicht eine gewisse schematische, an Äußerlichkeiten festzumachende „gleiche“ Behandlung der Insassen stattfindet. Besondere Experimente im Einzelfall können das gesamte Klima der Anstalt so belasten, dass wieder die Resozialisierung im Einzelfall behindert ist. Insgesamt ist aber eine Vollzugsgestaltung anzustreben, die mehr und mehr auf den Einzelfall zugeschnittene Entscheidungen ermöglicht.

Die **Gerichte** setzen einen stärkeren Schwerpunkt bei dem Einzelfall, wirken also 18 der Dynamik von an allgemeinen Merkmalen ausgerichteten Richtlinien entgegen, ohne die Berechtigung der Aufsichtsbehörden, auf gewisse Vereinheitlichung hinzuwirken, ganz zu leugnen (OLG Koblenz ZfStrVo 1978, 123, 124 und ZfStrVo 1981, 319, 320; Müller-Dietz 1981, 417; K/S-Schöch 2002 § 7 Rdn. 10f; Laubenthal 2011, Rdn. 42f). Diese vermittelnde, bei den jeweiligen Bestimmungen im Einzelnen dargestellte Haltung erscheint angemessen (brauchbare Vorschläge für die Vollzugspraxis, wie Entscheidungen demnach zu begründen sind, bei Franke 1981, 4). Zur Bedeutung der VV für das Gericht § 115 Rdn. 23.

Dort, wo die VV über den Gesetzeswortlaut hinaus dem Gefangenen Möglichkeiten 19 der Vollzugsgestaltung einräumen, gewähren sie ihm über die Rechtsfigur der „**Selbstbindung der Verwaltung**“ einen durchsetzbaren Anspruch (OLG Karlsruhe NSTZ 1981, 455, 456 hinsichtlich VV Nr. 2 Buchst. b zu § 42).

c) Rechtsbeschränkung durch die Generalklausel. Mit der Generalklausel des § 4 20 Abs. 2 Satz 2 werden noch weitere Rechtseinschränkungen dann gestattet, wenn sie, obwohl für sie in den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen keine Grundlage zu finden ist, **unerlässlich** (Rdn. 3; § 68 Rdn. 2) sind, um die **Sicherheit** aufrecht zu erhalten oder eine schwerwiegende Störung der **Ordnung** in der Anstalt (§ 81 Rdn. 7) abzuwenden. Ohne dass für die Notwendigkeit einer solchen Einschränkungsermächtigung überzeugende Beispiele vorgebracht worden wären, hat man sich im Gesetzgebungsverfahren auf Drängen des Bundesrats auf diese „Angstklausel“ (C/MD 2008 Rdn. 20) geeinigt. Sie ist nach dem Willen des Gesetzgebers für seltene Ausnahmefälle schwerer Gefahrenlagen gedacht, die der Gesetzgeber nicht vorausgesehen und deshalb nicht geregelt hat (vgl. auch AK-Feest/Bung 2012 Rdn. 9). Die Auslegung der Vorschrift bereitet Schwierigkeiten und ist umstritten.

aa) Aufrechterhaltung der Sicherheit. Während C/MD (2008 Rdn. 18; ebenso AK- 21 Feest/Bung 2012 Rdn. 13) einen **zusätzlichen Schutz** von „Sicherheit und Ordnung“ der Anstalt für beabsichtigt halten, an Sicherheit gegen Entweichung/Ausbruch nach außen (evtl. gewaltsames Eindringen von außen) und gegen Meuterei und Widerstandshandlungen im **Innenbereich** denken, meint Schöch (in: K/S 2002 § 6 Rdn. 27–31; kritisch hierzu Müller-Dietz 1979, 116, 117), dass unter „Sicherheit“ hier mehr, nämlich **auch die Sicherheit der Allgemeinheit** vor weiteren Straftaten des Verurteilten während des Vollzugs (§ 2 Rdn. 17ff) zu verstehen sei. Dem ist zuzustimmen (s. auch Laubenthal 2011 Rdn. 247). Schon der Wortlaut der Vorschrift, die den Begriff Sicherheit von der Anstaltsordnung trennt und nicht in der sonst üblichen Formulierung „Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ verwendet, legt dies nahe (BGH NJW 2004, 1398f). Beschränkungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 sind dann etwa denkbar, wenn Tatsachen den nahen Verdacht begründen, dass ein Insasse den ihm gewährten Besuchs- oder Briefverkehr zur Begehung von strafbaren Taten missbrauchen will. So könnte die Überwachung des Besuchs (im Einzelfall auch ein Verbot des Besuchs) angeordnet werden, wenn zu befürchten steht, dass der Gefangene seinen Besucher angreift und verletzt, ohne dass dies anders verhindert wer-

den könnte, oder ihn betrügt oder zu einer Straftat anstiftet oder – bewusst oder unbewusst – als Kurier zur Übermittlung von Nachrichten verwendet, die strafbare Taten verursachen sollen (K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 30; ebenso Arloth 2011 Rdn. 7; Laubenthal 2011 Rdn. 247f; Seebode 1997, 173; Hauf 1994, 53, 57f). § 27 Abs. 1 erlaubt die Überwachung von Besuchen normalerweise nur aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Zwar lässt sich die Meinung vertreten, die Behandlung des Gefangenen lege es nahe, ihn daran zu hindern, während der Strafverbüßung Straftaten zu begehen (OLG Koblenz ZfStrVo SH 1979, 45), und eine Verletzung eines Besuchers würde vielleicht auch die Ordnung der Anstalt gefährden (so sieht das OLG Hamm NSTZ 1988, 525, 526 die Ordnung der Anstalt als gefährdet an, wenn die Vollzugsbehörde sich durch Unterlassen der Aufklärung eines Außenstehenden an einem Betrug des Insassen beteiligen könnte!). Dass aber die Achtung der Rechtsgüter Dritter durch die Vollzugsbehörde nur in dieser „mittelbaren“ Weise möglich sein soll, erscheint unangemessen; es entspricht auch nicht der Bedeutung dieser weiteren Aufgabe des Vollzuges nach § 2 Satz 2. Ein Besuchsverbot gegenüber Angehörigen, die zur Übermittlung von Straftaten veranlassenden Nachrichten missbraucht werden sollen, wäre über den Umweg „aus Gründen der Behandlung“ nach § 25 Nr. 2 auch gar nicht möglich (K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 30). Näheres bei § 27 Rdn. 7, 9.

- 22 bb) Schwerwiegende Störung der Ordnung.** In Frage kommen auch schwerwiegende Störungen der Ordnung. Das OLG Nürnberg (ZfStrVo 1981, 57) hat die Weisung des Anstaltsleiters an einen Gefangenen, ein mit einem anderen Gefangenen gemeinsam unterhaltenes Bankkonto aufzuheben, als durch § 4 Abs. 2 Satz 2 gedeckt angesehen. Durch die mit einem gemeinsamen Konto möglichen undurchschaubaren Vermögensverschiebungen trete offenbar eine schwerwiegende Störung der Anstaltsordnung (Betätigung unerlaubter Geschäfte) ein (ebenso Hauf ZfStrVo 1994, 138ff, 142 gegen C/MD 2008 Rdn. 21, die bereits eine Störung der Anstaltsordnung verneinen). Ob hier die Störung der Anstaltsordnung „schwerwiegend“ ist, erscheint zweifelhaft. Eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt kann entstehen, wenn ein Gefangener geschäftsmäßig für andere Schriftsätze fertigt und dadurch unerwünschte Abhängigkeiten eintreten. Im Einzelfall kann dann das Verbot, für andere Schriftsätze anzufertigen, unerlässlich i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 2 sein (OLG Saarbrücken ZfStrVo 1982, 249). Auch rechtsberatende Tätigkeiten der Strafgefangenen untereinander sind geeignet die Ordnung der Vollzugsanstalt zu stören (OLG Celle, Beschl. vom 26.9.2008 – 1 ws 477/08). Die Führung eines Geschäfts aus der geschlossenen Anstalt mag im Einzelfall Formen annehmen, die es aus Gründen der Sicherheit und Ordnung unerlässlich erscheinen lassen, Einschränkungen anzuordnen (LG Bonn NSTZ 1988, 245; vgl. auch Laubenthal 2011, Rdn. 250; a.A. C/MD 2008 Rdn. 21, wonach §§ 39, 67 anzuwenden seien, die aber auf den Sachverhalt nicht recht passen). Dass die Überweisung von Eigengeld an Angehörige eines Mitgefangenen eine schwerwiegende Störung der Anstaltsordnung darstellen soll, ist schwer vorstellbar (OLG Koblenz ZfStrVo 1991, 120). Andererseits sollen einverständliche Tätowierungen unter den Gefangenen schwerwiegende Ordnungsverstöße darstellen, weil hierdurch ein Infektionsrisiko entstünde, sodass das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gefährdet würde (LG Traunstein, Beschl. vom 11.12.2008 – 1 Qs 140/08). Drohende leichtere Störungen der Ordnung, die nicht von den generellen Verhaltensvorschriften §§ 82ff und speziellen Eingriffstatbeständen erfasst sind, müssen ggf. hingenommen werden; Maßnahmen dagegen können sich nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 stützen. Viel zu weit geht nunmehr das **NJVollzG**, das den Anwendungsbereich der Generalklausel auf jegliche Störung der Ordnung ausweitet (s. Rdn. 33). Was unter den unbestimmten Rechtsbegriff der Ordnung der Anstalt im Einzelfall zu subsumieren ist, wann eine Stö-

zung der Ordnung vorliegt, ob und ggf. welche Art von Maßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Störung erforderlich erscheint, ist völlig unbestimmt. So besteht die Gefahr, dass die Ordnungsvorstellungen der Vollzugsbehörde zum Maßstab für Rechtseinschränkungen der Gefangenen werden, was verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar wäre (vgl. auch *Feest* StV 2008, 533, 558).

cc) „Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält“. Diese Formel **23** bedeutet, dass auf die Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage für Rechtseinschränkungen nur dann zurückgegriffen werden darf, wenn die konkrete **Gefahrenlage nicht von einem besonderen Eingriffstatbestand** erfasst ist, wenn also der Gesetzgeber den angesprochenen Bereich überhaupt nicht oder nur partiell geregelt hat. Sie kann also nicht so ausgelegt werden, dass dort, wo der Gesetzgeber eine Rechtseinschränkung an irgendwelche Voraussetzungen geknüpft hat, eine ergänzende und erweiternde Einschränkung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 überhaupt nicht in Betracht komme (so aber *AK-Feest/Bung* 2012 Rdn. 10). Das ist weder nach dem Wortlaut einleuchtend noch sachdienlich. Die Rechtseinschränkung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ist vielmehr nur ausnahmsweise dann möglich, wenn nicht den durch § 4 Abs. 2 Satz 2 geschützten Belangen ohnehin durch eine besondere Regelung des Gesetzes Rechnung getragen ist. Die Anordnung, dass ein betäubungsmittelabhängiger Gefangener Pakete nur durch Vermittlung verlässlicher Stellen und nicht direkt von seinen Angehörigen zugeschickt erhalten darf, ist bereits als Einzelausgestaltung des Anspruchs aus § 33 Abs. 1 zulässig (OLG München NSTz 1981, 248f; s. auch § 33 Rdn. 11). Über den Antrag, in der Freizeit ein Fernstudium betreiben zu dürfen, ist nach § 67 zu entscheiden. Er kann im Rahmen des dort eröffneten Ermessens auch abgelehnt werden (OLG Celle 28.11.2002, 1 Ws 336/02).

Auch dann ist kein Raum für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 2, wenn der Gesetz- **24** geber die zu entscheidende Frage unter offener Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen **abschließend** geregelt hat. Dabei kann der Umstand, dass eine Rechtseinschränkung unter irgendwelchen Voraussetzungen geregelt ist, kein stärkeres Indiz für die „abschließende“ Regelung sein als das gänzliche Fehlen einer gesetzlichen Möglichkeit, ein Recht einzuschränken. Auch dann kann der Gesetzgeber nämlich „abschließend“ davon ausgegangen sein, dass ein Eingriff in die gewährte Rechtsposition unter allen Umständen unzulässig sein soll.

Eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Gefangenen nach dem Besuch kann der Anstaltsleiter allgemein anordnen (§ 84 Abs. 3), vor dem Besuch aber nur im Einzelfall gem. § 84 Abs. 2 (BVerfG NSTz 2004, 227). Die Verwendung einer Trennscheibe beim unüberwachten Verteidigerbesuch, um die Übergabe von Schriftstücken oder anderen Gegenständen zu verhindern, hat der Gesetzgeber in § 29 Abs. 1 i. V. m. § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO abschließend geregelt. In anderen als in diesen Fällen darf die Übergabe von Schriftstücken beim Verteidigerbesuch nicht mittels Trennscheibe verhindert werden (BGHSt 30, 38 gegen OLG München NSTz 1981, 36 mit Anm. *Höflich* 38; OLG Hamm ZfStrVo 1980, 57, 59; OLG Celle NSTz 1981, 116 und OLG Nürnberg ZfStrVo 1981, 186ff; vgl. auch *Hauf* 1994, 55f). Ein Trennscheibenbesuch (§ 27 Rdn. 14) würde aber auch einen Angriff des Gefangenen auf den Verteidiger verhindern können. Die gesetzliche Regelung betrifft diesen Gesichtspunkt nicht und schließt deshalb bei Vorliegen seiner sonstigen Voraussetzungen die Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht aus (BGH NJW 2004, 1398f – befürchtete Geiselnahme, LG Köln, Besch. vom 14.1.2009 – StVollz 1163/08). Die unkontrollierte Übergabe von Schriftstücken müsste allerdings ermöglicht werden; vgl. BVerfG NSTz-RR 2003, 95. Für die Überwachung der Besuche, die keine Verteidigerbesuche sind, gilt ausschließlich § 27: OLG Saarbrücken NSTz 1983, 94 mit Anm. *Müller-Dietz*. Lässt sich ein Einschmuggeln von Rauschgift durch Besuchskont-

rollen nicht verhindern, so dass der Besuch nach § 25 Nr. 1 untersagt werden könnte, ist der Anstaltsleiter nicht gehindert, einen „Besuch“ unter Verwendung der Trennscheibe anzubieten (noch weiter gehend: KG NStZ 1984, 94 und NStZ 1995, 103, 104; vgl. § 27 Rdn. 7). BVerfGE 89, 315, 322ff wendet hier § 27 an, hält also die Trennscheibenbegegnung für einen Besuch und die Verwendung der Trennscheibe selbst für eine optische Überwachungsmaßnahme (ebenso Arloth 2011 § 27 Rdn. 3; vgl. aber hierzu C/MD 2008 Rdn. 21; Böhm 2003 Rdn. 262; Laubenthal 2011, Rdn. 517). Für die Anordnung der Abgabe einer Urinprobe gilt allein § 56 Abs. 2: OLG Zweibrücken NStE Nr. 5 zu § 56; OLG Hamburg Beschl. 2.3.2004 – 3 Vollz (Ws) 128/03; Bühring ZfStrVo 1994, 271, 272; K/S-Schöch 2002 § 5 Rdn. 69; Arloth 2011 Rdn. 5; Laubenthal 2011, Rdn. 249; a. A. – § 4 Abs. 2 Satz 2 ist einschlägig – LG Freiburg NStZ 1988, 151; LG Kleve NStZ 1989, 48; dagegen OLG Koblenz NStZ 1989, 550, 551, das die Befugnis zur Vornahme einer Urinkontrolle aus § 101 Abs. 1 – nicht vertretbar, § 101 Rdn. 12 – bzw. – zutreffend – aus § 56 Abs. 2 ableitet; vgl. auch § 13 Rdn. 22, § 82 Rdn. 4 und – einschränkend – § 56 Rdn. 8). Die akustische Überwachung von Telefongesprächen gem. § 32 darf nicht durch Aufzeichnung und spätere Auswertung der Telefongespräche ersetzt werden (OLG Frankfurt NStZ-RR 2003, 219, 221). Auch erweitert die Generalklausel nicht die Befugnis der Anstalt – unabhängig von § 32 StVollzG – Telefongespräche zu überwachen und Telefondaten bei einem sog. Telefonkontensystem zu erheben (OLG Hamm, Besch. vom 21.10.2008 – 1 Vollz (Ws) 635/08). Auch wenn eine Zeitschrift regelmäßig das Ziel des Vollzuges gefährdet, ist ein generelles Bezugsverbot nicht zulässig. § 68 Abs. 2 Satz 2 verlangt für jede Ausgabe eine eigene Entscheidung (OLG Jena NStZ-RR 2004, 317, 318) und stellt – auch im Kontext mit § 68 Abs. 2 Satz 1 – eine abschließende Regelung dar.

Das OLG Koblenz (ZfStrVo SH 1979, 48) hat unter Heranziehung von § 4 Abs. 2 Satz 2 einem Insassen die ausschließliche Verwendung eines Künstlernamens bei seiner Korrespondenz untersagt und gegen dieses Verbot vorgelegte Schreiben angehalten (§ 31 Rdn. 6). Da die Vollzugsbehörde befürchtete, der Gefangene könne auf eine Namenstäuschung und betrügerische Handlungen gegenüber seinen Korrespondenten aus sein, würde die Beförderung des Schreibens bereits das „Ziel des Vollzuges“ gefährden und damit auf § 31 Abs. 1 Nr. 1 gestützt werden können. Nach § 31 Abs. 3 Satz 1 muss der Gefangene davon unterrichtet werden, dass ein ein- oder ausgehendes Schreiben nach § 31 Abs. 1 angehalten worden ist. Es gibt Fälle, in denen möglicherweise gerade diese Mitteilung ein verabredetes Zeichen für einen Befreiungsversuch von außen darstellt. Dann kann die Unterrichtung gem. § 31 Abs. 3 Satz 1 nach § 4 Abs. 2 Satz 2 jedenfalls zunächst unterbleiben (s. auch OLG Frankfurt ZfStrVo SH 1979, 51, 54; vgl. auch § 31 Rdn. 15). Zur Rechtfertigung einer Hin- und Herverschiebung eines gewalttätigen Gefangenen zwischen mehreren Anstalten: LG Köln NStZ 1983, 431. Wenn einem Gefangenen wegen einer konkreten Missbrauchsbefürchtung oder Sicherheits- und Ordnungsgefährdung eine Vollzugslockerung oder Genehmigung nur unter der Bedingung erteilt wird, dass er durch eine ihm zumutbare Handlung die Befürchtung entkräftet, so lässt sich ein solches Vorgehen schon mit der betreffenden Lockerungsvorschrift (etwa § 11) rechtfertigen.

- 25 **dd) Unerlässlichkeit der Rechtsbeschränkung.** Die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zu treffende Rechtseinschränkung muss, wie jede Maßnahme im Strafvollzug, nicht nur verhältnismäßig sein (diese Selbstverständlichkeit wird im NJVollzG nochmals eigens in § 4 formuliert; s. Rdn. 33), sondern muss darüber hinaus **unerlässlich** sein, die Sicherheit aufrechtzuerhalten oder eine schwerwiegende Störung der Ordnung in der Anstalt zu verhindern. Sie ist also auf den äußersten Notfall beschränkt, **ultima ratio** (OLG Frankfurt ZfStrVo 1979, 58 und ZfStrVo SH 1979, 51, 54), muss die „letzte aller denkbaren Möglichkeiten“ sein (OLG Dresden NStZ 1995, 151; ähnlich OLG Koblenz ZfStrVo 1991, 120).

Außer den oben erörterten Beispielen (Rdn. 20) käme das Anhalten des Schreibens eines Gefangenen, in dem dieser Mitteilungen macht, die die Sicherheit einer anderen Anstalt als der, aus der er den Brief absendet, gefährdet (Verrat von Schwachstellen der Sicherung, die eine Befreiungsaktion von außen ermöglichen), in Betracht. Das OLG Hamburg (NStZ 1981, 239) hält ein Anhalten des Schreibens gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 in diesem Fall nicht für zulässig, weil diese Vorschrift ersichtlich nur die Anstalt meine, in der sich der Briefschreiber gerade aufhalte (§ 31 Rdn. 7). Der Gesetzgeber hat den zu entscheidenden Fall offenbar nicht bedacht. Eine abschließende Regelung liegt nicht vor (vgl. hierzu auch *Hauf* 1994, 60, 61). Unerlässlich wäre ein Anhalten des Briefes freilich nur, wenn mit einer Warnung der Anstalt, deren Sicherheitslücken verraten werden, nicht der gleiche Zweck erfüllt werden könnte (etwa deshalb, weil die Beseitigung des Sicherheitsmangels nicht sofort möglich ist).

ee) Legitimation allgemeiner Sicherungsmaßnahmen. Das Gesetz enthält keine 26 ausdrücklichen Bestimmungen über die allgemeinen Sicherungsmaßnahmen. Daraus kann nicht der Schluss gezogen werden, dass Fenster- und Türsicherungen, Häufigkeit von Anwesenheitskontrollen usw. nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 zulässig seien. Dass diese allgemeinen Einrichtungen und Maßnahmen der Anstalt der Sicherungsaufgabe des Strafvollzugs nach innen und nach außen dienen und damit zum Freiheitsentzug an sich gehören, ergibt sich schon daraus, dass das Gesetz nur „besondere Sicherungsmaßnahmen“ regelt (§ 88). Ein „Grenzfall“ ist die Verwendung der Sichtspione in den Haftraumtüren wegen des besonders belastenden Eindringens in die Privatsphäre des Gefangenen. Wenn deshalb nicht im Einzelfall die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 vorliegen, ist nach Ansicht des BGH (BGH JR 1992, 173 mit krit. Anm. *Böhm*) dem Gefangenen zu gestatten, den Spion zu verhängen. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 passt hier aber ebenso wenig wie bei der Frage, ob Bedienstete vor Betreten des Haftraums anklopfen müssen (BVerfG NStZ 1996, 511; § 3 Rdn. 4). Sowohl das Betreten des Haftraums wie die – weniger belastende – Einsichtnahme in diesen sind durch das Hausrecht der Vollzugsbehörde zu jeder Zeit gedeckt. Bei der Ausübung dieses Rechts sind allerdings der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ebenso wie das Schamgefühl und die Intimsphäre des Gefangenen zu beachten, was, von Eil- und Notfällen abgesehen, vorheriges Anklopfen erforderlich macht und die Verwendung des klassischen „Spions“, mit dessen Hilfe jede vor dem Haftraum befindliche Person, ohne dass dieser es bemerken kann, jederzeit ihn zu beobachten vermag, ausschließt. Auch das Anbringen eines Namensschildes an der Außenseite der Haftraumtür ist kein Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 (OLG Frankfurt NStZ 1995, 207; BVerfG ZfStrVo 1997, 111; vgl. auch § 144 Rdn. 2). Der Sachverhalt ist jetzt in § 182 Abs. 1 geregelt (§ 182 Rdn. 5), die früher streitige Frage der Verpflichtung des Gefangenen, einen Lichtbildausweis innerhalb der Anstalt mit sich zu führen (*C/MD* 2008 Rdn. 21), in § 180 Abs. 1 Satz 2.

3. Besonderheiten bei Grundrechtseinschränkungen. Die **Grundrechte der Gefangenen** sind nur insoweit beschränkt, als das StVollzG dies zulässt. Gem. § 196 27 schränkt das Gesetz Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG, die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit – Anwendung unmittelbaren Zwanges, Schusswaffengebrauch, Zwangsernährung, §§ 94–101 – und der Freiheit der Person, sowie Art. 10 Abs. 1 GG, Briefpost- und Fernmeldegeheimnis, ausdrücklich ein. Damit ist das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gewahrt. Der Arbeitszwang nach § 41 StVollzG wird in Art. 12 Abs. 3 GG ausdrücklich für zulässig erklärt. Zugleich schränkt das StVollzG die Freiheit der Berufsausübung gem. Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG ein.

Soweit die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) beschränkt sind, weil die Insassen nicht beliebig Radio hören und fernsehen können und ihnen gem. § 68 Abs. 2 Teile von Zeitungen vorenthalten werden können, wenn sie etwa das Ziel des Vollzugs erheblich gefährden, bedurfte es eines besonderen Hinweises auf die Beschränkung eines Grundrechts nicht. Es steht unter dem Vorbehalt des Gesetzes, und das StVollzG ist ein solches allgemeines Gesetz nach Art. 5 Abs. 2 GG (BVerfG ZfStrVo 1981, 63; s. auch § 68 Rdn. 1). Rechtseinschränkungen müssen behutsam und unter Beachtung der Bedeutung dieses Informationsrechts aus Art. 5 GG vorgenommen werden (OLG Hamburg ZfStrVo 1980, 59, 60; OLG Nürnberg ZfStrVo 1983, 190, 191).

Die durch den Freiheitsentzug behinderte Bewegungsfreiheit entfaltet Annexwirkungen, die die Gefangenen faktisch in der Ausübung bestimmter Grundrechte beschränken. Dies gilt vor allem für Art. 6 GG (Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, Ausübung des Elternrechts auf die Erziehung der Kinder), Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit), Art. 9 GG (Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in Vereinigungen) und Art. 11 Abs. 1 GG (Freizügigkeit); vgl. dazu *AK-Feest/Bung* 2012 Rdn. 19; *C/MD* 2008 Rdn. 16; *Laubenthal* 2011 Rdn. 244. Freilich ist die Bedeutung dieser Grundrechte bei der Gestaltung der Anstaltsverhältnisse und bei Einzelfallentscheidungen zu berücksichtigen, so dass im Rahmen des Möglichen die Ausübung dieser Grundrechte verwirklicht werden kann (vgl. auch *AK-Feest/Bung* 2012 Rdn. 19).

Außerdem sind auch die nicht unter Gesetzesvorbehalt stehenden Grundrechte nicht „schränkenlos“, sondern nur im Rahmen der grundgesetzlichen Wertordnung gewährleistet (OLG Nürnberg ZfStrVo 1989, 374; zu Art. 4 GG vgl. Vor § 53 Rdn. 5). Ob freilich einem Gefangenen die Malerlaubnis unter der Bedingung erteilt werden darf, jede Darstellung von Gewalt sei ihm untersagt, ist nicht nur aus vollzugspädagogischen, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen zweifelhaft (*Matzke/Bartl* zu OLG Nürnberg ZfStrVo 1990, 54; vgl. auch *C/MD* 2008 Rdn. 21).

Neben den Grundrechten und teilweise über sie hinaus können sich Gefangene auch auf international verbrieft Menschenrechte berufen (vgl. hierzu *Laubenthal* 2011 Rdn. 33–39 und *K/S-Kaiser* 2002 § 3 Rdn. 19–27; *C/MD* 2008 Rdn. 14; Vor § 108 Rdn. 2).

III. Landesgesetze und Musterentwurf

28 1. Baden-Württemberg. § 3 JVollzGB III entspricht fast wortgleich der Regelung des § 4 StVollzG. Nach der Gesetzesbegründung sollen die „bewährten“ Regelungen erhalten bleiben (LT-Drucks. 14/5012, 209)

29 2. Bayern. Art. 3 BayStVollzG lautet: „Die Behandlung umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinzuwirken. Sie dient der Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz. Die Behandlung beinhaltet insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeit, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung. Art und Umfang der Behandlung orientieren sich an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen.“

In der **Gesetzesbegründung** heißt es dazu: „[...] Die Vorschrift konkretisiert zusammen mit den zu Art. 9 Abs. 1 Satz 2 zu erlassenden Verwaltungsvorschriften den Behandlungsbegriff, wobei weiterhin der Wissenschaft und Praxis die Fortentwicklung und Überprüfung verschiedener Behandlungsmethoden überlassen bleibt. Ziel der Behandlung ist die künftige straffreie Lebensführung der Gefangenen in sozialer Verantwortung. Zur Behandlung der Gefangenen im Strafvollzug gehört es auch, diese zu befähigen, sich

mit der Tat, ihren Ursachen und Folgen für das Opfer auseinanderzusetzen (in diesem Sinn auch OLG Karlsruhe, StraFo 2005, 218; K/S-Schöch 2002 S. 233f). [...] Mit wissenschaftlich erprobten und anerkannten Verfahren soll den Gefangenen eine dem von ihnen ausgehenden Risiko, ihren jeweiligen delinquenzrelevanten Persönlichkeitsmerkmalen und Problemen sowie ihren persönlichen Möglichkeiten angemessene Behandlung zuteil werden. [...]“ (LT-Drucks. 15/8101, 49 f).

Abs. 1 des Art. 6 BayStVollzG lautet: „Die Gefangenen sollen an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrags mitwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.“

Abs. 2 entspricht § 4 Abs. 2 StVollzG.

In der **Gesetzesbegründung** heißt es: „[...] Damit wird entsprechend der bisherigen bayrischen Vollzugspraxis ein „fordernder Vollzug“ festgeschrieben. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 4 StVollzG trifft die Gefangenen keine Mitwirkungspflicht [...]“ (LT-Drucks. 15/8101, 50).

3. Hamburg. § 4 HmbStVollzG lautet: „Den Gefangenen werden im Rahmen eines an 30
ihren persönlichen Erfordernissen orientierten Vollzugs- und Behandlungsprozesses alle vollzuglichen Maßnahmen und therapeutischen Programme angeboten, die geeignet sind, ihnen Chancen zur Förderung ihrer Eingliederung in ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu vermitteln und ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken (Behandlung). Die Behandlung dient der Prävention und dem Schutz der Opfer von Straftaten.“

In der **Gesetzesbegründung** zu dem gleichlautenden § 3 a.F. des ursprünglichen HmbStVollzG heißt es: „Die Vorschrift hebt die besondere Bedeutung der Prävention, d.h. der Vorbeugung gegen weitere Straftaten, und des Opferschutzes für den Prozess einer erfolgreichen Resozialisierung hervor. Der in der Vergangenheit im Strafvollzug vernachlässigte Ansatz des Opferschutzes widerspricht der Resozialisierungsaufgabe des Staates nicht, sondern ist im Gegenteil notwendiger Bestandteil einer zielorientierten Umsetzung der Behandlung oder der Erziehung der Gefangenen. Absätze 2 und 3 enthalten konkrete Vorgaben für die Durchführung der Behandlung oder der Erziehung. Absatz 2 nimmt dabei ausdrücklich Bezug auf den im Vollzugsplan – § 8 – konkretisierten, an den persönlichen Erfordernissen des einzelnen Gefangenen orientierten Vollzugs- und Behandlungsprozess“ (Bürgerschafts-Drucks. 18/6490, 31).

Abs. 1 des § 5 HmbStVollzG lautet: „Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Vollzugsziels mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.“

Abs. 2: Die Bereitschaft zur Mitwirkung kann durch Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung gefördert werden, bei denen die Beteiligung an Maßnahmen, wie auch besonderer Einsatz und erreichte Fortschritte angemessen zu berücksichtigen sind.“

Abs. 3 entspricht § 4 Abs. 2 StVollzG. Abs. 4 lautet: „Vollzugsmaßnahmen sollen den Gefangenen erläutert werden.“

§ 5 HmbStVollzG lehnt sich an § 4 StVollzG an, statuiert jedoch eine Mitwirkungspflicht des Gefangenen. Die zunächst im ursprünglichen HmbStVollzG vorgenommene Umorientierung zum so genannten Chancenvollzug wird im neuen HmbStVollzG wieder eingeschränkt. In der **Gesetzesbegründung** heißt es: „[...] Die Mitwirkungspflicht ist Teil des Resozialisierungskonzepts. Die Anstalt stellt eine Vielzahl von Angeboten bereit. Sie nimmt dadurch, dass sie von den Gefangenen Mitwirkung verlangt, diese zugleich als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst. Sie hat deren Bereitschaft zur Mitwirkung zu entwickeln und zu unterstützen. [...] Die Nichtbefolgung der Mitwirkungspflich-

ten ist insbesondere für die Frage relevant, ob Vollzugslockerungen gewährt werden (§ 12 Absatz 2)“ (Bürgerschafts-Drucks. 19/2533, 52).

Gleichzeitig verzichtet der Entwurf aber auf die Festlegung, dass ganz oder teilweise nicht mitwirkenden Gefangenen nur Maßnahmen angeboten werden, die ihrer Mitwirkung ganz oder teilweise nicht bedürfen. Auch bei Behandlungsunwilligen – unter denen sich mitunter die gefährlichsten Wiederholungstäter befinden – muss immer wieder versucht werden, diese mit sinnvollen Maßnahmen zu erreichen. [...] § 5 Absatz 2 Hmb-StVollzG sieht vor, Anreize zur Mitwirkung auch durch Maßnahmen der Anerkennung, die die Beteiligung an entsprechenden Maßnahmen, wie auch besonderes Engagement und erreichte Fortschritte angemessen berücksichtigen, zu schaffen. Solche positiven Anreizsysteme können als Teil der Gesamtkonzeption sinnvoll eingesetzt werden, um Anstöße zu Verhaltensänderungen zu geben und Umdenkprozesse einzuleiten. [...] Denkbar sind Anerkennungen und Belohnungen im Leistungsbereich, bei der Freizeitgestaltung, in den Kontaktmöglichkeiten und durch andere geeignete Maßnahmen. Die Vorschrift beachtet insoweit Nummer 70 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen. Gefangenen sollen Erfolgserlebnisse vermittelt werden, die ihr Selbstwertgefühl und ihre Motivation nachhaltig stärken (Bürgerschafts-Drucks. 19/2533, 2 und 52).

- 31 **4. Hessen.** § 4 HStVollzG lautet: „Die Gefangenen sollen an Maßnahmen zu ihrer Eingliederung mitwirken. Die Bereitschaft der Gefangenen hierzu ist zu wecken und zu fördern“ und entspricht damit fast wortgleich der Regelung des § 4 Abs. 1 StVollzG. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus: „Damit wird entsprechend der bisherigen hessischen Vollzugspraxis ein „fordernder Vollzug“ festgeschrieben, denn ohne eine Mitwirkung der Gefangenen wird eine erfolgreiche Eingliederung kaum gelingen.“ Im Übrigen soll an der bisherigen Regelung festgehalten werden, sodass keine Mitwirkungspflicht auferlegt wird und an eine verweigerte Mitwirkung keine Disziplinarmaßnahmen geknüpft werden (LT-Drucks. 18/1396, 78). § 6 Abs. 1 HStVollzG entspricht fast wortgleich und inhaltsidentisch § 4 Abs. 2 StVollzG. Neu hingegen ist die Formulierung des § 6 Abs. 2 HStVollzG, diese lautet: „Vollzugliche Maßnahmen sollen den Gefangenen erläutert werden.“ Nach der Gesetzesbegründung folgt daraus keine Pflicht zur unmittelbaren Begründung, noch hat dieses Gebot eine aufschiebende Wirkung zur Folge (LT-Drucks. 18/1396, 79).

- 32 **5. Niedersachsen.** § 3 NJVollzG lautet: „Die oder der Gefangene und die oder der Sicherungsverwahrte unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer oder seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihr oder ihm die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sind. Die Sicherheit der Anstalt umfasst auch den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Gefangenen und Sicherungsverwahrten.“

Mit dem neu formulierten § 3 Satz 2 werden die bisherigen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Generalklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 in zweifacher Hinsicht ausgeweitet. Zum einen wurde anstelle des Begriffs „unerlässlich“ die Formulierung „erforderlich“ verwendet, zum anderen wird die Schwelle des Schwerwiegenden bzgl. der Störungen der Ordnung aufgegeben. Darüber hinaus gehört nunmehr neben der inneren Sicherheit der Anstalt auch der Schutz der Allgemeinheit zur Sicherheit der Anstalt (was der bisherigen Rechtslage entspricht, s. Rdn. 21, § 3 NJVollzG).

In der **Gesetzesbegründung** heißt es: „[...] Schwer wiegende Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen und Sicherungsverwahrten können hierauf jedoch nicht gestützt werden. Hierfür bestehen, entsprechend der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG, speziell-

le Regelungen im Gesetz. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum die für Gefangene und Sicherungsverwahrte geltende Generalklausel mit erheblich strengeren Tatbestandsvoraussetzungen versehen sein müsste als die für alle freien Bürgerinnen und Bürger geltende polizeirechtliche Generalklausel in § 11 Nds. SOG, die ähnlich formuliert ist wie die für § 4 Satz 2 vorgesehene Regelung.

Die strenger formulierte Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG sollte seinerzeit der Rechtsprechung des BVerfG zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für Eingriffe in die Rechte von Strafgefangenen Rechnung tragen, nach der Generalklauseln zwar zulässig, aber möglichst eng zu begrenzen sind (BVerfGE 33, 1). In der Praxis hat sich indes gezeigt, dass die Anwendung der Generalklausel von der Rechtsprechung an derart hohe Hürden geknüpft wurde, dass die Regelung de facto leer läuft. Mit der nunmehr vorgesehenen Formulierung werden die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Generalklausel verringert, um der Regelung einen Anwendungsbereich zu eröffnen. [...]“ (LT-Drucks. 15/3565, 84; s. dazu kritisch Rdn. 22).

§ 4 NJVollzG lautet: „Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die Gefangene oder den Gefangenen oder die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.“

§ 6 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG lautet: „Gefangene sollen an der Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 mitwirken.“ Satz 2 ist inhaltsgleich und nahezu wortgleich mit § 4 Abs. 1 Satz 2 StVollzG.

Abs. 2 lautet: „Der oder dem Gefangenen sollen geeignete Maßnahmen angeboten werden, die ihr oder ihm die Chance eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern. Kann der Zweck einer solchen Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, insbesondere weil die oder der Gefangene nicht hinreichend daran mitarbeitet, so soll diese Maßnahme beendet werden.“

In der **Gesetzesbegründung** zu § 6 NJVollzG heißt es: „§ 6 greift die ständige Rechtsprechung des BVerfG auf, nach der den Strafgefangenen die Fähigkeit und der Wille zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden sollen; sie sollen lernen, sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre **Chancen** wahrzunehmen und ihre Risiken bestehen zu können (BVerfGE 35, 202, 235f; 98, 169). [...] Die Erreichung des Vollzugszieles setzt die Mitwirkung der Gefangenen voraus. § 6 legt deshalb dem Gefangenen als Sollvorschrift auf, daran mitzuwirken, fähig zu werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Diese Pflicht ist zwar disziplinarisch nicht durchsetzbar. Bei allen Gefangenen, die sich dem Mitwirkungsgebot entziehen, wird dies jedoch bei den nach diesem Gesetz anzustellenden Prognoseentscheidungen zu berücksichtigen sein, insbesondere bei der Verlegung in den offenen Vollzug gemäß § 13 Abs. 2 des Entwurfes sowie der Gewährung von Vollzugslockerungen nach § 14, ferner bei den Stellungnahmen der Vollzugsbehörde gemäß § 57 StGB. § 6 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs stellt der Mitwirkungspflicht der Gefangenen die Verpflichtung der Vollzugsbehörde gegenüber, Angebote der Förderung, Qualifizierung und Behandlung bereitzuhalten. Soll die soziale Integration nachhaltig sein, müssen die Angebote so ausgewählt werden, dass die Gefangenen sie objektiv brauchen, sie von ihren Fähigkeiten her auch zu nutzen in der Lage sind und das auch wollen. [...]“ (LT-Drucks. 15/3565, 88). Vgl. auch Rdn. 8.

6. Musterentwurf. § 4 ME-StVollzG lautet: „(1) Die Persönlichkeit der Gefangenen 33 ist zu achten. Ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten

und zu fördern. (2) Die Gefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden.“ In der ME-Begründung heißt es dazu, dass Abs. 1 S. 1 die Verpflichtung der Anstalt aufgreift, die grundgesetzlich garantierte Würde der Menschen zu achten. Nach Abs. 1 S. 2 soll die Anstalt angehalten werden, die Selbstständigkeit der Gefangenen im Hinblick auf eine spätere Entlassung zu erhalten. Zu Abs. 2 führt die Begründung auf, dass diese Regelungen auch der Förderung und Erhaltung der Selbstständigkeit dienen würden. Insbesondere die Begründungspflicht solle die Akzeptanz von Maßnahmen erhöhen (ME-Begründung, 70 f). Abs. 3 lautet: „Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Gefangenen. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.“ Nach der Begründung des Entwurfes soll dem Gefangenen dadurch die Notwendigkeit seiner Mitwirkung vor Augen geführt werden. Eine fehlende Mitwirkung könne insofern negativ bei einer Entscheidung über Lockerungen oder eine Strafrestausschüttung (§§ 57, 57 a StGB) berücksichtigt werden (ME-Begründung, 71). Damit setzt sich der Entwurf sprachlich etwas von dem bestehenden § 4 Abs. 1 StVollzG ab. § 4 Abs. 4 Musterentwurf entspricht inhaltsgleich § 4 Abs. 2 StVollzG.

ZWEITER TITEL Planung des Vollzuges

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.**
- (2) Der Gefangene wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet.**
- (3) Nach der Aufnahme wird der Gefangene alsbald ärztlich untersucht und dem Leiter der Anstalt oder der Aufnahmeabteilung vorgestellt.**

VV

Durch die ärztliche Untersuchung soll der Gesundheitszustand des Gefangenen einschließlich der Körpergröße, des Körpergewichts und des Zustands des Gebisses festgestellt werden; insbesondere ist zu prüfen, ob der Gefangene vollzugstauglich, ob er ärztlicher Behandlung bedürftig, ob er seines Zustandes wegen anderen gefährlich, ob und in welchem Umfang er arbeitsfähig und zur Teilnahme am Sport tauglich ist und ob gesundheitliche Bedenken gegen die Einzelunterbringung bestehen. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich niederzulegen.

Schrifttum

Bennefeld-Kersten Suizide in Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 bis 2005, Celle: Kriminologischer Dienst 2006; *dies.* Was kann die Technik zur Suizidprävention beitragen, in: FS 2010, 341 ff; *Goffman* Asyle, Frankfurt a.M. 1973; *Harbordt* Die Subkultur des Gefängnisses, 2. Aufl., Stuttgart 1972; *Hürlimann* Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs, Pfaffenweiler 1993; *Hötter* Der Vollzugsplan – Ein Instrument zur Verbesserung des Anstaltsklimas, in: ZfStrVo 1993, 143 f; *Konrad* Psychiatrie des Strafvollzuges, in: Kröber/Dölling/Leygraf/Sass (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Bd. 3, Darmstadt 2006, 234 ff; *ders.* Psychiatrische Probleme im Justizvollzug, in: Venzlaff/Foerster (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, 5. Aufl. München/Jena 2008, 395 ff; *Laubenthal* Gewalt als statusbestimmendes Mittel in vollzuglichen Subkulturen, in: Görgen/Hoffmann-Holland/Schneider/Stock (Hrsg.) Interdisziplinäre Kriminologie, FS Kreuzer, 2. Aufl. Frankfurt a.M., 496 ff; *Lohner/Pecher*

Teilnehmer der Sozialtherapie als „Listeners“ im Rahmen der Suizidprävention – Hilfe für „beide Seiten“, in: Wischka/Pecher/van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern*, Freiburg 2012, 581 ff; *Otto Nichtmitarbeitsbereite Gefangene und subkulturelle Haltekräfte*, in: KrimPäd 1998, 34 ff; *Schulz von Thun* *Miteinander reden: Störungen und Klärungen*, Reinbek bei Hamburg 1981; *Weis* *Zur Subkultur der Strafanstalt*, in: *Schwind/Blau* 239 ff; *WHO* *Suizidprävention – Ein Leitfaden für Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes* 2007, Online http://whqlibdoc.who.int/publications/2007/9789241595506_ger.pdf (Zugriff: 2.6.2012).

Übersicht

- | | |
|---|--|
| <p>I. Allgemeine Hinweise — 1–3</p> <p>1. Rechtliche und behandlungsorientierte Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens — 1</p> <p>2. Umfang des Aufnahmeverfahrens — 2, 3</p> <p>II. Erläuterungen — 4–9</p> <p>1. Abwesenheit anderer Gefangener im Aufnahmeverfahren — 4, 5</p> <p>2. Information der Gefangenen — 6, 7</p> | <p>3. Ärztliche Untersuchung, Vorstellung bei der Anstaltsleitung — 8, 9</p> <p>III. Landesgesetze und Musterentwurf — 10–15</p> <p>1. Baden-Württemberg — 10</p> <p>2. Bayern — 11</p> <p>3. Hamburg — 12</p> <p>4. Hessen — 13</p> <p>5. Niedersachsen — 14</p> <p>6. Musterentwurf — 15</p> |
|---|--|

I. Allgemeine Hinweise

1. Rechtliche und behandlungsorientierte Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens. Das Aufnahmeverfahren ist im StVollzG im Gegensatz zu KE bzw. AE-StVollzG nicht im Einzelnen geregelt. Die Vollzugsbehörde gestaltet es in inhaltlicher Hinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen (OLG Koblenz ZfStrVo 1988, 310). Das StVollzG legt lediglich fest, was für die **Rechtsstellung** des Gefangenen bzw. für eine **behandlungsorientierte Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens** maßgeblich ist (zum Behandlungsziel § 4 Rdn. 6). Die Unterteilung in Aufnahmeverfahren (§ 5), Behandlungsuntersuchung (§ 6), Vollzugsplan (§ 7) und weitere Durchführung des Vollzuges ist letztlich formal. Diese Vorgänge als in sich abgeschlossene, jeweils gesonderte Leistungen des Vollzuges aufzufassen, hieße den Strafvollzug als einen ganzheitlichen, fortlaufenden Prozess von der Aufnahme bis zur Entlassung zu verkennen. In den Landesgesetzen sind z. T. andere Unterteilungen dieses Prozesses vorgenommen worden:

	Aufnahme- verfahren	Behandlungs- untersuchung	Vollzugsplanung	
Bund (StVollzG)	§ 5	§ 6	§ 7	
Baden-Württemberg (JVollzGB III)	§ 4		§ 5	
Bayern (BayStVollzG)	Art. 7	Art. 8	Art. 9	
Hamburg (HmbStVollzG)	§ 6	§ 7	§ 8	
Hessen (HStVollzG)	§ 8	§ 9	§ 10	
Niedersachsen (NJVollzG)	§ 8	§ 9		
Musterentwurf 10 Länder (ME-StVollzG)	§ 6	§ 7	§ 8	§ 9

Welche Formalitäten in der **Aufnahmeverhandlung** durchzuführen sind (Personalblatt, Sozialversicherung, Haftkosten, Strafzeitberechnung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, Mitteilungen an Einweisungsbehörde, Landeskriminalamt, Ausländerbehörde und Jugendamt, Aufnahmeuntersuchung, Vorstellung zum Anstaltsleiter, Habe, Lebenslauf, Fragebogen) sind in der VGO festgelegt. Nr. 60 VGO regelt auch den Sonderfall der **Aufnahme auf freiwilliger Grundlage** gem. § 125 StVollzG. Die **Aufnahme von Verurteilten über die Belegungsfähigkeit hinaus** darf die Vollzugsbehörde ablehnen (§ 146; C/MD 2008 Rdn. 2; AK-Feest/Straube 2012 Rdn. 5; s. § 146 Rdn. 7). Die in der Aufnahmeverhandlung erhobenen Daten werden Bestandteil einer öffentlichen Urkunde. Falsche Angaben sind deshalb nicht nur eine Ordnungswidrigkeit (§ 111 OWiG), sondern als mittelbare Falschbeurkundung nach § 271 StGB strafbar (Böhm 2003 Rdn. 160; Seebode S. 63).

Für den Gefangenen ist der erste Schritt in den Vollzug von entscheidender Bedeutung. Die Art der Aufnahme kann für das vollzugliche Verhalten und die **Mitwirkung an der Behandlung** entscheidend sein (Seebode 1997, 61). Der Eintritt in eine „totale Institution“ ist mit Erniedrigungen, Demütigungen und Entwürdigungen, „Degradierungszereemonien“ (K/S-Schöch 2002 § 13 Rdn. 7; Laubenthal 2011 Rdn. 315.) verbunden, die zum Verlust der gewohnten Rolle führen (Goffman 1973). Der „Statuswandel“ wird durch die mit Ent- und Bekleidung verbundene Aufnahme-prozedur, die Wegnahme der persönlichen Habe und die (leihweise) Aushändigung von Ersatzgegenständen eingeleitet. Besonders bei erstmalig Inhaftierten kann dies zu intensiv erlebter Unsicherheit und Angst führen. Die **Suizidgefährdung** kurz nach der Aufnahme ist besonders groß (Bennefeld-Kersten 2006, 2010; Konrad 2006, 2008; WHO 2007). In den Jahren 2000 bis 2009 haben sich bundesweit 846 Gefangene selbst getötet, davon 30% im ersten Haftmonat (Bennefeld-Kersten 2010). Im Berliner Justizvollzug betrafen 64% der Suizidfälle Untersuchungsgefangene (Konrad 2006). Suizid ist in westlichen Gefängnissen die häufigste Todesursache; die Suizidrate liegt wesentlich höher als bei in Freiheit lebenden Menschen (vgl. § 56 Rdn. 5; § 88 Rdn. 15; Walter 1999 Rdn. 270). Dabei bietet die in der Regel praktizierte Suizidmethode (85% erhängen) geringe Rettungschancen (WHO 2007).

Wenn auch das Aufnahmeverfahren auf die Geschäftszeiten der Verwaltung beschränkt bleibt, so ist ein **Zugangsgespräch** zur Abklärung der Suizidgefährdung mit entsprechenden Reaktionen, zur Reduzierung subkultureller Einflüsse und zur Mitwirkung i. S. d. Vollzugsziels (§ 4 Rdn. 4) unbedingt am Aufnahmetag, vor der Zuweisung eines Hafttraumes bzw. einer Wohngruppe, geboten. Qualitative Verbesserungen der Haftbedingungen (ausreichender Personalschlüssel, keine Überbelegung, Nachtdienste) können die Anzahl der Selbsttötungen senken (Walter 1999 Rdn. 270). Zur Abklärung der Suizidgefährdung sind Screeningverfahren nützlich, die den Blick auf Risikofaktoren suizidalen Verhaltens richten. Dies sind z. B. psychische Störungen, Suizidankündigungen, konkrete Suizidvorstellungen, vorbereitende Handlungen, frühere Suizidversuche, Verlusterlebnis, beeinträchtigte Fähigkeiten im Umgang mit Trauer, Frustrationen oder Aggressionen, Tatvorwurf Aggressions- oder Sexualdelikt (Konrad 2008). Bei Verdachtsmomenten ist eine genauere Abklärung durch den psychologischen oder ärztlichen Dienst erforderlich und es müssen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden. In Betracht zu ziehen sind Gemeinschaftsunterbringung oder die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (kritisch dazu Bennefeld-Kersten 2010). Vor allem sollten alle Möglichkeiten ergriffen werden, dem Kommunikationsbedürfnis in dieser kritischen Phase Rechnung zu tragen. Neben Gesprächen mit dem Vollzugspersonal (das nicht immer, insb. zu Nachtzeiten, ansprechbar ist) können die Erkenntnisse aus erfolgreichen Projekten zur Suizidprävention herangezogen werden, wie die Einrichtung von Telekommunikationsmöglichkeiten (Bennefeld-Kersten 2010) oder die Unterstützung durch besonders geeignete Mitgefangene (Lohner/Pecher 2012).

Wie jede Form der Kommunikation haben die rituellen Handlungen des Aufnahmeverfahrens neben dem sachlichen Aspekt noch weitere Botschaften (s. *Schultz von Thun* 1981): Die Institution offenbart sich, sie sagt etwas über sich selbst aus, sie definiert die Beziehung zu dem neuen Insassen und sie vermittelt Erwartungen. Diese kritische und prägende Phase bietet grundsätzlich die Chance, den neu aufgenommenen Gefangenen an die Anstaltsregeln, die Vollzugsziele sowie Personen zu binden und die Vermittlung von Sicherheit, Zugehörigkeit und neuer Identität nicht der Gefangenessubkultur zu überlassen.

Der Schutz der Intimsphäre (§ 5 Abs. 1) drückt sich durch das **Verbot der Anwesenheit anderer Gefangener** aus. Zur praktischen Bedeutung vgl. Rdn. 5f. Unabhängig davon, ob § 5 Abs. 1 notwendig war oder als gesetzliche Vorschrift zu hoch eingestuft ist (so *Grunau/Tiesler* 1982 Rdn. 1), kommt es entscheidend darauf an, den Gefangenen bei den mit dem Aufnahmeverfahren verbundenen Entäußerungen wirksam zu schützen (Rdn. 4ff). Zum Schutz des Gefangenen bei Erhebung personenbezogener Daten s. § 179 Rdn. 4ff. Die Landesgesetze lassen teilweise Ausnahmen zu (s. Rdn. 10ff).

2. Umfang des Aufnahmeverfahrens. Über den **Umfang des Aufnahmeverfahrens** bestehen unterschiedliche Auffassungen. Während *Grunau/Tiesler* 1982 Rdn. 1 hierin nur die Vorgänge von der Zuführung zur Vollzugsgeschäftsstelle bis zur Umkleidung sieht, dauert nach *C/MD* 2008 Rdn. 2 und *AK-Feest/Straube* 2012 Rdn. 3 das Aufnahmeverfahren von der Entscheidung über die Aufnahme in die Anstalt bis zur Vorstellung beim Leiter der Anstalt bzw. der Aufnahmeabteilung mit ärztlicher Untersuchung und Unterrichtung über Rechte und Pflichten (Rdn. 8). Die Abgabe und Registrierung der Habe gehört zum Aufnahmeverfahren und erfordert die Abwesenheit von Mitgefangenen, auch die der auf der Hauskammer beschäftigten Gefangenen (KG Berlin v. 5.4.2004 – 5 Ws 666/03 Vollz, NSTz 2004, 516f).

AE-StVollzG fordert nicht für das gesamte Aufnahmeverfahren die Abwesenheit anderer Gefangener, sondern lediglich für die ärztliche Untersuchung und die Einkleidung. AEstVollzG legt auf eine **Beschleunigung** des Ablaufs **des Aufnahmeverfahrens** wert und setzt dann Schwerpunkte bei der Durchführung der Behandlungsuntersuchung (§ 6 Rdn. 8ff) und bei der Aufstellung des Vollzugsplans (§ 7 Rdn. 2), dort als Behandlungsplan bezeichnet.

II. Erläuterungen

1. Abwesenheit anderer Gefangener im Aufnahmeverfahren. Das in § 5 Abs. 1 festgelegte **Recht des Gefangenen**, das Aufnahmeverfahren **ohne die Gegenwart anderer Gefangener** zu absolvieren, soll einerseits die Verletzung der Intimsphäre des neu aufgenommenen Gefangenen wie auch andererseits eine unkontrollierte Einflussnahme auf den Neuankömmling durch bereits länger einsitzende Gefangene verhindern, um damit einer unerwünschten raschen Anpassung an die **Subkultur** (§ 3 Rdn. 12) in einer JVA entgegenzuwirken (zur Gefangenessubkultur *Böhm* 2003 Rdn. 170–177; *Harbordt* 1972; *Hürlimann* 1993; *K/S-Schöch* 2002 § 13 Rdn. 15–17; *Laubenthal* 2011, Rdn. 211ff; *Walter* 1999 Rdn. 255–266; *Weis* 1988; zu subkulturellen Aktivitäten Gefangener osteuropäischer Herkunft s. *Otto* 1998). Gleichzeitig soll dadurch auch ein möglichst unbeeinflussbarer Kontakt des Gefangenen zu den Mitgliedern des Vollzugsstabes hergestellt werden (*C/MD* 2008 Rdn. 1).

Der mit der Vorschrift zu § 5 Abs. 1 angestrebte **Schutz der Intimsphäre** des Gefangenen wird in der Praxis selbst bei Vorliegen günstiger baulicher, räumlicher und personeller Verhältnisse schwer zu realisieren sein. Unter dem informellen Druck von Mitge-

fängenen (Weis 1988, 247ff), evtl. noch verstärkt durch Überbelegung, wird der Neuan-kömmling oft gezwungen, seine persönlichen Verhältnisse zu offenbaren. Dem kann nur durch organisatorische Maßnahmen entgegengewirkt werden, die eine unmittelbare und ständige **Betreuung der Zugänge** in kleinen Gruppen durch Bedienstete garantieren (Hötter 1993, 143). Dadurch wird auch das Informationsbedürfnis (Weis 1988, 241ff) des neu eintretenden Gefangenen über offizielle Kontakte befriedigt. Ein der Absicht des § 5 (Schutz vor Zwang zur persönlichen Preisgabe; Information über die neue Situation; Entwicklung von positiven Beziehungen zum Stab) entsprechendes Aufnahmeverfahren erfordert eine straffe und stets kontrollierte organisatorische Planung.

6 2. Information der Gefangenen. § 5 Abs. 2 formuliert den Anspruch der Gefan-gen auf **Unterrichtung über die Rechte und Pflichten**. Zur Rechtsstellung der Gefan-genen § 4 Rdn. 12ff. Erst eine umfassende Information hierüber vermittelt dem Gefan-genen Sicherheit in seinem neuen Status (s. Rdn. 1) und kann Gefühle der Unsicherheit mit daraus folgender Aggressionsentwicklung und Orientierung an Subkulturführern ver-hindern. Die Pflicht zur Unterrichtung des Gefangenen ist nach anderer Auffassung be-reits erfüllt, wenn ihm ein Exemplar des Strafvollzugsgesetzes und der Hausordnung ausgehändigt worden ist (C/MD 2008 Rdn. 3; kritisch dazu Böhm 2003 Rdn. 163). Auf Antrag ist dem Gefangenen ein Gesetzestext auszuhändigen, auf den er jederzeit zurück-greifen kann (OLG Celle NSTz 1987, 44; 64. Sitzung Strafvollzugausschuss der Länder 27.–31.10.1986). Zumindest die dauerhafte Verfügbarkeit (z.B. in der Anstaltsbibliothek) ist zu gewährleisten (abl. dazu AK-Feest/Straube 2012 Rdn. 11). Strafvollzugsgesetz und Hausordnung konkurrieren nicht miteinander (s. § 161), da die Hausordnung nur Teilbe-reiche des Vollzuges regelt. Zu der Rechtsnatur der Hausordnung § 161 Rdn. 2, 4. Es ge-nügt nicht, dem Gefangenen lediglich Informationen zum Strafvollzugsgesetz auszu-händigen. Mit dem Text des Strafvollzugsgesetzes und der Hausordnung können Gefangene meist wenig anfangen. Laubenthal 2011 Rdn. 314 sieht dennoch in der Aus-händigung des Gesetzestextes die gesetzliche Informationspflicht in erster Linie erfüllt. Die Erwägung, dass der bloße Gesetzestext zu Missverständnissen auf Grund von Sprach-barrieren und in der Folge zu neuen Konflikten, Ängsten und Aggressionen führen könn-te, zieht das Erfordernis der Aushändigung nicht in Zweifel, sondern macht zusätzliche Erläuterungen notwendig (OLG Celle NSTz 1987, 44). Die Verpflichtung zur Unterrichtung ist nicht einmalig – zumal die Aufnahmefähigkeit in der oft als belastend erlebten Auf-nahmephase begrenzt und selektiv ist – sondern muss ein ständiges Angebot der JVA sein, das auch eine möglichst umfassende Darstellung der Organisation, der alltäglichen Abläufe und des Behandlungsangebots einschließt (AK-Feest/Straube 2012 Rdn. 10; § 72 Rdn. 3–5). Nach AK-Feest/Straube 2012 Rdn. 13 sollte auch auf externe Informationsquel-len hingewiesen werden.

7 Unter den **Rechten und Pflichten**, über die der Gefangene nach § 5 Abs. 2 zu unter-richten ist, differenzieren C/MD 2008 Rdn. 3 zutreffend zwischen denjenigen, die die Stellung des Gefangenen in der Binnenstruktur des Vollzuges betreffen (etwa: Anfechtungsmöglichkeit von Vollzugsmaßnahmen, OLG Frankfurt NSTz 1989, 144), und denje-nigen, die sich aus den Beziehungen zwischen ihm und der Gesellschaft außerhalb des Vollzuges ergeben. Die Unterrichtung muss nicht ohne die Gegenwart anderer Gefange-ner geschehen (Seebode 1997, 63). Eine gesonderte Belehrung über die Voraussetzungen des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gem. § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ist nicht ge-boten, sofern eine allgemeine Belehrung über die Anfechtung von Vollzugsentscheidun-gen stattgefunden hat (BVerfG, Beschl. v. 5.8.2009 – 2 BvR 2365/08; vgl. Rdn. 9 zu § 112). **Gruppenveranstaltungen** in der Aufnahmephase, in denen keine personenbezogenen Daten offenbart werden, sind nicht nur ökonomisch, sondern auch sinnvoll, weil das

umfassende Verständnis durch die Gruppeninteraktion gefördert wird. Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, dem aufgenommenen Gefangenen **Hilfe bei der Ordnung seiner Angelegenheiten** zu gewähren (s. § 72). Die Landesgesetze haben z.T. die in § 72 geregelte Hilfe bei der Aufnahme in die Vorschriften zum Aufnahmeverfahren einbezogen (vgl. Rdn. 12, 13, 15).

3. Ärztliche Untersuchung, Vorstellung bei der Anstaltsleitung. § 5 Abs. 3 legt **8** das **Recht** des Gefangenen auf **ärztliche Untersuchung** und auf die Vorstellung beim Anstaltsleiter oder dem Leiter der Aufnahmeabteilung fest. Zweck der Vorschrift ist die Sicherstellung der Voraussetzungen für eine das Leben und die Gesundheit erhaltende Behandlung im Vollzug. Sie ist für die Vollzugsbehörde auch ein Schutz vor möglichen späteren Schadensersatzansprüchen aus Haftfolgeschäden. Für den Gefangenen bildet sie umgekehrt die Grundlage für etwaige Ansprüche (C/MD 2008 Rdn. 4). Die ausführlichen VV Nr. 1 zu § 5 besagen u.a., dass die Untersuchung durch einen Arzt vorgenommen werden muss. Eine Untersuchung durch Beamte des Sanitätsdienstes genügt nicht (C/MD 2008 Rdn. 4). Die VV legen die Ziele der ärztlichen Untersuchung fest. Dazu gehört auch eine Einschätzung der **Suizidgefährdung** (Rdn. 1; Seebode 1997, 66), die bei der Beurteilung, ob Bedenken gegen eine Einzelunterbringung bestehen, zu berücksichtigen ist. Nach § 101 Abs. 2 kann die ärztliche Untersuchung auch zwangsweise durchgeführt werden, allerdings nicht mit Hilfe eines körperlichen Eingriffs (§ 101 Rdn. 31). Zu ihrer Durchführung hatten RE- und AE-StVollzG eine Frist von 24 Stunden vorgeschrieben. Die alsbaldige ärztliche Untersuchung und Vorstellung beim Leiter der Anstalt oder der Aufnahmeabteilung ist als Aufforderung zu verstehen, das Aufnahmeverfahren zu beschleunigen. An den unbestimmten Rechtsbegriff „alsbald“ sind strenge Maßstäbe anzulegen. Eine Frist von drei Tagen sollte auf keinen Fall überschritten werden (C/MD 2008 Rdn. 6).

Mit der **Vorstellung beim Anstaltsleiter** soll das Aufnahmeverfahren abgeschlossen **9** werden. Die Einhaltung dieser Reihenfolge ist nicht zwingend. Die Vorstellung sollte sich nicht nur auf eine rein formale Begrüßung beschränken. Nach C/MD 2008 Rdn. 5 gehört die persönliche Begegnung mit dem „Hausherrn“ zum Kern des Aufnahmeverfahrens. Eine sinnvolle Verbindung von gründlicher Information und Diskussion über das Strafvollzugsgesetz innerhalb einer Zugangsgruppe mit der Vorstellung beim Anstaltsleiter (Rdn. 7) fördert das Einleben des Gefangenen und sein Vertrautwerden mit den Verhältnissen in der JVA (ähnlich AK-Feest/Straube 2012 Rdn. 10, 14). Dass ein Anstaltsleiter alle neu aufgenommenen Gefangenen tatsächlich persönlich kennenlernt, ist bei der Tendenz zu großen Vollzugsanstalten und Zusammenschlüssen kleinerer Anstalten unter einer Anstaltsleitung bei oft mehr als 1000 Aufnahmen pro Jahr allerdings unrealistisch. Die landesrechtlichen Regelungen bzw. Landesgesetze schreiben insofern die übliche Praxis fest, dass diese Aufgabe delegiert werden kann (s. dort).

III. Landesgesetze und Musterentwurf

1. Baden-Württemberg. § 4 JVollzGB III regelt sowohl die **Aufnahme** (Abs. 1) als **10** auch die **Behandlungsuntersuchung** (Abs. 2). Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 5 StVollzG, konkretisiert aber, dass die Unterrichtung über die **Rechte und Pflichten** in einer verständlichen Form zu erfolgen hat und verlangt somit, dass sich das Personal bei der Vermittlung dieser Informationen auf die intellektuellen und sprachlichen Fähigkeiten einzustellen hat. Arloth (2011 Rdn. 1 zu JVollzGB III § 4) sieht hierdurch die Bedeutung des Gesetzestextes bei der Unterrichtung relativiert. Die **ärztliche Untersuchung** hat „alsbald“ zu erfolgen, ebenso die **Vorstellung bei der Anstaltsleiter-**

rin oder dem Anstaltsleiter oder den von diesen beauftragten Bediensteten (Abs. 1 Satz 2).

Die Vorschrift, dass beim Aufnahmeverfahren und bei der ärztlichen Untersuchung andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen, wird in Satz 3 ergänzt: „Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Gefangenen“. In der **Gesetzesbegründung** (LT-Drucks. 14/5012, S. 210) heißt es dazu, dass dadurch dem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen werde, etwa bei Verständigungsschwierigkeiten auf die Hilfe einer oder eines sorgfältig ausgewählten Mitgefangenen zurückgreifen zu können.

Die Vorschrift verzichtet darauf, ein unverzügliches **Aufnahme- oder Zugangsgespräch**, in dem eine Suizidgefährdung oder sonstige akute Probleme abgeklärt werden, ausdrücklich einzufordern. Die Regelung entspricht aber § 5 Abs. 3 StVollzG.

- 11 2. Bayern.** Art. 7 BayStVollzG entspricht im Wesentlichen § 5 StVollzG. Abs. 1 und hebt das **Persönlichkeitsrecht der Gefangenen** hervor, das in besonderem Maße zu wahren ist, weil die Situation in der ersten Phase der Inhaftierung besonders belastend ist (vgl. LT-Drucks. 15/8101, 51). Dass beim Aufnahmeverfahren andere Gefangene nicht mehr zugegen sein dürfen, ist anders als im StVollzG nicht besonders geregelt, ergibt sich aber aus Abs. 1. Ausnahmsweise kann bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten die Hilfe eines oder einer sorgfältig ausgesuchten Mitgefangenen in Anspruch genommen werden.

Die Vorschrift, die Gefangenen über ihre **Rechte und Pflichten** zu belehren (Abs. 2), wird ergänzt durch die Regelung in Art. 184 Abs. 3, wonach sie einen Abdruck der Hausordnung erhalten (vgl. § 161 StVollzG).

„Mit den Gefangenen wird ein **Zugangsgespräch** geführt“ (Abs. 2 Satz 2). Das Zugangsgespräch (Vorstellung beim Anstaltsleiter oder dem Leiter der Aufnahmeabteilung) kann – anders als in § 5 Abs. 3 – auch von einem Vollzugsbediensteten geführt werden, der vom Anstaltsleiter bestimmt wird (vgl. LT-Drucks. 8101, 51). Durch diese Regelung kann sichergestellt werden, dass sofort nach der Aufnahme – auch außerhalb der üblichen Verwaltungsdienstzeiten – ein Gespräch geführt wird, das Orientierung gibt und Gefährdungen (Suizid, Gewalteskalationen) vorbeugt.

- 12 3. Hamburg.** § 6 HmbStVollzG entspricht § 5 StVollzG. Abs. 1 fordert ein „unverzügliches“ **Aufnahmegespräch** und eine „umgehende“ **ärztliche Untersuchung**, nicht nur wie das StVollzG eine „alsbaldige“. Das Aufnahmegespräch ist nicht zwingend vom Anstaltsleiter oder Leiter der Aufnahmeabteilung zu führen. Die Regelung fordert, dem aufgenommenen Gefangenen sofortige Orientierung zu geben und präventiv Maßnahmen zur Abwehr von Selbst- und Fremdgefährdungen zu ergreifen. Auch wenn keine Fristen genannt werden, steht die Anstalt ggf. deutlicher in der Pflicht, Begründungen für Versäumnisse zu liefern. Abs. 2 fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge, auch solche, die das StVollzG an anderer Stelle regelt (vgl. § 72 StVollzG), enumerativ zusammen und strukturiert damit das Aufnahmeverfahren ganzheitlich neu. § 6 Abs. 2 HmbStVollzG lautet:

„Die Gefangenen werden bei der Aufnahme

1. über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere über ihre Pflicht zur Mitwirkung (§ 5 Absatz 1) und über die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung unterrichtet,

2. darin unterstützt, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen“. Abs. 2 Nr. 1 HS. 2 entspricht § 72 Abs. 2 StVollzG, Abs. 2 Nr. 2 entspricht § 72 Abs. 1 StVollzG.

Abs. 3 entspricht § 5 Abs. 1 StVollzG. Andere Gefangene dürfen beim Aufnahmeverfahren „in der Regel“ nicht zugegen sein. Ausnahmsweise kann bei sprachlichen Ver-

ständigungsschwierigkeiten die Hilfe eines oder einer sorgfältig ausgewählten Mitgefangenen in Anspruch genommen werden (Arloth 2011 Rdn. 2 zu § 6 HmbStVollzG).

4. Hessen. § 8 HStVollzG Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 5 StVollzG. Im **13**
Aufnahmegespräch, das „unverzüglich“ zu erfolgen hat und bei dem andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen, wird der Gefangene nicht nur über seine **Rechte und Pflichten** informiert. Es wird auch die **aktuelle Lebenssituation** erörtert. Neben der Hausordnung ist ihnen ein Exemplar des HStVollzG zugänglich zu machen (Abs. 1). Abs. 1 Satz 4 korreliert mit § 58, in dem die Zulässigkeit der **Erhebung personenbezogener Daten** geregelt ist. Er lautet: „Die Gefangenen sind verpflichtet, die für die Planung des Vollzugs erforderlichen Angaben zu machen.“ Die **ärztliche Untersuchung** hat „alsbald“ zu erfolgen.

§ 8 HStVollzG Abs. 3 regelt hier bereits **soziale Hilfen bei der Aufnahme**. Er entspricht § 72 Abs. 1 StVollzG und lautet:

„Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, gegebenenfalls notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen, sowie ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.“

Abs. 4 bestimmt: „Bei Gefangenen mit **Ersatzfreiheitsstrafen** sind die Möglichkeiten der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit oder Ratenzahlung zu erörtern und zu fördern“ (vgl. Rdn. 15).

§ 9 Abs. 1 HStVollzG enthält folgende ergänzende Regelung: „Nach der Aufnahme werden den Gefangenen die Aufgaben des Vollzugs sowie die vorhandenen Beschäftigungs-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitmaßnahmen erläutert.“

In der **Gesetzesbegründung** (LT-Drucks. 18/1396, 80) wird die Aufnahmephase als Phase hoher Labilität herausgestellt. Das **Aufnahmegespräch** als erster strukturierter Kontakt ist deshalb schnellstmöglich, jedenfalls innerhalb der ersten 24 Stunden zu führen. Die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische Verfassung und akute Probleme sollen es erlauben, ggf. sogleich zu reagieren. Die Verpflichtung in Abs. 1 Satz 4 soll die Datengrundlage für die weiteren Vollzugsabläufe schaffen und ist nicht auf das Aufnahmeverfahren beschränkt. Es gilt z.B. auch für die Feststellung des Maßnahmebedarfs nach § 9.

Die „alsbaldige“ **ärztliche Untersuchung** ist in Zweifelsfällen umgehend, ansonsten an „einem der nächsten Werktage“ vorzunehmen. Sie bildet die Grundlage auch für weitere Maßnahmen der Vollzugsplanung.

Abs. 4 greift die Hessische Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit v. 24.1.1997 (GVBl. I 1997, 17) auf. Im Interesse des Gefangenen und auch im eigenen Interesse (Haftplatzkosten) soll die Anstalt dafür Sorge tragen, die **Ersatzfreiheitsstrafe** sobald wie möglich wieder zu beenden.

Nach § 46 Abs. 3 HStVollzG kann der Anstaltsleiter bei der Aufnahme eine **mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung** anordnen. Dabei ist das Schamgefühl zu schonen und die Durchsuchung in einem geschlossenen Raum durchzuführen (Abs. 2). Das OLG Frankfurt hat mit Beschluss v. 22.11.2011 der Beschwerde eines Gefangenen über die Art der mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung nach erfolgtem Besuchkontakt stattgegeben und abweichend von der Rechtsprechung des OLG Celle (NSTz 2005, 587; vgl. Rdn. 7 zu § 84) zur wortgleichen Vorschrift des § 84 Abs. 2 Satz 3 StVollzG festgestellt, „ein geschlossener Raum setze nach dem Wortsinn voraus, dass dieser mit Türen versehen sei. Vorhänge oder andere Abtrennungen genügten stattdessen nicht“ (Beschluss v. 22.11.2011 – 3 Ws 836/11, Rdn. 9).

In der Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 1 HStVollzG wird die Notwendigkeit der Verdeutlichung des Eingliederungsauftrags und der Transparenz des Vollzugsgeschehens

herausgestellt. Gefangene sollen in die Lage versetzt werden, die Vollzugsabläufe in ihrer Gesamtheit nachzuvollziehen und sich entsprechend einzubringen. Gleichzeitig wird ihnen hierdurch vermittelt, dass sie als Person ernst und mit ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen wahrgenommen werden, sie also kein bloßes „Behandlungsobjekt“ des Vollzugs darstellen. Respekt, Transparenz und Konsequenz gegenüber den Gefangenen sind äußerst wichtig. „Gleichzeitig soll aber frühzeitig deutlich gemacht werden, was von den Gefangenen erwartet wird. Der Motivation zur Mitarbeit wird es förderlich sein, wenn die Gefangenen die Grundprinzipien und Leitlinien, an denen sich die Anstalt orientiert, erkennen können, und sie hierdurch ein Verständnis vom Anstaltsgefüge erhalten. Die Veranschaulichung der Ziele des Vollzugs sowie die umfassende inhaltliche Darstellung der Fördermaßnahmen sollen den Gefangenen verdeutlichen, dass der Vollzug eine Chance zur Änderung ihres bisherigen Lebens darstellt“ (Drucks. 18/1396, 80f).

14 5. Niedersachsen. § 8 NJVollzG entspricht im Wesentlichen § 5 StVollzG.

Abs. 1 entspricht § 5 Abs. 2 StVollzG.

Abs. 2 Satz 1 sieht eine Verpflichtung zur **Durchsuchung** der Gefangenen und ihrer Sachen bei der Aufnahme vor und schreibt damit die gängige Praxis gesetzlich fest. Abs. 2 Satz 2 fordert ein „unverzügliches“ **Aufnahmegespräch** und – wie das StVollzG – eine „alsbaldige“ **ärztliche Untersuchung**. Das Aufnahmegespräch ist nicht zwingend vom Anstaltsleiter oder Leiter der Aufnahmeabteilung zu führen. In der **Gesetzesbegründung** heißt es: „Das Zugangsgespräch knüpft an die Unterrichtung nach Abs. 1 an. Es vertieft das Wissen der neu aufgenommenen Gefangenen, wie sich ihr Alltag künftig unter den Bedingungen der Unfreiheit gestalten wird. Darüber hinaus dient es der Feststellung von persönlichen Schwierigkeiten und Problemen der neu aufgenommenen Gefangenen. Insbesondere dient es der Feststellung, ob der häufig mit der Inhaftierung einhergehende Bruch in der Lebenslinie nicht zu einer so starken Belastung der Inhaftierten geführt hat, dass die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung vorliegen könnte. Deshalb ist das Zugangsgespräch auch am Zugangstag zu führen, um solche Gefährdungen nach Möglichkeit rechtzeitig erkennen zu können“ (LT-Drucks. 15/3565, S. 90).

Abs. 3 greift die Regelung des § 5 Abs. 1 auf, lässt aber aus Gründen der Praxis im Interesse ausländischer Gefangener eine Übersetzung der Gesprächsinhalte durch andere Gefangene zu. Er lautet:

„Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Gefangene nicht anwesend sein. Erfordert die Verständigung mit der oder dem aufzunehmenden Gefangenen die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, so ist diese unverzüglich zu veranlassen. Ist die sofortige Verständigung mit der oder dem aufzunehmenden Gefangenen in ihrem oder seinem Interesse oder zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt erforderlich, so können andere Gefangene zur Übersetzung herangezogen werden, wenn die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers nach Satz 2 nicht rechtzeitig möglich ist“.

In der **Gesetzesbegründung** wird ausgeführt: „Die Zuziehung anderer Gefangener muss aber die seltene Ausnahme bilden; die Regel darf nicht aus Gründen der Bequemlichkeit oder zur Einsparung von Dolmetscherkosten durchbrochen werden“ (LT-Drucks. 15/3565, 91).

15 6. Musterentwurf. § 6 ME-StVollzG entspricht weitgehend § 8 HStVollzG (vgl. Rdn. 13), verzichtet an dieser Stelle aber auf die Verpflichtung der Gefangenen, die für die Planung des Vollzuges erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen.

Ein **Zugangsgespräch** zur Erörterung der gegenwärtigen Lebenssituation hat nach der Aufnahme unverzüglich stattzufinden (Abs. 1 Satz 1). Zur Information über ihre **Rechte und Pflichten** wird den Gefangenen ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Darüber hinaus bestimmt Abs. 1 Satz 3: „Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.“ Andere Gefangene dürfen während des Aufnahmeverfahrens nicht zugegen sein (Abs. 2). Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht (Abs. 3).

Abs. 4 entspricht § 72 Abs. 1 StVollzG.

Abs. 5 lautet: „Bei Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.“

Die **ME-Begründung** fordert das **Zugangsgespräch** innerhalb der ersten 24 Stunden ein. Als erster strukturierter Kontakt verfolge es drei Ziele, nämlich 1. die Erhebung grundlegender Daten, 2. den Erhalt erforderlicher Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation sowie über die psychische und physische Verfassung und akuten Probleme, um sogleich reagieren zu können und 3. eine so ausführliche Erläuterung der Regeln der Institution, dass die Gefangenen einen Orientierungsrahmen für die Haft erhalten. Das Zugangsgespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist ein Sprachmittler hinzuzuziehen.

Die Vorschrift in Abs. 2, dass während des Aufnahmeverfahrens andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen, wird in der Begründung so interpretiert, dass die Hinzuziehung von anderen Gefangenen auch zur Verständigung nicht zulässig ist.

Für die in Abs. 3 geregelte alsbaldige **ärztliche Untersuchung** reicht eine bloße Vorstellung beim Krankenpflegedienst nicht aus.

Die Aufforderung der Anstalt in Abs. 5, die Abwendung der Vollstreckung von **Ersatzfreiheitsstrafen** zu unterstützen, soll ausdrücklich auch die Möglichkeit umfassen, im Vollzug oder aus dem Vollzug heraus – also ohne Beendigung der Vollstreckung – die Haftdauer im Sinne von Art. 293 Einführungsgesetz zum StGB zu verkürzen. Art. 293 Abs. 1 lautet: „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 des Strafgesetzbuches durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Arbeit muss unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

§ 6

Behandlungsuntersuchung, Beteiligung des Gefangenen

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.

(2) Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist. Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach

den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, ist besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist.

(3) Die Planung der Behandlung wird mit dem Gefangenen erörtert.

VV

Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ist eine Behandlungsuntersuchung in der Regel nicht geboten.

Schrifttum

Adler/Sonnabend Grundzüge einer kognitiv-behavioralen Therapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug, in: *Praxis der Rechtspsychologie* 1998, 30 ff; *Alexander* Sexual offender treatment efficacy revisited. *Sexual Abuse* 11, 1999, 101 ff; *Andrews/Bonta* The Psychology of criminal conduct. 5th ed. New Providence, NJ 2010; *Andrews/Zinger/Hodge/Bonta/Gendreau/Cullen* Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology*, 28, 1990, 369 ff; *Berner/Becker* „Sex Offender Treatment Programme“ (SOTP) in der Sozialtherapeutischen Abteilung Hamburg-Nesselstraße, in: *Rehn/Wischka/Lösel/Walter* (Hrsg.), 2001, 206 ff; *Berner/Briken/Hill* Sexualstraftäter behandeln mit Psychotherapie und Medikamenten, Köln 2007; *Bonta/Andrews* Risk-need-Responsivity: Model for offender assessment and rehabilitation. Public Safety Canada (http://www.publicsafety.gc.ca/res/cor/rep/risk_need_200706-eng.aspx); *Born/Conzalez Cabeza* „Psychopathy“ – Entwurf eines Behandlungskonzepts, in: *Müller-Isberner/Conzalez Cabeza* (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie*, Mönchengladbach 1998, 99 ff; *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz* Mindestanforderungen für Prognosegutachten, *ForensPsychiatrPsycholKriminol* 2007, 90 ff. u. *KrimPäd* 2011, 23 ff; *Daffern/Jones/Shine* (Eds.) Offence paralleling behavior, *Chicester* 2010; *Dahle* Therapiemotivation hinter Gittern, Regensburg 1995; *ders.* Psychologische Kriminalprognose, *Herbolzheim* 2005; *ders.* Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose, in: *Kröber u. a.* (Hrsg.), 2006, 1 ff; *ders.* Aktuarische Prognoseinstrumente, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), 2008, 453 ff; *ders.* Methodische Grundlagen der Kriminalprognose, *ForensPsychiatrPsycholKriminol* 2007, 101 ff; *Dahle/Harwardt/Schneider-Njepel* LSI-R, Inventar zur Einschätzung des Rückfallrisikos und des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs von Straftätern, Göttingen 2012; *Dahle/Schneider/Ziethen* Standardisierte Instrumente zur Kriminalprognose, *ForensPsychiatrPsycholKriminol* 2007, 15 ff; *Döhla/Feulner* Motivationsarbeit in der rückfallpräventiven Behandlung von Sexualstraftätern, in: *Wischka/Pecher/v. d. Boogaart* (Hrsg.), 2012, 294 ff; *Dolde* Kriminologischer Dienst – Aufgaben und Probleme, in: *Egg* (Hrsg.), *Strafvollzug in den neuen Bundesländern*, Wiesbaden 1999, 205 ff; *Dünkel* Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung, *FS* 2009, 192 ff; *Egg* Prognosebegutachtung im Straf- und Maßregelvollzug – Standards und aktuelle Entwicklungen, in: *Kühne/Jung/Kreuzer/Wolters* (Hrsg.), *FS Rolinski*, Baden-Baden 2002; *ders.* Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug: Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung, *Indikation zur Verlegung*, *Forum Strafvollzug* 2007, 100 ff; *ders.* Sozialtherapeutische Einrichtungen, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), 2008, 119 ff; *ders.* Behandlung von Sexualstraftätern, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.) 2008, 152 ff; *Egg/Kälberer/Specht/Wischka* Bedingungen der Wirksamkeit sozialtherapeutischer Maßnahmen, in: *ZfStrVo* 1998, 348 ff; *Eher/Rettenberger/Matthes* Aktuarische Prognose bei Sexualstraftätern, in: *MschKrim* 2009, 18 ff; *Eisenberg/Hackethal* „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998, in: *ZfStrVo* 1998, 196 ff; *Endres* Prognoseinstrumente, in: *Pecher* (Hrsg.), 2004, 177 ff; *Endres/Schwanengel/Behnke* Diagnostische und Prognostische Beurteilung in der Sozialtherapie, in: *Wischka/Pecher/van den Boogaart* (Hrsg.), 2012, 101 ff; *Feest/Lesting* Der Angriff auf die Lockerungen, *ZfStVo* 2005, 76 ff; *Foerster/Dressing* Die Erstattung des Gutachtens, in: *Venzlaff/Foerster* (Hrsg.), 2009 a, 43 ff; *dies.* Fehlermöglichkeiten beim psychiatrischen Gutachten, in: *Venzlaff/Foerster* (Hrsg.), 2009 b, 55 ff; *Foerster/Winckler* Forensisch-psychiatrische Untersuchung. in: *Venzlaff/Foerster* (Hrsg.) 2009, 17 ff; *Freese* Die Psychopathy Checklist (PCL-R und PCL:SV) von R. D. Hare und Mitarbeitern in der Praxis, in: *Müller-Isberner/Conzalez Cabeza* (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie*, Mönchengladbach 1998, 81 ff; *Grawe* Neuropsychotherapie. Göttingen 2004; *Gretenkord* Sollte der Therapeut zu „63er-Patienten“ Beurteilungen abgeben?, in: *Beier/Hinrichs* (Hrsg.), *Psychotherapie mit Straffälligen*,

Stuttgart 1995, 124 ff; *Hahn* Bedeutung und Gewicht protektiver Faktoren in Diagnostik und Behandlung von Sexualstraftätern, in: Wischka/Pecher/v. d. Boogaart (Hrsg.), 2012, 510 ff; *Hanson/Bourgon/Helmus/Hodgson* The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 2009, 865 ff; *Hanson/Bussière* Predicting Relapse: A meta-analysis of sex offender recidivism studies, in: *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1998, 348 ff; *Hare* Manual for the Hare Psychopathy Checklist-Revised, Toronto 1991; *Harrendorf* Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, Göttingen 2007; *Harris/Rice/Quinsey* Violent recidivism of mentally disordered offenders: The development of a statistical prediction instrument, *Criminal Justice and Behavior* 1993, 315 ff; *Hart/Cox/Hare* The Hare PCL:SV. Psychopathy Checklist: Screening Version, Toronto 1996; *Heß* Struktur und Inhalte der Einweisungsuntersuchungen im Strafvollzug, in: *ZfStrVo* 1998, 335 ff; *Heinz/Jehle* (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004; *Jehle/Heinz/Sutterer* Legalbewährung nach strafrechtlicher Sanktion – Eine kommentierte Rückfallstatistik, Berlin 2003; *Kaiser/Schöch* Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 6. Aufl. München 2006; *Kalus* Zur Aussagekraft von Neuroimaging-Befunden im Strafprozess, in: *ForensPsychiatrPsycholKriminol* 2012, 41 ff; *Konicar/Veit/Birbaumer* Neurobiologie und Gewaltstraftaten, in: Wischka/Pecher/v. d. Boogaart (Hrsg.), 2012, 331 ff; *Kröber* Kriminalprognostische Begutachtung, in: Kröber u. a. (Hrsg.), 2006 a, 69 ff; *ders.* Praxis der kriminalprognostischen Begutachtung: handwerkliche Mindeststandards und kasuistische Illustration, in: Kröber u. a. (Hrsg.), 2006 b, 173 ff; *Landenberger/Lipsey* The positive effects of cognitive-behavioral programs for offenders: A meta-analysis of factors associated with effective treatment, *Journal of Experimental Criminology*, 1, 2005, 451 ff; *Leygraf* Die Begutachtung der Gefährlichkeitsprognose, in: *Venzlaff/Foerster* (Hrsg.), 2009, 483 ff; *Lösel* Behandlung oder Verwahrung? Ergebnisse und Perspektiven der Interventionen bei „psychopathischen“ Straftätern, in: *Rehn/Wischka/Lösel/Walter* (Hrsg.), 2001, 36 ff; *Lösel/Bender* Straftäterbehandlung: Konzepte, Ergebnisse, Probleme, in: *Steller/Volbert* 1997, 171 ff; *Lösel/Schmucker* The effectiveness of treatment for sexual offenders: A comprehensive meta-analysis, *Journal of Experimental Criminology*, 1, 2005, 117 ff; *McGuire* What works in correctional intervention? Evidence and practical implications, in: *Bernfeld/Farrington/Leschied* (Eds.), *Offender rehabilitation in practice: Implementing and evaluating effective programs*, Chichester 2001, 25 ff; *Martinson* What works? – questions and answers about prison reform, *The Public Interest* 35, 1974, 22 ff; *Mey* Erfahrungen mit Einweisungs- und Auswahlanstalten, in: *Busch/Edel/Müller-Dietz* (Hrsg.), *Gefängnis und Gesellschaft*. GS Krebs, Pfaffenweiler 1994, 125 ff; *ders.* Gutachten und Sicherheit im Strafvollzug, in: *Müller-Dietz/Walter* (Hrsg.), *Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen*, Pfaffenweiler 1995, 203 ff; *Müller* (Hrsg.), *Neurobiologie forensisch relevanter Störungen*. Stuttgart 2010; *ders.* Forensische Psychiatrie im Lichte neurobiologischer Befunde, *BewHi* 2010, 261 ff; *Müller-Dietz* Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug, in: *ZfStrVo* 1977, 18 ff; *Müller-Isberner/Conzalez-Cabeza/Eucker* Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR 20, Haina 2000; *Müller-Isberner/Jöckel/Conzalez-Cabeza* Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR 20, Haina 1998; *Nedopil* Forensische Psychiatrie, Stuttgart 1996; *ders.* Therapierelevante Kriminalprognose, in: Wischka/Jesse/Klettke/Schaffer (Hrsg.), *Justizvollzug in neuen Grenzen: Modelle in Deutschland und Europa*, Lingen 2002 a, 168 ff; *ders.* Prognostizierte Auswirkungen der Gesetzesänderungen vom 26.1.1998 auf die Forensische Psychiatrie und was daraus geworden ist, in: *MschrKrim* 2002 b, 208 ff; *ders.* Prognosen in der Forensischen Psychiatrie, 3. Aufl., Lengerich 2006; *ders.* Risiko und Sicherheit – Prognoseforschung zur bedingten Entlassung aus Straf- und Maßregelvollzug, in: *ZJJ* 2010, 283 ff; *Nowara* Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern, München 1995; *Nuhn-Naber/Rehder/Wischka* Behandlung von Sexualstraftätern mit kognitiv-behavioralen Methoden: Möglichkeiten und Grenzen, in: *MschrKrim* 2002, 271 ff; *Pecher* (Hrsg.) *Justizvollzug in Schlüsselbegriffen*, Stuttgart 2004; *Pfäfflin* Rückfallpräventionsprogramme für Sexualstraftäter, R&P 2001, 140 ff; *ders.* Sexualstraftaten in *Venzlaff/Foerster* (Hrsg.), 2009, 329 ff; *Pfäfflin/Kächele* Muss forensische Psychotherapie neu erfunden werden?, in: Wischka/Jesse/Klettke/Schaffer (Hrsg.), *Justizvollzug in neuen Grenzen: Modelle in Deutschland und Europa*, Lingen 2002, 254 ff; *Rasch* Die Prognose im Maßregelvollzug als kalkuliertes Risiko, in: *Schwind* (Hrsg.), *FS Blau zum 70. Geburtstag*, Berlin 1985, 309 ff; *ders.* Forensische Psychiatrie, 2. Aufl., Stuttgart 1999; *Rehder* Klassifizierung inhaftierter Sexualdelinquenten, Teil 1: Wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung Erwachsener Verurteilte, in: *MschrKrim* 1996 a, 291 ff; *ders.* Klassifizierung inhaftierter Sexualdelinquenten, Teil 2: Wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern Verurteilte, in: *MschrKrim* 1996 b, 373 ff; *ders.* Ziel und Umfang der Behandlungsuntersuchung, in: Wischka/Jesse/Klettke/Schaffer (Hrsg.), *Justizvollzug in neuen Grenzen: Modelle in Deutschland und Europa*, Lingen 2002, 180 ff; *Rehder/Suhling* RRS: Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern, 4. Aufl. Lingen 2006; *Rehn/Wischka/Lösel/Walter* (Hrsg.), *Behandlung „gefährlicher Straftäter“*, 2. Aufl., Herbolz-

heim 2001; *Rehder/Wischka* Prognosen im Strafvollzug, in: *KrimPäd* 46, 2009, 38 ff; *Rehder/Wischka/Foppe* Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS): Entwicklung, Aufbau, Praxis, in: *Wischka/Peche/van den Boogaart* (Hrsg.), 2012, 418 ff; *Rehn* Sozialtherapie im Justizvollzug – eine kritische Bilanz, in: *Wischka/Peche/v. d. Boogaart* (Hrsg.), 2012, 32 ff; *Reichel/Marneros* Prognostische Validität der PCL:SV zur Vorhersage krimineller Rückfälle bei deutschen Straftätern, in: *MschKrim* 2008, 405 ff; *Rettenberger/Eher* Aktuariische Prognosemethoden und Sexualdelinquenz: Die deutsche Version des SORAG, in: *MschKrim* 2007, 484 ff; *Saimenh* Biologische und psychodynamische Aspekte der Dissozialität im Einklang, in: *Wischka/Peche/v. d. Boogaart* (Hrsg.), 2012, 351 ff; *Saß* Willensfreiheit, Schuldfähigkeit und Neurowissenschaften, in: *ForensPsychiatrPsycholKriminol* 2007, 237 ff; *Schiffer* Neurobiologie abweichenden Sexualverhaltens, in: *ForensPsychiatrPsycholKriminol* 2007, 139 ff; *Schmucker* Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraftäterbehandlung, *Herbolzheim* 2004; *Schmucker/Lösel* Does sexual offender treatment work? A systematic review of outcome evaluations. *Psicothema*, 20, 2008, 10 ff; *Schneider* Rückfallprognose bei Sexualstraftätern, in: *MschKrim* 2002, 251 ff; *Schöch* Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1. 1998, in: *NJW* 1998, 1257 ff; *Schüler-Springorum* Emotionale Kriminalpolitik, in: *KrimPäd* 2002, 77 ff; *ders.* Sexualstraftäter-Sozialtherapie, in: *GA* 2003, 575 ff; *Specht* Die Zukunft der sozialtherapeutischen Anstalten, in: *Forensische Psychiatrie heute*, Berlin 1986, 108 ff; *ders.* Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen, in: *Peche* (Hrsg.), 2004, 267 ff; *Schwerdtner* Neurobiologische Befunde bei Psychopathie, in: *KrimPäd* 2011, 19 ff; *Steller* Sozialtherapie statt Strafvollzug, Köln 1977; *Steller/Volbert* (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren*, Bern 1997; *Stock* Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan. Zum Instrumentarium einer an Rückfallverhinderung orientierten Ausgestaltung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland, *Engelsbach u. a.* 1993; *Stolpmann et al.* Biologische Faktoren bei forensisch-psychiatrischen Prognosen, in: *MschKrim* 2010, 300 ff; *Suhling/Pucks/Bielenberg* Ansätze zum Umgang mit Gefangenen mit geringer Veränderungs- und Behandlungsmotivation, in: *Wischka/Peche/v. d. Boogaart* (Hrsg.), 2012, 233 ff; *Suhling/Wischka* Indikationskriterien für die Verlegung von Sexualstraftätern in eine sozialtherapeutische Einrichtung, in: *MschKrim*, 91 2008, 210–226; *Urbaniok* FOTRES: Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System, 2. Aufl. Oberhofen 2004; *Venzlaff/Foerster* (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen*. 5. Aufl., München 2009; *Villmar* Prognosezentrum im niedersächsischen Justizvollzug bei der JVA Hannover, in: *KrimPäd* 46, 2009, 20 ff; *Volbert/Steller* (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie*, Bd. 9: *Handbuch der Rechtspsychologie*, Göttingen 2008; *Walter* Verfeinerung der Prognoseinstrumente in einer neuen Kontrollkultur: Fortschritt oder Gefahr?, in: *ZJJ* 2010, 244 ff; *Werner/Grotjohann* Die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards für die Diagnostik gefährlicher Straftäter – Das Diagnosezentrum im Justizvollzug in M–V, in: *KrimPäd* 46, 2009, 15 ff; *Wirth* Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug: Probleme und Chancen von Aktenanalyse, Wirkungsanalyse und Bedingungsanalyse, in: *Kerner/Dolde/Mey* (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung*, Bonn 1996, 467 ff; *Wischka* Die Faktoren Milieu, Beziehung und Konsequenz in der stationären Therapie von Gewalttätern, in: *Rehn/Wischka/Lösel/Walter* (Hrsg.), 2001, 125 ff; *ders.* Wohngruppenvollzug, in: *Peche* (Hrsg.), 2004, 335 ff; *ders.* Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) in der Praxis, in: *Wischka/Rehder/Specht/Foppe/Willems* (Hrsg.), *Sozialtherapie im Justizvollzug: Aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle*, Lingen 2005, 208 ff; *ders.* Therapie von Straftätern braucht Erprobungsräume innerhalb und außerhalb der Mauern! *KrimPäd* 2011, 37 ff; *ders.* Zur Notwendigkeit von Erprobungsräumen bei der Behandlung von Straftätern innerhalb und außerhalb der Mauern, in: *Wischka/Peche/v. d. Boogaart* (Hrsg.), 2012, 487 ff; *Wischka/Peche/v. d. Boogaart* (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern*. Freiburg 2012; *Wischka/Specht* Integrative Sozialtherapie – Mindestanforderungen, Indikation und Wirkfaktoren, in: *Rehn/Wischka/Lösel/Walter* (Hrsg.), 2001, 249 ff.

Übersicht

- | | |
|--|---|
| <p>I. Allgemeine Hinweise — 1–5</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgabe der Behandlungsuntersuchung — 1, 2 2. Aufnahme- und Einweisungsabteilungen — 3 3. Individualisierung und Stigmatisierung — 4, 5 | <p>II. Erläuterungen — 6–34</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behandlungsuntersuchung als Grundlage der Vollzugsplanung/Verlegung — 6–8 2. Dauer der Behandlungsuntersuchung/Einweisungsanstalten — 9 3. Personal — 10 |
|--|---|

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 4. Dokumentation — 11 5. Mitwirkung der Gefangenen — 12 6. Akteneinsicht/Aushändigung von Untersuchungsbefunden — 13 7. Umfang der Untersuchung — 14 8. Ergebnisse der Behandlungsforschung und Konsequenzen für die Behandlungsuntersuchung — 15 9. Methoden der Behandlungsuntersuchung — 16 10. Gestaltung von Gutachten — 17, 18 11. Schweige- und Offenbarungspflicht — 19 12. Vollzugsdauer und Behandlungsuntersuchung — 20 13. Gestaltung der Behandlungsuntersuchung — 21–23 | <ul style="list-style-type: none"> 14. Prognose der Rückfallgefahr — 24 15. Erörterung der Behandlungsplanung — 25 16. Besonders gründliche Prüfung bei Sexualdelikten — 26–29 17. Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung — 30–34 <p>III. Beispiel — 35</p> <p>IV. Landesgesetze und Musterentwurf — 36–41</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Baden-Württemberg — 36 2. Bayern — 37 3. Hamburg — 38 4. Hessen — 39 5. Niedersachsen — 40 6. Musterentwurf — 41 |
|--|---|

I. Allgemeine Hinweise

1. Aufgabe der Behandlungsuntersuchung. Mit der **Behandlungsuntersuchung** 1 beginnt der Vorgang der **Behandlung** (C/MD 2008 Rdn. 2; zum Behandlungsbegriff § 4 Rdn. 6). Es besteht ein **funktionaler Zusammenhang** zwischen der Behandlungsuntersuchung, der Diagnose, der Planung des Vollzuges und der eigentlichen Behandlung im Vollzug. Die Unterteilung in Aufnahmeverfahren (§ 5), Behandlungsuntersuchung (§ 6), Vollzugsplan (§ 7) und weitere Durchführung des Vollzuges ist letztlich formal (s. § 5 Rdn. 1). Es entspricht dem Stand der Wirksamkeitsforschung keine einmaligen Querschnittsdiagnosen, sondern ein dynamisches Vorgehen bei der Diagnostik anzustreben, in dem immer wieder Veränderungen im Behandlungsverlauf ermittelt und zur Fortschreibung der Behandlungsplanung herangezogen werden (Egg u.a. 1998, 350; Lösel 2001, 48; Lösel/Bender 190f; McGuire 2001; Wischka/Specht 2001, 259). Die Behandlungsuntersuchung ist als **Eingangsdiagnostik** zu verstehen, die durch eine **Verlaufsdiagnostik** während des gesamten Vollzuges zu präzisieren und zu modifizieren ist. Die Formulierung „Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen ...“ in § 6 Abs. 1 ist unglücklich gewählt, weil auch ein vorheriger Beginn nicht ausgeschlossen werden sollte (Böhm 2003, 185).

Inhalt und Methoden der **Persönlichkeitserforschung** werden vom Gesetzgeber 2 nicht beschrieben. Im Gegensatz zu § 7 Abs. 3 Satz 2 KE sind die an der Behandlungsuntersuchung zu beteiligenden Fachkräfte nicht benannt (BT-Drucks. 7/918, 49; K/S-Kaiser 2002 § 10 Rdn. 13). Es muss sich aber um eine mit wissenschaftlichen Methoden abgesicherte Untersuchung handeln. Ein Rückgriff auf Prozessakten reicht nicht. Es genügt auch keinesfalls ein „laienhaftes“ auf Alltagstheorien gegründetes Vorgehen (C/MD 2008 Rdn. 3). Die Gefangenen sind zur Duldung der Behandlungsuntersuchung verpflichtet (BT-Drucks. 7/918, 48), ihre aktive Mitwirkung ist zur Erreichung des Vollzugsziels auch notwendig (C/MD 2008 Rdn. 1), die Pflicht zur aktiven Mitwirkung besteht jedoch nicht. Zur Mitwirkungspflicht allgemein s. § 4 Rdn. 2ff.

Die aus der **Behandlungsuntersuchung** resultierenden Diagnosen ermöglichen eine **Klassifizierung** (Rdn. 8) der Gefangenen und eine differenzierte Unterbringung. Dabei sind Stigmatisierungen zu vermeiden, die i.S. einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung wirken können (zur Differenzierung s. § 141 Rdn. 2 und § 143 Rdn. 2ff). Es müssen vielmehr Veränderungsziele gemeinsam entwickelt und Wege zu deren Errei-

chung ermöglicht werden (Müller-Dietz 1977, 22). Der Strafvollzugsaufbau der einzelnen Bundesländer und die von ihnen eingerichteten Vollzugsgemeinschaften müssen beachten, dass die sich aus individueller Diagnose und Klassifizierung ergebenden Behandlungsempfehlungen durch die Bereitstellung von geeigneten Vollzugseinrichtungen (§§ 141, 143) tatsächlich erfüllbar sind (§ 141 Rdn. 10; § 143 Rdn. 2). Die Zielsetzung des Strafvollzuges bleibt inhaltsleer, wenn sie nicht in der inneren und äußeren Organisation des Vollzuges ihren Ausdruck findet (K/S-Kaiser 2002 § 10 Rdn. 20).

3 **2. Aufnahme- und Einweisungsabteilungen.** Die Behandlungsuntersuchung kann in der **Aufnahmeabteilung** der nach dem Vollstreckungsplan (§ 152) zuständigen Anstalt oder in **Einweisungsanstalten oder -abteilungen** nach § 152 Abs. 2 (Gutachteranstalt nach §§ 51ff AE-StVollzG) stattfinden (§ 152 Rdn. 5ff). Die Durchführung dieser Aufgabe obliegt einzelnen diagnostisch befähigten Mitarbeitern (z.B. Psychologen, Sozialarbeitern) oder dafür geeigneten Gremien (Kommissionen). Einweisungsanstalten bzw. Einweisungs-, Diagnose oder Prognoseabteilungen findet man in Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (s. § 152 Rdn. 5ff; Arloth 2011 Rdn. 4 zu § 152; K/S-Kaiser 2002 § 10 Rdn. 5; s. Auswertung von Stellungnahmen der Länder zur Einweisung in den **offenen Vollzug** im Aufnahmeverfahren durch das BVerfG v. 27.9.2007 – 2 BvR 725/07 Rdn. 24ff). Ein Verurteilter hat keinen Rechtsanspruch auf sofortige Ladung in den offenen Vollzug. Das Vorliegen der Voraussetzungen dafür ist Ergebnis der Behandlungsuntersuchung (LG Thüringen v. 3.12.2003 – VAs 11/03, ZfStrVo 2004, 300f). Die Möglichkeit, insb. bei kürzeren Freiheitsstrafen, den Arbeitsplatz zu erhalten ist aber in gebotener Weise zu berücksichtigen, indem zügig (innerhalb von zwei Wochen) über eine Verlegung in den offenen Vollzug entschieden wird (BVerfG v. 27.9.2007 – 2 BvR 725/07; OLG Zweibrücken v. 6.11.2009 – 1 VAs 2/09; s. § 10 Rdn. 7).

4 **3. Individualisierung und Stigmatisierung.** Nur bei einer strikt individuellen Klassifizierungsdiagnose kann Behandlung im Vollzug wirksam werden (Müller-Dietz 1977, 19 mit Hinweis auf Wechselwirkung zwischen Klassifizierung und Ausgestaltung des Vollzuges; zu den hochkomplexen Bedingungen der Wirkung vollzuglicher Behandlung innerhalb der besonderen Situationsstruktur Strafvollzug s. Wirth 1996, 467ff). Damit wird das **Individualisierungsprinzip** (Calliess 1992, 79; Müller-Dietz 1977, 19) aber nicht ad absurdum geführt. Mit der Neufassung von § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält das Individualisierungsprinzip sogar zusätzliche Bedeutung für die Durchführung der Behandlungsuntersuchungen von Sexualstraftätern (vgl. Rdn. 26–29). Aus Gründen der Behandlung können Abweichungen von formalen Kriterien (z.B. Vollstreckungsplan nach § 152 Abs. 2) erfolgen. Zum Problem Individualisierung und Wohngruppenvollzug s. § 7 Rdn. 12. Sehr aufwändige Einweisungsverfahren sind dann bedenklich, wenn die Genauigkeit der mitgeteilten diagnostischen Erkenntnisse und Behandlungsempfehlungen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Behandlungsmöglichkeiten der für den Strafvollzug zuständigen Anstalt steht (Walter 1999 Rdn. 181; Rehder/Wischka 2009).

5 Diagnosen aus der Behandlungsuntersuchung und Klassifizierung sind zwar zur Sicherung der Behandlung im Strafvollzug notwendig, beinhalten aber die **Gefahr der Etikettierung, Stigmatisierung und unbeabsichtigten Entmutigung** durch Festschreibung einer negativen Prognose (Walter 1999 Rdn. 180; Kaiser/Schöch 2006, 92) und Verlegung auf eine (als solche erlebte) „Endstation“. Durch die Verwendung moderner und inzwischen gebräuchlicher **Prognoseverfahren**, die nicht nur statische (nicht mehr veränderbare, durch biographische Daten bedingte), sondern auch die dynamischen (veränderbaren) **Risikofaktoren** berücksichtigen (Rdn. 24), ist diese Gefahr eher gestie-

gen. Es ist deshalb notwendig, Aussagen zur **Legalprognose** und zur **Sozialprognose** mit konkreten Verhaltenserwartungen zu verbinden und entsprechende Rahmenbedingungen und Behandlungsmaßnahmen anzubieten, die in der Lage sind, diese Prognose zu verbessern. Der offene Umgang mit negativen Prognosen ist dann unschädlich oder sogar förderlich, wenn es gelingt, dem Gefangenen den „Ernst der Lage“ begreiflich zu machen und Chancen zu eröffnen.

Die Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung, die Haltung des Gefangenen dazu und die Behandlungsmöglichkeiten begründen die **individuelle Behandlungsprognose**. Sie ist ein wesentliches Charakteristikum für eine gründlich durchgeführte diagnostische Prüfung der Verlegungsmöglichkeit in eine sozialtherapeutische Anstalt gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 (s. auch Rdn. 24).

II. Erläuterungen

1. Behandlungsuntersuchung als Grundlage der Vollzugsplanung/Verlegung. 6

In § 6 Abs. 1 ist die **Behandlungsuntersuchung** als **Grundlage des Vollzugsplans** (§ 7 Rdn. 1) zwingend vorgeschrieben (so auch bereits Nr. 58 Abs. 2 DVollzO). Die Behandlungsuntersuchung hat in unmittelbarem Anschluss an die Aufnahme in den Strafvollzug zu beginnen (LG Berlin ZfstrVo 2003, 184). Sie wird entweder in Einweisungsanstalten oder -abteilungen (§ 152 Abs. 2) oder in Anstalten durchgeführt, deren Zuständigkeit sich aus dem Vollstreckungsplan nach allgemeinen Merkmalen ergibt (§ 152 Abs. 3). Die Vollzugsbehörde hat die organisatorischen Maßnahmen dafür zu treffen, dass die Behandlungsuntersuchung **unmittelbar nach der Aufnahme** stattfinden kann. So ist es unzulässig, wenn ein Strafgefangener aus Kapazitätsgründen zunächst in einer Untersuchungsabteilung untergebracht wird und keine Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung erfolgt (OLG Hamburg 10.6.2005 – 3 Vollz (Ws) 41/05).

Die **Verlegung zur Behandlungsuntersuchung** ist keine einzelfallbedingte Verlegung i. S. des § 8, sondern eine Konkretisierung des Vollzugsplans (K/S-Kaiser 2002 § 10 Rdn. 30). Qualifikation der Mitarbeiter (Rdn. 11), ökonomischere Durchführung und Kompetenz der Institution sprechen einerseits für die Persönlichkeitsforschung in Einweisungsanstalten, andererseits besteht hier aber auch die Gefahr einer verstärkten Formalisierung und Bürokratisierung durch das einmal festgelegte Verfahren (Mey 1994, 129).

Wegen des engen Zusammenhangs zwischen Klassifizierung (= Einteilung der Gefangenen in Gruppen mit gleichen oder ähnlichen Behandlungsbedürfnissen) und Differenzierung (= Bereitstellung von Anstalten, Abteilungen, Vollzugseinheiten, Wohngruppen mit bestimmten Behandlungsangeboten) wird die Einrichtung von zentralen Klassifizierungszentren (Auswahl- oder Einweisungsanstalten) immer wieder gefordert und verteidigt (K/S-Kaiser 2002 § 10 Rdn. 30). Man erwartet, dass bei Konzentrierung der Behandlungsuntersuchung auf Einweisungsanstalten die **Qualifizierung** des dort tätigen **Personals** steigt und Erkenntnisse für die weitere Differenzierung der Anstalten gewonnen werden können. Schließlich kommen zentrale Diagnose- und Klassifizierungszentren bei entsprechender personeller Ausstattung auch für die Durchführung der besonders gründlichen Prüfung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 in Betracht. Auch können hier gleichzeitig Aufgaben der auf die Bedürfnisse des Strafvollzugs ausgerichteten kriminologischen Forschung (§ 166) erfüllt werden (Dolde 1999, 206ff). Diese Annahmen haben sich jedoch nur zum Teil bestätigt. Nach den bisherigen Erfahrungen scheint es besonders wichtig zu sein, das in den Einweisungsanstalten tätige Fachpersonal vor Aufnahme seiner Tätigkeit mit genügend allgemeiner Vollzugserfahrung auszustatten und später nicht über lange Jahre hinweg ausschließlich mit diagnostischen Aufgaben zu betrauen. Vgl. auch Rdn. 3 und § 152 Rdn. 8.

2. Dauer der Behandlungsuntersuchung/Einweisungsanstalten

- 9 Während der Behandlungsuntersuchung kann nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 die **gemeinsame Unterbringung** des Gefangenen während Arbeit und Freizeit bis zu zwei Monaten eingeschränkt werden (s. auch Rdn. 5 zu § 17). Daraus folgt, dass dieser Zeitraum auch als die längste **Dauer der Behandlungsuntersuchung** anzusehen ist (LG Berlin ZfStrVo 2003, 184; C/MD 2008 Rdn. 2; Arloth 2011 Rdn. 1; AK-Feest/Straube 2012 Rdn. 3; Laubenthal 2011 Rdn. 316).

Während **Einweisungsanstalten** in der Regel sechs bis acht Wochen für die Behandlungsuntersuchung benötigen, zeigen praktische Erfahrungen aus Anstalten, welche die Gefangenen nach den Vorschriften des Vollstreckungsplans (§ 7 Rdn. 2) aufnehmen, dass bei rationeller Organisation von Aufnahmeverfahren, Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplankonferenz diese Vollzugsphase schon früher abgeschlossen sein kann (ähnlich auch § 53 Abs. 1 AE-StVollzG; s. Rdn. 4; Beispiele von Organisationsformen bei Stock 1993, 94 ff; Heß 1998, 336 ff; Villmar 2009; Werner/Grotjohann 2009; zu Vor- und Nachteilen praktizierter Einweisungsverfahren Höflich/Schriever 2003, 26 f). Einweisungsanstalten begründen ihren höheren Zeitaufwand damit, dass sie einen längeren Zeitraum für Verhaltensbeobachtung im Vollzug benötigen. Wird die Behandlungsuntersuchung nicht in der Anstalt durchgeführt, die für den Strafvollzug zuständig ist, ergibt sich aus dem Sinn der Vorschrift, dass durch die Verlegung keine Verzögerung eintreten darf, die eine alsbaldige Vollzugsplanung verhindert.

Es liegt auf der Hand, dass durch unterschiedliche Zuständigkeiten und den damit verbundenen logistischen Schwierigkeiten (Aufnahmeverfahren – Verlegung in die Einweisungsanstalt – Behandlungsuntersuchung – Rückverlegung – Ausfertigung der Begutachtungsergebnisse und Übermittlung an die zuständige Anstalt – Vollzugsplanung) die Gefahr besteht, dass zu viel Zeit vergeht, bevor mit Behandlungsmaßnahmen begonnen werden kann. Die Vollzugsbehörde ist hier in besonderem Maße aufgefordert, durch organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass notwendige Maßnahmen (z. B. Verlegung in den offenen Vollzug, Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung, Durchführung einer Bildungsmaßnahme) oder eine Strafrestaussatzung zur Bewährung nach § 57 StGB nicht unverhältnismäßig verzögert oder sogar unmöglich werden.

- 10 **3. Personal.** Die Behandlungsuntersuchung sollte und wird in der Regel von einem der Aufnahmeabteilung fest zugeordneten **Mitarbeiterstab** nach § 155 Abs. 2 durchgeführt. Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitwirkung in der Behandlungsuntersuchung sind gute diagnostische Ausbildung und Befähigung dieser Bediensteten sowie ausreichende Vollzugserfahrung (s. Rdn. 8). Die Behandlungsuntersuchung erfordert allerdings nicht in jedem Fall die Mitwirkung von psychologischen Fachkräften. Die Anstalt hat insoweit einen Beurteilungsspielraum (OLG Hamburg 13.6.2007 – 3 Vollz (Ws) 26). Die Mitwirkung eines Psychiaters ist allerdings selbst in Einweisungsanstalten selten. Eine Ausnahme bildet das Prognosezentrum bei der JVA Hannover (Villmar 2009). Je mehr Bedienstete an der Behandlungsuntersuchung beteiligt sind, um so höhere Anforderungen sind an die Organisation des Ablaufs und an die Kooperation innerhalb des Gremiums zu stellen (vgl. auch § 152 Rdn. 8).

Es ist sicher unzureichend, wenn sich die auf Resozialisierung zielende Bestandsaufnahme nur an der Selbstdefinition der Gefangenen orientiert, wenn deren Umfang und Inhalt darauf ausgerichtet wird, wie nach der Meinung der Gefangenen Hilfen aussehen sollten und wenn sie nur als Abfolge von Beratungsgesprächen verstanden wird wie AK-Feest/Straube 2012 Rdn. 2 u. 7 fordern. Es müssen vielmehr alle Informationen erhoben werden, die zur Planung von Maßnahmen erforderlich sind, um das Vollzugs-

ziel (§ 2) zur erreichen. Der Gefangene muss zur Mitarbeit daran motiviert werden (§ 4 Abs. 1), indem ihm erklärt wird, dass diese Bestandsaufnahme notwendig und in seinem Interesse ist und dass die Ergebnisse mit ihm besprochen werden (vgl. auch Rdn. 25). Die Gefahr einer Persönlichkeitserforschung über das notwendige Maß hinaus (Böhm 2003 Rdn. 187) ist in der Praxis selten. Dennoch muss auf die Problematik hingewiesen werden, die entsteht, wenn als Ergebnis der Untersuchung Defizite und Störungen benannt werden und (in gut gemeinter Absicht) Behandlungsmaßnahmen zur Reduzierung der Rückfälligkeit und/oder Lockerungseignung als notwendig erachtet werden, die in den Anstalten aber nicht umgesetzt werden können. Dies wird häufig nicht nur dazu führen, dass die empfohlene Maßnahme nicht durchgeführt wird, sondern – weil die Prognose nicht verbessert werden konnte – dass auch keine oder sehr spät Vollzugslockerungen gewährt werden und dass geringere Chancen auf eine Strafrestaussatzung zur Bewährung bestehen. Eine zu umfangreiche Behandlungsuntersuchung und überzogene Folgerungen daraus werden dann mehr schaden als nutzen (Rehder/Wischka 2009). Auf der anderen Seite müssen die Vollzugsanstalten aber auch dazu angeregt werden, nicht vorhandene aber erforderliche Behandlungsangebote zu entwickeln und die dazu notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Für **Sicherungsverwahrte** und **Gefangene mit vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung** ist dieser Anspruch gesetzlich geregelt. Das nach den Vorgaben des BVerfG (v. 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09) beschlossene Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung (BT-Drucks. 689/12) bestimmt in § 66c Abs. 1 Nr. 1a StGB i. V. m. Abs. 2, dass dem Betreffenden auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung angeboten wird, „die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind“. Die noch in Kraft zu setzenden Landesgesetze werden diese Vorschrift aufgreifen. Damit ist die Vollzugsbehörde in der Verpflichtung, durch die Behandlungsuntersuchung eine langfristige Vollzugsplanung zu gewährleisten, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann (§ 66c Abs. 1b, StGB). So kann die Behandlungsuntersuchung z. B. ergeben, dass die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung erst dann angezeigt ist, wenn die sprachlichen Fähigkeiten (Deutschunterricht) bzw. die Gemeinschaftsfähigkeiten erweitert worden sind, um an den dortigen therapeutischen Maßnahmen und am Wohngruppenvollzug teilnehmen zu können.

4. Dokumentation. Bei dem Umfang der Behandlungsuntersuchung und ihrer Dokumentation ist auch zu berücksichtigen, dass durch § 454 Abs. 2 StPO im Falle der Erwägung einer Strafrestaussatzung durch die Strafvollstreckungskammer eine Gefährlichkeitsprognose durch einen (i. d. R. externen) Sachverständigen zu erstellen ist. Er hat zu beurteilen, ob und was sich an der Eingangsdiagnose nachvollziehbar verändert hat. Zur Problematik der Formulierung des Gutachtauftrages, sich dazu zu äußern, ob keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage tretende Gefährlichkeit fortbesteht s. Eisenberg/Hackethal (1998); Nedopil (2002 b); Leygraf (2009); Schöch (1998); C/MD 2008 § 7 Rdn. 7; s. auch Rdn. 24. Dass Gefährlichkeitsprognosen bislang häufig erhebliche Mängel hatten, hat Nowara (1995) eindrucksvoll nachgewiesen.

Erst nach der Exploration kann eine Schlussberatung erfolgen, welche die erhobenen Befunde, die Bedürfnisse des Gefangenen und vorhandene Angebote des Vollzuges so aufeinander abstimmt, dass mit einem **Gutachten** und den sich daraus ergebenden

Empfehlungen einer sinnvollen Planung der weiteren Behandlung näher getreten werden kann. Zur Gutachtenerstellung grundsätzlich *Bötticher et al.* (2009), *Dahle* (2005, 2006), *Endres/Schwanengel/Behnke* (2012); *Foerster/Winkler* (2009); *Kröber* (2006a, b); *Leygraf* (2009); *Müller-Isberner/Gonzales-Cabeza* (1998); *Nedopil* (1996 und 2006); *Rasch* (1999); *Rehder* (2002); *Rehder/Wischka* (2009).

12 5. Mitwirkung der Gefangenen. Die Gefangenen sind zur Duldung der Behandlungsuntersuchung verpflichtet, jedoch nicht zur aktiven Mitwirkung (C/MD 2008 Rdn. 1). Die **aktive Mitwirkung der Gefangenen** ist jedoch eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Behandlungsuntersuchung verwertbare Ergebnisse erbringt. Da der Gefangene hier eine sehr starke Blockademöglichkeit durch sein „Veto“ hat, kommt es wie auch später entscheidend darauf an, die Motivation des Gefangenen zur Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels zu fördern und zu erhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Die Gelegenheit, sich mit einem kritisch-interessierten Gegenüber unabhängig vom Ausgang des Verfahrens über seine Person und das Delikt zu äußern, ist häufig erwünscht und wird selten verweigert (*Heß* 1998, 338). Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die zunächst während der Behandlungsuntersuchung erreichte Motivation des Gefangenen zur Absolvierung bestimmter Behandlungsmaßnahmen späterhin ständig gleich bleibt (vgl. Rdn. 7 zu § 4). Mit mehr oder minder starken Motivationsschwankungen ist erfahrungsgemäß zu rechnen. Verweigert ein Gefangener die Behandlungsuntersuchung, ist diese Haltung zwar zu respektieren, darf aber auch in die Ermessenserwägungen hinsichtlich der Erstellung eines Vollzugsplanes einfließen (OLG Stuttgart 30.10.2006 – 4 Ws 334/06, 4 Ws 338/06, NStZ 2007, 172f; s. § 7 Rdn. 4). Grundsätzlich zur Mitwirkungspflicht s. § 4 Rdn. 3 ff.

13 6. Akteneinsicht/Aushändigung von Untersuchungsbefunden. Gespräche mit dem Gefangenen über den jeweiligen Stand der Behandlungsuntersuchung sind im notwendigen Ausmaß zu führen (vgl. auch Rdn. 25). Eine jederzeitige Gewährung von **Akteneinsicht** und Aushändigung von Einzelbefunden aus der Behandlungsuntersuchung ist unzumutbar, weil gerade bei einer noch nicht abgeschlossenen Behandlungsuntersuchung die unkommentierte Bekanntgabe von Teilergebnissen zu zusätzlichen und unnötigen Konflikten führen kann. Die Einsichtnahme in Aufzeichnungen persönlicher Eindrücke und Hypothesen ist deshalb nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen (§ 185 Rdn. 12, *Arloth* 2011 § 185 Rdn. 7); es müsste dargelegt werden, dass ohne diese Einsicht bestimmte Rechte nicht geltend gemacht werden können (§ 185 Rdn. 10; *Arloth* 2011 § 185 Rdn. 5). Dass die **Einsichtnahme in Testergebnisse**, die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung ermittelt worden sind, zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich sind, wird in der Regel nicht plausibel geltend gemacht werden können. Die Interpretation von Testergebnissen erfordert Sachverstand; sie müssen stets im Zusammenhang mit anderen Befunden gesehen und gewichtet werden (s. Rdn. 23).

Erst das Gespräch nach Abschluss der Untersuchung kann dem Ziel dienen, den Gefangenen über den Gesamtbefund angemessen zu informieren und ihm zu helfen, die für ihn wichtigen Erkenntnisse zu akzeptieren und so die für die Mitwirkung bei der Behandlung notwendigen Aktivitäten zu entwickeln. Ob das **Gesamtergebnis der Behandlungsuntersuchung** und die darin ausgesprochenen Behandlungsempfehlungen auszuhändigen sind, wird zu bejahen sein. Zur Wahrnehmung der eigenen rechtlichen Interessen wird das Eröffnen oder einmalige Lesen komplexer Darstellungen mit darin enthaltenen psychologischen Fachtermini für einen Laien nicht ausreichend verständlich sein und auch nicht ausreichend dauerhaft erinnert werden können (s. § 185 Rdn. 9). Auch wenn das Ergebnis der Behandlungsuntersuchung nur Empfehlungs- und keinen

Regelungscharakter hat, kann nur dann beurteilt werden, ob die Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung im Vollzugsplan ermessensfehlerfrei berücksichtigt worden sind, wenn diese im Detail bekannt sind (s. § 7 Rdn. 5; zur Frage des Rechts auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakte s. § 115 Rdn. 7; § 185 Rdn. 1ff; zur **Aushändigung von Unterlagen im Einweisungsverfahren**: OLG Celle NStZ 1982, 136 positiv; LG Duisburg NStZ 1984, 238; OLG Hamm NStZ 1985, 47 = ZfStrVo 1985, 51 abl.; zur Bekanntgabe des vollständigen Wortlauts eines **Prognosegutachtens** OLG Nürnberg 3.5.2005 – 1 Ws 457/05, ZfStrVo 2005, 297 positiv; KG Berlin 4.12.2006 – 5 Ws 102/06 Vollz positiv). Da das die Behandlungsuntersuchung abschließende **Gutachten** (Rdn. 17, 18) keinen Regelungscharakter hat, kann es von dem Gefangenen nicht angefochten werden (OLG Hamm ZfStrVo 1987, 368).

7. Umfang der Untersuchung. Umfang und Methoden der **Behandlungsuntersuchung** sind sowohl aus ökonomischen als auch aus Gründen des **Datenschutzes** (für das Aufnahmeverfahren § 5 Rdn. 4, 6) auf die Erreichung der für die Aufstellung des Behandlungs- und Vollzugsplans notwendigen Inhalte und Ausmaße zu beschränken (§ 179 Rdn. 5; C/MD 2008 Rdn. 6; K/S-Schöch 2002 § 13 Rdn. 9; Rehder/Wischka 2009). Sie hat aber bei Gefangenen, die nach §§ 174 bis 180 oder 182 StGB verurteilt worden sind, der Forderung einer besonders gründlichen Prüfung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 zu entsprechen (s. Rdn. 11). Schematische Wiederholungen früherer Untersuchungen sind zu vermeiden (Böhm 2003 Rdn. 185, 186). Statt dessen muss die Behandlungsuntersuchung als Längsschnittuntersuchung angelegt werden, in die die Ergebnisse früherer Untersuchungen – ggf. vergleichend – einzubeziehen sind. Nicht nur Störungen und Defizite sollten festgestellt werden, sondern auch Ressourcen, die gefördert und zur Unterstützung der Eingliederung eingesetzt werden können (AK-Feest/Straube 2012 Rdn. 8; Hahn 2012).

Dass die Behandlungsuntersuchung methodisch dem **Stand der wissenschaftlichen Forschung** zu entsprechen hat, müsste selbstverständlich sein, wird in den Landesgesetzen oder Begründungen z.T. aber direkt oder indirekt eingefordert. Nach § 7 Abs. 1 HambStVollzG beginnt die Aufnahmeuntersuchung mit einer *fachkundigen* Erforschung der Persönlichkeit und Lebensverhältnisse der Gefangenen (Rdn. 37). In Baden-Württemberg soll die Behandlungsuntersuchung nach *anerkannten Kriterien landesweit einheitlich* erfolgen (Rdn. 36). Die Konkretisierungen der Ziele und Inhalte der Untersuchung (vor allem in Hessen, s. Rdn. 39) lassen erkennen, dass die Erkenntnisse der **Behandlungs- und Rückfallforschung** der letzten Dekade berücksichtigt worden sind, die zur Effektivität der Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug beitragen können.

Dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entspricht auch eine stärkere Berücksichtigung von Erkenntnissen aus den **Neurowissenschaften**. Die Forschungslage hat sich hier in den letzten Jahren explosiv entwickelt und kann gerade für Straftäter mit problematischen Diagnosen und hohem Gefährlichkeitspotenzial (**antisoziale Persönlichkeitsstörung, Psychopathie, Posttraumatische Belastungsstörung, Hyperkinetisches Syndrom**) neue Anregungen für Diagnostik und Therapie zur Verfügung stellen. Auch für die Beurteilung der Schuldfähigkeit ergeben sich neue Gesichtspunkte (s. Gräwe 2004; Kalus 2012; Konicar/Veit/Birbaumer 2012; Müller 2010 a, b; Saß 2007; Saimeh 2012; Schiffer 2007; Schwerdtner 2011; Stolpmann et al. 2010).

8. Ergebnisse der Behandlungsforschung und Konsequenzen für die Behandlungsuntersuchung. Der Optimismus von Praktikern und Forschern hinsichtlich der Behandelbarkeit von Straffälligen war deutlichen Schwankungen unterworfen. Nach einer „euphorischen Phase“ Ende der 60er und der 70er (in der Zeit der Entstehung des Straf-

vollzugsgesetzes) waren die 80er sehr viel stärker von Behandlungspessimismus gekennzeichnet. Erste Meta-Evaluationsergebnisse der Behandlungsforschung wie die von *Martinson* (1974) sind zur Formel „nothing works“ überinterpretiert worden. Es folgten in den 90er eine Vielzahl von Meta-Analysen vorliegender Studien, die zu genauen Analysen führten, welche Behandlungsmethoden als wirksam anzusehen sind (*Andrews et al.*, 1990). Inzwischen lassen die zahlreichen Forschungsergebnisse die Frage, ob Behandlung inhaftierter Täter möglich und sinnvoll ist, gar nicht mehr zu. Es kann eigentlich nur noch um die Frage gehen, wie bei wem Behandlung einsetzen muss. *Andrews/Bonta* (2010), die mit der Identifizierung des **Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzips (RNR)** einen ganz entscheidenden Beitrag zum Verständnis wirksamer Behandlungsmaßnahmen geleistet haben, bringen diese Entwicklung in ihrem inzwischen in fünfter Auflage erschienen Standardwerk „The psychology of criminal conduct“ auf den Punkt, wenn sie sagen: „In applied terms, prevention and corrections have moved from ‚nothing works‘ through ‚what works‘ to ‚making that works work‘“ (*aaO* S. iii).

Die von *Andrews et al.* (1990; *Andrews/Bonta* 2010) getroffene Unterscheidung zwischen Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip (risk-, need-, responsivity principle) zur Qualifizierung von Behandlungsmaßnahmen hat sich als sehr bedeutsam für die Weiterentwicklung von Behandlungskonzepten erwiesen. Das RNR-Modell ist das vielleicht einflussreichste Modell für die Diagnostik und Behandlung von Straftätern (*Bonta/Andrews* 2007). Sie sind als „Kernprinzipien“ effektiver Behandlung anzusehen und können durch zahlreiche Untersuchungen als empirisch gesichert gelten. Kurz gefasst heißt dies:

- **Risikoprinzip:** Wähle das Niveau der Maßnahme nach dem Risiko, rückfällig zu werden.
- **Bedürfnisprinzip:** Stelle die kriminogenen Bedürfnisse fest und zielen in der Behandlung darauf ab.
- **Ansprechbarkeitsprinzip:** maximiere die Fähigkeit des Täters, von der Rehabilitationsmaßnahme zu profitieren durch den Einsatz **kognitiv-behavioraler Methoden** und passe die Maßnahme dem Lernstil, der Motivation, der Fähigkeiten und Stärken des Täters an.

Bonta/Andrews (2007; s.a. *Andrews/Bonta* 2010) erläutern **acht zentrale Risiko-/Bedürfnisprinzipien** von denen sieben in der nachfolgenden Tabelle beschrieben sind (s. *Wischka* 2012).

Die dynamischen **Hauptrisiko- und Bedürfnisfaktoren** (*Bonta/Andrews* 2007)

Hauptrisiko-/ Bedürfnisfaktor	Indikatoren	Behandlungsziele
Antisoziales Persönlichkeitsmuster	Impulsivität, abenteuerliche Vergnügungssucht, rastlos aggressiv und irritierbar	Aufbau von Selbstmanage- ment-Fähigkeiten, Erlernen von Ärgermanagement
Pro-kriminelle Einstellungen	Rechtfertigungen für Krimi- nalität, negative Einstellun- gen zum Gesetz	Entgegenwirken mit prosozia- len Einstellungen, Aufbau ei- ner prosozialen Identität
Soziale Unterstützung für Kriminalität	Kriminelle Freunde, Isola- tion von prosozialen Ande- ren	Ersetzen prokrimineller Freunde durch Verbindungen mit prosozialen Freunden

Hauptrisiko-/ Bedürfnisfaktor	Indikatoren	Behandlungsziele
Drogenmissbrauch	Missbrauch von Alkohol und/oder Drogen	Reduzierung von Drogenmissbrauch, Erweitern von Alternativen zu Drogenmissbrauch
Familiäre/eheliche Beziehungen	Unangemessene elterliche Kontrolle und Disziplinierung, schwache familiäre Beziehungen	Vermittlung von Erziehungsfähigkeiten, Erweiterung von Wärme und Fürsorglichkeit
Schule/Arbeit	Schwache Leistungen, geringer Grad von Befriedigung	Ausbau von Arbeits-/Lernfähigkeiten, Fördern interpersoneller Beziehungen im Kontext von Arbeit und Schule
Prosoziale Freizeitaktivitäten	Fehlende Einbindung in prosoziale Erholungs-/Freizeitaktivitäten	Ermutigung zur Teilnahme an prosozialen Freizeitaktivitäten, Vermittlung von prosozialen Hobbys und Sport

Zu diesen sieben dynamischen, also veränderbaren Risiko-/Bedürfnisfaktoren gibt es noch einen achten, statischen, nicht mehr veränderbaren Faktor, der aus der kriminellen Vorgeschichte besteht. Dieser Faktor wird zusammen mit den Faktoren „antisoziales Persönlichkeitsmuster“, „prokriminelle Einstellungen“ und „soziale Unterstützung für Kriminalität“ als die „Big Four“ bezeichnet, die anderen als „Moderate Four“. Insgesamt spricht man von den „Central Eight“.

Kognitive soziale Lernstrategien sind nach *Bonta/Andrews* (2007) am effektivsten, ungeachtet des Tätertypus (z.B. weibliche Täter, Täter mit der Diagnose Psychopathie, Sexualstraftäter). Kernveränderungspraktiken sind prosoziales Modellieren, die angemessene Verwendung von Verstärkung und Missbilligung und Problemlösen.

Neben dieser generellen Ansprechbarkeit ist zur „Feinabstimmung“ die spezifische Ansprechbarkeit bei kognitiv-behavioralen Interventionen zu beachten, die Stärken, kognitive Fähigkeiten, Lernstil, Persönlichkeit, Motivation und bio-soziale Merkmale des Individuums (z.B. Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit) in Rechnung zu stellen. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Ansprechbarkeitsaspekte bei der Psychopathie (*Andrews/Bonta* 2010, 46).

Als weitere **Kernprinzipien** geben *Andrews/Bonta* (2010) die Empfehlung,

- nicht auf die Wirkung von Bestrafung, Abschreckung oder Wiedergutmachung und andere, im Justizsystem vorhandene Grundsätze zu vertrauen,
- sich möglichst auf mehrere kriminogene Bedürfnisse einzustellen,
- auch die Stärken des Betreffenden zu erkunden, um die Prognose und spezifische Ansprechbarkeitseffekte zu verbessern,
- eine strukturierte Diagnostik einzusetzen, dabei validierte Erhebungsinstrumente zu verwenden, um Stärken sowie Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsfaktoren zu ermitteln und Diagnostik und Interventionen zu integrieren.

Als **übergreifende Prinzipien** bezeichnen *Andrews/Bonta* (2010):

- Respekt für die Person und den normativen Kontext: Die Behandlungsangebote sollen respektvoll, auch mit Respekt vor der persönlichen Autonomie angeboten wer-

den („firm but fair“). Sie sollen menschlich, ethisch, gerecht, zurückhaltend und auch auf andere Weise normativ sein. Dabei können Regeln durch bestimmte Settings, in denen sie gelten, angepasst werden (z.B. bei jungen, psychiatrisch auffälligen oder weiblichen Straftätern).

- Psychologische Theorie: Programme sollen auf eine solide, empirische Basis gegründet werden. Empfohlen wird ein genereller Persönlichkeits- und kognitiv-sozialer Lernansatz, der die (antisoziale) Verhaltensgeschichte, kriminalitätsbegünstigende Kognitionen (Einstellungen, Werte, Überzeugungen, Rationalisierungen) und die soziale Unterstützung für Kriminalität (Selbststeuerungs- und Problemlösungsfähigkeiten, Impulsivität, Gefühllosigkeit, Risikobereitschaft) berücksichtigt.
- Generelle Verbesserung der Kriminalitätsprävention: Die RNR-Prinzipien sollten auf Institutionen innerhalb und außerhalb des Justizsystems ausgeweitet werden. Darüber hinaus beschreiben *Andrews/Bonta* (2010) **effektive Organisationsprinzipien** (Settings, Personalführung und Management):
- Ambulante Behandlungsmaßnahmen sollten bevorzugt eingesetzt werden. Die Verwendung der RNR-Prinzipien hat aber gleichermaßen für die Behandlung in Institutionen Gültigkeit.
- Kernprinzipien bei der Praxis des Behandlungsteams: Die Effektivität der Behandlung steigt, wenn sie von Therapeuten und Basispersonal mit hohen Beziehungsfähigkeiten in Verbindung mit hohen Strukturierungsfähigkeiten angeboten wird. Qualitativ hochwertige Beziehungen sind gekennzeichnet durch Respekt, Zuwendung, Einsatzfreude, umfassende Zusammenarbeit und Wertschätzung der persönlichen Autonomie. Strukturierte Angebote beinhalten prosoziales Modelllernen, effektive Verstärkung und Missbilligung, Aufbau von Fähigkeiten, Problemlösungen, wirksamer Einsatz von Autorität, Einsatz für die Interessen des Klienten und Vermittlung, kognitive Umstrukturierung und motivierende Gesprächsführung.
- Management: Förderung der Auswahl, des Trainings und Supervision des Personals im Sinne der RNR-Prinzipien, Einführung von Mitbeobachtung der Durchführung von Behandlungsmaßnahmen (Monitoring), Rückmeldungen und Korrekturen. Aufbau eines Systems und einer Kultur, in welchem effektive Praktiken und eine kontinuierliche Betreuung unterstützt werden. Es sollten Programmmanuale verfügbar sein, der Behandlungsprozess und inzwischen erfolgte Veränderungen sollten evaluiert und Forscher einbezogen werden.

Im anglo-amerikanischen Raum gibt es inzwischen zahlreiche Studien, die bestätigen, dass die zugrunde liegenden Annahmen richtig sind. *Andrews/Bonta* (2010) werteten 374 Studien aus, von denen 101 aus dem offiziellen Strafsystem stammten. Hier zeigte sich ein moderater Anstieg der Rückfälligkeit ($r = -.03$). Bei den 274 übrigen Studien, die den Effekt von Veränderungsprogrammen ermittelten, zeigte sich eine durchschnittliche Effektstärke von .12 (s. a. § 9 Rdn. 6). Bei Behandlungsmaßnahmen stieg sie auf .26 wenn alle drei Prinzipien erfüllt waren und auf .28, wenn auf ein breiteres Spektrum kriminogener Bedürfnisse eingegangen wurde (breadth). Wurde besonderer Wert auf die Qualität des Behandlungspersonals gelegt durch Auswahl, Training und Supervision (staffing), waren die Effekte noch deutlich höher.

Hanson et al. (2009) schlussfolgern aus einer Metaanalyse von 2 Studien zur Behandlung von Sexualstraftätern, dass die Einhaltung der RNR-Prinzipien auch für die Behandlung von Sexualstraftätern gelten. Sie sollten vorrangig bei der Entwicklung und Implementierung von Behandlungsprogrammen für Sexualstraftäter berücksichtigt werden.

Als besonders wirksam haben sich in der Straftäterbehandlung **kognitiv-behaviorale Methoden** bewährt. Die Überlegenheit gegenüber anderen Behandlungsmethoden

zeigt sich sowohl in Meta-Analysen von Rückfallstudien generell (Landenberger/Lipsey 2005) als auch in der Behandlung von Sexualstraftätern (Alexander 1999; Lösel/Schmucker 2005; Schmucker 2004; Schmucker/Lösel 2008).

Ziele einer kognitiv-behavioralen Therapie von Straftätern sind insbesondere kognitive Verzerrungen aufzulösen, Rechtfertigungsstrategien zu verändern, ein Bewusstsein für Risikosituationen zu entwickeln oder Verharmlosungen der Leiden der Opfer aufzulösen (Wischka 2005; Rehder/Wischka/Foppe 2012). Am Ende steht ein **Rückfallpräventionsplan**, der angibt, welche Situationen und emotionale Zustände künftig vermieden bzw. wie sie bewältigt werden müssen. Der entlassene Straftäter sollte wissen, welche Stimmungen und Gefühle für ihn gefährlich sind, welche Situationen und Personen ihn in Risikosituationen bringen und einen Rückfall wahrscheinlicher machen, welche Berufe, Interessen oder Freizeitgestaltungen ihn gefährden, wie er sich in welcher Situation verhalten sollte und wer ihn bei seinen Vorsätzen unterstützen kann (Helferkreis). Diese Rückfallpräventionsplanung bietet gute Anschlussmöglichkeiten an Institutionen der **Nachsorge**. Damit kognitive Veränderungen verhaltenswirksam werden, müssen externe und interne Erprobungsräume zur Verfügung stehen und verstärkende bzw. korrigierende Rückmeldungen und Reaktionen (Wischka 2011, 2012). Dies ist vor allem dann möglich, wenn die Gefangenen in Wohngruppen untergebracht sind und der Vollzug schrittweise geöffnet wird.

Bei der Behandlungsuntersuchung sollten diese, sich in der Praxis immer mehr durchsetzenden Erkenntnisse aus Forschung und Praxis bereits in der Untersuchungsplanung handlungsleitend sein. Spezielle Instrumente zum „**Risk-Need-Assessment**“ bei Dahle (2005, 50 ff; 2006, 34 ff; Dahle/Harwardt/Schneider-Njepel 2012).

9. Methoden der Behandlungsuntersuchung. Die Behandlungsuntersuchung mit 16 der dabei zu stellenden Diagnose sollte sich auf vier **Methodengruppen** stützen:

- a) Erhebungen zur Vorgeschichte (Anamnese),
- b) Verhaltensbeobachtungen,
- c) Durchführung von standardisierten Untersuchungsmethoden (Tests, Prognoseverfahren),
- d) erörternde und beratende Gespräche zwischen dem Gefangenen und den diagnostisch tätigen Bediensteten einschließlich der Stellungnahme des Gefangenen zu den bisher über ihn vorliegenden Befunden sowie Erkundung der Vorstellungen, Planungen und Wünsche des Gefangenen hinsichtlich seines weiteren Aufenthaltes im Vollzug und nach der Entlassung.

Zur Erläuterung der Tätigkeiten s. Rdn. 21 bis 25.

10. Gestaltung von Gutachten. Zur Verbesserung der formalen und inhaltlichen 17 **Gestaltung von Gutachten** und gutachtlichen Äußerungen empfiehlt es sich, in den Vollzug eintretende Fachdienste während der Einführung in ihr Berufsfeld in Seminaren zur Berichts- und Gutachtengestaltung spezifisch auszubilden. Hinweise für die Auswahl von Untersuchungsmethoden, den Umfang der Untersuchung von Sexualstraftätern und die inhaltliche Gestaltung von psychologischen Stellungnahmen geben Endres (2004), Endres/Schwanengel/Behnke 2012; Rehder (2002), Rehder/Wischka (2009). Generell zur forensischen Gutachtenerstellung und Fehlermöglichkeiten s. Bötticher u. a. (2007, 2011); Dahle (2007); Foerster/Dressing (2009 a, b); Kröber (2006 a, b).

Die in der Behandlungsuntersuchung anfallenden **Unterlagen** werden nicht Teil der 18 Gefangenenpersonalakte. Sie sind gesondert und gegen unbefugte Kenntnisnahme sorgfältig **gesichert aufzubewahren** (z.B. Regelung in NRW durch Richtlinien für das Einweisungsverfahren; danach bleiben Untersuchungsunterlagen als Hausakten bei der

Einweisungsanstalt). Bei Verlegung in eine **sozialtherapeutische Anstalt** werden entsprechend der Mindestanforderungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutischer Anstalten e.V. (FS 2007, 100ff) i.d.R. getrennte Behandlungsakten geführt, zu denen diese Unterlagen gegeben werden können. Zu Zugangsmöglichkeiten zum Inhalt von Gefangenenpersonalakten § 115 Rdn. 7, § 185 Rdn. 1ff; zur Sicherung von Therapieakten oder Unterlagen aus psychologischen Untersuchungen und Begutachtungen § 183 Rdn. 10–12.

- 19 **11. Schweige- und Offenbarungspflicht.** Für die mitwirkenden Psychologen bestehen Probleme zwischen **Schweige-** und **Offenbarungspflicht**. Ihnen wie allen anderen an der Behandlungsuntersuchung und im Strafvollzug ganz allgemein beteiligten Fachdiensten fehlt es an gesetzlichen Vorschriften zur Festlegung ihrer Stellung und ihrer Aufgabenbereiche. Zur Schweige- und Offenbarungspflicht s. § 182 Rdn. 6ff mit Hinweis auf die Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen einerseits psychotherapeutisch tätigen und andererseits mit Diagnostik bzw. mit allgemeiner Behandlung und Betreuung befassten Psychologen (s. auch *Gretenkord* 1995; § 7 Rdn. 6).
- 20 **12. Vollzugsdauer und Behandlungsuntersuchung.** § 6 Abs. 1 Satz 2 versucht in Verbindung mit VV zu § 6 **Behandlungsuntersuchung** und **Vollzugsdauer** aufeinander abzustimmen. Unter Vollzugsdauer ist dabei der Strafreist bis zur Entlassung ohne Berücksichtigung einer möglichen Strafreistaussetzung, aber ausschließlich einer angerechneten Untersuchungshaft zu verstehen (*C/MD* 2008 Rdn. 5). Zwischen dem Strafmaß und dem Ausmaß von Persönlichkeitsstörungen oder sozialen Defiziten und somit der Behandlungsnotwendigkeit besteht kein direkter Zusammenhang. Gerade bei Sexualdelikten gibt es progrediente Verlaufsformen, die möglichst frühe Interventionen erfordern. Dies stellt sich allerdings oft erst nach der Behandlungsuntersuchung heraus (Rdn. 35). Ergebnisse einer Behandlungsuntersuchung können für den Gefangenen auch dann von Bedeutung sein, wenn aus zeitlichen Gründen die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung nicht angezeigt ist, aber Behandlungsangebote im Normalvollzug in Betracht zu ziehen sind oder Entlassungsvorbereitungen und Hilfen nach der Entlassung geboten erscheinen (Prinzip der Verzahnung des Vollzuges mit nachfolgenden Betreuungsinstanzen, s. auch § 154 Abs. 2). Zwar ist der Gesetzgeber der Meinung, dass angesichts der schwierigen Personalsituation im Vollzug eine Behandlungsuntersuchung bei kurzen Strafen nur eine unnötige Arbeitsbelastung verursachen würde (BT-Drucks. 7/918, 49 und BT-Drucks. 7/3998, 7), dies berechtigt jedoch nicht zu einer schematischen Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2. Diese würde den Willen des Gesetzgebers missachten, der eine generelle Ausnahme bei Kurzstrafigen gerade vermeiden wollte (*K/S-Schöch* 2002 § 13 Rdn. 11). Die Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen. Lediglich wenn durch die Untersuchung keine Kenntnisse zu erlangen sind, die für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge notwendig sind, weil die Vollzugsdauer zu kurz ist, ist die Behandlungsuntersuchung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 nicht geboten (*C/MD* 2008 Rdn. 5; s. auch *Böhm* 2003 Rdn. 183). Bei einer schematischen Anwendung der Regel in der VV erhielten ca. 40% der Gefangenen keine Behandlungsuntersuchung (*Böhm* Rdn. 183). Es verbleibt den Vollzugeinrichtungen bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Behandlungsuntersuchung für Gefangene mit kurzen Strafen ein erheblicher Ermessensspielraum (s. Rdn. 35).
- 21 **13. Gestaltung der Behandlungsuntersuchung.** Eine Behandlungsuntersuchung wird zweckmäßigerweise folgendermaßen gestaltet:

a) Erhebungen zur Vorgeschichte (Anamnese). Auswertung aktenkundiger Daten im Vergleich mit den Angaben des Gefangenen. Aus den Akten übernommene Daten sollten nie als festgeschrieben hingenommen werden. Übernommene Daten sind vielmehr mit dem Gefangenen zu erörtern und ggf. nach seinen Angaben zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Bei der Aufnahme der Vorgeschichte können standardisierte Anamnesebögen hilfreich sein, um einmal die Vollständigkeit der Erhebung, zum anderen ihre eventuell geplante statistische Auswertung in anonymisierter Form zu sichern (vgl. § 166; s. auch § 179 i. V. m. § 180 Abs. 1 Satz 1). Auch bei der Erhebung zur Vorgeschichte ist das Verhalten des Gefangenen wie in allen anderen Situationen während der Behandlungsuntersuchung sorgfältig zu beobachten und zu protokollieren. Zur Behandlungsuntersuchung durch qualifiziertes Personal Rdn. 10.

Bereits vorliegende wichtige **Informationsquellen zur Persönlichkeit** des Gefangenen und zu seiner sozialen Situation finden sich im Urteil, in den Berichten der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe sowie in Sachverständigengutachten. § 9 Abs. 2 HStVollzG und § 7 Abs. 2 ME-StVollzG schreiben die Verwertung dieser Erkenntnisse vor (Rdn. 39 u. 41). Für die Stellung einer Verlaufsdiaagnose sind die Personalakten aus früheren Aufenthalten in einer JVA heranzuziehen (zulässige Beiziehung gem. § 179 Rdn. 11). Unverzichtbar ist die Anforderung von **Sachverständigengutachten**; sie sind leicht zu organisieren (s. auch *Böhm* 2003 Rdn. 185). Sachverständigengutachten zur Persönlichkeit des Strafgefangenen, die im Verfahren der aktuellen Vollstreckung erstatet worden sind, sollen gemäß § 31 Abs. 2 StVollstrO mit den Vollstreckungsunterlagen an die zuständige Justizvollzugsanstalt übersandt werden. Hinweise zur Praxis von Aktenauswertung und Anamnese bei *Böttcher et al.* (2011); *Endres/Schwanengel/Behnke* (2012); *Foerster/Winckler* (2009); *Kröber* (2006a).

b) Verhaltensbeobachtungen. Die Organisationsstruktur der Anstalt muss dafür Sorge tragen, dass ganz allgemein, insbesondere aber zur Durchführung der Behandlungsuntersuchung eine systematische Verhaltensbeobachtung der Gefangenen möglich ist. Da der allgemeine Vollzugsdienst und der Werkdienst die häufigsten Kontakte mit den Gefangenen haben, muss das hier eingesetzte und der Zugangsabteilung fest zugeordnete Personal für diese Aufgabe besonders ausgebildet werden. 22

Aber auch alle übrigen an der Behandlungsuntersuchung beteiligten Bediensteten sind dazu anzuhalten, den Gefangenen während der Kontakte mit ihnen zu beobachten und die Beobachtungen schriftlich festzuhalten. Das Verhalten des Gefangenen in Gruppen kann z. B. schon während der Informationsveranstaltungen für Zugänge beobachtet werden (vgl. § 5 Rdn. 7). Zwischen dem Verhalten des Gefangenen als Einzelperson und als Mitglied einer Gruppe treten oft gravierende Unterschiede auf. Situationen zu intensiver Verhaltensbeobachtung finden sich bei Sport, Spiel und Freizeitbeschäftigung. Auch das Verhalten in dem vor der Behandlungsuntersuchung liegenden Vollzugsverlauf ist in die Beurteilung einzubeziehen (KG Berlin v. 23.5.2007 – 2/5 Ws 599/06).

c) Standardisierte Untersuchungsverfahren (Tests) zur Erfassung der Persönlichkeit des Gefangenen werden durch den psychologischen Dienst zweckmäßigerweise möglichst in Gruppen durchgeführt. Es empfiehlt sich daher, die unbedingt notwendigen und in der Gruppe durchführbaren Verfahren zu einer Untersuchungseinheit zusammenzufassen (z. B. Intelligenztests, Persönlichkeitsfragebogen, Schulleistungstests). Die Verwendung sogenannter projektiver Testverfahren (z. B. Rorschach-Test; T.A.T.) ist im Methodenverständnis der heutigen Psychologie umstritten. An ihre Stelle sind verstärkt Persönlichkeitsfragebogen getreten. Die Kritik von *Stock* (1993, 177f) an der Anwendung von Tests in der Behandlungsuntersuchung geht insofern fehl, als sie verkennet, dass 23

Testergebnisse genauso wie alle anderen Teilbefunde lediglich Bausteine für einen Gesamtbefund darstellen, deren Verwendung erst nach Einzelgewichtung mit Plausibilitätsprüfung im Zusammenhang mit allen anderen Einzelbefunden zum Gesamtergebnis der Behandlungsuntersuchung beiträgt (s. Rdn. 25).

Bei der **Auswahl angemessener Testverfahren** sind zunächst die „klassischen Gütekriterien“ zu beachten: Reliabilität (Grad der Genauigkeit; Reproduzierbarkeit der Ergebnisse), Validität (Übereinstimmung zwischen Messergebnis und zu messendem Merkmal) und Objektivität (Unabhängigkeit der Ergebnisse vom Untersucher). Wichtige Kriterien sind außerdem Ökonomie (Gruppenverfahren, geringe Auswertungsdauer, geringe Kosten) und Nützlichkeit (bedeutsamer Zusammenhang zu wichtigen Fragestellungen). Problematisch sind oft die zur Interpretation notwendigen Normierungen, weil sie häufig auf Stichproben von Nicht-Straffälligen beruhen (Rehder 2002, 182). Übersichten gebräuchlicher Leistungs- und Persönlichkeitstests bei Rehder (2002); Endres/Schwanengel/Behnke (2012).

- 24 **14. Prognose der Rückfallgefahr.** Die **Einschätzung der Rückfallgefahr** wird immer mit Unwägbarkeiten verbunden sein, weil menschliches Verhalten nie allein durch Merkmale der Person, sondern auch durch das Verhalten von interagierenden Personen und durch situative Bedingungen bestimmt ist. In der Verwendung von **Prognosemethoden** hat sich seit den 1970er-Jahren ein bedeutsamer Wandel vollzogen. Ihr charakteristischstes Merkmal ist die Relativierung der klinischen Prognose zugunsten von Risiko-Checklisten. Damit gelingt die Identifikation von Rückfälltättern wesentlich besser, so dass deren Nicht-Berücksichtigung als „Kunstfehler“ zu bezeichnen ist (Nedopil 2002a, 170). Die Ermittlung von Rückfallprädiktoren beruht auf groß angelegten Untersuchungen der Beziehung zwischen Tätermerkmalen und Rückfälligkeit (z.B. Hanson/Bussière 1998; s. auch Egg 2002; Endres 2004; Freese 1998; Rehder 2002, 186f; Rehder/Wischka 2009; Schneider 2002, 252f; zur Rückfallforschung in Deutschland s. Harrendorf 2007; Heinz/Jehle 2004; Jehle/Heinz/Sutterer 2003). Daraus lassen sich **statische und dynamische Risikofaktoren** ermitteln, die nicht nur zur Einschätzung der Rückfallgefahr, sondern auch zur Entwicklung von Behandlungszielen und zur **Einschätzung der Behandlungsaussichten** herangezogen werden. Nedopil (2002a, 170f; 2010, 284) unterscheidet:

- Statische (unveränderbare) Risikofaktoren: anamnestiche Daten, persönlichkeitsgebundene Dispositionen und kriminologische Faktoren. Sie bilden die Grundlage für eine aktuarische Risikoeinschätzung (sie sagen, um wen man sich Sorgen machen muss).
- Dynamische (veränderbare) Risikofaktoren, die weiter unterschieden werden können in fixierte dynamische Risikofaktoren: z.B. Fehlhaltungen und -einstellungen, risikoträchtige Reaktionsmuster (sie erlauben eine Einschätzung, bei wem Änderungen möglich und erreichbar sind) und
aktuelle, sich ändernde Risikofaktoren: z.B. klinische Symptomatik, Einstellungen und Verhalten in bestimmten Situationen, Verleugnen von Gewalttaten, Fehlen von Schuld und Reue, unrealistische Zukunftspläne, Alkoholmissbrauch, fehlende Mitarbeitsbereitschaft (sie besagen, wann man sich Sorgen machen muss).

Im deutschsprachigen Raum eingesetzte Prognoseverfahren auf dieser Grundlage sind z.B. die „Psychopathy Checklist“ (PCL-R) von Hare (1991) und die Screening-Version (PCL:SV) von Hart u. a. (1996), HCR-20 (Webster u. a.; deutsch: Müller-Isberner u. a. 1998), VRAG (Harris/Rice/Quinsey 1993), SORAG (Rettenberger/Eher 2007), SVR-20 (Boer u. a.; deutsch: Müller-Isberner u. a. 2000), RRS (Rehder/Suhling 2006), FOTRES (Urbaniok 2004), LSI-R (Dahle/Harwardt/Schneider-Njepel 2012); Übersicht s. Endres/Schwanengel/Behnke 2012, Nedopil 2006, Dahle 2008, Dahle u. a. 2007.